E IV

25v a

Ar

J. Publ. germ. 542

Juristisch-Historische
ELECTA,
Worinnen zuförderst die
Staats-Geschäffte
bey dem noch fortwehrenden
Reichs-Tage zu Regensburg,
Und dann auch
Piecen aus alten und neuen Zeiten,
Wodurch sowohl das
Staats- und Privat-Recht,
als auch die
Geist- und Weltliche Historie
zu illustriren,
vorgetragen werden
von

Joh. Joachim Müllern,
Fürstl. Sachsen-Weimarischen geheimten- und Lehn-Secretario wie auch gemeinschafftl. Archivario.

Dritter Theil.

JENA,
Bey Johann Felix Bielcken,
1728.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Innhalt
des
Dritten Theils.

Cap. I. Von der Reichs-Stände Consens in die Kayserl. Expectativ vor die Spanische Printzen, zweyter Ehe, auf die Hertzogthümer Florentz, Parma und Placenza, wie auch deren Concurrentz bey dem Friedens-Congreß mit der Cron Spanien.

Cap. II. Von dem Streit zwischen Sachsen und Fulda, wegen der Reichs- und Creyß-Præstandorum des Amts Fischberg.

Cap. III. Von dem Fürstl. Ost-Friesischen Garantie-Streit mit der Stadt Embden.

Cap. IV. Von einem alten bey Juramentis purgatoriis gewöhnlichen Ceremoniell.

Cap. V. Von Königs Erici XIV. in Schweden Tyranney und Wahnwitz.

Cap. VI. Von dem Streit ratione Recursus ad Comitia in der Zwingenbergischen Sache.

Cap. VII. Zweyte Continuation des Diarii bey dem noch fortwährenden Reichs-Tage zu Regensburg vom April. Maj. und Jun.

Register
über die
Capitel des dritten Theils,
Nebst beygefügten Summarien und einer Anzeige, was vor Documenta und Schrifften in Forma darinnen zu befinden.

Cap. I.

Von der Reichs-Stände Consens in die Keyserl. Expectativ vor die Spanischen Prinzen, Zweyter Ehe, auf die Herzogthümer Florenz, Parma und Placenza, wie auch deren Concurrenz bey dem Friedens-Congress mit der Cron Spanien.

Summarien.

§. 1. Römische Keysere haben vor den Capitulations-Zeiten mit Expectanz-Ertheilungen auf Reichs-Lehen freye Hände gehabt pag. 1

§. 2. Consense, die dann und wann von dem Reiche, oder nur den Chur-Fürsten, ad instantiam der Römischen Keysere, ertheilet werden, stehen sothanem Asserto nicht im Wege p. 2

§. 3. Wie auch die von den Expectativariis ausgewürckte Consense 3

§. 4 Es machen auch der Keysere auf Consense gemachte Versprechen keine Hinderung. 3

§. 5 Exception des Asserti, wenn besondere Umstände mit untergelauffen 3

§. 6. Wie bey und nach Keyser Caroli V. biß auf K. Matthiam inclusive nach Anleitung der Capitulationen, aus den Feudis apertis ein Patrimonium Cæsareum formiret werden sollen 3

§. 7. Bey den Zeiten Ferdinandi II. und III. ist der Capitulations-Articul ex-

expresse auf die Expectantien extendiret worden 4

§. 8. Wie man in Zeiten Ferdinandi IV. und der folgenden Keysere die Verleyhung der verledigten Lehn und Ertheilung der Expectantien auf der Chur-Fürsten Consens gestellet 5

§. 9. Nach Beschaffenheit der Umstände wird eine solche Affaire auch wohl an das gantze Reich gebracht 6

§. 10. Expectatio auf die Herzogthümer Florenz, Parma und Placenza wird in der Quadrupel-Allianz anno 1718. dem Spanischen Prinzen, 2ter Ehe, versprochen 7

§. 11. Zu dieser Expectanz will die Einwilligung des gantzen Reichs vor nöthig gehalten werden 10

§. 12. Wie Keyserliche Majestät Carolus VI. diese Expectanz-Affaire an das Reich gebracht 10

§. 13. Wie eine Reichs-Consultation angestellet worden, und ein Reichs-Gutachten ausgefallen 15

§. 14. Wie sich Status Evangelici, resp. der Religion, darbey verwahret 21

§. 15. Pabst beschwehrt sich wegen der Expectanz auf Parma und Placenza 22

Hierinnen in Forma.

1. Keyserl. Commissions-Decret, Krafft welchen der Reichs-Stände Consens in die Expectanz vor die Spanische Prinzen, Zweyter Ehe, auf Florenz, Parma und Placenza verlanget, wie auch selbigen anheim gegeben wird, wegen des Friedens-Congresses zu Cambray mit der Cron Spanien, die Keyserl. Majestät zu bevollmächtigen, oder den Congress selbst zu beschicken. Dictatum Ratisb. d. 9. Sept. 1720. per Moguntinum 12

2. Conclusum Electorale de dato 7. Decemb. 1722. & dict. eodem per Moguntinum in der Florentin-Parmesan- und Placentinischen Expectativ-Sache, wie auch

auch in puncto der Reichs-Beschickung des Cambrayischen Friedens-Congresses 15

3. Fürstl. Conclusum publicirt d. 7. Decemb. 1722. per Salzburg in eadem materia 15

4. Conclusum commune beyder höherer Reichs-Collegiorum vom 4. Decemb. Anno 1722. in eadem materia 17

5. Reichs-Städtisches Conclusum vom 7. Dec. Anno 1722. in eadem materia 19

6. Reichs-Gutachten in eadem materia de dato 9ten dictatum 10. Dec. 1722. 19

7. Evangelisches Votum commune, wegen des Friedens-Congresses zu Cambray, den Religions-Punct betreffend, wie solches im Reichs-Fürsten-Rath am 4. Dec. 1722. abgeleget worden 21

8. Breve Innocentii XIII. Papæ ad Archi-Episcopum Salisburgensem, in puncto Investituræ eventualis Ducatus Parmensis & Placentini, in Conventu Cameracensi stabilienda, Anno 1723. 23

Cap. II.

Von dem Streit zwischen Sachsen und Fulda, wegen der Reichs- und Creys-Præstandorum des Amts Fischberg.

§. 1. Bey Eintheilung des Reichs in die Creyse ist nicht so wohl auf die Lande als auf die Reichs-Stände gesehen worden 25

§. 2. Welch Principium bey des Amts Fischberg Matricular-Quota von Sachsen gegen Fulda appliciret werden will 26

§. 3. Sachsen deduciret seine Jura contra Fulda, bey der Reichs-Versammlung 27

Hierinnen in Forma.

1. An eine Hoch-Löbliche Reichs-Versammlung geziemende Vorstellung und Gesuch, der von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, zu dem allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigten Chur-Fürstlich-Sächsischen Gesandschafft, die von der Gefürsteten Abtey Fulda, wegen des Anno 1705. reluirten Amts Fischberg, gleichfalls mit zu übernehmende Reichs- und Creys-Præstanda betreffend: nebst beygefügter kurzen, doch gründlichen Anzeige, daß das Amt Fischberg nicht zu dem Ober-Rheinischen, sondern zu dem Fränckischen Creys gehöre, und unter dem Henneberg-Schleusingischen Matricular-Quanto mit begriffen sey, mithin, und nunmehro von Fürstlich-Fuldaischer Seite erfolgten Reluition, dessen fernere Ubertragung Henneberg-Schleusingen, nach Recht und Billigkeit nicht angemuthet werden könne, de dato Regenspurg den 20. Aug. 1725. 28

2. Kurze doch gründliche Anzeige, daß das Amt Fischberg nicht zum Ober-Rheinischen, sondern zum Fränckischen Creys gehöre, und unter dem Henneberg-Schleusingischen Matricular-Quanto mit begriffen sey 30

3. Abt Reinhards zu Fulda Wiederkaufs-Contract des Amts Fischberg an die Fürsten zu Henneberg, de anno 1455, erneuert von Abt Johann, de dato Miseric. Domini 1511 39

4. Extract aus der von Herzog Maximiliano, erwähltem König in Pohlen und Administratore des Stiffts Fulda, den 22. Febr. 1594. ausgestellten, und von Keyser Rudolpho II. sub dato Regenspurg den 19. Julii d. a. confirmirten Pfand-Verschreibung über das Amt Fischberg 45

5. Extract aus der Steuer-Rechnung von Anno 1639. biß 1653. aus dem Amt Fischberg an Römer-Monathen 47

6. Ex-

6. Extract aus der Steuer-Rechnung von Anno 1634. biß 1653. an Schwedischen Contribution- und Satisfaction-Geldern 48

7. Extract aus der Steuer-Rechnung von Anno 1661. biß 1705 51

Cap. III.

Von dem Fürstlichen Ost-Friesischen Garantie-Streit mit der Stadt Embden.

§. General-Staaten Garantie und Schutz über die Stadt Emden wird disputirt 56

§. 2. Gehen dahero behutsam 57

§. 3. Reichs-Hofraths-Conclusum wegen der Landes-Differentien in Ost-Frießland 68

§. 4. Bewegungen in puncto der Pfacht-Verheurung 69

§. 5. Opposition, so dagegen gemacht worden 82

§. 6. Vorgefallene Thätlichkeiten 92

§. 7. Reichs-Hofrath ertheilet dem Gesandten der General-Staaten eine Resolution 96

§. 8. Was in der Embdischen Garantie-Sache in Comitiis vorgangen 102

Hierinnen in Forma.

1. Jhro Hochmögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, Resolution, wegen der Ost-Friesischen Landes-Differentien vom 19. Februarii 1726. darinnen der Stadt Embden die gebethene Garantie abgeschlagen, ihre Thätlichkeiten improbiret, und zu deren Abschaffung ermahnet werden 57

2. Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli, Mercurii 23. Januarii 1726. zu Ost-Frießland Fürst contra die Ost-Friesische Land-Stände Commissionis in puncto diversorum Gravaminum 68

3. Derer zur Keyserlichen Commission in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien subdelegirten Räthe Patentes, wegen der auf den 28sten hujus alhier zu Aurich zu haltenden Pfacht-Verheurung, und daß so wohl die vorigen Administratores, dergleichen auszuschreiben, als auch die ehemahligen Ordinair-Deputirte, und sämmtliche Eingesessene, darbey zu erscheinen, bey nahmhaffter Straffe sich enthalten sollen, nebst angehengter nochmahliger Pœnal-Inhibition wider den Gebrauch der Embdischen Garnison auserhalb der Stadt Embden, so wohl wider Lieferung einiger Schatzungen und Pfacht-Gelder nach Emden, de dato Aurich, den 4. Januarii 1726 70

4. An die Königlich-Polnische und Churfürstlich-Sächsische auch Hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische zur allerhöchsten Keyserlichen Commission höchst- und hochverordnete Herren Räthe unterdienstliches Memorial derer Administratorum Collegii wegen der, auf den 2ten nächstbevorstehenden Februarii angehenden Pfacht, und wider die vorigen Administratores und Consorten zu erneurenden Inhibition und Pœnal-Verboths 73

5. Der subdelegirten Commission Decretum an die vorigen Administratores vom 2ten Januarii 1726 75

6. Dergleichen Decretum an eben dieselben, de eodem dato 79

7. Derer zur Keyserlichen Commission, in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien subdelegirten Räthe, Patentes, wider das zu Embden, unterm 21sten Januarii c. a. wegen vermeinter Bestellung gewisser Pfacht-Commissarien, publicirte unge-

ungebührliche, und wider accordliche Placat, sub dato Aurich, den 28. Januarii 1726 82
8. Copia Schreibens von dem Land-Richter zu Gödens, E. H. Haviehhorsten, an den Land-Rent-Meister Sievecken, de dato Gödens, den 24sten Januarii 1726 89
9. Extract aus dem Register der Resolutionen derer Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, sub dato 16. Julii 1725 90
10. Fürstlich Ost-Friesisches Patent, wider die, von den vormaligen Administratoren, und der Stadt Embden im Lande angerichtete Empöhrung, sub dato Aurich, den 9. Februarii 1726 93
11. Reichs-Hof-Raths Resolution, dem Gesandten derer Herren General-Staaten in dieser Sache ertheilet, den 13. Septembris 1728 97
12. Reichs-Tags-Schluß de anno 1603. in der Ost-Friesischen Embdischen Garantie-Sache 102

Cap. IV.

Von einem alten bey Juramentis purgatoriis gewöhnlichen Ceremoniell.

§. 1. Das äuserliche Wesen stehet bey den Menschen in grossen Æstim 107
§. 2. Daher entspringen die Terriculamenta malorum 110
§. 3. Insonderheit die so vielerley Solennitäten bey Eyd-Schwüren 110
§. 4. Warum man die Eyde sonst in den Kirchen schwehren lassen? 111
§. 5. Weise in den Kirchen zu schwehren ist sehr alt 111
§. 6. Wie die Juramenta purgatoria in alten Zeiten in der Schloß-Kirche zu Weimar abgeschworen worden 113

§. 7. So-

§. 7. Sotahner modus ist vorlängst abgeschaffet 117

§. 8. Raisonnement über die Abrogation, 118

Hierinnen in Forma.

1. Schreiben des Fürstlichen Consistorii zu Weimar, an ein ander Consistorium anno 1598. in puncto der Ablegung eines Juramenti purgatorii 113

Beylage.

2. Verwarnung vor den Meineyd, wenn ein Juramentum purgatorium abgeschwohren werden sollen 116

Cap. V.

Von König Erici XIV. in Schweden Tyranney und Wahnwitz.

§. 1. Königs Erici XIV. in Schweden Tyranney und Wahnwitz 121

§. 2. Erläuterung aus Historicis 134

§. 3. Speciale Nachricht von dessen Vermählung mit einer seiner Maitressen 142

Hierinnen in Forma.

1. Königs Erichs XIV. in Schweden Ausschreiben wegen seines grossen Unfalls und vorhabenden Danck-Festes ao. 1586. 122

Cap. VI.

Von dem Streit ratione Recursus ad Comitia in der Zwingenbergischen Sache.

§. 1. In

§. 1. In dem Römischen Reich werden die Staats- und Justitz-Sachen nicht an einem Orthe tractiret 144
§. 2. Mißbrauch des Recursus ad Comitia von den höhern Judiciis 145
§. 3. In Regula hat in Justitz-Sachen solcher Recursus nicht statt 145
§. 4. Happelii Doctrin von dem Recursu 145
§. 5. Ludolphi Observationes über Happelium 145
§. 6. Mißbrauch wird von Kayserl. Majest. per decretum improbiret 146
§. 7. Streit ratione Recursus ad Comitia in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache 147
§. 8. Chur-Pfaltz und Consort nimmt in hac causa den Recursum ad Comitia 148
§. 9. Was Gegentheil entgegen gesetzet 198

Hierinnen in Forma.

I.

Memoriale an eine hochansehnliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Aufhebung der a Deputatis Imperii ex Capite Amnestiæ incompetenter & nulliter gegen den klahren Buchstaben des Westphälischen Friedens, Nürnbergischen Præliminar- und Haupt-Recess, Kayserl. Edicten, arctiorem modum exequendi erkannten Signaturæ in prætensam contumaciam de dato Heylbronn den $\frac{11}{21}$. Februar. 1651. wider Weyland Chur-Fürsten zu Pfaltz Carolum Ludovicum wegen Abtretung des nach Absterben Friderici von Hirschhorn des letzten Stammes und Nahmens, von auch weyland Friderico V. Electore Palatino cum Dominio directo consolidirten Chur-Pfältzischen Lehens Zwingenberg am Neckar betreffend. Von der

Chur-Pfältzischen Gesandtschafft übergeben den 13. Dec. 1726. & dictat. Ratisb. d. 17. Dec. ej. a. 148

Beylagen.

Num. 1. Extractus Chur-Pfältzischen Lehen-Probsten Berichts an Weyland Chur-Fürsten Carl Ludwigen erstattet 179

Extractus anderweiten Berichts, oder facti speciei aus der Chur-Fürstlichen Lehen-Cammer, an Weyland Chur-Fürsten Carl Ludwig erstattet 180

Num. 2. Copia Chur-Pfältzischen Rescripti an Engelhard Göhler von Ravenspurg 182

Num. 3. Copia der den $\frac{11}{21}$. Febr. ao. 1651. publicirten Reichs-Commissions-Signatur, wie solche in gegenseitigen Typo fol. 66. beygedruckt 184

Num. 4. Citation an Chur-Pfaltz von denen Herren Reichs-Commissariis ergangen den $\frac{7}{17}$. Dec. 1650. 185

Num. 5. Chur-Pfältzische Vorstellung an Ihro Römisch-Kayserl. Maj. dieserwegen sub dato Wien den $\frac{6}{16}$. Febr. 1651. 188

Num. 6. Göhlerische Replique an Ihro Kayserliche Majestät sub dato Straßburg den $\frac{19}{29}$. Mart. 1652. 190

Num. 7. Abermahlige Chur-Pfältzische Vorstellung an Ihro Kayserl. Maj. sub præsent. 24. Sept. 1652. 192

Num. 8. Reichs-Hof-Raths-Conclusum in Sachen Göhler von Ravenspurg, commissionis ad exequendum vigore Instrumenti Pacis das

Dorf

Dorff Zwingenberg betreffend, Lunæ 30. Sept. 1652. 195

Num. 9. Copia Schreibens von Chur-Mayntz an Chur-Pfaltz dieserwegen ergangen, de dato Mayntz den 30. Mart. 1726. 196

II.

Gründliche Considerationes contra Recursum ad Comitia Imperii in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache, cum præmissa brevi facti narratione, in so ferne selbige hiebey zu Erleuterung nöthig 198

Beylagen.

Num. 1. Copia Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti an weyland Engelhard Göhlern von Ravenspurg den 12. Decembr. Anno 1649. 209

Num. 2. Copia anderweiten Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti de 25. Octobr. Ao. 1650. 211

Num. 3. Copia Kayserlichen Executions-Rescripti an Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelm, und Herrn Hertzogs Eberhard von Würtenberg Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. de dato 22. Aug. 1652. 212

Num. 4. Copia Chur-Pfältzischer Resolution, wie solche von Hochlöblicher Regierung Herrn Eberhard Fridrich Göhler von Ravenspurg unterm 13. Mart. an. cur. mitgetheilet worden 214

Num. 5. Reichs-Hoff-Raths-Conclusum in Sa-

chen Horneck von Hornberg & conſ. contra Chur-Pfaltz & conſ. Martis d. 17. Apr. 1725. 215

Num. 6. Deßgleichen Mercurii den 31. Octobr. 1725. 216

Num. 7. Deßgleichen Martis den 22. Jan. 1726. 216

Num. 8. Item Jovis 8. Aug. 1726. 218

Num. 9. Copia der in Reichs-Commisſions-Sachen Engelhard Gölers von Ravenſpurg des Eltern, Klägern, eines, wider Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. Herrn Pfaltz-Graf, Carl Ludwigen zu Heydelberg, Beklagten, andern Theils, das Zwingenbergiſche eingezogene Erb-Lehen betreffend den $\frac{11}{21}$. Februar. Anno 1651. 218

Cap. VII.

Zweyte Continuation des Diarii bey dem noch fortwährendem Reichs-Tage zu Regenſpurg, Menſe Apr. Maj. & Jun. 1663.

§. 1. Concluſum im Fürſten-Rath wegen des Asſiſtentz-Puncts contra Turcam 221

§. 2. Re-und Correlation 221

§. 3. Viſite des Nürnbergiſchen Abgeſandtens 225

§. 4. Continuatio der Re-und Correlation ſambt dem Concluſo beeder höhern Collegiorum 226

§. 5. Re-und Correlatio mit dem Reichs-Städtiſchen Collegio 228

§. 6. Fortſetzung der Re-und Correlation 235

§. 7.

§. 7. Mahlzeit bey dem Chur-Sächsischen Abgesandten 239

§. 8. Fernere Continuation der Re- und Correlation 239

§. 9. Recommendation wegen des Dietrichsteinischen Voti 242

§. 10. Visite der Reichs-Stadt Halla Abgeordneten 244

§. 11. Re- und Correlation unter allen dreyen Reichs-Räthen, sammt dem Concluso des Städte-Raths 246

§. 12. Revisite bey dem Abgeordneten der Fränckischen Grafen, allwo sonderlich ratione des Deputations-Streits geredet worden 250

§. 13. Invitation zum Leich-Begängnis des Kayserl. Mit-Commissarii 253

§. 14. Reichs-Gutachten in puncto quanti der Türcken-Hülffe 255

§. 15. Fürstl. Monita bey dem Reichs-Gutachten und Deliberation wegen der Zahlungs-Termine und Deputation 260

§. 16. Deputations-Streit zwischen den Wetterauischen und Fränckischen Grafen 263

§. 17. Consultation sowohl über die Monita bey dem Reichs-Gutachten, als wegen der Zahlungs-Termine und Deputation, wie auch Re- und Correlation unter den beyden höhern Collegiis 264

§. 18. Re- und Correlatio mit dem Städte-Collegio 267

§. 19. Deliberation sowohl, ob bey dem revidirten Reichs-Gutachten noch etwas zu erinnern, als wegen des Deputations-Streits 268

§. 20. Sorgfalt des Wetterauischen Grafen-Collegii ratione Deputationis 272

§. 21. Eadem materia 272

§. 22. Proposition ratione monitorum bey dem Reichs-Gutachten, wie auch wegen des Deputations-Puncts 273

§. 23. Vorschläge in der Gräflichen Deputations-Sache 273

§. 24. Noch einige Monita zum Reichs-Gutachten 278

§. 25. Was in dem Reichs-

Reichs-Gutachten vor der Ubergabe geändert worden 278

§. 26. Deputations-Punct ratione der Grafen 281

§. 27. Materia eadem 282

§. 28. Ubergebung des Reichs-Gutachtens, und was, wegen der Gräfl. Deputations-Sache dabey vorgangen 282

§. 29. Materia Deputionis ratione Comitum und Relation von der Ubergabe des Reichs-Gutachtens 285

§. 30. Gräfl. Deputations-Affaire 287

§. 31. Continuation dieser Materie 288

§. 32. Verwilligung ratione futuri auxilii wird recommendirt, und zwar ohne Immiscirung des Puncts de securitate publica 290

§. 33. Urgirung wegen der Gräflichen Differentien in puncto Juris deputandi 292

§. 34. Wegen discrepantz der Votorum kan man nicht so gleich zu einem Concluso kommen 292

§. 35. Gräflich-Wetterauischer Abgeordnete recommendirt den Deputations-Punct dem Saltzburgischen Directorio 293

§. 36. Eröffnung des Fürstl. Conclusi, auch was wegen des Securitæts Puncts ferner vergegangen 293

§. 37. Re- und Correlatio mit dem Chur-Fürsten-Rath, hat wegen der Discrepantz in dem Fürstl. Concluso, keinen Effect 294

§. 38. Unterredung wegen des Credit-Wesens 296

§. 39. Continuatio der Re- und Correlation muß suspendirt werden 297

§. 40. Ankunfft eines von Kayserl. Maj. an das Reich abgeschickten Cammerherrns 298

§. 41. Gräflich-Wetterauische Abgeordnete recommendiren das Deputations-Wesen dem Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten 300

§. 43. Gräfl. Schwartzburgischer und Gräflich-Hatzfeldischer strittiger Im-

Immedietæts-Punct 300

§. 44. Gräflich-Wetterauische Abgeordnete übergeben in der Deputations-Sache bey dem Kayserl. Principal-Commissario ein Schreiben, und bleiben bey selbigen zur Tafel 301

§. 45. Bey anwachsender Türcken-Gefahr wird der Assistentz-Punct contra Turcas ratione temporis præteriti, præsentis & futuri, reassumirt. 303

§. 46. Continuirung der Deliberation in puncto der Türcken-Hülffe 304

§. 47. Erinnerung den punctum securitatis publicæ, wenigstens præparatorie vorzunehmen 304

§. 48. Wie auch wegen des Credit-Wesens 305

§. 49. Anzeige wegen der Alliirten offerirten Volck-Hülffe contra Turcam 305

§. 50. Præcedentz-Streit zwischen Mümpelgard und Aremberg 306

§. 51. Wie die Chur- und Fürstl. Conclusa ausgefallen 306

In Forma

I. Conclusum des Fürsten-Raths den 30ten May 1663. in causa belli Turcici 306

II. Chur-Fürstliches Conclusum in eadem Materia 308

§. 52. Unterredung des Bambergischen Gesandtens mit den Wetterauischen Abgeordneten, wegen des strittigen Gräflichen Deputations-Puncts 309

§. 53. Kayserl. Cammerherrns Abreise 311

§. 54. Absterben des Bischoffs zu Regenspurg 311

§. 55. Conferentz der Alliirten und übrigen Stände, die Volck versprochen 311

§. 56. Invitation zum Leich-Conduct des Regensburgischen Bischoffs 312

§. 57. Re- und Correlation in puncto subsidii Turcici wird suspendirt 312

§. 58. Punct des Credit-Wesens 313

§. 59. Leich-Begängniß wegen des Regensburgischen Bischoffs 314

§. 60.

§. 60. Dictatur der Kayserl. Resolution auf das, in puncto Subsidii Turcici de præsenti & præterito übergebene Reichs-Gutachten 315

In Forma.

Resolution der Kayserl. Commission auf das in puncto subsidii Turcici de præsenti & præterito, übergebene Reichs-Gutachten, de dato 9. Julii st. n. 1663. 315

§. 61. Proposition wegen der Kåyserl. Resolution zu weiterer Erklåhrung 321

§. 62. Erklåhrung darauf 321

§. 63. Continuation der Erklåhrung 324

§. 64. Præcedentz-Streit zwischen Straßburg und Speyer 325

§. 65. Dispute zwischen denen Directoriis und Halberstadt in puncto præjudicirlicher Aufrufung des Halberstådtischen Voti 325

§. 66. Præcedentz-Streit zwischen Nassau-Dillenburg und Nassau-Hadamar 326

§. 67. Præcedentz-Irrung zwischen Můmpelgard und Aremberg 328

§. 68. Streit des Paderbornischen Gesandtens mit Braunschweig und Hessen, daß diese sich ratione subsidii Turcici zu keinen Collecten verstehen wollen 329

§. 69. Verlesung des Fůrstl. Conclusi, und Bedeutung der Alliirten und übrigen Stånde, so auf Volck votirt 330

§. 70. Beschluß der zweyten Continuation vom Reichs-Diario 330

Cap. I.

Cap. I.

Von der Reichs-Stände Consens in die Kayserl. Expectativ vor die Spanische Printzen, Zweyter Ehe, auf die Hertzogthümer Florenz, Parma und Placenza, wie auch dern Concurrenz bey dem Friedens-Congress mit der Cron Spanien.

§. 1.

Römische Keysere haben vor den Capitulations-Zeiten mit Expectanz-Ertheilungen auf Reichs-Lehen freye Hände gehabt.

VOr den Zeiten der eigentlichen Käyserl. Wahl-Capitulation hat ein Röm. Käyser mit Expectanz-Ertheilungen auf Reichs-Lehn, welche auf der Apertur gestanden, freye Hände gehabt, also, daß Selbiger nicht schuldig gewesen, den Consens der Reichs-Stände, oder auch nur der Churfürsten, auszuwürcken. Solch hohes Befugniß gründet sich auf die einem Röm. Kayser zukommende Majestät, krafft welcher derselbe alles ohne Consens zu thun befugt, wo nicht solcher in den Reichs-Fundamental-Gesetzen, oder der Observanz erfordert wird.

Consense, die dann u. wann von dem Reich, oder nur den Churfürsten, ad instantiam der Römischen Käysere, ertheilet worden, stehen sothanem Asserto nicht im Wege.

§. 2. Sothanem Asserto stehet nicht im Wege, daß dann und wann, bey Ertheilung der Expectanzien, ein Römischer Käyser die Churfürsten, oder auch wohl sämtliche Reichs-Stände, zu Rath gezogen, oder gar dern Consens eingeholet, in Betracht, gleichwie ein so genannter guter Rath der Reichs-Stände regulariter keinen Consensum, formaliter talem, und der als eine Conditio sine qua non adhibiret werden muß, darleget, also ist auch die Erforderung des Consenses aus keiner Verbindlichkeit, sondern theils von ungefehr, wenn es etwa eben Gelegenheit auf einem Reichs-Tage gegeben, geschehen; Inmassen auch wohl bey blossen Reinfeudationen des Consenses der Reichs-Stände gedacht wird.

Wie auch die von den Expectativariis ausgewürckte Consense.

§. 3. Bißweilen haben zwar die Expectativarii der Churfürsten Consens über die Ihnen von einem Röm. Kayser ertheilte Anwartung ausgewürcket, allein solches ist nicht in der maße geschehen, als wenn die Käysere selbigen zur validitæt der Expectanz bedurfft hätten, sondern der Impetrant hat es nur zu künfftigem mehrern Beyfall gethan, wenn etwa bey dem Anfall sich Irrungen ereignen möchten. Welchemnach der Consens, welchen die Käysere einzuhohlen gehalten, von denjenigen, welchen die Expectativarii vor sich ausgewürcket, wohl zu distinguiren.

Es machen auch der Käysere auf Con-

§. 4. Diese Gewohnheit hat Anlaß gegeben, daß auch wohl die Käysere in vorigen Zeiten den Expectativariis versprochen, Fleiß

anzu-

anzukehren, damit von den Churfürsten die Bewilligung über die ertheilte Expectanz erlanget werden möge. Aus welchem Versprechen aber Niemanden, als den Epectativariis, ein Recht erwachsen, ein Tertius aber deshalber, wenn der Expectant solchen Consens nicht erlanget, wie Er denn desselben zu einer Expectanz de necessitate nicht bedurfft, die Anwartung nicht pro invalida angeben können.

sense gemachte Versprechen keine Hinderung.

§. 5. Jedoch ist dieses nur de regula zu verstehen; Denn wenn besondere Umstände mit untergelauffen, besonders, wenn etwa jemand gegen das Reich, wegen der Expectanz, ein grosses Præjudiz anführen können, so hat selbigem/ sonderlich wenn motus in Imperio zu besorgen, allerdings obgelegen, die Sache mit dem Reich zu überlegen, und auf dessen Consens anzutragen.

Exception des Asserti, wenn besondere Umstände mit untergelauffen.

§. 6. Bey und nach den Zeiten Käyser Carls V. biß auf Käyser Matthiam inclusive, ist die Sache in einen solchen Stand gerathen, daß einem Käyser die bey seiner Regierung ihme und dem Reich heimgefallene feuda, so etwas merckliches ertragen, an andere zu verleihen, absolutè benommen worden, wie sich denn höchstgedachter Käyser Carl V. in seiner Capitulation art. 24. sein Bruder, Ferdinandus I. art. 23. Maximilianus II. art. 12. Rudolphus II. art. 25. und Matthias art. 29. dergestalt verpflichtet, daß bey Eröfnung solcher Lehen, so etwas merckliches ertragen, als Fürstenthümer, Graffschafften, Herrschafften/

Wie bey und nach Zeiten K. Caroli V. biß auf K. Matthiam incl. nach Anleitung der Capitulationen, aus den Feudis apertis ein Patrimonium Cæsareum formiret werden sollen.

Städte und dergleichen, Er selbige ferner niemands verleihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs und dessen Könige und Käysere behalten, einziehen und incorporiren solle und wolle, biß so lang das Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommen. Unter welcher Verbindung nicht allein die feuda aperta disertis verbis, sondern auch die Expectantien, jedoch nur per consequentiam, verstanden werden.

Bey den Zeiten Ferdinandi II. und III. ist der Capitulations-Articul expressè auf die Expectantien extendiret worden.

§. 7. Der dritte Periodus begreifet die Zeiten der Käysere Ferdinandi II. und III. wiewohl solcher von dem nechst-vorhergehenden effectivè gar nicht discrepiret. Denn, obschon in den diesen beeden Käysern vorgeschriebenen Capitulationen art. 28. Ferd. II. und art. 32. Ferd. III. die Clausel, daß auch Niemanden einige Expectanz oder Anwartung gegeben werden solle, zuerst zu befinden, so kan man doch nicht behaupten, ob wären in denen vorhergehenden Capitulationen die Expectantien und Anwartungen nicht verbothen, massen solch Verboth, obgleich nicht disertis verbis doch per consequentiam, alda anzutreffen. Es haben aber die Römischen Käysere auch dieses ausdrückliche Versprechen nicht absolutè, sondern respectivè, si scil. salus Imperii reinfeudationem non exigat, verstanden, und zwar auch wohl solcher gestalt, daß salute Imperii reinfeudationem vel expectativam exigente, nicht einmahl der Churfürsten Consens nöthig sey; Wie denn die Cæsareani verneinen, daß weder Käyser Carl V. noch dessen Nachfolgere am Reich

biß

biß auf Ferdinand. III. incl. an den Consens oder Vorwissen der Churfürsten gebunden gewesen, und die Verbindlichkeit erst mit Ferdinando IV. angangen sey.

Wie man in den Zeiten Ferdinandi IV. und der folgenden Käysere die Verleihung der verledigten Lehn und Ertheilung der Expectanzien auf der Churfürsten Consens gestellet.

§. 8. Der vierdte und letzte Periodus gehet an von der Capitulation Ferdinandi IV. in welcher dieser Punct, ob erledigte Lehen wiederum verliehen, oder Expectantien darauf ertheilet werden sollen, auf der Churfürsten Vorwissen gestellet worden. Betrachtet man nun literam dieser und anderer vorhergehenden Capitulationen, so wird man ohne grosse Mühe auf die Gedancken fallen müssen, ob sey in den Capitulationibus antecedareis eine Prohibitio absoluta enthalten, selbige aber durch diejenige, welche man Ferdinando IV. Leopoldo, Josepho und Carolo VI. vorgeschrieben, in etwas relaxiret worden: Allein, quoad sensum, wie selbiger von den Cæsareanis formiret wird, soll die reinfeudatio, oder Ertheilung einer Expectanz in den vorhergehenden Capitulationen nicht absolutè, sondern nur respectivè, wenn nemlich die Wohlfarth des Heil. Römischen Reichs ein anders nicht erfordere, verbothen, einfolglich ein Römischer Käyser von Carolo V. biß auf Ferdinandum IV. excl. in casu, da salus Imperii reinfeudationem oder Expectativam erfordert, an den Consens der Churfürsten de necessitate nicht gebunden gewesen, die Verbindlichkeit aber erst der Capitulation Ferdinandi IV. inseriret worden sey. Ob aber das Vorwissen der Churfürsten, worauf die Ver-

bindlichkeit gesetzet worden, einen consensum, formaliter talem, importire, ist abermahls eine Frage, die pro & contra ventiliret werden kan. Daß inter Præscientiam & Consensum ein Unterscheid, ist wohl nicht zu läugnen, jedoch wird das Vorwissen nicht bloß per modum notificationis interpretiret werden können, sondern zu glauben, daß Käyserliche Majestät schuldig, ihr Vorhaben so wohl vor Sich pro religione jurisjurandi sui selbst zu überlegen, als auch mit den Churfürsten über selbigem zu communiciren, und darüber Sie mit ihrem Bedencken zu vernehmen, ja, si aliter Imperio non expediat, demselben zu folgen.

Nach Beschaffenheit der Umbstände wird eine solche Affaire auch wohl an das gantze Reich gebracht

§. 9. Ist nun, wie §. 5. gemeldet worden, ein Römischer Käyser ante Capitulationem schuldig gewesen, die Expectanz-Sachen, wenn Motus in Imperio zu besorgen, an das Reich zu bringen, so erstrecket sich auch, stantibus Capitulationibus, dessen Obliegenheit dahin, daß, wenn dergleichen Besorgniß vorhanden, sich mit der Herren Churfürsten Consens nicht zu begnügen, sondern die Affaire nicht minder an das gantze Reich gelangen zu lassen.

Expectativ auf die Herzogthümer Florentz, Parma und Placenza wird in der Quadrupel-Allianz an. 1718. den Spanischen

§. 10. Ein solch Specimen præsentiret sich bey der von der jetzt-regierenden Röm. Käyserl. Majest. Carolo VI. vor Sich, als Ober-Haupt des teutschen Reichs, den Spanischen Prinzen, zweyter Ehe, ertheilten Expectativ auf die Herzogthümer Florentz, Parma und Placenza ertheiltem Expectanz. Vid. Part. 2. Cap. I. unser so genannten Electorum. Sothane Ertheilung

lung ist in dem 5ten Articul der in der Quadrupel-Allianz befindlichen Friedens-Bedingnissen zwischen Käyserl. Majest. und Spanien enthalten, welcher nach der Ubersetzung also lautet: Printzen, zweyter Ehe, versprochen.

Da aber, wenn der Groß-Herzog von Toscana, und der Herzog von Parma und Piacenza, oder Dero Nachfolger, ohne Männliche Erben verstürben, wegen solcher Länder leichtlich ein Krieg entstehen könte, indem eines theils der ietzigen Königin in Spanien, als gebohrnen Herzogin von Parma, wann die nähere Erben mit Todte abgehen solten, alsdenn das näheste Recht zu sothanen Ländern zustehet, andern theils dem Römischen Käyser und dem Reich ebenfalls an gegründeten Ansprüchen darauf nicht fehlet: So hat man, allen aus solchen Streittigkeiten entstehenden gefährlichen Folgen vorzukommen, sich verglichen, daß die von dem Groß-Herzog von Toscana, und dem Herzog von Parma und Piacenza dermahln besessene Herzogthümer ins künfftige und zu ewigen Zeiten von allen hohen Paciscenten vor unzweiffelhaffte teutsche Reichs-Lehen solten gehalten werden, und wenn aus Mangel Männlicher Erben gedachte Herzogthümer einmahl heimfallen solten, so wollen Se. Kayserl. Majest. vor Sich, als Ober-Haupt des teutschen Reichs, daß der älteste Sohn der Königin von Spanien, und dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Erben, und, in Ermangelung deren, der andere Sohn, oder die übrigen Söhne von höchstgedachter Königin, so Sie deren zeugen würde, nebst ihren aus rechtmäßiger Ehe habenden Erben, in gedachte Staaten succediren sollen;

Und wie nun hierzu die Einwilligung des gantzen teutschen Reichs vonnöthen: So wollen Se. Käyserliche Majestät sich äusserst bemühen, den Consens diesfalls auszuwürcken, und nachdem solcher erhalten, der Königin von Spanien Sohn, oder Söhnen, oder ihren rechtmäßigen Erben, in gültiger Form Rechtens einen Expectanz-Schein, darinnen die eventuale Investitur enthalten, ertheilen, und solchen alsofort, oder auf das längste zwey Monathe, nach Auswechslung der Ratification, Ihro Catholischen Majestät einhändigen, jedoch unbeschadet, und ohne Præjudiz derer Länder Possession, welche gemeldte Herzoge dermahln würcklich inne haben. Beyde Majest. Majest. haben sich über dem verglichen, daß die Stadt Livorno auf ewig ein freyer Haven, gleichwie er jetzo ist, seyn und bleiben soll. In Krafft solcher Königlichen Spanischen Renunciation auf die zur Cron Spanien ehemals gehörige Königreiche, Länder und Provinzien in Italien, tritt der König in Spanien seinem Sohn die Stadt Porto-longone mit allem, was er an der Insul d'Elbe besitzet, ab, und wird alsofort, nachdem die Männliche Linie des Hertzogs von Toscana erloschen, den würcklichen Besitz gedachter Länder Ihm übergeben. Man hat ferner auf das feyerlichste ausbedungen, daß gedachte Länder zu keiner Zeit von einem König in Spanien sollen besessen, noch von einem König in Spanien die Vormundschafft über einen solchen Printzen übernommen werden. Endlich sind die hohen Paciscenten unter sich eins worden, und gleichergestalt anheischig gemacht, daß weder der Käyser, die Könige von Franck-

reich

reich und Spanien, noch auch gedachter Printz, bey Lebzeiten derer gegenwärtigen Besitzere, von Toscana und Parma, oder ihre Männliche Erben, gedachte Länder und Hertzogthümer mit keinem, von was vor Nation sie auch seyn mögen, es sey mit eignen, oder in Sold habenden Soldaten oder Trouppen belegen, noch in denen daselbst befindlichen Städten, Häven und Vestungen Garnison aufrichten sollen. Und damit gedachter durch diesen Tractat zur Succession von Toscana und Parma bestimmte Printz der Königin von Spanien bey allen künfftigen Begebenheiten noch sicherer, und der versprochenen Succession desto mehr vergewissert, auch der nexus feudalis vor den Käyser und das Reich festgestellet werde, so ist abermahls beyderseits verabredet worden, daß in die vornehmste Plätze dieser Lande, nemlich zu Livorno, Porto ferraro, Parma, Piacenza ein Corps Schweitzerischer Trouppen, die doch über 6000. Mann nicht ausmachen sollen, in Garnison geleget, von denen drey hohen Paciscenten als Mediateurs, so lange daselbst unterhalten werden solten, bis der Fall sich ereignet, daß gedachtem Printzen dem König von Spanien gemeldte Länder eingeräumet würden; jedoch ohne Beschwerdte und ohne Unkosten gegenwärtiger Besitzere und Dero Erben, als welchen die Garnison den Eyd der Treue leisten, und ausser der Beschützung solcher anvertrauter Oerter sich nichts weiters anzumassen, oder heraus zu nehmen haben. Wie aber mit denen Schweitzerischen Cantons über die Anzahl derer Trouppen und deren Subsidien sich zu vergleichen eine längere Zeit, als deren

Wichtigkeit leidet, erfordert wird; So haben Se. Groß-Britannische Majestät, aus Liebe zur allgemeinen Ruhe und den abgezielten Endzweck eher zu erreichen, wann es denen hohen Paciscenten beliebig, immittelst Dero eigene Trouppen so lange herzugeben sich erboten, bis die Schweitzerische Cantons die zu Beschützung solcher Städte begehrte Trouppen zusammengebracht, und beyhanden haben werden.

Zu dieser Expectanz will die Einwilligung des gantzen Reichs vor nöthig gehalten werden.

§. 11. Allermassen aber in sothanem Articul deutlich exprimiret worden, daß zu dieser Expectanz die Einwilligung des gantzen teutschen Reichs vonnöthen; Also siehet man bald, daß der Churfürsten Consens von den Paciscenten vor insufficient gehalten werden wollen. Wiewohl wenn man die Käyserliche Wahl-Capitulationes betrachtet, indem selbige nur der Herren Churfürsten Consens erfordern, zu statuiren, daß zu dieser Affaire des gantzen Reichs Consens præcisè nicht nöthig, mithin man in seiner Maße inter necessitatem & utilitatem zu distinguiren; Welches τὸ utile sich exeriren kan, wenn der Anfall beschiehet, und Motus in Imperio entstehen, da das gantze Reich, wegen des ertheilten Consenses, umb so viel mehr zu deren Niederlegung concurriren muß.

Wie Käyserl. Majest. Carolus VI. diese Expectanz-Affaire an das Reich gebracht

§. 12. Hierauf haben Ihr. Röm. Käyserl. Majest. Carolus VI. vor nöthig erachtet, so wohl die Expectativ-Sache an das Reich zu bringen, und der Reichs-Stände Consens darüber zu verlangen, als auch, weiln die zwischen

Käyserl.

Käyserl. Majest. und der Cron Spanien errichtete Friedens-Bedingniße nur Præliminaria Pacis begriffen, und man sich dahero verglichen, daß in einem besondern Congreſs, welchen man zu Cambray halten wolte, solch Friedens-Negotium zu seiner vollständigen Richtigkeit gebracht werden solle, gedachtem Reich zu vermelden, daß Sie, wenn von dessen Seiten, bey obangeregtem Friedens-Congreſs, etwas zu beobachten wäre, der Churfürsten, Fürsten und Stände darbey führende Gedancken nicht allein gern vernehmen, sondern auch denselben lediglich anheim gestellet seyn lassen wolten, ob sie für besser befinden würden, Dieselbe zu Schliessung dieses Friedens, auch von Reichs wegen, zu bevollmächtigen, oder eine eigene Reichs-Deputation zu dem Congreſs abzuschicken, inmassen aus nachstehendem Käyserlichen Commisſions-Decret solches in mehrerm erhellen wird.

Käyserl. Commisſions-Decret, Krafft welchen der Reichs-Stände Conſens in die Expectanz vor die Spanische Prinzen, erster Ehe, auf Florenz, Parma und Placenza verlanget, wie auch selbigen anheim gegeben wird, wegen des Friedens-Congreſſes zu Cambray mit der Cron Spanien, die Käyserl. Maj. zu bevollmächtigen, oder den Congreſs selbst zu beschicken. an. 1720.

Die

Dict. Ratisb. d. 9. Sept. 1720. per Moguntinum.

VOn der Römischen Käyserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn, wegen, lassen Ihre Durchleuchtigste Eminenz, der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Priester Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister Geheimer Cantzlar, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Graan- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespan, Herzog zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz-Churfürstlichen Dom-Stiffts Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, Ihro Römischen Käyserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit unverhalten: Es seye Reichs-kündig, was gestalt, unter der Kriegs-Erklährung, welche, an Seiten Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Käyserl. Maj. höchst-seeligsten Andenckens, und des Römischen Reichs, im Jahr 1702. wider die Cron Franckreich ergangen, auch der damahlige Besitzer der Spanischen Monarchie nahmentlich mit begriffen gewesen; Gleichwohl mit selbigen, wie bekannt,

kannt, bey dem zu Baden im Ergau errichteten Frieden nichts gehandelt, sondern Ihre Keyserl. Majest. und das Römische Reich, so viel ihn betrifft, in Unfrieden geblieben, bald hernach aber erfolget seye, daß Seiner Seits gegen die in dem 30. Artic. besagten Baadischen Friedens bestätigte Neutralitæt, offenbahre feindseelige Thätlichkeiten, mit Fortführung eines würcklichen Kriegs, verschiedentlich ausgeübet worden, und aber daraus, (zumahln bey damahliger Beschaffenheit der Sachen) nicht nur der Welschen Reichs-Lehn, sondern auch dem ganzen Römischen Reich, teutscher Nation, und gesamter Christenheit, viel und schweres Ungemach bevorgestanden; Also hätten Ihre Käyserliche Majestät, umb diesem Unheil vorzukommen, und den Endzweck der so hochnöthig allgemeinen Beruhigung nicht zu hindern, sich, mit Zurücksetzung Ihres Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Gerechtsamen, in vielen Dingen überwunden, und endlich den in Abdruck beyliegenden, anfangs von Engelland entworffenen, nachgehends von Franckreich angenommenen Bündnüß gefüget, welcher dann auch endlich unter dem 26. Januar. jetztlauffenden Jahres von dem Madritischen Hof beygetreten worden, mithin es nunmehro an dem seye, daß in einem zu Cambray beliebten Friedens-Congress dieses Geschäfft zu seiner vollständigen feyerlichen Richtigkeit gebracht werden solle. Alldieweiln jedoch, in dem 5. Artic. sothaner Bündnüß, der Erb-Fall über das Florentinisch- und Parmesanische Groß-Herzogthum und Landen berühret, und anbey gemeldet worden, was gestalt dieselbe von denen Frembden diesen Bund schliessenden Mächten, nach Ausgang des jetzo regierenden Mediceisch- und Farnesischen Manns-Stammes

mes für Männliche Lehen angesehen werden solten, und wie es sonst mit denenselben zu halten sey? Ihro Käyserliche Majestät hingegen darunter Sich, vermöge Ihrer Wahl-Capitulation, und nach Anweiß obgedachten Articuli, erklähret hätten, daß, ohne dem in vorgedachter Capitulation erforderten Vorwissen und Consens, mit denen begehrten Anwartschafften nicht zu verfahren wäre: Also thäten Sie dieses derer offt-erwehnten Mächten Ansinnen, samt denen zu vorstehender Errichtung des Friedens mit Spanien vorgefallenen Umständen, an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs hierdurch gelangen lassen, und darüber respective Deroselben Gutachten und Consens um so mehr und zuversichtlicher erwarten, als dadurch des Römischen Reichs Gerechtsame und Macht bestärcket und vermehret würde: Ihro Käyserliche Majestät wolten auch, wenn von Seiten des Reichs bey obangeregtem Friedens-Congress etwas zu beobachten wäre, derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände darbey führende Gedancken und Meinung nicht allein gern vernehmen, sondern auch denenselben hiermit lediglich anheim gestellet seyn lassen, ob Sie für besser befinden würden, Ihro Käyserliche Maj. zu Schliessung dieses Friedens, auch von Reichs wegen zu bevollmächtigen, oder eine eigene Reichs Deputation zu dem Congress abzuschicken. Höchstermeldt Se. Durchleuchtigste Eminenz verbleiben der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundlich und geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Regensburg den 9. Sept. 1720.

(L.S.) Cardinal von Sachsen.

præs. d. 9. Sept. 1720.

Nota:

Nota:

Die Beylage, worauf sich vorstehendes Käyserliches Commissions-Decret beziehet, ist in dem 2ten Theil pag 50. sqq. unser so genannten Electen bereits befindlich.

Wie eine Reichs-Consultation angestellet worden, und ein Reichs-Gutachten ausgefallen.

§. 13 Ob aber schon solch Käyserl. Commissions-Decret bereits am 9. Sept. 1720. per Dictaturam publicam Statibus communiciret worden, so ist doch erst am 26. Nov. 1722. die Ansage zur Deliberation beschehen; Und werden folgende Abdrücke sub lit. A. B. C. D. und E. besagen, wie die Conclusa in allen dreyen Reichs-Collegiis ausgefallen, und endlich daraus ein Reichs-Gutachten erwachsen.

Lit. A.

Conclusum Electorale de dato 7. Dec. 1722. & dict. eod. per Moguntinum, in der Florentin- Parmesan- und Placentischen Expectativ-Sache, wie auch in puncto der Reichs-Beschickung des Cambrayischen Friedens-Congresses.

Als man im Churfürstlichen Collegio das am 9ten Sept. 1720sten Jahr per Dictaturam publ. Statibus communicirte Käyserl. Commissions-Decret, den in der Quadrupel-Allianz Artic. V. stipulirten Reichs-Consens zu ertheilenden Expectativ künfftiger Belehnung der Spanischen Printzen, zweyter Ehe, mit dem Florentinisch- und Parmesanischen Groß-Herzogthum und

und Landen, als ein unveränderliches Reichs-Manns-Lehn, jedoch nach Ausgang der jetzt-regierenden Medicæisch- und Farnesischen Manns-Stammen betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagnng gezogen; So ist der Sachen Wichtigkeit und allen dabey vorkommenden Umbständen, auch deren reiffen Erwegung nach, dafür gehalten und geschlossen worden: Daß Ihrer Käyserl. Majestät von Reichs wegen nicht allein für Dero hierinn angewendete Reichs-väterliche Sorge in Verstärckung des Römischen Reichs Gerechtsame der schuldigste allerunterthänigste Danck zu erstatten, sondern auch Ihro der in obgedachter Quadrupel-Allianz Artic. V. mit bedungene Consensus Imperii Romani, zu der verlangten Expectanz künfftiger Belehnung des Spanischen Printzens, zweyter Ehe, mit erst-gemeldten Florentinischen und Parmesanischen Groß-Herzogthum und Landen, als ein unveränderliches Reichs-Manns-Lehen, jedoch nach Aus- und Abgang des jetzt-regierenden Medicæischen und Farnesischen Manns-Stammes, aus denen in Dero Käyserlichen Commissions-Decret selbst angeführten erleuchten Ursachen, zu ertheilen, und dieselbe anbey allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, auch nomine Imperii den Frieden mit der Cron Spanien auf den Fuß des Artic. V. der Quadrupel-Allianz alleine zu schliessen.

Lit. B.

Fürstl. Conclusum publiciret d. 7. Decemb. 1722. per Saltzburg, in eadem materia.

Als

Als in dem Reichs-Fürsten-Rath, das am 9ten Sept. 1720. per Dictaturam publicam communicirte Käyserliche Commissions-Decret, den bevorstehenden Cammerichischen Friedens-Schluß, und die dabey vorseyende Belehnung der respective Groß- und Herzogthümer, Florentz, Parma und Placenza betreffend, in behörige Proposition und Umbfrag gestellet worden, hat man, nach reifflich erwogener Sache und derselben Umbständen, einhellig dafür gehalten und geschlossen, daß zuforderist Ihro Käyserlichen Majestät für Dero zu des Reichs Wohlfarth und Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes, abermahln sich geäusserten Reichs-väterlichen Vorsorge der geziemend-allerunterthänigste Danck zu erstatten, und der in obgemeldtem Commissions-Decret allergnädigst verlangte Consensus Imperii gantz unbedencklich dahin zu ertheilen wäre, daß besagte Groß- und Herzogthümer für Reichs-Manns-Lehen erklähret und erkannt, auch mit denenselben, nach Abgang des jetzt-regierenden Medicæ schen und Farnesischen Mannes-Stammes, nach Inhalt der in Anno 1718. errichteten Quadrupel-Allianz Artic. Vto, der älteste Spanische Printz, zweyter Ehe, belehnet, folglich allein auf jetztgedachten Fuß der Friede auch Nomine Imperii mit der Cron Spanien geschlossen werde.

Lit. C.

Conclusum commune beeder höherer Reichs-Collegiorum vom 9. Dec. Anno 1722. in eadem materia.

Als man in beyden höhern Reichs-Collegiis das am 9ten Sept. des 1720sten Jahres, per Dictaturam publicam Statibus communicirte Käyserliche Commissions-Decret, den erforderlichen, und in der An. 1718. geschlossenen Quadrupel-Allianz Artic. V. stipulirten Reichs-Consens zu der darinn benannten Expectativ- und Eventual-Belehnung mit denen respective Groß- und Herzogthümern, Florenz, Parma und Placenza, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist, der Sachen Wichtigkeit und allen dabey vorkommenen Umständen, auch deren reifer Erwegung nach, dafür gehalten und geschlossen worden: Daß Ihro Käyserl. Maj. von Reichs wegen nicht allein für Dero hierinnen angewendete Reichs-väterliche Sorge der schuldigste allerunterthänigste Danck zu erstatten, sondern auch Ihro der allergnädigst verlangte Consensus Imperii zu der in obgedachten Artic. V. der Quadrupel-Allianz begriffener Expectanz- und Eventual-Belehnung des erst-gebohrnen Spanischen Printzens, zweyter Ehe, und dessen ehelicher Männlicher Descendenz, auf dern Abgang aber, des anderten, oder anderer nachgebohrnen Printzen, und deren ehelicher Männlicher Descendenz, mit erstgemeldten Florentin- Parmesan- und Placenzischen resp. Groß- und Herzogthum, als eine unveränderliche Reichs- Mann-Lehen, nach Aus- und Abgang des jetzt-regierenden Medicæisch- und Farnesischen Manns-Stammes, zu ertheilen, und Dieselbe anbey allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, allein auf jetztgedachten Fuß des Artic. V. der Quadrupel-Allianz auch nomine Imperii den Frieden mit der Cron Spanien zu schliessen. Lit. D.

Lit. D.

Reichsstädtisches Conclusum vom 7ten Dec. Anno 1722. in eadem materia.

NAchdem man das am 9ten Sept. 1720. dictirte Käyserliche Commissions-Decret, die Anwartschafften auf einige Italiänische Lehen belangend, bey dem Städtischen Collegio in ordentliche Deliberation gezogen; Ist davor gehalten und geschlossen worden, daß anvorderist Ihro Käyserlichen Maj. der allerunterthänigste Danck vor Dero Reichs-väterliche Sorgfalt in Vermehr- und Bestärckung des Röm. Reichs Macht und Gerechtsamen zu erstatten, und Deroselben, so viel die Herbeybringung besagter Italiänischen Lehen, nach Inhalt des erwehnten allergnädigsten Commissions-Decrets, beygelegten Londischen Tractats betrifft, die verlangte Bewilligung von Reichs wegen zu ertheilen sey.

Lit. E.

Reichs-Gutachten in eadem Materia, de dato 9ten & dictato 10. Dec. 1722.

DEr Röm. Käyserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, und Käyserlichen würcklichen Geheimden Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn Herrn Christian August, der heiligen Römischen Kirche Priester, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischof-

 fen

fen zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, und des H. Apostolischen Stuhls zu Rom Legato nato &c. &c. bleibt unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis, das am 9. Sept. des 1720sten Jahres per Dictaturam publicam Statibus communicirte Käyserliche Commissions-Decret, den erforderlichen, und in der Anno 1718. geschlossenen Quadrupel-Allianz Artic. V. stipulirten Reichs-Consens, zu der darinnen benannten Expectativ- und Eventual-Belehnung, mit denen respective Groß- und Herzogthümern Florentz, Parma und Placenza, betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist der Sachen Wichtigkeit und allen dabey vorkommenen Umständen, auch deren reiffer Erwegung nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß Jhro Käyserlichen Majest. von Reichs wegen nicht allein für Dero hierinnen angewendete Reichs-väterliche Sorge, der schuldigst allerunterthänigste Danck, wie hiermit beschiehet, zu erstatten, sondern auch Jhro der allergnädigst verlangte Consensus Imperii, zu der in obgedachtem Artic. V. der Quadrupel-Allianz begriffener Expectanz- und Eventual-Belehnung des erstgebohrnen Spanischen Printzens, zweyter Ehe, und dessen ehelicher männlicher Descendenz, auf deren Abgang aber des anderten, oder andern nachgebohrnen Printzen, und deren ehelicher Männlicher Descendenz mit erstbemeldter Florentinischen, Parmesanischen, und Placentinischen respective Groß- und Herzogthum, als ein unveränderliches Reichs- Manns-Lehen, nach Aus- und Abgang des jetzt-regierenden Medicæisch- und Farnesischen Manns-Stammes, zu ertheilen, und Dieselbe anbey, allerunterthänigst,

nigst, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, allein auf jetzt-gedachten Fuß des Artic. V. der Quadrupel-Allianz auch nomine Imperii den Frieden mit der Cron Spanien zu schliessen.

Womit dem Käyserlichen Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht zu Sachsen, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 9. Dec. 1722.

(L. S.)

Churfürstliche Mäntzische Cantzley.

§. 14. Da auch Status Evangelici der Nothdurfft befunden, sich, wegen der Religion, damit bey dem Friedens-Congress zu dern Præjudiz nichts vorgenommen werden möchte, mit einem Voto communi zu verwahren, so ist solches, wie es in dem Fürsten-Raths-Collegio durch Magdeburg, ex Commissione per Brandenburg-Culmbach, abgeleget worden, in dem fernern Abdruck zu lesen.

Wie sich Status Evangelici, respectu der Religion, dabey verwahret.

Evangelisches Votum commune, wegen des Friedens-Congresses zu Cambray, den Religions-Punct betreffend, wie solches im Reichs-Fürsten-Rath am 4. Decembris 1722. abgeleget worden.

Magdeburg ex Commissione per Brandenburg-Culmbach

COnsentirte, præmissâ humillima gratiarum actione an Se. Käyserliche Majestät, daß die Succession in die Florentinische, Parmesanische und Placentinische Lande, nach Ausgang des jetzt-regierenden Medicæischen und Farnesischen Manns-Stammes, Innhalts Artic. V. den 22. Jul. (2. Aug.) 1718. zu Londen errichteten und dem Käyserlichen Commissions-Decret vom 9ten Sept. Anno 1720. in Abschrifft beygelegten Tractats reguliret, mithin besagte Lande für Reichs-Mann-Lehen erklähret und erkannt, folglich allein dieses, von Seiten des Reichs bey dem Cammerichischen Friedens-Congress, beobachtet, und lediglich solchergestalt der Friede mit der Cron Spanien auch im Nahmen des Reichs mit geschlossen werde. Im Fall aber wider besseres Verhoffen, bey denen Friedens-Tractaten zu Cammerich etwas vorgehen, oder gar dem Friedens-Instrument einverleibet würde, so der Freyheit und denen Gerechtsamen der Evangelischen Reichs-Stände, es sey in Geist- und Weltlichen Dingen, zuwieder seyn könte, wolte man solches, als eine unbündige ohne derselben Stände Concurrenz und Bewilligung verhandelte Sache, ansehen, und sich dadurch im geringsten nicht obligiret achten, sondern darwieder jetzt, als künfftig, und künfftig, wie nun, sich aufs beste verwahret haben.

Pabst beschweret sich wegen der Expectanz auf Parma und Placenza.

§. 15. Gleichwie aber der Päbstliche Stuhl die Herzogthümer Parma und Placenza vor Päbstliche Lehn hält: Also ist leicht zu begreiffen, daß der Reichs-Schluß selbigem nicht angestanden, wie denn deshalber Pabst Innocentius

tius XIII. gegen einige teutsche geistliche Reichs-Fürsten Beschwerde geführet. Nachstehender Abdruck stellet dasjenige Päbstliche Breve dar, welches in hac causa, an des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Fürstl. Gnaden abgangen.

Breve Innocentii XIII. Papæ ad Archi-Episcopum Salisburgensem, in puncto Investituræ eventualis Ducatus Parmensis & Placentini, in Conventu Cameracensi stabilienda, Anno 1723.

VEnerabilis Frater! Salutem & Apostolicam Benedictionem. Publica tranquillitate & stabili Christianorum Concordia nihil fuit unquam paternis Studiis nostris optatius, sed quæ stabiliendæ tranquillitatis nomine contra hujus Sanctæ Sedis Jura hactenus tam in Conventu Cameracensi, quam in Comitiis Ratisbonensibus acta sunt, alia omnia nobis denunciant, ac non modo nullam pacem nullumque pacis fructum pollicentur, sed eam potius calamitatem Apostolicis rationibus intendunt, quæ nulla bellorum injuria objiceret graviorem.

Siquidem Charissimi in Christo Filii Nostri, Philippi Catholici, Regis, Legati in eo conventu hanc præviam ineundæ Concordiæ conditionem postulaverunt, ut Investitura, quam vocant eventualem, Ducatus Parmensis & Placentini ad directum ac supremum hujus Sanctæ Sedis Dominium pertinentis, Carolo, ejusdem Catholici Regis Filio, ab Aula Imperiali concederetur.

Ratisbonensium præterea Comitiorum suffragia infirmo prorsus, injusto irritoque Capitulo accesserunt ad eandem Hispanorum conditionem, quæ Apostolicam Sedem antiquis, certis & exploratissimis juribus spoliaret, atque ê pacifica diuturnaque concedendæ renovandæque Investituræ possessione dejiceret. Nam quis ignorat â proximo jam & altero superiori Seculo, ut antiquorum temporum memoriam repetere, supersedeamus, investituras illius Ducatus continenti serie, ab hac sancta Sede fuisse, nemine reclamante, persolutas? Nos igitur in amaritudine animæ nostræ præposteram ejusmodi ineundæ Concordiæ rationem aversantes, & Tractatum, quem diximus, Cameracensem, ac simul etiam Ratisbonense Capitulum improbantes Fraternitati tuæ ab his alienum prorsus animum nostrum duximus esse testandum per hasce literas, quas publicum & perenne dissensus & improbationis nostræ monumentum esse volumus, ne quid detrimenti juribus Sanctæ Romanæ Ecclesiæ illatum esse per Tractatum & Capitulum ejusmodi censeatur. Te præterea, venerabilis Frater! vehementer hortamur, ut in Sanctuarii Juribus observandis ac tuendis tuo ordini, dignitati & virtuti respondere studeas, atque ut improvidum Consilium Ministrorum Ratisbonensium, quos inter tui esse etiam solent, idonea opportunaque emendatione corrigatur & rescindatur, pro viribus adnitaris. Hanc enim operam, tua integritate ac Religione dignam, Justitia requirit, firmandæque pacis ratio postulat ac debita Beato Petro, Apostolorum Principi, reverentia omnino deposcit, ac Deus Pacis, qui justus est in omnibus viis suis, & scuto bonæ voluntatis suæ protegat Fraternitatem Tuam, cui Apostolicam

Bene-

Benedictionem permanenter impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 17. Februarii, MDCCXXIII. Pontificatus nostri secundo anno.

Matthæus Songlianus.

Cap. II.

Von dem Streit zwischen Sachsen und Fulda, wegen der Reichs- und Creyß-Præstandorum des Amts Fischberg.

§. 1.

Als das Römische Reich anfangs in sechs, und nachmals in zehen Creyße getheilet worden, hat man nicht so wohl auf die Lande, welche in einem jeden Creyß gelegen, sondern vielmehr auf die Reichs-Stände, welche die Lande besessen, sein Absehen gerichtet, und selbige benennet, auch dahero alle die Lande, welche ein Reichs-Stand besessen, zu denjenigen Creyß, worinnen der Stand gestanden, mitgezogen. Wohin zu referiren, daß, obschon die Pflege Coburg in Francken, und also eigentlich in dem Fränckischen Creyße lieget, dennoch selbige zu dem Ober-Sächsischen Creyße gehöret, weiln die Herzoge zu Sachsen, welche schon damals ermeldte Pflege besessen, dem Ober-Sächsischen Creyße zugeschrieben worden. In folgenden Zeiten aber, wie auch heut zu Tage,

Bey Eintheilung des Reichs in die Creyße ist nicht so wohl auf die Lande, als auf die Reichs-Stände gesehen worden.

seynd die Lande, welche ein Reichs-Stand in einem andern Creyße, als welchem er zugeschrieben, acquiriret, in dem Creyße geblieben, worinnen sie bey Constitution der Creyße gewesen, dahero auch erfolget, daß nunmehro mancher Reichs-Stand in verschiedenen Creyßen ein Creyß-Stand ist.

Welch Principium, bey des Ambts Fischberg Matricular-Quota, von Sachsen gegen Fulda appliciret werden will.

§. 2. Ein Specimen von der ersten Art præsentiret sich bey dem Ambte Fischberg, welches das Fürstl. Stifft Fulda von dem Fürstlichen Hause Sachsen, als Successorn der Gefürsteten Grafen zu Henneberg, an. 1705. reluiret. Inmassen, wegen der Reichs- und Creyß-Præstandorum, die, sothanen Ambts halber, abzugeben, Streit entstanden, indem das Stifft Fulda dafür hält, daß der Fischbergische Matricular-Anschlag unter dem Stifftischen Haupt-Quanto, welches zum Ober-Rheinischen Creyße geliefert wird, stecke, und also von dem Henneberg-Schleusingischen Quanto nichts abgenommen werden dürffe, hingegen das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen solche principia führet, daß die Fischbergische Quota unter dem Henneberg-Schleusingischen Haupt-Quanto, welches seither zu dem Fränckischen Creyß abgegeben worden, begriffen, und also, nach Proportion, von diesem abzunehmen, und von Zeit der Reluition durch das Stifft Fulda abzutragen, sich darauf gründend, daß Fischberg bereits vor Eintheilung des Reichs in die Creyße bey Henneberg gewesen, und also dessen Quota unter dem Hennebergischen

nebergischen Haupt-Quanto mit enthalten sey.

§. 3. Gleichwie nun Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, und hoher Participant an dem gesamten Fürstl. Hennebergischen Reichs- und Creyß-Voto, der Nothdurfft befunden, obige Principia deduciren, und darauf bey der Reichs-Versamlung zu Regensburg eine Vorstellung übergeben zu lassen: Also kan solche in nachstehendem Abdruck gelesen werden.

Sachsen deduciret seine Jura contra Fulda bey der Reichs-Versamlung.

An Eine Hochlöbliche Reichs-Versamlung geziemende Vorstellung und Gesuch, der von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, zu dem allgemeinen Reichs-Convent Gevollmächtigten Churfürstlich-Sächsischen Gesandtschafft, die von der Gefürsteten Abtey Fulda, wegen des Anno 1705. reluirten Amts Fischberg, gleichfalls mit zu übernehmende Reichs- und Creyß-Præstanda betreffend; nebst beygefügter kurtzen, doch gründlichen Anzeige, daß das Amt Fischberg nicht zu dem Ober-Rheinischen, sondern zum Fränckischen Creyß gehöre, und unter dem Henneberg-Schleusingischen Matricular-Quanto mit begriffen sey, mithin, nach nunmehro von Fürstlich-Fuldaischer Seite erfolgten Reluition, dessen fernere Übertragung

tragung Henneberg-Schleusingen, nach Recht und Billigkeit, nicht angemuthet werden könne.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fursten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte;

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte; Großgünstig Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Es ist Reichs-kundig, daß das Amt Fischberg von dem Fürstlichen Stifft Fulda bereits vor dritthalb hundert Jahren, und also noch vor Eintheilung des Römischen Reichs in seine Creyse, an die Fürsten zu Henneberg, und Ihre Successores wiederkäufflich überlassen, nachhero zum Fränckischen Creyß geschlagen, und von diesen, qua dominis, ratione der Reichs- und Creyß-Præstandorum jederzeit bey der Fränckischen Creyß-Cassa vertreten worden.

Nachdem nun die Reluition dieses Amts Anno 1705. erfolget, hätte man nichts weniger vermuthen sollen, als daß Stifft Fuldischer Seits nur die utilia wieder an sich zu kauffen, die darauf hafftende inseparabilia onera aber, dergleichen die Reichs- und Creyß-Steuren sind, zu decliniren intendirt werden solte. Allermassen aber besagtes Stifft sich zeithero solcher Mitleidenheit zu entziehen gesucht, und Henneberg-Schleusingen die Abführung der auf dem Amte hafftenden quotæ aufbürden wollen, gleichwohl aber das Fürstliche Schleusingische Antheil mit sothaner wider alle in dem Röm. Reich übliche

Ge-

Gewohnheit zu beschweren, vor höchst unbillig zu halten ist; Als wird zu einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung höchst-vernünfftigen dijudicatur und viel vermögenden Asſiſtenz diese hochwichtige Angelegenheit mittelst des Anschlusses sub rubrica: **Kurtze doch gründliche Anzeige:** &c. hiermit unterworffen, und der guten Zuversicht gelebet, es werden die bey gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent anwesende derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bottschaffter und Gesandte, wie Sie hiemit geziemend ersuchet werden, wegen des Amts Fischberg, so unter dem Ober-Rheinischen Creyß und dessen Matricular-Anschlag nicht begriffen, wohl aber zu dem Henneberg-Schleusingischen Anschlag und folgendlich zu dem Fränckischen Creyß gehörig, auch biß Anno 1705. notorie darzu gerechnet worden, ihre Relationes an Dero höchst und Hohen Herren Principalen dergestalt einzurichten belieben, damit diese des Fränckischen Creyses Verfassung nicht alteriret, also diejenige rata, so vor undencklichen Zeiten auf diesem Amt gehafftet, von dem Hennebergischen Anschlag abgeschrieben, und hinführo von dem Stifft Fulda errichtet werden müssen, Henneberg-Schleusingen auch ratione dessen, so es seit 1706. dißfalls indebite præstiret, billige Satisfaction zu verschaffen, und es allenfalls deswegen künfftig mit der compensation zuzulassen sey. Womit jederzeit verharre

Ew. Excell. Hochwürden auch meiner großgünstigen Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg den 20. Aug. 1725.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster
Christoph Friedrich von Gerßdorff.

Kurtze

Kurtze doch gründliche Anzeige, daß das Amt Fischberg nicht zum Ober-Rheinischen, sondern zum Fränckischen Creyß gehöre, und unter dem Henneberg-Schleusingischen Matricular-Quanto mit begriffen sey.

Lit. A. ERstlich ist bekannt, besaget es auch das Document sub Lit. A., wie von Abt Reichhardten, mit Consens des Capituls, Anno 1455. Anfangs die Helffte sothanen Amts, und nachgehends Anno 1468. auch der andere halbe Theil, und folgends gäntzlich durch einen Wiederkauff an die Fürsten von Henneberg überlassen, und zu deren Herrschafft geschlagen worden.

Dieses ist (2.) ehe noch das Röm. Reich durch Käyser Maximilianum in die 10. Creyse vertheilet, geschehen. Bey sothaner gemachten Eintheilung ist (3.) nicht so wohl die Situation der Lande, nach welcher zwar auch ohnedem das Amt Fischberg zu der Grafschafft Henneberg gehörig, als die Besitzere dererselben, und deren Residentzen, wo solche gelegen, und folgendlich à potiori in Consideration genommen worden, allermassen in denen Recessibus Imperii, bey Recensirung der Creyse, und derer einem jeden incorporirten Glieder, nicht die Regiones, sondern bloß derer Possessores erwehnet werden; Hiernechst ist dieses Assertum durch Exempel leichtlich zu demonstriren; Dem Stiffte Bamberg sind die Herrschafften, so es in Cärnten besitzet, mit in dem Matricular-Anschlag, Anno 1521. gebracht, und dieser zum Fränckischen Creyß, ungeachtet selbige nicht darinnen liegen, geschlagen worden, massen besagtes Stifft, wegen der

mit dem Ertz-Herzoglichen Hause Oesterreich darüber gehabten Differenzien, den 20. Aug. 1677. sothanen Cärntischen Herrschafften wegen eine Moderation auf 406. fl. erhalten. Die Pflege Coburg und Königsberg, ungeachtet solche der Lage nach zu Francken gehören, sind dennoch, aus dieser Ursach, weilen sie unter Chur- und Fürstlich-Sächsischer Hoheit gestanden, dem Ober-Sächsischen Creyß einverleibet worden.

Die Stadt und Ilmenau lieget über den Thüringer-Wald, und unstreitig in terra Thuringorum, gleichwohl aber, weilen solches die Fürsten von Henneberg besessen, ist es zu dem Fränckischen Creyß geschlagen worden, wohin es auch noch bis diese Stunde contribuiret, anderer Exempel zu geschweigen.

Dannenhero (4.) nicht abzusehen, aus was für Ursachen mit dem Amt Fischberg, welches die Fürsten von Henneberg damahls im Besitz und Genuß gehabt, etwas besonders hätte sollen vorgenommen, und dasselbe einem andern Creyß, als worzu dessen Possessor und Dominus Territorii gerechnet worden, incorporiret werden.

Nec obstat, wenn (5.) das Stifft Fulda sich gleich das Wiederlösungs-Recht reserviret, anerwogen durch den getroffenen Wiederkauff das würckliche dominium Præfecturæ Fischberg an das Fürstliche Haus Henneberg gelanget, und folgendlich diesem alle darauf radicirte Onera abzutragen incumbiret.

Ferner ist (6) nicht nur, wie oben schon gemeldet, das Amt Fischberg Anno 1668. denen Fürsten von Henneberg wieder käuflich überlassen, sondern dieser Contract ist auch Anno 1511. von dem damahligen Abt Johanne confirmiret, bis auf das Absterben Fürsten Wilhelms prorogiret,

rogiret, und demselben klar und deutlich alle Regalia, sonderlich aber die Folge und die Helffte der Steuer concediret worden, wie die Worte des darüber aufgerichteten Instrumenti klärlich beweisen; Gleichwie aber (7.) bey so bewandten Dingen, Fürst Wilhelm, zur Zeit der Ao. 1521. zu Worms aufgerichteten Reichs-Matricul, das Amt Fischberg im Besitz und Genuß gehabt, auch die Collectæ, nach Proportion der eingehenden Nutzungen, pflegen reguliret zu werden, welches bey erwehnter Reichs-Matricul ebenfalls observiret worden; Also giebet es die unhintertreibliche Folge, daß solches zu dem Henneberg-Schleusingischen Matricular-Anschlag gebracht, und darzu gerechnet worden. Und dieses leget sich (8.) noch mehr an den Tag, wenn man die vorhergehende Reichs-Matriculn, mit der Anno 1521. aufgerichteten, conferiret, gestalten daraus zu sehen, wie in der letzten ein weit höheres Quantum Henneberg-Schleusingen assigniret, da dieses doch keine Vermehrung der Lande, als was mit dem Amt Fischberg geschehen, sich zu erfreuen gehabt; Bey dem von Käyser Sigismundo angestellten Zug wider die Hussiten, sind die Fürsten zu Henneberg, beeder, neml. der Schleusingischen und Hartenbergischen oder Römhildischen Linien, Anno 1431. mit 20. Gleffen angeleget worden, wovon die Helffte, als 10. Gleffen, auf Fürst Wilhelmen zu Schleusingen gekommen; Wann nun ein Gleffe, nach Schilteri Interpretation in præfat. ad Chronicon Strasburg. Königshovii, §. 19., soviel als ein Speer-Reuter bedeutet, und dem in besagten 1431sten Jahr zu Nürnberg gemachten Anschlag nach, 3. Fußgänger vor einen Reisigen gerechnet, und von jenem ein jeder um 4. fl. angeschlagen

gen werden sollen, so betragen die 10. zugetheilte Gleffen 120. fl. aus. Nach dem Anno 1467. zu Nürnberg verfertigten Reichs-Anschlag, hat Fürst Wilhelm 6. zu Roß, und 12. zu Fuß stellen sollen, welche oberwehnter und sonst gewöhnlicher Ausrechnung nach, ebenfalls 120. fl. machen.

Allein, bey der Reichs-Matricul de Anno 1521. ist derselbe mit 9. zu Pferd und 24. zu Fuß angesetzet, welche obiger Proportion nach, 204. fl. und folgendlich 64. fl. mehr als in denen vorigen Matriculn geschehen, auswerffen. Und diese Ubermaß rühret aus keiner andern Ursach, als weilen das Amt Fischberg Anno 1468. der Grafschafft Henneberg besser und näher, als zuvor, incorporiret worden, angesehen, wie schon gemeldet, derselben sonsten keine Augmentation an Land und Leuthen accresciret, und ohne diese die Erhöhung des Matricular-Anschlages eine grosse Unbilligkeit involvirte.

Bey diesem Quanto ist es (9.) beständig verblieben, zumahlen de Anno 1551. der damahlige Abt zu Fulda, Wolffgang, den Wiederkauff auf Fürst Wilhelms beede Söhne, George Ernst und Poppo, extendiret, und sich erkläret, bey deren Lebzeiten das Jus collectandi oder die Steuren abermahls expressis verbis dem Fürstlichen Hause Henneberg überlassen worden.

Als auch nach den Anno 1583. erfolgten Todesfall Fürst George Ernstens und gäntzlichen Abgang der Schleusingischen Linien, (10.) das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen vi investituræ & pacti successorii, demselben quoad majorem partem succediret, und das Stifft Fulda die bedungene Wiederlösung intendiret, so ist, durch Käyserliche Commissarios zwischen

den damahligen Käyserlichen Administratoren des Stiffts Fulda, den erwehlten König in Pohlen, und Ertz-Herzogen, Maximiliano, und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, Anno 1564. ein Vergleich getroffen, wodurch der Wiederkauff, oder, wie die Worte des Recessus lauten, die Pfandschafft auf 31. Jahr prorogiret, der Wiederkauffs- oder Pfand-Schilling auf 25000. fl. erhöhet, zugleich auch wegen der Steuer pacisciret worden, daß nebenst der gantzen Folge, der halbe Theil so wohl der Reichs- als Land-Steuer auf alle tragende Fälle, dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen ratione Henneberg zustehen solte, wie das Document sub Lit. B. beweiset.

Lit. B.

Solches eintzige giebet einen sattsamen Beweiß, wie das mentionirte Amt unter dem Henneberg-Schleusingischen Matricular-Anschlage mit begriffen, und ad Circulum Franconicum gehörig sey. Denn dasselbe ist mit der Graffschafft Henneberg von neuen uniiret, diese hergegen ist jederzeit zu dem Fränckischen Creyß geschlagen gewesen, und über dieses hat Henneberg das Jus collectandi & exigendi collectas Imperiales im Amt Fischberg gehabt, und solche nirgends anderswohin, als zu der Fränckischen Creyß-Cassa gelieffert, dahero sehr ungereimt wäre, wenn man dasselbe in einen andern Creyß, als wohin es contribuiret, lociren wolte, zumahlen es in der Reichs-Matricul keine besondere Taxam hat, sondern sub universitate Comitatus Henneberg. mit enthalten. Nachdem nun das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wegen Beybehaltung des Amts Fischberg, sich mit dem Stifft Fulda festgesetzet. So ist es (II.) mit denen übrigen Herren Participanten, welche an des letztern

Fürstens

Fürstens zu Henneberg-Schleusingen, George Ernstens, zurückgelassenen Landen Antheil genommen, als mit dem Stifft Würtzburg und denen Landgrafen zu Hessen-Cassel, in eben dem Jahr, da obangeregter Vergleich getroffen worden, nemlich Anno 1594. auf dem damahls zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag zu Vertheilung des Hennebergischen Matricular-Anschlags geschritten; Und hat von denen 204. fl. übernommen:

Das Chur- u. Fürstl. Haus Sachsen	164. fl.
Das Stifft Würtzburg	16. fl.
Hessen-Cassel	24. fl.
	204. fl.

Diese Repartition und Vertheilung hat nothwendig die Revenuen der sämtlichen Hennebergischen Lande, und mithin auch des Amts Fischberg zum Fundament gehabt, folgendlich ist deren Proportion auf solche gesetzet, und wegen des letztern dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, ein mehreres als es sonsten ausser deme hätte geschehen sollen, zugeschlagen worden; Daunenhero vorjetzo, da das Stifft Fulda mehrerwehntes Amt eingelöset, und solches denen Hennebergischen Landen entzogen werden wollen, eine Inæqualität und respectu hochgedachten Chur- und Fürstlichen Hause eine nicht geringe Læsion sich hervor thut, daferne demselben nicht nur billige, und im gantzen Röm. Reich, und sonderlich in dem Fränckischen Creyß, ob diminutionem Territorii gebräuchliche Moderation angedeyhen solte. Es haben auch (12.) als das Stifft Fulda, nach Ablauff derer accordirten 31. Wiederkauffs- oder Pfand-Jahre, das Jus reluendi zur Würcklichkeit bringen wollen, die Chur- und Fürstlich-Sächsische Deputati bereits

auf der mit denen Fürstlich-Füldischen Räthen zu Vacha den 8. (18.) Junii 1628. gehaltenen Conferenz, und unter andern bey der Rückgabe sich ereignenden Difficultæten, auch diese mit angeführet, wie die Reichs-Matricul und der Hennebergische Anschlag geringert werden, hergegen das Stifft Fulda zum wenigsten einen Mann zu Roß, und 2. zu Fuß gegen das Röm. Reich und den Fränckischen Creyß zu vertretten, auf sich nehmen müste. Jngleichen haben die damahligen Chur- und Fürstlich-Hennebergische Räthe, in dem darüber von sich gestellten Bedencken, folgende Worte mit einfliessen lassen: Als im Jahr 1521. bey Verfassung der Reichs-Matricul, auf jedes Reichs-Standes damahliges Vermögen, Land und Leuthe, Haab und Güther gesehen, und der Anschlag nicht allein darnach eingerichtet, sondern auch darnach bey denen unterschiedenen mit Sachsen, Henneberg, Hessen-Cassel und Würtzburg gepflogenen Handlungen, in Ansehung des Amts Fischberg, um ein merckliches erhöhet worden. Denen hierunter um so mehr Glauben beyzumessen, da ob das Amt Fischberg zum Fränckisch- oder Chur-Rheinischen Creyß contribuiret, ingleichen, ob dasselbe, bey Repartition des Matricular-Anschlages, unter die Herren Theilhabere der Hennebergischen Lande, mit in Consideration gekommen, niemand besser wissen kan, als der entweder bey dem Werck selbst Hand angeleget, oder doch nicht lange darnach solchen Verrichtungen, welche eine völlige Cognition des vorhergegangenen præsupponiren und erfordern, sich unterziehen müssen; Gleichwie aber aus dieser und anderen Ursachen die intendirte Reluition ihren Fortgang nicht genommen; Also ist besagtes Amt (13.) bey Henneberg.

berg-Schleusingen verblieben, und hat zu dessen Matricular-Quanto den gantzen 30jährigen Krieg durch, an Römer-Monaten und anderen Creyß-Contributionibus, das Seinige nach Proportion des auf sich habenden Steuer-Fußes, nach der Beylage sub Lit. C. richtig geliefert, auch (14.) nach solchem, die sogenandte Schwedische Satisfactions-Gelder, welche nach dem Reichs-Matricular-Anschlag ausgeworffen worden, dahin abgeführet. Vide Beylage sub Lit. D. Nachdem auch die Gefürstete Grafschafft Henneberg, Anno 1660. unter die Fürstlich-Sächsischen Häuser vertheilet; So sind (15.) dem damahligen Fürstlichen Haus Sachsen-Naumburg zu Erfüllung der ihme zugehörigen Steuer-Proportion, nach dem Inhalt des darüber aufgerichteten Recessus §. 27. aus dem Amt Fischberg 82. fl. 7. Gr. $11\frac{3}{4}$. Pf. asligniret, und juxta §. 6. d. Recessus der Reichs-Matricular-Anschlag darauf proportioniret und gesetzet worden. Wie denn auch (16.) dasselbe die gantze Zeit über, bis zu der Anno 1705. vom Stifft Fulda geschehenen Reluition, zu allen Reichs- und Creyß-Præstationibus seine Quotam entrichtet, wie die darüber geführte Rechnungen nach dem Extract sub Lit. E. mit mehrern besagen.

Lit. C.
Lit. D.
Lit. E.

Nach der Zeit aber hat (17.) Henneberg-Schleusingen nicht ohne Ruin der Unterthanen, bey denen bekandten grossen unerschwinglichen Creyß-Præstationibus, Anwerbungen der Soldaten, Proviant- und andern Liefferungen, die gantze Zeit her sothanes Amt übertragen, und sich dadurch in eine unbeschreibliche Schulden-Last vertieffen müssen; Daher es die höchste Billigkeit erfordert, daß dieses Quantum nicht nur förderlichst abgeschrieben, sondern auch Hen-

berg-Schleusingen, qua Schleusingen, ratione præteriti zulängliche Satisfaction verschaffet werde. Damit auch das Dubium, welches aus dem Anno 1594. gerichteten und oben allegirten Wiederkauffs- oder Pfand-Recess, worinnen dem Stifft Fulda die Helffte an den Reichs- und Land-Steuern reserviret, könte gemacht, und davor gehalten werden, als wenn dieselbe ratione dieser Helffte, mit dem Ober-Rheinischen Creyß verfangen sey, aus dem Weg geräumet werde; So ist annoch anzuführen nöthig, wie besagtes Stifft nur von denen Ordinar-Steuern participiret, von denen Extraordinariis aber, und die dem Juri Sequelæ surrogiret, hat es um deswillen nichts prætendiren können, weilen besagtes Jus Sequelæ, oder wie die Worte in dem angeführten Recess lauten: **Zusamt gantzer Folge** &c. Henneberg-Schleusingen allein überlassen worden, und dahero dieses die hievon dependirende Jura allein zu geniessen gehabt, wie es hergegen die bey der Reichs-Verfassung darauf radicirte Onera ebenfalls vor sich allein tragen müssen, gestalten sich findet, daß die Fürsten von Henneberg bey ihren Lebzeiten **Folge-Steuer** angesetzet, woran das Stifft Fulda niemahls etwas verlanget, vielweniger genossen, und überdiß in notorietate beruhet, daß nicht die Helffte, sondern das völlige Quantum derer auf diesem Amte hafftenden Reichs- und Creyß-Præstationen jederzeit zu dem Fränckischen Creyse entrichtet worden.

Bey so bewandten Dingen ist wohl klar und an den Tag, wie das Amt Fischberg unter dem Ober-Rheinischen Creyß und dessen Matricular-Anschlag nicht begriffen, wohl aber zu dem Henneberg-Schleusingischen Anschlag, und folgendlich

gendlich zu dem Fränckischen Creyß gehörig, auch bis Anno 1705. notorie darzu gerechnet worden, also diejenige Rata, so darauf vor undencklichen Zeiten her gehafftet, von dem Hennebergischen Anschlag abgeschrieben, und hinführo von dem Stifft Fulda entrichtet werden müssen, Henneberg-Schleusingen auch ratione dessen, so es seit 1706. dißfalls indebitè præstiret, billige Satisfaction zu verschaffen, und es allenfalls deswegen künfftig mit der Compensation billig zuzulassen sey.

Beylagen.

Lit. A.

WIr von GOttes Gnaden Johann, Abt, Hartmann, Coadjutor und bestättigter, Herrmann Dechant und Convent gemeiniglich des Stiffts zu Fulda als Unsers Stiffts Vorfahren; Weyland Abt Rheinhardt seel. hiervon und zu vergangenen Zeiten, den Hochgebohrnen Herrn Wilhelmen und Herrn Jergen, Grafen und Herren zu Henneberg, Unsern freundlichen lieben Bruder, Vettern, Freunde und gnädigen Herrn, seeligen löblicher Gedächtnüs mit Willen, Wissen und Verhengkung, dazumoln seines Capitels, den halben Theil des Amts Fischberg, in Wiederkauffs-Weise, laut und sage einer Verschreibung, der Datum hält an Sanct Julianen Tage der Heil. Jungfrauen, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth vierzehenhundert und im fünff und funffzigsten Jahren, Wiederkauffs Weise zugestellet, und alsbald zweyhundert Gulden Bau-Geldes, auch darauf geschlagen hat, welches Vierteils an gedachtem Amt Fisch-

berg den Grafe Jorg seel. also mit Unserm lieben Bruder, Freunde und Herrn seel. innen gehabt, gedachter Unser Bruder, Freund und Herr seel. mit Verwilligung Abt Reinhards vorgemelts und seines Capitels nachfolgend Grafen Otten von Henneberg seel. abgelöst, und demselben halben Theil Amts Fischberg gar an sich und seine Herrschafft bracht; Nachfolgend hat der vielgenannt Unser lieber Bruder, Freund und Herr, Graf Wilhelm seel. den andern halben Theil des Amts Fischberg, mit seinen Zu- und Eingehörungen für und um Eilff hundert Gülden Rheinischer, bey gemeldten Abt Reinhardten und seinem Capitel auch an sich bracht, mit samt Funffzig Gülden Bau-Geldes darauf geschlagen, laut einer Verschreibung derhalben aufgericht, der Datum hältet Sonntags nach Cathedra Petri, und Christi Geburth Vierzehenhundert und in acht und sechzigsten Jahren, um welche erst und nachfolgende Kauffe und Bau-Geld, wie bemeldter Abt Johannes dem Hochgebohrnen Herrn Wolffgangen, Grafen und Herrn zu Henneberg, Unserm lieben Vettern seeligen hievor schrifftliche Bekänntnüs geben haben, Innhalts derselben Bekänntnüs, der Datum haltet am Mittwochen nach aller Seelen Tage Anno Domini millesimo quadringentesimo tertio, und mit ferner Verschreibung versichert haben solten, das sich aber biß anhero verzogen.

Dieweiln dann der Hochgebohrn Unser freundlicher lieber Vetter, Gevatter, Freund und gnädiger Herr, Herr Wilhelm, Grafe und Herr zu Henneberg, Uns itzo Tausend und funffzig Gulden also baar zu Unsern und Unsers Stiffts kundlichen Nutz und Frommen gekehrt und gewendt, und ehegemeldten Unserm lieben

Vettern,

Vettern, Gevattern, Freund und Herrn Wilhelmen von Henneberg zuvor angezeigten Summen auf ehegedacht Amt Fischberg auch geschlagen haben, also daß er seine Erben und Herrschafft nun an einer Summa vier tausend Gülden Rheinischer uf demselben Amt Fischberg, mit seinen Zu- und Eingehörungen haben, und als gemeldter Unser lieber Vetter, Gevatter, Freund und Herr, Grafe Wilhelm, ferner, aus sonderlicher freundlicher und dienstlicher Neigung, so er zu Uns und Unserm Stifft träget, Uns auch über das alles einen Schuld-Brieff, darinnen Wir Unser Capitel und Stifft ihme seinen Erben und Herrschafft neundhalb hundert Gülden, Rheinisches, verschrieben und schuldig gewesen seynd, frey lediglich zu Unseren Handen gestellt, sich derselben neundhalb hundert Gülden gantz verziehen, Uns und Unserm Stifft der quittirt hat, bekennen Wir uud thun kund offentlich mit diesem Brieffschein allermänniglich, für Uns, alle Unsere Nachkommen, Capitel und Stifft, daß Wir dargegen und wiederum mit einmüthigen Reden, Willen und Wissen ehegemeldts Unsers Capitels für Uns und alle Unsere Nachkommen, benannten Unsern lieben Vettern, Gevattern, Freunde und Herrn, Grafen Wilhelmen von Henneberg, auch allen seinen Erben und Nachkommen gedachts Unsers Stiffts-Amt Fischberg. Nemlich das Schloß Fischberg, mit samt dem gantzen Amt Fischberg an der Fulda gelegen, dem Cent-Gericht zu Thermbach, mit allen und jeden Dörffern, Weilern, Höfen, Wüstungen und andern in solch Amt gehörig, samt ihren Dorff-Gerichten und Gerechtigkeiten, mit allen ihren Leuten, Gütern und Höfen, Aeckern, Wiesen, Bächen, Zinßen und

kleinen Zehenden, Schenck-Stätten, Schenck-Rechten, Getraide Gulte, Furwercken, Vieh-Trifften, Schaaf-Trifften, Wonnen, Weyden, Fisch-Wassern, Mühlen, Mühl-Stätten, Wassern, Wasser-Läufften, Häussern, Hoffstädten, Holtzen, Wälden, Wild-Bahnen, wie denn Unser Stifft die hergebracht hat, Feldern, Eldern und sonst, mit allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Herkommen, Freyheiten und Gewohnheiten, Diensten, Herbergen, Gebotten und Verbotten, zu setzen und zu entsetzen, zusamt gantzer Folge, halb Theil der Steuer und der ander halb Theil Steuer unsers Stiffts, Schloß und Amts Fischbergs Zu- und Eingehörungen, sie seynd hierinnen benannt oder unbenannt, wie die alle Nahmen haben, auch Kirchhoff und alles anders, groß und klein, besucht und unbesucht, nichts davon ausgenommen, als Unsere Vorfahren Abte seel. die innen gehabt und hergebracht haben, und besondern den Schutz Unsers Closters Zelle, mit seinen Zu- und Eingehörungen, allein ausgenommen Unsere Pfaffheit, Closter, Kirch-Sätze, Mannschafft, Mann-Lehen, auch Unsere Viehe-Bäthe und besondere guter Gülte und Zinße, Seel-Geräthe, Unsern Probsteyen und Clöstern, so sie darinnen hergebracht haben, zuständig, und zu dem vorgemeldten Amt nit gehören, von neuen verschrieben haben; Und verschreiben die ihnen alle hiermit wissentlich zu Urkund und Krafft dieses Briefes, als daß der gemeldt Unser lieber Vetter, Gevatter, Freund und Herr, Grafe Wilhelm, seine Erben und Herrschafft gemeldt Amt Fischberg mit seinen Zu- und Eingehörungen, samt allen und jeden vorgemeldten Würden, Nutzungen, Zinßen,

Gülten,

Gülten, Gerichten und Gerechtigkeiten, nun hinführo sein Grafen Wilhelms Lebenlang von Uns, Unserm Capitel und Stifft unabgelöst innen haben, die nach seinem und seiner Erben Besten messen, nutzen und gebrauchen sollen und mögen. Begäbe sich aber, daß Wir, Unser Nachkommen, Capitel und Stifft, solches nach seinem Tode und Abgang, Wiederkauff oder Ablösung thun wolten, das sollen Wir Unser Nachkommen, Capitel und Stifft um vorgemeldte Summa Vier Tausend Gülden, obberührter Währung guter wichtiger, gänger und genehmer Gülden, Franckfurter Wehrung zu thuend gut mügen und Macht haben, doch nit anders dann zu Unsers Stiffts selbst Nutzung und Gebrauchung, und also daß solch Losung und Wiederkauff je zu Zeiten ein halb Jahr vor St. Peters Tage Cathedra durch unsere offene versiegelte Briefe gemeldter Herrschafft zu Hauß und zu Hofe in ihre Herrschafft gewöhnliche Hoffhaltung aufgekundet werde, und die Losung alsdann darnach uf den nechst folgenden St. Peters Tage Cathedra geschehen, zu Schmalkalden oder Meinungen, an welcher der Ende einem ihme geliebet, alles ohne Gefehrde. Geschehe auch, daß wir solch Amt, so Unser Stifft also wieder an sich bracht hätte, nachfolgend und hinführo aus Unser und Unsers Stiffts anliegender Nothdurfft verkauffen, oder verpfänden wolten, das sollen und Wollen Wir alsdann niemand inthuen, verkauffen, verpfänden oder zustellen, dann des gemeldten Unsers lieben Vettern, Gevattern, Freundes und gnädigen Herrn, Grafe Wilhelms von Henneberg ehelichen männlichen Leibes-Erben, von seinem Leibe gebohrn; Es solle auch der gemeldt Unser lieber

Vetter, Gevatter, getreuer Freund und Herr, Grafe Wilhelm und seine Erben, die oben angezeigt, des Amts Fischberg Zugehörung und Gerechtigkeit und desselben Unterthanen, getreulich, nach allen seinen Vermögen, handhaben, und sie an den Centen und Gerichten, dahin sie gehören, bleiben, auch je zu Zeiten dieselben Gericht derselben Orte und anderswo nit halten, doch soll einem jeden daran solchen Gerichten Beschwerde würde seyn, Beruffe und Appellation an gedachten Unsern Vettern von Henneberg und sein Erben, dieweilen sie gedacht Amt Fischberg, Pfands-weise, wie obgemeldt inn haben, als Pfand-Herren zu thuen unbenommen seyn, demselben Amt auch nichts abziehen lassen, auch für sich selbst nicht abziehen, noch den Seinen zu thun gestatten, alles ohn Gefehrde, so Wir dann solche unser wiederum Versetzung, oder Verpfändung, wie vorgemeldt, ihme also anbiethen und zu erkennen geben würden, sollen Sie Uns in einer Zeit, nemlich dreyen Monaten den nechsten zuschreiben, ob Sie die von Uns also annehmen wollen, und wo Sie des in solcher Zeit nit thäten, daß Wir alsdann damit nach Unserm und Unsers Stiffts besten Gefallen zu thun und zu lassen haben; Ob aber, daß GOtt gnädiglich verhüte, sich begeben, daß obgemeldter Graf Wilhelm von Henneberg, und seine nachfolgende männliche Leibes-Erben Todes abgangen, und verstorben, also daß nit mehr männliche Erben von ihren Leiben gebohren, verhanden wären; Alsdann und nicht ehe solten Wir Unsere Nachkommen und Stifft das obgemeldt Amt und Gericht Fischberg mit seiner Zugehörung mit drey Tausend Gülden obberührter Wehrung abzulösen Macht haben, und die übrigen

gen Tausend Gülden solten alsdann Uns, Unsern Nachkommen und Stifft zu gute frey ledig heimgefallen seyn, Das alles zu Bekenntunge und wahrer Uhrkund haben Wir obbenannten Abt Johann, Coadjutor Hartmann, Dechant und Convent Unser Abtey, Coadjutoriats und Convents Insiegel an diesen Brieff gehangen, darunter Wir Uns allertheils verbunden, in Treuen verpflichten, Innhaltung desselben, so viel er Uns berührt, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, alle Gefehrde und Argenlist hierinnen gäntzlich ausgeschlossen, und hindan gesetzt. Der geben ist am Freytage nach dem Sonntage Misericordia Domini, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth, Funffzehenhundert im eilfften Jahren.

Lit. B.

Extract aus der von Hertzog Maximiliano, erwählter König in Pohlen und Administratore des Stiffts Fulda, den 22. Febr. 1594. ausgestellten, und von Käyser Rudolpho II. sub dato Regensburg den 19. Julii d. a. confirmirten Pfand-Verschreibung über das Amt Fischberg.

ꝛc. Als bekennen Wir Maximilianus obgemelt, daß mit der Römisch-Käyserlichen Majestät Unsers gnädigsten geliebten Herrn und Bruders Consens, Wissen und Verwilligung, auch auf derselben Gutachten, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Hanß Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, Churfürsten, und Herrn

Friedrich

Friedrich Wilhelm, Hertzoge zu Sachsen, als respective Administratorn und Vormunden der Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Hertzogen zu Sachsen, und Ihre Lbd. in der Graffschafft Henneberg succedirenden Erben, das Schloß und gantze Amt Fischberg, das Cent-Gericht Dermbach, mit allen und jeden Dörffern, Weilern, Höfen, Wüstungen und andern in solch Amt gehörig samt ihren Dörffern und Gerechtigkeiten, mit allen ihren Leuten, Gütern und Höfen, Aecker, Wiesen, Bäten, Zinsen, Lehn-Recht, Gülden, Zöllen, Gleiten, grossen und kleinen Zehenden, Schenck-Stätten, Schenck-Rechten, Getreid, Geld, Fuhrwerck, Vieh-Trifften, Schaaf-Trifften, Wonnen, Weyden, Fisch-Wassern, Fischereyen, Mühlen, Mühl-Stätten, Wasser, Wasser-Läufften, Häusern, Hofstätten, Gehöltzen, Wälden, Wild-Bahn, Feldern, Elleren und sonst, mit allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Herkommen, Freyheiten und Gewohnheiten, Diensten, Herbergen, Gebothen und Verbothen, zu setzen und zu entsetzen, zusamt gantzer Folg, den halben Theil so wohl des Reichs als Land-Steuern, auf alle zutragende Fälle, den andern halben Theil aber, derselben Reichs- und Land-Steuer, Uns und Unsern Nachkommen am Stifft Fulda und demselben Stifft, uf alle und jedere zutragende Fälle ausdrücklich vorbehalten, die demselben unweigerlich auch in währender Pfandschafft folgen, und durch die Stiffts dazu verordnete Befehlshabere, aufgehoben werden sollen, und denn sonst mit allen desselben des Stiffts Fulda Schloß und Amt Fischberg Zu- und Eingehörungen, sie seyen hierinnen benennet oder unbenennet, wie

die alle Nahmen haben, auch Kirchhöfe und alles andere, groß und klein, besucht und unbesucht, allein ausgenommen Clöster, Kirchsätz, Mannschafft, Mannlehn, auch Unserer und des Stiffts Viehebethe und besondere Güther, Guld, Zinß, Sehlgeräth Unserer Probstey und Clöster, so sie darinnen hergebracht haben, zuständig, und zu dem vorgemeldten Amt nicht gehören, von neuen verschrieben haben.

Lit. C.

Extract aus der Steuer-Rechnung von Anno 1634. biß 1653. aus dem Amt Fischberg.

An Römer-Monathen.

3. Thlr. 9. Pz. 12½. Pf. An 73. Thlr. 6. Pz. halben Römer-Monat den 8. Augusti.

3. Thlr. 9. Pz. 12½. Pf. An 73. Thlr. 6. Pz. halben Römer-Monat den 8. Jan.

1. Thlr. 3. Pz. 4. Pf. An 24. Thlr. 16. Pz. 9½. Pf. den ⅓. eines halben Römer-Monats den 5. Martii.

3. Thlr. 9. Pz. 12½. Pf. An 73. Thr. 6. Pz. halben Römer-Monat den 28. Martii.

3. Thlr. 9. Pz. 12½. Pf. An 73. Thlr. 6. Pz. halben Römer-Monat den 8. Julii.

7. Thlr. 1. Pz. 8. Pf. An 146. Thlr. 12. Pz. gantzen Römer-Monat den 22. Octobr.

16. Thlr. An 300. Thlr. einfache Römer-Monat Junii.

18. Thlr.

18. Thlr. An 210. Thlr. Zehrungs-Kosten wegen einer Abordnung zum Creyß-Tage nacher Bamberg den 1. Novembr.

7. Thlr. An 100. Thlr. nacher Nürnberg in die Creyß-Cassa zu liefern, angeschrieben den 20. Martii.

23. Thlr. 6. Pz. An 400. Thlr. als 155. Thlr. 2. Pz. Käyserl. Cammer-Gerichts-Unterhaltung.

70. Thlr. An 1000. Thlr. Käyserl. Cammer-Gerichts-Unterhaltung nacher Speyer, den 14. Martii.

9. Thlr. 9. Pz. An 150. Thlr. ¾. Römer-Monat den 30. Junii.

39. Thlr. An den Speyerischen Cammer-Gerichts-Kosten.

27. Thlr. 5. Pz. An der Speyrischen Gerichts-Unterhaltung.

Lit. D.

Extract aus der Steuer-Rechnung von Anno 1634. bis 1653. aus dem Amt Fischberg.

Schwedische Contribution- und Satisfaction-Gelder betreffend.

96. Thlr. Truchsische Contribution den Monat Octobr. und Dec.

13. Thlr. Servis-Gelder, Rittmeister Truchsen.

35. Thlr. An 500. Thlr. Contribution, Jan. Febr. und Mart.

20. Thlr.

20. Thlr. An 400. Thlr. Contribution, April.
20. Thlr. An 400. Thlr. Contribution, den Monat Maji.
20. Thlr. An 400. Thlr. Contribution, den Monat Junii.
10. Thlr. An 200. Thlr. Contribution Julii.
15. Thlr. An 300. Thlr. Contribution, Aug.
17. Thl. 16. Pz. An 400. Thlr. Contrib. Sept.
5. Thlr. 2. Pz. 1. Pf. An 120. Thlr. Fourage-Geld, Septembr.
17. Thlr. 16. Pz. 10. Pf. An 400. Thlr. Contribution, Octobr.
2. Thlr. 12. Pz. 9. Pf. An 60. Thlr. Fourage-Geld, Octobr.
17. Thl. 16. Pz. 10. Pf. An 400. Thlr. Contribution, Novembr.
2. Thlr. 12. Pz. 9. Pf. An Fourage-Geld, Nov.
17. Thlr. 16. Pz. 10. Pf. An 400. Thlr. Contribution, Decembr.
2. Thlr. 12. Pz. 9. Pf. An 60. Thlr. Fourage-Geld, Decembr.
392. Thlr. 6. Pz. 2. Pf. An 9673. Thlr. 6. Pz. Königl. Contribution, als Dec. 1643. Jan. Febr. Mart. und April 1644.
27. Thlr. An 600. Thlr. Contribution, Carl de St. Mauris, Obrist-Lieut. den 6ten und 19ten Junii.
27. Thlr. An 600. Thlr. Contribution ihme Rest, Monat Julii 1644.
44. Thlr. 14. Pz. 8. Pf. An 1000. Thlr. Contribution, Carl de St. Mauris, den 28. Martii 1645.

176. Thlr. 7. Pz. An 3666. Thlr. 12. Pz. Contribution, den 16. Julii.

4. Thlr. 14. Pz. 12. Pf. An 100. Thlr. zu Beförderung der Schwedischen Generalitæt-Assecuration, den 17. Febr.

13. Thlr. 2. Pz. 7. Pf. An 255. Thlr. vor Schwedische Schantz-Materialia dem Herrn Obristen Wrangel.

65. Thlr. 12. Pz. An 1200. Thlr. Contribution, Jan.

55. Thlr. An 1000. Thlr. Contribution, Febr.

65. Thlr. 12. Pz. An 1200. Thlr. Contribution, Mart.

55. Thlr. An 1000. Thlr. Contribution, April.

59. Thlr. 10. Pz. 16. Pf. An 1000. Thlr. Contribution, Jun.

19. Thlr. 6. Pz. 12. Pf. An 300. Thlr. Contribution, aufm Martii.

59. Thlr. 10. Pz. 16. Pf. An 1200. Thlr. Contribution, Octobr. und Sept.

29. Thlr. 14. Pz. 8. Pf. An 500. Thlr. Contribution, Nov.

59. Thlr. 10. Pz. 16. Pf. An 1000. Thlr. Contribution, Dec.

9. Thlr. 17. Pz. 2. Pf. Fourage-Gelder Herrn Capit. Burgern und Mangeln.

21. Thlr. An 300. Thlr. vor den Schwedischen General-Staab.

56. Thlr. An 800. Thlr. Verpflegungs-Gelder denen Schwedischen Völckern, so noch im Lande liegen, den 5. Julii 1649.

142. Thlr.

142. Thlr. An 600. Thlr. General-Staabs-Gelder, den Monat Nov. und Dec.

14. Thlr. An 200. Thlr. denen im Lande liegenden Schwedischen Soldaten, über die ihnen bishero gereichte ordentliche Verpflegung, ausgeschrieben den 29. Dec.

5. Thlr. Denen Schwedischen Officiern Discretion.

35. Thlr. An 500. Thlr. Chur-Pfältzische Contingent Friedens-Gelder.

20. Thlr. An 300. Thlr. Francktahlische Temperament-Ergötzung der 5. Millionen Satisfaction-Gelder, den 9. Julii.

1400. Thlr. Militi Satisfaction-Gelder.

32. Thlr. 7½. Pz. Vor Proviant sind vor das Hornische Regiment abgegeben worden.

Lit. E.

Extract aus denen Steuer-Rechnungen von Anno 1661. bis 1705. bis 1705. Amt Fischberg.

Von Michaëlis 1661. bis 1662.

Termin Michaëlis 1661.

391. Gul. 12. Gr. Pf.

Termin Joh. Baptist. 1662.

391. Gul. 12. Gr. 11. Pf.

Termin Michaëlis 1662.

132. Gul. 14. Gr. 9. Pf. 1. Hl. den 6. Dec. 1662.

Von Michaëlis 1662. bis 1663.

Termin Læt. 1663. zur einfachen Steuer.
66. Gul. 8. Gr. 5. Pf. den 7. Julii Anno 1663.
" " 10. Gr. " " den 13. Nov. 1663.
2. Gul. 8. Gr. 5. Pf. den 9. Jan. 1664.
Termin Joh. Bapt. 1663.
135. Gul. 4. Gr. 11. Pf. 1. Hl. den 13. Nov. 1663.
Termin Mich. 1663. doppelte Steuer.
138. Gul. 6. Gr. 11. Pf. den 13. Nov. 1663.
Termin Martini 1664.
Ein und ein Viertel einfache Steuer zu Römer-Monat Geldern.
6. fl. 3. Gr. " " den 18. April 1665.

Von Michaëlis 1663. biß 1664.

76. fl. 16. Gr. 10. Pf. den 24. Dec. 1663.
12. fl. 13. Gr. " " 1. Hl. den 18. April 1665.
Termin Lætare 1664.
Einfache Steuer.
71. fl. 2. Gr. 9. Pf. " " den 28. Maji 1664.
Termin 18. April 1664.
Drey einfache Steuern Werbe-Gelder.
120. fl. " " " " " den 16. Junii 1664.
94. fl. 15. Gr. 11. Pf. 1½. Hl. den 18. April 1665.
Termin Ostern.
1¼. einfache Steuer zum Römer-Monats-Geldern.
89. fl. " " 9. Pf. ½. Hell. den 18. April 1665.
Termin Joh. Bapt. 1664.
Ein doppel Steuer.
143. fl. 4. Gr. 7. Pf. ½. Hell. den 18. April 1665.
Ter-

Termin Barth. 1664.
Eine einfache Steuer zum Recruten.
71. fl. 3. Gr. 7. Pf. $\frac{1}{2}$. Hl. baar den 18. April 1665.
Termin Mich. 1664.
Eine doppel Steuer.
104. fl. 14. Gr. 8. Pf. 1. Hl. baar, den 6. Jun. 1665.

Von Michaëlis 1664. biß dahin 1665.

Termin Invocavit 1665.
144. fl. 11. Gr. $9\frac{3}{4}$. Pf. baar geliefert.
Termin Trinit. 1665.
144. fl. 11. Gr. $9\frac{3}{4}$. Pf. baar geliefert.
Termin Barthol. 1665.
144. fl. 11. Gr. $9\frac{3}{4}$. Pf. baar geliefert ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

Von Michaëlis 1702. biß 1703.

Termin Francisci 1702.
2. doppel Steuern.
462. fl. 3. Gr. 2. Pf. laut Abrechnung den 15ten Januar. 1704.
Termin Andr. 1702.
2. doppel Steuern.
462. Guld. 3. Gr. 2. Pf. laut Abrechnung, den 15. Jan. 1704.
Termin Tr. Regum 1703.
1. doppel Steuer.
231. Guld. 1. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung, den 15. Jan. 1704.

Termin Oculi 1703.
1. doppel Steuer.
231. Guld. 1. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung. eod.
Termin Himmelfahrt 1703.
1. doppel Steuer.
231. Guld. 1. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Trinitat. 1703.
1. doppel Steuer.
231. Guld. 1. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Bartholom. 1703.
1. doppel Steuer.
231. Guld. 1. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Matthæi 1703.
1. doppel Steuer.
231. Guld. 1. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung, eod.

Von Michaëlis 1703. biß 1704.

Termin Mart. 1703.
2. doppel Steuern.
463. fl. 10. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung, den 26. Mart. 1705.
Termin Weyhnachten 1703.
1. doppel Steuer.
231. fl. 15. Gr. 9½. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Lichtmeß 1704.
2. doppel Steuern.
463. fl. 10. Gr. 7. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Judic. 1704.
1. doppel Steuer.
231. fl. 15. Gr. 9½. Pf. laut Abrechnung, eod.

Ter-

Termin Himmelfahrt 1704.
1. doppel Steuer.
231. fl. 15. Gr. 9½. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Joh. 1704.
1. doppel Steuer.
231. fl. 15. Gr. 9½. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Laurentii 1704.
1. doppel Steuer.
231. fl. 15. Gr. 9½. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Matthæi 1704.
1. doppel Steuer.
231. fl. 15. Gr. 9½. Pf. laut Abrechnung, den 26. Mart. 1705.

Von Michaëlis 1704. biß 1705.

Termin Galli 1704.
2. doppel Steuern.
464. fl. 11. Gr. 8. Pf. laut Abrechnung, den 1. Mart. 1706.
Termin Andr. 1704.
1. doppel Steuer.
232. fl. 5. Gr. 10. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin trium Reg. 1705.
2. doppel Steuern.
464. fl. 11. Gr. 8. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Invocavit 1705.
1. doppel Steuer.
232. fl. 5. Gr. 10. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Judica 1705.
1. doppel Steuer.
232. fl. 5. Gr. 10. Pf. laut Abrechnung, eod.

Termin Cantate 1705.
1. doppel Steuer.
232. fl. 5. Gr. 10. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Joh. 1705.
1. doppel Steuer.
232. fl. 5. Gr. 10 Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Oswald. 1705.
1. doppel Steuer.
232. fl. 5. Gr. 10. Pf. laut Abrechnung, eod.
Termin Crucis 1745.
1. doppel Steuer.
232. fl. 5. Gr. 10. Pf. laut Abrechnung, den
1. Martii 1706.

Cap. III.

Von dem Fürstl. Ost-Friesischen Garantie-Streit mit der Stadt Embden.

§. 1.

General Staaten Garantie und Schutz über die Stadt Embden wird disputiret.

DAß die Ost-Friesische Stadt Embden, wenn Selbige mit ihrem Landes-Herrn, des Herrn Fürstens zu Ost-Frießland Fürstl. Durchl. in Differentien verfällt, sich auf anderer Potentzen, sonderlich aber der Herren General-Staaten, wie denn auch diese eine Besatzung darinnen haben, Garantie und Schutz verlassen wollen, hingegen aber nicht allein die Römischen Käysere solche Garantie- und Schutz-Händel öffters cassiret,

cassiret, sondern auch der Landes-Herr darwieder sich gesetzet, davon ist in dem 2ten Theil cap. 2. unser so genannten Electen Vortrag beschehen.

§. 2. Bey so bewandten Umbständen haben hochbesagte Herren General-Staaten, wegen der dermahligen noch immer continuirenden Differentien, der Nothdurfft befunden, mit angeregter Garantie und Schutz behutsam zu gehen, welches aus nachstehendem Abdruck Num. I. des mehrern erhellen wird. Gehen dahero behutsam.

Num. I.

Ihro Hochmögenden, der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, Resolution, wegen der Ost-Friesischen Landes-Differentien vom 19ten Febr. 1726. darinn der Stadt Embden die gebethene Garantie abgeschlagen, ihre Thätlichkeiten improbiret, und zu deren Abschaffung ermahnet werden.

Extract	Extract
Uit het Register der Resolutien van d' Hoog. Mog. Heeder Staaten General der vereeinigde Neederlanden.	Aus dem Register der Resolution von Ihro Hochmög. der Hhl. General-Staaten der vereinigten Niederlanden.
Martis den 19. Febr. 1726.	Martis den 19. Febr. 1726.
IS gehoord het rapport van d' Heeren van	ES ist die Relation des Herrn von Lintelo,

van Linteloo en d' andere haer Ho. Mo. Gedeputeerden tot de zaecken van Oost-Vriesland, hebbende in gevolge ende tot Voldoeninge van derselver Resolutie Commissoriael, van den 11. en 15. dezer, met ende nevens eenige Heeren Gecommitterden, uit den Raed van Staate geëxamineert twee missiven van Burgermeesteren en Raed der Stad Emden, van datis den 5. en 7. daertevoren, waerby dezelve aen haer Ho. Mo. Kennisse geven, van het Conclusum Cæsareum op het subject van de Differenten tuschen den Furst ende de Stenden, van Oost-Vriesland, zig daerover beklagende, ende verzoekende, dat haer Ho. Mo. haer Guarantie willen interponeeren, tot mantien van d' Accorden, en van gelycken aen haer Ho. Mo. kennisse gevende van de Bevvegingen in Oost-

telo, und anderer Ihro Hochmög. zu denen Ost-Friesischen Sachen Deputirten vernommen; Und haben besagte Deputirte, zur Vollenziehung der Commissorial-Resolution von dem 11ten und 15ten dieses, mit und nebst einigen Herren Committirten aus dem Rath von Staat, 2. Briefe von Burgermeistern und Rath der Stadt Emden vom 5ten und 7ten datirt, examiniret; In welchen Briefen an Ihro Hochmögend. von dem letzten Keyserl. Concluso wegen der Landes-Differentien zwischen dem Fürsten zu Ost-Friesland, und denen Ständen daselbst, Nachricht gegebē wird, besagte Burgermeister und Rath auch sich darüber beklagen, und bitten, daß Ihro Hochmögenden Ihre Guarantie zu Beschützung der Accorden interponiren wollen; Imgleichen wird in solchen Briefen an

Ooſt-Vriesland, over de Pachtverhuiringe laeſt tot Aurich gedaen, van d' oppoſitie daertegen de Leer geſchiet, ende van de Feytelyckkeyden daer ende elders reeds voorgevallen, verſoeckende, haer Ho. Mo. Ordres aen den Commandeur van Emden, om de Militie van den Staet, zo vvell buyten als binnen de Stad de mogen employren, breeder in de voortzr. miſſiven vermeldt. Waerop gedelibereert zy'nde, is goet gevonden, ende verſtaen, dat aen gemelten Magiſtraet van Emden zal vverden gereſcribeert, dat haer Ho. Mo. uyt de voorzr. miſſiven tot haer leetvveſen en zeer ongeerne hebben vernoemmen, dat de zaecken en Onluſten in Ooſt-Vriesland tot extremiteyten en Feytelyckkeyden komen uytte-barſten, dat haer Ho. Mo. van den beginne

an Ihro Hochmögend Nachricht gegeben, von denen Bewegungen, wegen der Pfacht-Verheurung, ſo zu Aurich letztens geſchehen, wie auch von der Oppoſition, ſo dagegen zu Leer geſchehen, und von denen Thätlichkeiten, ſo daſelbſt und ſonſten ſchon vorgefallen, mit dem Erſuchen, Ihro Hochmögend. mögten den Commandeur zu Emden beordern die Staatiſche Militz ſo wohl auſſerhalb, als in der Stadt zu mögen gebrauchen, wie in vorgedachten Briefen weitläuftiger vermeldet iſt. Hierauf iſt deliberiret, gut gefunden, und reſolvirt, an gemeldten Magiſtrat zu Emden zu ſchreiben, daß Ihro Hochmögend. aus beſagten Schreiben zu ihrem Leydweſen, und ſehr ungerne hätten vernommen, daß die Sachen, und Unluſten in Oſt-Friesland zu extremitæten, und Thätlichkeiten ausbrächen; Ihro

beginne af, dat kennisse gekregen hebben, van de Verschillen, die Oost-Vriesland tegenvvoerdig ontrusten, aen partyen der vvederzyden aengeraeden hebben, ende getracht te permoveren, om haere differenten in der minne by te leggen, ende liever, als de zaeken tot het uyterste de laten komen, ietvves van haer gesustineert regt toe te geven, dat gevvenscht hatten, dat die haeren Raed allesins ingang hadde moegen vinden, maer dat de Gemoedern daerto van vvederzyden nit gedisponeert zynde gevvest, ende de Stenden zo vvell als de Furst zig geaddresseert hebben aen syn Kayserl. Majestet als opperste Richter van het Ryck, ende d' oude Administratoren, zoo vvel, als de Magistraet van Emden, nog zelfs na dat de Kayserl. Commissie in Oost-Vriesland is gevveest,

Jhro Hochmögend hätten von Anfang her, da sie von denen Streitigkeiten, die Ost-Friesland jetzo beunruhigten, Nachricht bekommen hätten, an beyderseits Partheyen angerahten, auch getrachtet sie zu bewegen, um ihre Streitigkeiten in der Güte beyzulegen, auch lieber von ihrem prætendirten Rechte etwas nachzugeben, als die Sachen aufs äuserste ankommen zu lassen; Sie hätten wünschen mögen, daß dieser ihr Rath Eingang gefunden hätte; Allein die Gemüther wären dazu von beiden Seiten nicht zu disponiren gewesen, und die Stäude so wohl als der Fürst hätten sich an Se. Keyserl. Maj. als obristen Richter im Reich addressiret, und die alten Administratores so wohl, als der Magistrat zu Emden hätten sich auch selbst zu der Zeit noch, da die Käyserl. Commission schon in Ost-

gevveest, verklaert hebben, zig aen syn Kayserl. judicature te submitteren; het aen haer Ho. Mo. gants niet tydig, nogte vvorsigtig vorkomt dat in deze situatie van zaeken, ende niet alleen op en tyd, dat van dag tot dag en decisie van syne Keyserl. Majestet vvierde te gemoet gesien, maer oock, na dat gem. Magistraet kennisse heeft gehad van het Kayserl. Conclusum soodanige Feytelickheden zyn ondernoemen, als tot Lehr en elders zyn voorgevallen, ende dat de militie van de Stenden is gebruyckt, om te ondersteunen de oppositie tegens de laetste pachtverhuiringe door de nieuvve Administratoren de Aurich gedaen, dat niet zonder reden te gemoet gesien kan vverden, dat zulcks niet alleen by den Heere Furst, maer oock by de Kayserl. Com-

Ost-Friesland gewesen, erklähret, sich an Ihro Käys. Maj. judicatur zu submittiren; Weswegen es Ihro Hochmög. gar nicht vorsichtig noch vernünfftig vorkäme, daß bey solcher Beschaffenheit der Sachen, und nicht allein zu einer solchen Zeit, da täglich die decision von Sr. Käys. Maj. erwartet würde, sondern auch der gemeldte Magistrat von dem Käyserl. Concluso schon Nachricht gehabt hätte, solche Thätlichkeiten unternommen, so zu Leer und andern Orten vorgefallen wären, und daß die Ständische Miliz zur Unterstützung der Wiedersetzlichkeit, wider die letzte Pacht-Verheurung, so durch die neuen Administratores zu Aurich geschehen wäre, gebrauchet worden; daß man nicht ohne Ursache vermuthen müste, daß solches nicht allein von dem Herrn Fürsten, sondern auch von der Käyserl. Com-

Commiſſie, ende by zyne Kayſerl. Majeſt. zelfs zeer qualyck zal vverden opgenoomen, dat de zaecke van de Stad ende van de Stenden daar door niet verbetert, maer vvel verergert zal vverden, en dat de Bevvegingen en de Tumulten van het gemeene Volck, ende de onderſteuningen van dezelve, van vvegen de Regeringe, d' een ende den andere aen ſvvaere Verantvvordinge zal exponeeren, dat zoodaenige feytlicheeden bequaem ſyn om Troupes in het Land te doen komen, het zy van eene zyde, het zy van meer als eene zyde, die tot laeſte van d' ingezetenen, ende tot ruine van het land zullen gedyen;

Ende devvyl de kortſte Dvvalingen de beſte zyn, da thaer Ho. Mo. de gem. Magiſtraet, ende alle deghenen, die het veroer ſoude moegen aengaen, moeten exhor-

Commiſſion, und von Sr. Käyſerl. Majeſt. ſelbſt, ſehr übel würde aufgenom̃en werden: daß die Sachen der Stadt, und der Stände dadurch nicht verbeſſert, ſondern viel verärgert worden wären, und daß die Bewegung und tumulten des gemeinen Volcks, und deren Unterſtüzung von denen Vornehmſten, die das Werck dirigirten, dem einen und dem andern zu ſchwerer Verantwortung gereichẽ würden; daß dergleichen Thätlichkeiten veranlaſſeten, von mehr als einer Seite frembde Völcker ins Land zu bringen, welches zur Laſt der Eingeſeſſenen, und zum ruin des Landes gereichen würde;

Und weil diejenige, ſo auf dem Irrwege gehen, am beſten thun, wenn ſie nur fein bald zurücke kehren, ſo wolten Ihro Hochmögend. den gemeldten Magiſtrat, und alle, ſo es weiter

horteeren, van alle verdere vvegen van feyden aftesien, ende haere uiterste Vermoegen te doen ende aantevvenden, om het gepasseerde de verschoonen, ende door moderatie ende toegeventheyt de ruste te herstellen, ende te conserveeren, ende geen Anleydinge te geven om trouppes in Oost-Vriesland te attireren.

Dat haer Ho. Mo. uyt het Kayserl. Conclusum vvel kunnen ordeelen, dat het selve aen de Stad Emden, ende die het mit haer houden, niet vordeelig sal syn, maar dat de Decreten daerin vermeld, gezien zullen moeten vverden, eer dat gevveten kan vverden, hoeverre die gaen, dat het redres van de grieven, die daerin zouden mogen resideeren, niet door Tumulten ende Feytelickheeden, maer door andere bequame ende orden-

weiter angehen mögte, hiemit ermahnet haben, von allen fernern Thätlichkeiten abzustehen, und ihr äuserstes Vermögen zu thun, und anzuwenden, um das, was passiret ist, zu entschuldigen, u. durch moderation, und Gelindigkeit die Ruhe herzustellen, und zu conserviren, und keine Gelegenheit zu geben, um frembde Trouppen in Ostfriesland zuziehen;

Ihro Hochmögenden könten aus dem Käys. Concluso wohl urtheilen, daß dasselbe der Stadt Embden, und denen so es mit ihr halten, nicht vortheilig seyn; Allein die Decreta, die darin vermeldet würden, müsten erst gesehen werden, ehe man wissen könte, wie weit sie gingen; Die Redressirung der Beschwerden aber, die darin etwa stecken mögten, müsten nicht durch Tumult und Thätlichkeiten, sondern durch andere beqveme, und ordent-

ordentelycke middelen gesogt moeten werden.

Dat haer Ho. Mo. assiende van vvegen van feyten, vvaerdoer Oost-Vriesland ende alzo haere Nabuerschap in d' uiterste Confusie zouden kunnen werden gebragt, als nog moeten blyven by haer votig sentiment het vvelcke zy voor deesen verklaert hebben om haere militie in Emden zynde te houden tot de securiteyd van de Stad, maer niet die te laeten gebruicken buyten de Stad tot zaecken, die tot de gegenvvordige Onlusten specteren, dat het zelfs aen haer Ho. Mo. onangenaem is voorgecomen, dat door eenig vaerend Volck uyt de Stad getrocken, de Vlaggen van den Staat zyn gebruicket, daer tegen dat haer Ho. Mo. vertrouvven, dat de Magistraet voor het toecomende vvel sall vvillen voorsien.

Dat

ordentliche Mittel gesuchet werden.

Ihro Hochmögend. wolten von allen Thätlichkeiten abstehen, wodurch Ost-Friesland und die Nachbarschafft in die äuserste Confusion gebracht werden könte; und müsten also bey ihrer vorigen Meinung nochmals verbleiben, welche sie schon vorhin declariret hätten, um ihre Miliz, so in Emden ist, bloß zur securitæt der Stadt zu halten, aber nicht ausserhalb der Stadt, zu Sachen, die zu den gegenwärtigen Unlusten gehören, gebrauchen zu lassen; Es wäre Ihro Hochmög. unangenehm vorgekomen, daß die Staatischen Flaggen, durch einige Schiffs-Leute, und Boots-Gesellen so aus der Stadt gezogen, wären gebrauchet worden; und wolten Ihro Hochmögend das Vertrauen haben, daß der Magistrat inskünfftige dagegen Vorsehung thun würde.

Ihro

Dat haer Ho. Mo. te meerder op het uit de vveg mynen, van de tegenvvordige Onlusten buyten vvegen van feyten moeten insisteeren, om dat zy by ondervinding gevvaer vverden, dat door deeze Onlusten in Oost-Vriesland ende door de dispuiten, door vvien de Schattingen uytgeschreven, ende ingevordert moeten vverden, agter blyft de betaelinge van d' interessen ende Terminen van lossinge van de Capitaelen, die ten behoofe van de Stenden hier toe lande zyn genegotieert, dat haer Ho. Mo. het zelve nietvvel met goede oogen zullen kunnen aenzien, ende sonder te treden in discussie, door wiens, Schuld het toekomt dat de middeln geaffecteert vvor de Betaelinge der voorzr. Interessen ende Terminen van lossinge of niet geheven, of niet geemployrt vverden, als tot het gedestineer-

Ihro Hochmögend. müsten desto mehr darauf insistiren, die gegenwärtige Unlusten auf andere Weise, als durch Thätlichkeiten aus dem Wege zu räumen, weil sie aus der Erfahrung vernehmen müsten, daß durch diese Unlusten in Ost-Friesland, und durch die disputen, durch wem die Schatzungen ausgeschrieben, und eingefordert werden müsten, die Bezahlung der Zinsen und Terminen, der zu Behuef der Stände hier zu Lande negotiirten Capitalien zurück blieben. Ihro Hochmögend könten solches nicht wohl mit guten Augen ansehen, und würden, ohne sich in den Streit, durch wessen Schuld es komme, daß die zu solcher Bezahlung destinirte gemeine Landes-Mittel, nicht gehoben, noch zu den destinirten Zweck angewendet würden, zu mischen, Sorge tragen müssen, daß Ihre

de gebruick zorge zullen moeten tragen, dat har Ingezetenen die ter goeder Trouvve, ende onder zo kragtige verband, als in d' obligatie begrepen is, haere penningen opgeschoten hebben, niet buyten Betalinge vverden gelaeten, ende daerom in gevalle daer omtrent geen promte Vosieninge komste geschieden, zig sullen moeten bedienen van haer Regt verkregen door d' overgifte by d' obligatie gedaen, om d' Executie die conform te dirigeren, het vvelck de gemelte Magistraet geinteresseert is in alle manieren vvortekomen, aengesien haere Stad ende Ingezetenen by zoodanige Executie haere Reckeningen niet zullen kunnen vinden. Dat haer Ho. Mo. om de vvorgem. redenen hopen, ende van de Wysheyd van de gem. Magistraet verwagten, dat dezelve sig van alle verdere feytelekheeden onthouden,

Eingesessene, die auf guten Glauben, und unter so kräfftiger Verbindlichkeit, als in der Obligation begriffen ist, ihre Gelder vorgeschossen haben, nicht ohne Bezahlung gelassen würden, und deswegen, im Fall darin keine schleunige Versehung geschicht, sich ihres Rechts, so ihnen in der Obligation gegeben, bedienen, und die Execution, der Obligation gemäß, verfügen; Welchem auf alle Weise vorzukommen, der gemeldte Magistrat interessiret wäre, angesehen die Stadt Embden und deren Eingesessene, bey solcher Execution ihre Rechnung nicht würden finden können.

Ihro Hochmög. wolten aus vorgemeldten Ursachen hoffen, und von der Weisheit des gemeldten Magistrats erwarten, daß derselbe sich von allen fernern Thätlichkeiten enthalten, und dem Tumult weh-

den, ende de Tumulten tegen gaen zal, considereerende de swaere Gevolgen die deselve sullen kunnen na zig slepen, ende die, hoe het oeck gaen mag, tot Laste van het Land ende van d' Ingezetenen by verdere Voortgang nootzaackelick zullen redunderen.

Ende zal Extract van deze haer Ho. Mo. resolutie gezonderen werden aen den Commandeur Veltmann, om de strekken, tot desselfs Naerichtinge, ende denselven aengeschreven, dat haer Ho. Mo. zyne Brieven van den 5. 8. en 12. deser hebben ontfangen, ende haer laten wel gevallen zyne gehoudene Conduite, ende dat he by continuatie de Militie van den Staat tot securiteyt van de Stad, ende niets daer buyten in zaecken van de voorss. Differenten zal gebruicken, ende dat hy aen de Magistraet van Emden ende d' ouden Administrato-

wehren, und steuren werde, und daß sie die schweren Gefolgen, die solche Tumulten können nach sich ziehen, und welche, es gehe wie es wolle, zur Last des Landes, und der Eingesessenen bey fernern Fortgang nothwendig gedeihen müssen, considiriren würden.

Von dieser Resolution soll an den Commendanten in Emden Feltmann, Extract, zu seiner Nachricht geschicket, und ihm dabey geschrieben werden, daß Ihro Hochmög. seine Briefe von dem 5ten 8ten und 12ten dieses Monats empfangen hätten, und seine Conduite sich liessen wohlgefallen, und daß er auch künftig die Staatische Militz bloß zur Sicherheit der Stadt und nicht draussen in Sachen der Landes-Differentien gebrauchen, und daß er den Magistrat zu Emden, und denen vorigen Administratoren, alle We-

stratoren allevvegen van feyten zal afraden.	ge von Thätlichkeiten abrathen soll.

Reichs-Hoff-Raths-Conclusum, wegen der Landes-Differentien in Ost-Frießland

§. 3. Sothane Staatische Resolution beziehet sich auf das letztere Käyserliche Conclusum wegen der Landes-Differentien zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland, und den Ständen daselbst, welches sub Num. II. beygefüget ist.

Num. II.

Extract Reichs-Hoff-Raths-Protocolli, Mercurii 23. Jan. 1726. zu Ost-Frießland Fürst contra die Ost-Friesische Land-Stände Commissionis, in puncto diversorum Gravaminum.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Käyserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths Gutachten allergnädigst approbiret, welchem nach

I. Fiant ulteriores Patentes, wider die Ungehorsame und beharrliche Ost-Friesische Renitentes auf die in Protocollo vorgeschriebener Maaße.

II. Wird dem Käyserl. Reichs-Hoff-Raths Agenten Græve bey Straffe der Remotion von seinem Agenten-Dienst, weitere Schrifften im Nahmen derer rebellischen abgesetzten Ordinair-Deputirten und Administratorum, und mit ihnen haltenden Gliedern, einzugeben, ernstlich verboten.

III. Rescribatur der Käyserl. Commission, uti latius in Protocollo (wie mit mehrern in dem Proto-

Protocoll enthalten) als welcher die auf die in dieser Käyserl. Commissions-Sache eingeschickte Berichte eingerathene, und allergnädigst ertheilte Käyserliche Resolutiones einzuschliessen, und daneben auch folgende Erinnerung beyzufügen: Es möcht gedachte Käyserl. Commission, wie schon die nachdrückliche Anweisung vorhero gethan worden, mit aller ersinnlichen Sorgfalt dahin trachten, damit die Holländische Creditores wegen ihrer vorgeschossenen Geld-Summen, denen darüber ausgestellten Schuld-Verschreibungen und Obligationen gemäß, mit richtiger Zinß-Zahlung und Abführung derer aufgekündigten Capitalien ihre gäntzliche Vergnügung erhalten, und dahero ihren bestelten Geld-Einhebern alle Beförderung, Hülff und Handhabung erzeigen, hingegen aber alle Verhinderung, Eingriff und Verkürtzung derer zu ihrer Befriedigung destinirten Mittel ernstlich abgestellet werden möge.

IV. Ist per Decretum Cæsareum dem jetzigen confirmirten Collegio Administratorum der Ost-Friesischen Landes-Mittel nachdrücklich anzubefehlen, daß sie ihres Orts derer Holländischen Creditorum Befriedigung an Zinß und Capitalien äussersten Kräfften nach bewürcken helffen sollen.

Frantz von Heffener
mppr.

§. 4. Nechst dem wird der Bewegungen, so, in Puncto der Pfacht-Verheurung, zu Aurich, geschehen, erwehnet, wovon Num. III. Nachricht geben wird.

Bewegungen in Puncto der Pfacht-Verheurung.

Num. III.

Derer zur Käyserlichen Commission in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien subdelegirten Räthe Patentes, wegen der auf den 28ten hujus alhier zu Aurich zu haltenden Pfacht-Verheurung, und daß so wohl die vorigen Administratores, dergleichen auszuschreiben, als auch die ehemahligen ordinair-Deputirte, und sämmtliche Eingesessene, darbey zu erscheinen, bey nahmhaffter Straffe sich enthalten sollen, nebst angehängter nochmahliger Pœnal-Inhibition wider den Gebrauch der Embdischen Garnison ausserhalb der Stadt Embden, so wohl wider Lieferung einiger Schatzungen und Pfacht-Gelder nach Embden, de dato Aurich den 4ten Januar. 1726.

NAchdem bey der Käyserlichen subdelegirten Commission die Administratores derer Ost-Friesischen gemeinen Landes-Mittel, wegen der auf den 28ten hujus bevorstehenden Pfacht-Verheurung, als worzu von ihnen die gewöhnliche Publication allbereit unterm 21. Decembr. 1725. geschehen, mit der Beyfuge sub A. eingekommen, und, zu Vermeidung aller darbey zu besorgenden Inconvenientien, ein und anders zu verordnen gebethen.

A.

So ist nicht nur schon vorhin an den von Appel und Cons. als die noch immerzu für Administra-

nistratores anmassentlich sich geriren wollen, das gehörige sub B. verfüget worden, wobey es auch allenthalben sein Bewenden hat, sondern es wird auch, daferne dieselben dessen ungeachtet, wie ehemahls, sich einer gleichmäßigen Ausschreibung nacher Emden, oder auch sonst diesfalß heimlich oder öffentlich etwas unternehmen möchten, so wohl denen wenigen vorigen Ordinair-Deputirten, die es noch mit ihnen halten, als auch denen sämtlichen Eingesessenen, sich darbey einzufinden, oder ein und andere Klufften von ihnen zu heuren, bey ein hundert Gold-Gulden, so von jedem Contravenienten absonderlich eingebracht werden sollen, hierdurch aufs nachdrücklichste inhibiret, und hierüber alles dasjenige, so deme zuwider attentiret werden möchte, Krafft dieses, als null und nichtig erklähret; Gestalt auch, da allen unverhofften Falles, man hierunter der Emdischen Garnison zu mißbrauchen, sich unterstehen solte, das unterm 3. Febr. und 7. Julii vorigen Jahres diesfalß beschehene Verboth hierdurch wiederum ausdrücklich erneuret, und nicht nur denen vorigen Administratoribus der fernere Gebrauch derselben bey Ein tausend Gold-Gulden, so wohl Bürgermeistern und Rath der Stadt Emden, dergleichen zu gestatten, oder auf einige Weise darbey zu concurriren, bey eben solcher Straffe, nochmahls untersaget, sondern auch denen Ober-Officiers von ermeldter Garnison, und zwar jedem Capitain bey zwey hundert Gold-Gulden, denen übrigen aber bey ein hundert Gold-Gulden, so von jedem unter ihnen in casum contraventionis unnachbleiblich beygetrieben werden sollen, sich ausser der Stadt Emden gebrauchen zu lassen, zugleich ernstlich inhibiret wird. B.

Bey welcher Gelegenheit man auch zugleich das vormahlige Verboth wider Lieferung einiger Schatzungen oder Pfacht-Gelder nacher Emden hierdurch wiederhohlet, mit dem Bedeuten, daß von denen, so deme zuwider etwas dahin entrichtet haben möchten, solches nochmahls eingebracht, diejenigen aber, so ins künfftige darwider handeln dürfften, hierüber noch in funfftzig Gold-Gulden Straffe genommen werden sollen; Dahergegen die Schütte-Meistere und Schatz-Hebere, dem Commissarischen Patente vom 22. Septembr. 1725. zu Folge, bey Vermeidung zwantzig Gold-Gulden Straffe, die verwilligten Schatzungen zu gesetzter Zeit an den neu-bestellten Land-Rentmeister jedesmahl gebührend einzuliefern, auch sich sonst demselben allenthalben gemäß umb so mehr zu bezeigen haben, damit die Hannöverische und Holländische Creditores, welche auf ihre Befriedigung unabläßig urgiren, und daran durch die bishero im Lande von denen vorigen Administratoribus, denen deswegen in
C. der Beyfuge sub C. nachdrückliche Inhibition geschehen, verursachte Aufwiegelungen und Verhezungen derer Eingesessenen gehindert worden, darzu endlich gehörig gelangen mögen. Signatum Aurich den 4ten Januar. 1726.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Käyserl. Commission subdelegirte Räthe

George Gottlieb Ritter. (L.S.) | Johann Joachim Röber. (L.S.)

A. An

A.

An die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur allerhöchsten Käyserlichen Commission höchst- und hoch-verordnete subdelegirte Herren Räthe unterdienstliches Memorial derer Administratorum Collegii wegen der, auf den 2ten nechst-bevorstehenden Februarii angehenden Pfacht, und deßfals wider die vorigen Administratores und Consorten zu erneurenden Inhibition und Pœnal-Verboths.

Wohlgebohrne,
Insonders hoch-zuehrende Herren.

NAchdem die annoch lauffende halb-jährige Pfacht der gemeinen Ost-Friesischen Consumtions-Mitteln, bekannter massen den 2ten Februarii nechstkünfftig exspiriren wird; So haben wir Endes bemeldte Administratores der gemeinen Landes-Mittel, zur anderweitigen Pfacht-Verheurung den 28ten dieses Monats Januarii, zwar angesetzet, auch zu der desfals benöthigten Publication die gehörige Veranstaltung bereits gemachet.

Wann wir aber in Absicht der neulicher Zeit von einigen aus der Ritterschafft, und der Stadt Emden gefasseten, und öffentlich propalirten Principiorum und Resolutionen, wodurch sie sich niemahls mehr, als jetzt bloß gegeben, daß es ihnen um die Subversion des Autoritate Cæsareâ bestelleten neuen Collegii hauptsächlich zu thun

 sey,

sey, billig besorgen müssen, daß die vorigen Administratores, und die es mit ihnen halten, wider die von uns angesetzte Pfacht-Verheurung, nicht allein mit anmassentlichen Publicationen auftreten, sondern auch vielleicht so gar mit Inziehung der Emdischen Garnison allerhand weitere Thätlichkeiten unternehmen werden; Und dann Ew. Wohlgebohrnen dergleichen widerrechtliche und gewaltsame Anmassungen voriges mahl durch öffentliche Patentes von Commissions-wegen ernstlich zu verbieten geruhet haben;

So gelanget zu Ew. Wohlgebohrnen Unsere gehorsamste Bitte, berührte Patentes und Pœnal-Inhibitiones vom 3ten Febr. und 7ten Julii 1725. wider die vorigen Administratores auch Ordinair-Deputirte, und jedermänniglich zu erneuren, und forderſamst, durchs Land publiciren zu lassen. Die wir in schuldigster Ergebenheit verharren

Ew. Wohlgebohrnl.
Unserer insonders hoch-geehrtesten
Herren

Geben Aurich in Collegio Administratorum, den 3. Januar. 1726.

gehorsamste Diener

Die Administratores derer gemeinen Landes-Mittel

L. Wenckebach. Thomas Grems.
Dodo Fridag. Otto Bley.

B. Der

B.

Der subdelegirten Commission Decretum an die vorige Administratores, vom 2. Januar. 1726.

DEr Käyserlichen subdelegirten Commission ist zugekommen, was, auf Dero unterm 22ten Novembr. Ann. præter. ergangene Inhibition, Bernhard Heinrich vom Appel und Consf. abermahl unter dem angemaßten Prædicat derer Administratoren der Ost-Friesischen gemeinen Landes-Mitteln, und Gebrauch des Landschafftlichen Siegels, an Sie gelangen lassen.

Wie ihnen nun zuförderst nicht gebühret, die Commissions-wegen zum insinuiren autorisirte Notarios von Zeit zu Zeit aufzuhalten, oder abzuweisen, also haben dieselbe, daß die Insinuation anders nicht, als geschehen, erfolget, ihnen selbst zu imputiren, und ins künfftige die Notarios, oder diejenigen, so ihnen etwas zu insinuiren haben, daran keines weges zu hindern.

So viel aber die von denenselben wider obige Inhibition eingewandte Appellation betrifft, so ist in dem allerhöchsten Käyserlichen Rescript vom 10. August. 1724. laut des, denen Commissarischen Patenten vom 11. Novembr. ejusd. an. und 22. Septemb. 1725. daraus beygefügten Extracts:

Daß denen Tumultuanten, nebst Abnehmung der Eintreibung der Collecten, und aller anderer gemeinen Landes-Gelder, und Verwaltung derselben, keine Conventicula gestattet, noch sie zu denen Land-Tags- und Commissions-Handlungen gezogen, und deswegen, an statt ihrer, andere Deputirte und Administratores,

stratores, aus der Zahl derjenigen Land-Ständen, welche Ihro Käyserl. Majest. vor das allerhöchste Ober-Haupt, und Obristen Richter im Reich durch ihre Submission erkenneten und ehreten = = = auf einem Land-Tag Autoritate Cæsareâ erwehlet, und diesen, alle dem Collegio der Ordinair-Deputirten und Administratoren sonst zuständige Verrichtungen provisoriè aufgetragen = = werden solten, nachdem sie längst vorher in dem Käyserlichen Decreto vom 11ten Jun. 1723. in fine, ausdrücklich darmit comminiret worden, gantz klar disponiret, und solchem zu folge, da das Collegium derer vorigen Ordinair-Deputirten und Administratoren (ausser einigen wenigen, so sich gehörig submittiret, und zum Theil deswegen beym neuen Collegio continuiret worden) sich zu dem von Ihro Käyserl. Majest. in denen Patentibus vom 10. Aug. 1724. erforderten Gehorsam derer ergangenen Käyserl. Decretorum, in der ihnen zum Uberfluß hierzu indulgirten Frist, nicht erklären wollen, nicht nur selbigen, aller fernern Einnahme und Administration derer Collecten und andern gemeinen Landes-Mittel, samt was dem anhängig, sich zu enthalten, auch das Landschafftliche Siegel einzuschicken, unterm 11ten Novemb. 1724. subdelegirter Commissions-wegen injungiret worden, sondern auch denen sämtlichen Eingesessenen, in dem Patent de eod. dato darvon Notification, nebst der Auflage, sich ihres Orths darnach zu achten, geschehen.

Und obwohl darwider nomine Collegii eine Appellation unterm 20ten ejusd. an Ihro Käyserl. Majest. und Dero hoch-preißl. Reichs-Hoff-Rath eingewendet worden, so ist doch solches erst, nach Expedition obgedachten allerhöchsten

sten Käyserl. Rescripti, und da sie durch nur angeregte Commissarische Verordnungen bereits aus ihrem Amte gesetzet gewesen, erfolget, wie ihnen solches mit mehrern unterm 7. Dec. ejusd. anni, und dabey, daß ohne dem, solche à Rescripto Cæsareo ergriffene Appellation unzuläßig, und darinnen so wohl als in denen Käyserlichen Patentibus vom 10. Aug. 1724. zum voraus verworffen sey, zu erkennen gegeben, auch zugleich die Einschickung des Landschafftlichen Siegels bey 100. Gold-Gulden Straffe anbefohlen worden; Inmassen denn ferner auf dem Autoritate Cæsareâ eodem anno ausgeschriebenen Land-Tag, mit Bestellung des neuen Collegii ordentlich verfahren, und die neuen Administratores und Land-Rentmeister vermittelst des Commissarischen Patents, vom 18. Dec. desselben Jahres, ins Land bekannt gemachet, und die Eingesessenen wegen derer Schatzungen und anderer gemeinen Abgaben an dieselben verwiesen, sodann aber denen vorigen Administratoribus abermals, sich nach denen angezogenen Patentibus vom 11. Novemb. und 18. Dec. 1724. gebührend zu achten, unterm 30ten ejusd. bey 400. Gold-Gulden, und unterm 20ten Januar. 1725. bey 800. Gold-Gulden auferleget worden.

Allermassen nun die jüngsthin, subdelegirter Commissions wegen, anderweit ergangene Inhibition vom 22. Nov. 1725. darauf allenthalben gegründet ist, auch aus obigen deutlich erscheinet, mit was vor Ungebühr, daß die Veränderung des Collegii wider Ihro Käyserl. Majest. allergnädigste Meinung, oder wider der Stände Willen geschehen sey, vorgegeben werde, da zumahl die gehorsamen und meisten von denen letzteren die Wahl derer neuen Ordinair-Deputirten

und Administratoren selbst auf dem An. 1724. auf Käyserlichen Befehl gehaltenen Land-Tag verfüget, und denen übrigen wenigen Renitenten, sich des Tituls: **Derer rechtmäßigen Stände** zu gebrauchen, nicht zustehet, und ihnen solches in dem Käyserl. Decreto vom 11ten Jun. 1723. §. 22. nachdrücklich verbothen worden.

Als hat es bey nur ermeldter, und vorigen Inhibitionen überall sein Verbleiben, und wird dem von Appel, Christoph Adolph Stoschio, D. Coop Ibeling von Rheden, nebst Warner ter Braecken, sich derselben allenthalben gemäß zu bezeigen, so wohl des Landschafftlichen Siegels sich weiter nicht zu bedienen, sondern solches zur Commission einzuschicken, mit Vorbahalt aller verwürckten Straffen, nochmahls hierdurch bey zwey hundert Gold-Gulden, so in casum contraventionis von jedem unter ihnen einzubringen, auferleget; Gestalt ihnen auch hierbey zugleich declariret wird, daß biß zu Einlangung derer Käyserl. allergnädigsten Resolutionen, welche nun nächstens erwartet werden, von ihnen, in der angemaßten Qualitæt derer Administratoren, weiter nichts angenommen, sondern dasjenige, was unter dem Landschafftlichen Siegel von denenselben also einkömmt, uneröffnet wieder zurücke geschicket werden solle.

Und weil der Terminus, der in diesem Monat bevorstehenden **Pfacht-Verheurung** heran nahet, und solche nirgends anders, als allhier zu Aurich von dem neu-bestellten Collegio geschehen kan, inmassen auch von diesen die gewöhnliche Patentes allbereit ins Land publiciret worden,

Als

Als wird denenselben, und zwar einem jeden unter ihnen insonderheit, bey gleichmäßiger Straffe von zwey hundert Gold-Gulden untersaget, dergleichen nach Emden, oder sonst auszuschreiben, oder würcklich vorzunehmen, oder auch sonst auf einige Art directe oder indirecte sich hierin zu mengen.

Im übrigen werden die Notarii, George Christian Hoffmann, und Wessel Hinrichs, dieses behörig zu insinuiren, hierdurch zugleich authorisiret. Signatum Aurich, den 2. Januar. 1726.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Käyserl. Commission subdelegirte Räthe

George Gottlieb Ritter. (L.S.) Johann Joachim Röber. (L.S.)

Herrn Heinrich Bernharden vom Appel, Christoph Adolph Stoschio, D. Coop Ibeling von Rheden und Warner ter Braecken zu insinuiren.

C.

Dergleichen Decretum an eben Dieselben de eodem dato.

WAs bey der Käyserl. subdelegirten Commission der vom Appel und Consorten, unter dem noch immer angemaßten Nahmen der Administratoren derer gemeinen Landes-Mitteln de dato Emden den 27. Decembr. 1725. wegen derer

derer bey Ihr. Hochmögenden Comtoir General abzuführenden Gelder, und der deshalber beschehener Erinnerung, eingereichet, solches ist Deroselben richtig behändiget worden.

Gleichwie sich nun nicht gebühret, einen blossen Extract, sondern das völlige Schreiben derer Herren General-Staaten, dessen man auch von ihnen annoch gewärtig ist, umb so mehr beyzuschliessen, als Ihro Hochmög. das hiesige Autoritate Cæsareâ gesetzte Collegium Administratorum nicht allein vorhin schon agnosciret, sondern auch nur noch jüngsthin in Dero an des Herrn Fürstens zu Ost-Frießland Durchl. abgelassenen, und in Abschrifft hierbey liegenden Schreiben besagte neue Administratores, wann sie der Obligation zu Folge den Eyd wegen richtiger Bezahl- und Nachkommung derselben noch nicht præstiret, solchen annoch leisten zu lassen, angesuchet, und dannenhero wohl zu vermuthen, daß das von denenselben angeführte Staatische Schreiben, vielmehr für die neuen Administratores gehörig, und von denenselben die Abführung derer rückständigen Interessen gefordert sey; Also würden die Letztern ihrer Schuldigkeit schon längst nachgekommen seyn, wenn sie nicht durch den bekannten, in Emden bey der daselbst gehaltenen Ritterschafftlichen Versammlung gefaßten Schluß, und die darauf erfolgte fernere Intrigues und Verhetzungen, keine Schazungen an das neue Collegium weiter zu bezahlen, daran wären gehindert worden;

Da nun aber die Nothdurfft allerdings erfordert, alles, was nur immer möglich, dahin anzuwenden, darmit der so hoch-nöthige Landes-Credit, welchen die Renitenten, umb zu ihrem vorgesetzten Zweck zu gelangen, geflissentlich also exponiren, aufrecht erhalten werde; Als

Als werden zwar die zur Käyserlichen Commission subdelegirte Räthe nicht ermangeln, an das hiesige Collegium Administratorum deshalber das Nöthige zu verfügen, und sonst, bey anhaltender fernerer freventlicher Verweigerung einiger Eingesessenen, zur Bezahlung derer ordentlichen eingewilligten Schatzungen zulängliche Anstalt zu machen;

Im übrigen aber trägt man derer Impetranten Suchen, wegen Retablirung des Collegii zu Emden, zu deferiren, und die auf ausdrücklichen Käyserl. Befehl ergangene Commissarische Verordnungen, sich ihres Administrations-Amts, und was dem allenthalben anhängig, gäntzlich zu enthalten, wieder aufzuheben, schlechterdings Bedencken, und wird ihnen vielmehr, darwider directè oder indirectè zu handeln, oder auch die Eingesessenen hinführo durch ihre Emissarios, oder durch einige zur Unterschrifft ihnen zu zuschickende Schrifften, ferner aufzuwiegeln, und an Erlegung derer schuldigen Schatzungen zu hindern, und zwar einen jeden unter ihnen bey Straffe zweyhundert Gold-Gulden, nochmahls inhibiret, gestalt auch wegen alles dessen, was bishero hierunter von ihnen oder andern, die hierbey concurriret, zur höchsten Ungebühr unternommen worden, die künfftige gehörige Ahndung ausdrücklich vorbehalten wird; Wornach sie sich zu achten. Und werden die Notarii Georg Christian Hoffmann und Wessel Hinrichs, dieses gehörig zu insinuiren, hierdurch zugleich authorisiret. Signatum Aurich, den 2ten Januarii 1726.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Käyserl. Commission subdelegirte Räthe.

George Gottlieb Ritter. (L. S.) Johann Joachim Röber. (L. S.)

Opposition, so dargegen gemachet werden.

§. 5. Ferner geschiehet Meldung von der Opposition, so dargegen vorgegangen, zu dessen Erleuterung num. IV. gelesen werden kan.

Num. IV.

Derer zur Käyserlichen Commission, in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien subdelegirten Räthe, Patentes, wieder das zu Embden unterm 21ten Januar. c. a. wegen vermeinter Bestellung gewisser Pfacht-Commissarien, publicirte ungebührliche, und wieder accordliche Placat, sub dato Aurich den 28. Januar. 1726.

DJe zur Kayserlichen Commission, in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien subdelegirte Räthe, haben mit Befremden ersehen, was zu Emden, sub dato den 21ten Januarii a. c. unter dem angemasseten Nahmen derer Administratoren, und des ehemahligen Secretarii Wingene Unterschrifft, vor ein ungebührliches und mit vielen Unwarheiten angefülletes, auch auf fernere Aufwiegelung derer Eingesessenen ab-

abgesehenes Placat, derer Pachten halber, publiciret werden wollen. Ob nun wohl die Autores desselben, welchen, ausser denen vorigen Inhibitionen, noch letzthin unterm 22ten Novembr. 1725. und 2ten hujus, alle zum Administrations-Amt gehörige Verrichtungen, und unter dem letztern dato, in specie in die zu Aurich bevorstehende Pfacht-Verheurung, directè oder indirectè sich zu mengen bey zweyhundert Goldgülden Straffe, Subdelegirter Commissions-wegen untersaget worden, daß sie dergleichen nach Emden auszuschreiben, vor dieses mal sich entäussern wolten, gleich als ob solches von ihrer Willkühr dependirte, darinnen declariret, so haben sie doch denen Eingesessenen zugleich, daß sie, auf ihr Begehren, selbst in allen und jeden Klufften Pfacht-Commissarien, welche die Accisen erheben, und dieselben weiter zu Abführung derer Landes-Schulden unmittelbar an die Staatische Empfänger und andere Creditores verwenden solten, zu bestellen, nicht ermangeln wolten, kund gethan, und hierdurch ihren adhærenten gleichsam einen Vorschlag, der allhiesigen Pfacht-Verheurung allerley Hinderungen und Beschwerlichkeiten zu machen, mit Darbietung ihrer Dienste und Assistenz an Hand gegeben, sodann aber, damit sie zu dergleichen aufrührischen Publicationen sich legitimiren möchten, ihnen abermals das Befugnüß wieder die allerhöchste Kayserl. Resolution vom 10ten Augusti, 1724. und die darauf erfolgte Commissarische Verordnungen vom 11ten Nov. und 18ten auch 30ten Decembr. ejusdem an. imgleichen vom 20ten Jan. und 22ten Novembr. 1725. und 2ten hujus, sich noch immer als Administratores, zu geriren, zu behaupten gesuchet, und zu solchem

Ende nicht nur den Beyfall der Stadt Emden und einiger andern wenigen Renitenten, sondern auch die unerwiesene Agnition derer Herren General-Staaten zur Ungebühr vor sich allegiret.

Gleich wie man nun zuförderst überhaupt gegen dergleichen Erfindungen, und insonderheit wieder das unverschämte Vorgeben, als ob die Veränderung des Collegii wieder Ihro Käyserl. Maj. allergnädigste Willens-Meinung geschehen sey, auf allerhöchstgedachte Käyserliche, zu vielfältigen mahlen Extracts-Weise publicirte Verordnung vom 10ten Aug. 1724. als welche an sich selbst gantz deutlich und incontestable ist, sich hierdurch nochmahls beziehet, also ist es auch ein offenbahrer Mißbrauch des Ritterschafftlichen Schreibens vom 11ten Octobr. 1725. wenn solches wieder die hernach beschehene nähere Declaration, und sonst zur Ungebühr, zu Behueff dergleichen straffbahrer Unternehmungen angezogen werden will, als darwieder ohnedem, in der dargegen gedruckten Anzeige, vom 20ten Nov. ejusdem an. die Nichtigkeit dieses Vorwands gnüglich gezeiget worden, immaassen auch, bey denen wenigen von der Ritterschafft, so in Emden versammlet gewesen, gar nicht gestanden, wieder Käyserliche allerhöchste Verordnungen etwas zu verfügen, und den von Appel und Consorten von neuen, als Administratores derer gemeinen Landes-Mitteln gleichsam zu bestätigen, als welches zu ihrer künfftigen Verantwortung um so vielmehr ausgesetzet bleibet, als überdies zu dergleichen eigenmächtigen Resolution weder alle Glieder derselben concurriret, noch die übrigen darbey insgesammt verblieben, sondern zum Theil, und darunter der Herr Graf von Fridag selbst, in einem und andern davon wieder abgegan-

gungen, und nur noch vor wenig Tagen durch seinen Land-Richter die Schatzungen aus der Herrlichkeit Gödens an den neu-bestellten Land-Rentmeister Sieveken würcklich eingeschicket, auch den Rest nechstens nachzusenden versprochen, wie besagten Land-Richters sub A. hierbey gedruckter Brieff des mehrern besaget. Und A. wie übrigens der subdelegirten Commission von der Stadt Norden ein anders nicht bewust, als daß sie der zum Käyserl. Decretis beschehenen Submission rühmlich nachsetze, der dritte Stand aber nunmehro in dem Genuß der ihm gebührenden accordmäßigen Freyheit, besser als vorher, sich befindet, also lässet man dasjenige, was diesfalls vorgegeben, und etwan von einigen wiedrig gesinneten in verbotenen conventiculis declariret werden wollen, auf seinem Unwerth beruhen; dahingegen man wegen des Schreibens, so Ihro Hochmög. nach Emden an die vorigen Administratores erlassen haben sollen, auf die diesfalls an die letzteren unterm 2ten hujus ergangene, und bey dem Commissarischen Patent vom 4ten ejusd. sub. C. beygedruckte Verordnung, zugleich aber auf die nur noch am 16ten Julii 1725. genommene, und sub B. angefügte B. Resolution sich beziehet, als vermöge deren Ihro Hochmög. in denen allhiesigen Differentien sich neutral zu halten, und keine Parthey zu nehmen, höchstrühmlich declariret, auch dahero dero Empfängere, daß sie bey der Pfacht-Verheurung zu Aurich sich einfinden, und darbey assistiren solten, ausdrücklich anbefohlen, deme zu Folge dann auch, der in Leer bestellete, zu dem anjetzo von denen neuen Administratoribus angesetzten Termino, dato sich würcklich eingestellet hat.

Allermassen nun hieraus allenthalben die Un-

befugsamkeit des von Appel, und Cons. weiterer Anmaassung derer Administrations-Verrichtungen, zur Gnüge sich ergiebet, und derer selben gegen die allergerechteste Kayserliche Verordnungen, noch immerzu bezeigende vilipendenz, der allerhöchsten Käyserlichen Ahndung, nicht weniger die von ihnen durch dergleichen contraventiones, wieder die Eingangs-ermeldete Commissarische inhibitiones verwürckte Straffen, vorbehalten bleiben; also ist übrigens der von ihnen aufgeworffene Vorschlag an sich selbst nichtig, und denen hiesigen Landes-Accorden, nach welchen, ohne Ihrer Fürstl. Durchl. und der Land-Stände Bewilligung, in dergleichen Sachen nichts neuerliches eingeführet werden mag, insonderheit aber denen General-Pfacht-Ordnungen de an. 1611. & 1631. princip. & art. I. worvon die erstere in dem zu Emden gedruckten so genannten Accord-Buche pag. 289. seqq. mit befindlich, schnurstracks entgegen, als in welcher letzteren denen Administratoribus schlechterdings anbefohlen, die Landes-Mittel und Imposten zu verpachten, und zwar dergestalt:

Daß sie sich hierüber eines gewissen Orts und gewissen Zeit vergleichen, wor, und wann sie die Verpfachtung an und vor die Hand nehmen wollen, und solches durch einen öffentlichen Anschlag durchs gantze Land und sonsten an Enden und Orten, da es dienlich, publiciren und verkünden, und darauf in Beysenn dessen, welchen der Landes-Herr ihnen, als Inspectorem, seine, **als der hohen Landes-Obrigkeit, Stelle zu vertreten,** besage Emdischen Land-Tags-Abschiedes zuordnet, sich an dem angekündigten Orte und

auf

auf benannte Zeit finden lassen, und zur Verpfachtung schreiten sollen.

Und wie hieraus zugleich klärlich erhellet, daß an einem Theile dergleichen Verpfachtung an die Stadt Emden keines weges gebunden sey, andern Theils, wie ein geringes denen vorigen wiederspenstigen Administratorn es sey, von denen Accorden und Landes-Gesetzen, wenn sie dieselben ihrer convenienz nicht gemäß befinden, eigenmächtig abzugehen, also ist auch übrigens leicht zu begreiffen, daß, da sie vorhin, als sie die völlige Hebung noch in Händen gehabt, und ausser denen Pfacht-Geldern noch excessive Schatzungen eingetrieben, an die fremden Creditores nicht einmahl das gehörige abgeführet, diese nicht Ursache haben, bey gegenwärtigen Umständen von ihnen eine richtigere und bessere Bezahlung sich zu versprechen, oder bey dergleichen weit aussehenden und impracticablen projecten ihre convenienz zu suchen: Gestalt dann besagte vorige Administratores, wenn ihnen das Interesse derer fremden Creditoren in der That zu Hertzen gienge, nur ruhig seyn, und das neue Collegium an Hebung derer eingewilligten Schatzungen, durch Abhaltung derer Eingesessenen, nicht selbst hindern dürfften.

Solchemnach wird Eingangs angezogenes Placat, Subdelegirter Commissions-wegen, Krafft dieses, cassiret und aufgehoben, denen Eingesessenen aber, daferne ihnen dergleichen vermeinte Pfacht-Commissarii aufgedrungen werden, oder bey ihnen sich melden solten, zugleich auferleget, sich an solche nicht zu kehren, vielweniger Pfacht-Gelder an sie zu entrichten, sondern vielmehr sich dererselben zu bemächtigen, und sie entweder sogleich zur Kayserlichen

Subdelegirten Commission anhero, oder doch an die nächsten Fürstl. Beambten in Arrest zu lieffern, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, und daß dasjenige, so, deme zu wieder, an dergleichen Leute oder sonst an die alten Administratores nacher Emden bezahlet wird, nochmals von ihnen eingebracht werden solle.

Und weiln offtbemeldte alte Administratores an die bisherigen Commissarischen Verordnungen sich so wenig gekehret, daß sie auch deren ohngeachtet in ihrem Frevel und Trotz immer fortgefahren, so wird ihnen sammt und sonders mit nochmaligem Vorbehalt aller in vielerley Weise verwürckten, nunmehro bey vierhundert Goldgülden Straffe, die fernere Anmaassung aller Administration, und was der anhängig, hiermit aufs neue, so wohl denen sämmtlichen Subalternen, insonderheit dem Secretario Wingene, als wieder welchen die gehörige Ahndung auf gleiche Weise reserviret wird, sich von jenen hierunter gebrauchen zu lassen, bey funffzig Goldgülden untersaget. Sign. Aurich den 28ten Januarii 1726.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Käyserl. Commission subdelegirte Räthe,

George Gottlieb Ritter. (L.S.)

Johann Joachim Röber. (L.S.)

A. Co-

A.

Copia, Schreibens von dem Land-Richter zu Gödens, E. H. Havichhorst, an den Land-Rentmeister Sievecken de dat. Gödens den 24ten Januarii 1726.

Hoch-Edler,

Hochgeehrtester Herr Land-Rentmeister,

Es kommen hierbey zu Abfindung deren, Behueff der hohen Kayserlichen Commission und Sauve-Garde &c. ausgeschriebene zwey Capital, vier Personal Schatzungen de Novembr. auf Abschlag

In Schillingen, - - -	Rthlr. 165.
In drey Groten, Schapen, Str. u. ½. Str.	120.
Wegen die zweyjährige, von denen 25. Rthlr. Obligationes dieser Herrlichkeit rückständige, den 20ten Octobr. 1725. fällig gewesene Interesse, laut beygehender Quittung - - -	Rthlr. 62. - 13. - 10.
	Rthlr. 347. - 13. - 10.

Mit Versprechen, den Rest nächstens einzuschicken, daran meine anhaltende Unpäßlichkeit mich anietzo guten Theils behindert, indessen, unter Empfehlung Göttlicher Obhut, mit vielem estim verharre

Ew. Hoch-Edlen

Neustadt Gödens den 24ten Jan. 1726.

Dienst ergebenster Diener

E. H. Havichhorst.

A Monsieur
Monsieur Sieyecken Receveur General de Messrs. Etats d' Ost-Friese
à
Aurich.

Hierbey ein versiegelter Sack mit 285. Rthlr.

B.

Extract	Extract
Uit het Register der Resolutien van de Hoog. Mog. Heeren Staaten General der vereeinigde Neederlanden.	Aus dem Register der Resolutionen derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.
Lunæ den 16. Jul. 1725.	Montags den 16. Jul. 1725.
BY Resumtie gedelibereert synde, op een Missive van den Ontfanger Nicolaes Damm, geschreeven te Lehr, den 10. deeser, houdende dat het nieuwe Collegie hadde laten affigeeren het Placcaet nevens de voors. Missive gevoegt, om de Pagten te Aurich wederom te verhuuren, ende aen hem, gelyck ook ongetwyffelt aen syn Col-	NAchdem hinwiederum über das Schreiben des Entfangers Nicolas Damm, sub dato Lehr, den 10. dieses, des Einhalts, daß das neue Collegium ein dem vorbesagten Schreiben beygefügtes Placat, um zu Aurich die Pfachten wiederum zu verheuren, affigiren lassen, und an ihn, wie ohne Zweiffel auch an seinen Col-

Collega geschreven hadde, om als haer Ho. Moog. Ontfanger de Pagt-Verhuuringe te assisteeren versoekende daer omtrent haer Ho. Moog. Ordres, om redenen breeder in de voorss. Missive vermelt. Ende daerop nagesien synde, haer Ho. Moog. Resolutie van den 19. Januar. lestleeden, waer by goed gevonden is, dat de Ontfangers Ritzius en Damm tegen den Tyd van de doenmalige Verpagtinge, haer te Aurich souden laten vinden, om daer by te assisteeren, sonder eenige Oppositie te doen van wegen haar Ho. Moog. als die haer in de Disputen in Oost-Vriesland neutrael houden, ende geen Partye trecken; Is goed gevonden ende verstaen miets deesen te persisteeren, by de voorgemelde Resolutie, ende dat dien volgende gemelde Ontfanger Damm sal werden gerescribeert, dat hy sig by

Collegen, geschrieben hätte, als Ihr. Hoch-Mögenden Empfänger solcher Verheurung zu Aurich beyzuwohnen, worüber derselbe Ihrer Hoch-Mögenden Ordres aus Ursachen, so in dem vorbesagten Schreiben mit mehrern vermeldet sind, ersuchet, berathschlaget, und dann hierauf Ihr. Hoch-Mögenden Resolution vom 19. Januar. jüngst nachgesehen worden, als worin gut gefunden ist, daß die Entfänger Ritzius und Damm gegen die Zeit der damahligen Verpfachtunge sich zu Aurich einfinden, und derselben, ohne einige von wegen Ihr. Hoch-Mögenden vorzunehmende Hinderung und Opposition, beywohnen, als welche in den Ost-Friesischen Irrungen sich neutral halten, ohne einer Parthey beyzutreten; Ist gut gefunden und beschlossen, es bey vorgedachter Resolution zu lassen, und demnechst,

by de voorss. Verpagtinge Aurich sal laten vinden, en daerby assisteeren, vigilerende, dat het Interest van den Staet ende van haere Ingesetenen, behoorlyk in Agt genoomen, ende niets getaen moge werden, dat tot derselver Præjudicie, of tegen den Inhoude van de gepasseerde Obligatien soude mogen strecken.

Everhard Rouse. Vt.

Accordeert met het voorss. Register.

F. Fagel.

nechst, dem gemeldten Heber Damm zur Antwort zu schreiben, daß er sich bey vorbesagter Verpfachtung zu Aurich einfinden, derselben beywohnen, und ein wachsahmes Auge haben solle, daß das Interesse der Staaten und derselben Eingesessenen behörig in acht genommen, und nichts gethan werden möge, das zu derselben Præjuditz, oder gegen den Einhalt der eingegangenen Obligationen gereichen könne.

Eberhard Rouse. Vt.

Kommt mit vorigen Register überein.

F. Fagel.

Vorgefallene Thätlichkeiten.

§. 6. Weiter ist der Thätlichkeiten, so zu Leer, und sonst vorgefallen, erwehnet worden, welche aus nachstehendem Patent sub num. V. zu vernehmen.

Num. V.

Fürstlich-Ost-Friesisches Patent, wieder die, von den vormahligen Administratoren,

ren, und der Stadt Embden im Lande angerichtete Empöhrung, sub dato Aurich den 9ten Febr. 1726.

Von GOttes Gnaden, Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Friesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ꝛc.

Es ist mehr dann Landkündig, daß der von Sr. Kayserl. Majest. in Dero Verordnung vom 10ten Aug. 1724. und 23ten Jan. dieses Jahres, seiner Bedienung entsetzte Bernhard Henrich Appel, und die, so es mit ihm halten, sich nicht begnügen lassen, durch allerhand aufwiegelerische Schrifften, Unsere Eingesessene, wieder Ihre Kayserl. Majest. und Uns, unter dem falschen Vorwand, als wenn wir die Accorden nicht wolten Accorden seyn lassen, zur Empöhrung anzureitzen, sondern, daß sie auch gar die Eingesessene im Ober-Reiderland, in die Waffen zu kommen veranlasset, und abermahl durch Emdisches so genanntes Stadt- und anderes Volck, in Unserm Flecken Lehr, zu Hinte und sonsten, dergleichen Gewaltthätigkeiten und Frevel-Thaten, an Uns, Unsern Bedienten, und Unsern getreuen und gehorsamen Eingesessenen, durch unerhörte Verschmähung und Verachtung Unserer Persohn, durch gefängliche Wegschleppung Unserer Bedienten und Unterthanen nach Emden, durch harte Schläge und Verwundungen, durch Spoliirung Ihrer Häuser, durch Verjagung von Hauß und Hof, und andere in der Christenheit nicht erhörte Unthaten zu verüben, Uns in effectu allen Gehorsam aufzukündigen, Unsern Amtmann und Rentmeister Unsers

Hau-

Hauses und Amtes Emden, jenen in seinem Hause, diesen aber in der Haupt-Wache, als grobe Delinquenten in Arrest zu halten, Unsern Amtmann zu Lehr zu verjagen, und Unsern dortigen Rentmeister, einen Mann an die 80. Jahren, und der eben am Podagra kranck gelegen, gleichfals in arrest zu ziehen und nach Emden zu schleppen. Nun gehet es Uns zuförderst nicht wenig zu Gemüthe, daß Wir einige solche Unterthanen haben, die sich dergestalt wieder GOtt und Menschen auflehnen, als man wohl im heil. Röm. Reich nicht gehöret hat, und Unsere Stadt Emden, durch ihre böse Rathgeber, sich zu einem solchen Orte gemachet habe, daß Ihro Kayserl. Maj. in Ihren bißherigen Verordnungen, sie für einen solchen Ort, da alle böse Rathschläge geschmiedet werden, declariret haben; Insonderheit muß es Uns betrüblich fallen, daß Unsern Bedienten respectivè und Unseren getreuen Eingesessenen in der Stadt Emden und auf dem platten Lande, so viel Drangsahl, Schmach und Schaden zugefüget werde; Allein, da Wir in Unserm Christlicheu Gewissen versichert sind, auch von dem allerhöchsten Richter im Reich das Zeugniß haben, daß Wir Unsern Unterthanen zu dergleichen Aufruhr keine Ursache gegeben, auch ihnen in ihren rechtmäßigen Rechten und Freyheiten nie keinen Eintrag gethan haben, noch auch künfftig zu thun willens sind, in Unserer Klage bey Sr. Kayserl. Majest. auch nichts anders, als die Abschaffung der, wieder den klaren Buchstaben der Landes-Verträge, bey Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel und sonsten eingerissenen Landes-verderblichen Mißbräuchen und Unserer übrigen Beschwerden, als wozu weder Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters

Gnad.

Gnad. noch Wir, mit allen gütlichen und beweglichen Vorstellungen auf Land-Tagen, nicht gelangen können, intendiret haben, so müssen Wir zuförderst der Göttlichen Güte von Hertzen dancken, daß Wir Uns, bey solchen, Uns und dem Unserigen überkommenden Wiederwärtigkeiten, Unsers guten Gewissens getrösten, und Uns in Gedult fassen können. Wir haben auch zu GOtt, der Gerecht ist, und Gerechtigkeit lieb hat, das gewisse Vertrauen, daß er auch diesesmahl Mittel und Wege haben werde, Seine Gerechtigkeit und Güte respective durch Belohnung des Guten und Bestraffung des Bösen, herrlich zu erweisen, auch solchem Frevel wieder GOtt und Menschen, woran alle Obrigkeiten in der Christenheit einen Abscheu haben müssen, zu steuren: Und zweifeln Wir keines weges, daß Ihr. Kayserl. Majest. in Ihren am 23ten Jan. jüngsthin publicirten Resolutionen, auch solche Anstalten mit Nachdruck werden gemachet haben, daß denen Urhebern darüber die Reue ankommen werde: Und wünschen Wir ihnen von Hertzen, daß sie vor GOtt in sich schlagen, und ihre Boßheit recht bereuen mögen.

Was aber Unsere getreue Unterthanen, die bey dieser Wüterey bishero leiden müssen, und noch leiden, betrifft, so zweifeln Wir nicht, daß auch sie schon von selbst sich damit vorerst trösten, daß sie um einer guten und gerechten Sache-willen leiden, und Ihr. Kayserl. Maj. verhoffentlich Ihnen, für Ihren Schimpff und Schaden, zulängliche Satisfaction, von denen, die daran Schuld sind, allergnädigst verschaffen werden: Wir ermahnen auch sie und alle Unsere übrige getreue Unterthanrn, sich durch solchen Frevel von Ihrer Treue und Gehorsam gegen Ihro

Kay-

Kayserl. Majest. und Uns nicht abspenstig noch verzagt machen zu lassen, sondern vielmehr beständig dabey zu verbleiben, sich bey der gerechten Sache eines guten Ausschlags zu versicheru, und indessen, nach Unserm publicirten Patent vom 9ten hujus, sich auf alle Weise zur Gegenwehr wieder alle Gewaltthätigkeiten zu setzen, und Gewalt mit Gewalt abzukehren. Denen wiederspenstigen und aufrühriſchen Eingesessenen aber gebieten und befehlen Wir hiemit, Krafft Unserer Obrigkeitlichen Hoheit und Rechtes, sofort von allen Thätlichkeiten abzustehen, die Waffen niederzulegen, sich zu ihrer Nahrung und Gewerb zu begeben, und sich nicht weiter wieder Uns und Unsere, ihnen vorgesetzte Beamte aufzulehnen, noch jemand Gewalt und Schaden zuzufügen. Und behalten Wir Uns im übrigen alle Befugsamkeit aus denen am 23ten Januar. jüngsthin publicirten Kayserl. Resolutionen wieder sie bevor. Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Regierungs-Insiegel auf Unserm Residentz-Hause Aurich, den 9ten Februar. 1726.

Georg Albrecht.

(L. S.)

Reichs-Hoff-Rath ertheilet dem Gesandten der General-Staaten eine Resolution in der Emdischen Garantie-Sache.

§. 7. Endlich wird eine aus dem Reichs-Hoff-Rath dem an dem Käyserl. Hoffe subsistirenden Holländischen Gesandten, von wegen der Ost-Frießländisch-Emdischen Garantie-Sache, ohnlängst ertheilte Resolution communiciret, weiln daraus die dermahlige Situation sothaner Affaire ersehen werden kan.

Reichs-

Reichs-Hoff-Raths-Resolution, dem Holländischen Gesandten, in der Ost-Frießländisch-Emdischen Garantie-Sache ertheilet, d. 13. Sept. 1728.

VOn der Röm. Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn wegen, derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden Abgesandten, Herrn N. N. Bruyninx, zu bedeuten, was gestalten allerhöchst Ihro Röm. Käyserl. Maj. die von ihm der Ost-Frießländischen Sachen wegen übergebene 3. Memorialien allerunterthänigst vorgetragen worden, aus diesem aber zu ersehen gewesen sey, daß die Validitæt der Käyserlichen Decretorum in Zweiffel gezogen werden wollen, unter dem Vorwand, daß sie wider die Privilegien und Accorden des Landes liefen, mithin per sub & obreptionem erschlichen wären; daß man auch über die Ausschliessung der Stadt Emden und anderer qualificirten Glieder von denen Land-Tägen, wie nicht weniger über die Käyserl. Resolution vom 4ten Octobr. 1727. worinnen die Emdische Submission, als unzulänglich, verworffen worden, Beschwerung zu haben vermeynte; imgleichen, daß bisher von der Käyserl. Commission kein Fuß, worauf die Sachen in Ost-Frießland zur Ruhe und Einigkeit gebracht werden könten, entworffen, sondern vielmehr der Stadt Emden Adeliche Herrlichkeiten sequestriret worden sind; die Herren General-Staaten anbey in Sorgen stünden, daß die Gedancken etwan dahin gehen möchten, den Abzug ihrer Guarnison aus Emden zu erzwingen, und sie dadurch einer Possessi-

on zu berauben, in welcher sie schon über 120. Jahr auf förmliche Accorden und Conventionen zwischen Fürsten und Ständen, mit Vorwissen und Genehmhaltung Ihro Käyserl. Maj. glorwürdigsten Käyserl. Vorfahren am Reich, gewesen wären. Ob nun wohl Welt- und Reichskündig, daß das Fürstenthum Ost-Frießland, mithin auch die Stadt Emden, als ein Glied desselben, eine Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reich allein unterworffene, und zu dem Westphälischen Creyß gehörige Provintz sey, einfolglich Ihro Käyserl. Maj. als des Reichs höchstes Ober-Haupt und Obrister Richter, keiner auswärtigen Potenz einige Cognition und Protection in deren Angelegenheiten, und zwar um so vielweniger darum verstatten oder zugeben können, als bereits vor mehr als 100. Jahren, per legem publicam Imperii, welcher im Reichs-Abschied im Jahr 1603. enthalten, alles dasjenige, was die Herren General-Staaten bey dasigem Fürstenthum, und absonderlich der Stadt Emden, unternommen, vor gantz unkräfftig und ungültig erkläret worden, der Fuß aber des wieder herzustellenden Ruhestandes und friedlich wohl geordneten Regiments durch die Käyserl. Judicata vorlängst geleget sey, wobey es allenthalben sein unveränderliches Verbleiben haben müste. Nicht weniger bey Sequestration der Emdischen Herrlichkeiten, der Sicherheit derer Holländischen Creditorum vollkommentlich prospiciret worden, also zwar, daß ihr Bezahlungs-Fuß nicht im geringsten durch besagte Sequestration verändert, hingegen aber gantz ungegründet, wie man von Seiten der Stadt Emden vorgegeben, daß durch erst ermeldete Sequestration die Stadt gleichsam bloquiret, und ihr die un-

unbeschränckte Zufuhr geschmählert oder gar abgestrickt worden; inmassen die Käyserl. Salva Guardia selbst ihre Lebens-Mittel aus der Stadt sich guten Theils holen muß, derer Herren General-Staaten Guarnison aber alle Freundschaft erwiesen, auch ihrem commandirenden Officier dem Obrist-Lieutenant Feldmann, von der eigentlichen Absicht der in der Stadt Güther vorgenommenen Sequestration und dahin verlegten Käyserlichen Militz also gleich Nachricht gegeben worden, damit er keine Ursach haben möchte, hierüber einigen Argwohn zu fassen; Wie denn auch zu allem Uberfluß an die Käyserliche subdelegirte Commission die gemessene Verordnung erlassen werden solle, der Stadt Emden die freye Zufuhr aller Lebens-Mittel gantz unbeschränckt zu verstatten. So viel endlich die Abführung der Holländischen Besatzung aus der Stadt Emden betrifft, würde denen Herren General-Staaten errinnerlich seyn, was die Käyserl. subdelegirte Commission an dieselbe in einem Schreiben vom 16ten Martii dieses Jahrs, auf geschehene Anfrage, zur Antwort ertheilet, daß deshalben bißhero nichts vorgekommen sey, wiewohl Ihrer Käyserlichen Majest. von denen förmlichen Accorden und Conventionen zwischen Fürsten und Ständen von Ost-Frießland, Krafft welchen, mit Vorwissen und Genehmhaltung Ihrer Käyserl. Maj. glorwürdigsten Vorfahren am Reich, die Besätzung in Emden eingeführet seyn solle, nichts bekandt noch wissend, und wären allerhöchst Dieselbe der Production, wann man sich hierauf zu fundiren beharren solte, gewärtig. Damit aber gleichwohl Ihro Käyserl. Maj. für die Herren General-Staaten tragende sonderbare Neigung und Hochachtung

auch bey dieser Gelegenheit sie verspühren möchten, so hätten allerhöchst Dieselbe, ohngeachtet die Stadt Emden und einige andere Einwohner in Ost-Frießland solche Käyserl. Gnade durch die zu Schulden gekommene beständige Renitentz und Ungehorsam nicht verdienet, an Dero Käyserl. Commission in Ost-Frießland die allergnädigste Verordnung ergehen lassen, einen Land-Tag anzuordnen, und in dem Ausschreiben eine 4-wöchentliche Frist allen und ieden bißhero annoch ungehorsam gewesenen Renitenten zu Einbringung ihrer Paritions-Erklärungen, nach Maßgebung derer Käyserl. Patente vom 18. Jan. und 19. Jun. 1726. und nach gefolgter anderweiten Käyserl. Resolution vom 4ten Octobr. 1727. auch darauff von der Käyserl. Commission an Bürgermeister und Rath zu Emden, und mit ihm beypflichtern unterm 27. Jan. c. a. ergangene Vorladung und Auflage anzuberaumen, und daneben, zu Benehmung aller Furcht, ein Käyserl. freyes sicheres Geleit denen Erscheinenden zu ertheilen, mit der allergnädigsten weitern Erklärung, daß ein ieder Renitent, (gleichwohl mit specialer Ausnahme dererjenigen, so an ins besondere vollbrachten Todtschlägen Theil gehabt zu haben, entweder geständig, oder der Mordthaten rechtlich zu überführen seyn,) welche zur angedeuteten Submission durch Ungehorsam und Trutz sich abermahl unwürdig machen, nicht allein in die angedeutete denen Käyserl. Patenten einverleibte Straffe, sondern auch in Verlust aller und ieder Haab und Güter, welcher Enden und Orten dieselbigen im Heil. Röm. Reich anzutreffen, condemniret seyn und bleiben, und die Execution sothaner Strafen unnachläßig vollzogen werden soll, iedoch mit Ausnahme beyder

Rä-

Rädelsführer und Urheber dieser Rebellion, Bernhard Heinrich von Appel und Rudolph von Rheden, gegen welche, rechtl. Gebühr nach, zwar weiter verfahren werden solle, iedoch würden Ihre Käyserl. Maj. nach vollführten Inquisitions-Procesß, und hierüber von der Käyserl. Commission eingeschickten Bericht wegen Milderung der verwürckten Straffe, auf erfolgte Submission, sich weiter sodann allergnädigst entschliessen. Gleichwie nun hieraus allenthalben erschiene, daß Ihre Kayserl. Maj. bey dieser in Ost-Frießland ausgebrochenen abscheulichen Rebellion Dero angebohrne Kayserl. Clementz und Milde der Strenge derer Rechte vordringen lassen; also versähen sich auch allerhöchst Dieselbe zu denen Herren General-Staaten, sie würden nicht allein denen Emdischen Magistrats-Persohnen und andern Aufrührern in und ausser der Stadt, welche zu wohlermeldeten Herren General-Staaten weiter recurriren möchten, künfftig hin kein weiters Gehör geben, sondern ihnen vielmehr die Weisung dahin thun, daß sie von ihrem Ungehorsam abstehen, und sich denen Käyserl. Obrist-Richterlichen Verordnungen gehorsamlich unterwerffen solten, inmassen dieses das einige wahre und kräfftigste Mittel sey, wodurch der Ruhestand in dem Fürstenthum Ost-Frießland, mithin auch der Stadt Emden, wieder vollkommen hergestellet werden könte, wozu Ihro Käyserl. Maj. in Krafft tragenden allerhöchsten Amts, alles immer mögliche beyzutragen, niemahls unterlassen würden. Im übrigen verbleiben Ihro Käyserl. Maj. ꝛc. ꝛc. Ex Consilio Imperiali aulico, 13ten Septembr. 1728.

Was in der Embdischen Garantie-Sache in Comitiis an. 1603. vorgangen.

§. 8. Und da sothane Resolution sich auf einen Reichs-Tags-Schluß, welcher in Anno 1603. ausgefallen, beziehet, so hat man solchen nicht minder beyzufügen der Nothdurfft erachtet.

Reichs-Tags-Schluß de anno 1603. in der Ost-Frießländisch-Embdischen Garantie-Sache.

DEmnach Wir, (Rudolff II. Römischer Käyser,) neben andern aus den Nieder-Burgundischen Unruhen dem Heiligen Reich herfliessenden Beschwerungen offtgedachten erschienenen Ständen, auch der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände Abgesandten ausführlich zu erkennen geben: Alß erst kurtz verschiener Zeit in der Grafschafft Ost-Frießland, (wie nunmehr bey allen den Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ohn allen Zweiffel erschollen,) die Stadt Embden über die vorige bey nechst verstorbenen Grafen Etzarden erhobene Tumult und Empörungen, sich wiederum von neuem gelüsten lassen, gegen ihren Erb- und Land-Herrn, den jetzo regierenden Grafen Enno zu Ost-Frießland, abermahls zu rebelliren, und in solchen Sachen, darinn gedachte Stadt vor diesem unsere Jurisdiction angeruffen, sich derselben ohn Mittel submittirt, auch den End- und Ausspruch mit grossem Danck acceptirt, darzu so offt zwischen dem Grafen und Ihnen einige Mißhelligung oder zweiffenlicher Verstand fürfiele, nirgend anderstwo denn bey Uns, und an Unserm Käyserl. Hof, Recht und Entscheid gehorsamlich zu empfahen, sich bey Ver-

würckung höchster Straf, verbunden, dessen ohngeachtet mit spöttlicher Verwerfung aller hierunter vom Grafen selbst, sowohl durch andere fürgeschlagener billiger gütlicher Mittel, auch hindan gesetzt Unser angeordneter Commissionen, rechtmäßiger Befelch und hochverpönten Mandaten, zu den unirten Staaten in Niederland ein Absprung genommen, daß jetztgemeldte Staaten Ihnen, denen von Emden, wie vor etlich Jahren, bey obgenannts Grafen Etzards Lebzeiten, auch beschehen, zu grossem Schaden und Verderb der gantzen Grafschafft Ost-Frießland, wie auch mit nicht schlechter Gefahr anderer des Heiligen Reichs Gräntzen des Orts zu Wasser und Land gesessener Reichs-Ständen jetzo abermahls eine starcke Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zugeschickt, und daran nicht allein Ihnen, den Embdern, zu hochnachtheiligem Eingriff und Abbruch Unser und des Reichs unwidersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction und Gebiet, wider ihre Herrschafft armata manu ungerechten Vorschub erzeigt, sondern auch dasselbe Kriegs-Volck schon hin und wieder im Land geraubt, geplündert, etliche dem Grafen zugehörige Schlösser und Güter belägert, mit Gewalt angriffen und bezwungen, und bis auf heut noch nicht nachlasse, vielgedachten Grafen zu Ost-Frießland feindlich anzufallen und zu verfolgen. Und ob wir wohl in jüngst verflossenem Monath April, über zuvor mehrmahlen versuchte, und Ihnen den Theilen fürgeschlagene gütliche Mittel, an mehrgedachte General-Staaten, und mit ihnen unirte Niederländische Provincen, zween Commissarios mit Credentz und Instruction abgefertiget, ermeldte Staaten der Sachen Beschaffenheit zu erinnern,

 und

solches in die Stadt Emden verordnetes Kriegs-Volck von des Reichs Boden zu Land und Wasser abzuführen, auch occupata & ablata zu restituiren zu begehren, und zum Fall Sie dem nicht Folg thun würden, sowohl Ihnen, den Staaten, als ihren in die Grafschafft Ost-Frießland verschafften Kriegs-Obersten und Volck, offene Mandata avocatoria, gegen denjenigen, so dem Reich unterworffen, sub pœna Banni, den Ausländischen aber bey Leibs-Strafe mit der Vermahnung zu insinuiren, da demselben keine statt geschehe; daß Wir nicht umbgehen könnten, mit Hülff und Zuthun des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Mittel und Wege fürzunehmen, Krafft deren das Reich und dessen Mitglieder bey gebührender Hoheit und Jurisdiction erhalten, auch künfftig solcher Zunöthigung und Trangsal mögen überhebt und entladen bleiben, deß doch von Ihnen in allem keine Folge geschehen, auch berührte Stadt Embden die anerbottene Güte nicht allein nicht respectirt, sondern noch darüber, unterm Nahmen Bürgermeister, Rath, Viertziger, Gülden, und gantzer Bürgerey, unterschiedliche, und insonderheit zwo Famos-Schrifften, sub titulo eines Vorläuffers: Item einer Apologiæ &c. in offenen Druck und Hoch-Teutscher Sprach durchs Reich spargirt, und ausgehen lassen; Derentwegen Wir auch allbereit in das Heilige Reich auf solche Bücher Auffacht zu geben, und die Ausbreiter zu straffen Verordnung gethan. Dieweil dann jetzt verstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwärd des Heiligen Reichs zu achten, und da solchem ärgerlichen Eingang, und daraus andräuender mehr schädlicher Consequentz nicht unverzüglich gesteuret würde, ohnschwer

schwer zu ermessen, wie hoch in kurtzem das gantze Reich, und dessen angehörige Stände, Glieder und Unterthanen darüber werden leiden müssen. Haben Wir an die erschienene Stände, auch der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten allergnädigst gesinnen lassen, daß Sie bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung solche hohe Beschwärung, ihrer erheischenden unvermeidentlichen Nothdurfft nach, auch in Treu-eyferige Berathschlagung ziehen, und Uns ihr Bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wolten, welcher gestalt nemlich oberzehlte Ost-Friesische Beschwärungen, der Stadt Emden Aufruhr und Abfall, sammt darauf beruhender gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreissung des Reichs, Land, Leut und Gerechtsame würcklich und beharrlich abzuschaffen. Item, welcher gestalt Uns und des Heil. Reichs hohe Obrigkeit hierunter handzuhaben, auch wo nöthig, andern zum Abscheu, die gegen vielbesagten von Embden erkannte Rechtliche Proceß mit schleuniger Execution zu bestätten und zu erhalten, darauf Wir alsdenn an Unserm Zuthun, Sorg und Fleiß auch nichts erspahren wollen. Wenn nun die Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten diese Sachen, vermöge ihres Unserm hoch-ansehnlichen Commissario überreichten Bedenckens, und dergestalt heimgestellt, dieweil ihnen deren hierunter von Uns erkannter Proceß Gelegenheit nicht sonders bekannt, oder wie weit mit demselben verfahren sey, daß Wir nach Gestalt die ergangenen Mandat und Citationen, nachdem Wir es vonnöthen, auch der Sachen verträglich, und weinigers nicht dem Heil. Römischen Reich nützlich befinden würden, gegen

gen vielbesagter Stadt Embden, wie auch ihren beharrlichen Helffern die Achts-Erklährung ergehen und publiciren lassen, und darauf wider ermeldte von Embden mit würcklichen Executions-Mitteln, so auf solche Fälle in des Reichs Constitutionibus gesetzt und verordnet, so lang verfahren möchten, bis Sie sich in ihres Erb-Herrn, des Grafen zu Ost-Frießland, schuldigen Gehorsam einstellen würden. So wollen Wir Unser Käyserl. Amt hierauf so viel erweisen, wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, auch zu Erhaltung Unser selbst, und des Reichs Autoritæt und Reputation dienlich, und desselben, wie nicht weniger auch des Grafen von Ost-Frießland Rechten, Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn wird, und seynd der ungezweiffentlichen Zuversicht, da Wir, in dieser Sachen eine würckliche Execution fürnehmen müsten, es werden diejenigen Stände, welchen es in solchen Fällen, vermög der Reichs-Constitutionen, gebühret, an ihrer Zuthuung und Handreichung, der Schuldigkeit nach, nichts ermangeln lassen. Wie Wir denn auch, der Stände, und der abgeordneten Räthe, Bottschafften und Gesandten Gutachten nach, geschehen lassen können, wann zu Zeit obbedachter vorgehender Legation in die Niederland solche Embdische Unruhen nicht gestillet, sondern mit Hülff und Zuthun der unirten Staaten bis dahin continuiret würden, damit auch ermeldte Staaten des H. Reichs Ständ Mißfallen desto mehr hierbey mercken, daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte, Sie die unirte Staaten neben andern zu ersuchen, sich hinführo der Emder, wie auch anderer dem Reich zugewandter Untertha-

thanen ingemein, und insonderheit ferner nicht anzunehmen, sondern dieselbige bey Uns und dem H. Reich bleiben, auch in vorfallenden Mißverständen, Unserer, als ihrer ordentlichen rechten Oberkeit, Entscheid und Verordnung gewarten zu lassen.

Cap. IV.

Von einem alten bey Juramentis purgatoriis gewöhnlichen Ceremoniell.

§. 1.

DIe meisten Menschen lassen sich nicht durch den Verstand, sondern durch die Sinne regieren. Was in die Augen fällt, moviret sie, vernünfftige Vorstellungen aber verschwinden in der Lufft. Denn diejenigen Objecta, welche unsere Seele, vermittels sinnlicher Empfindung, rühren, haben über Verstand und Willen mehrere force, als abstracte raisonnements. Die repræsentation ist lebhaffter, die impression nachdrücklicher, die perception insinuanter, die Begierden hitziger, und die Affecten vehementer. Von diesem foible der Menschen suchen sowohl kluge Redner, als Politici, zu profitiren. Sie haben schon längst besondere Kunst-Griffe ersonnen, womit sie unvermerckt den Affect des Pöbels erhaschen, und ihn sodann, als an einem Kappzaum, nach eige-

Das euserliche Wesen stehet bey den Menschen in grossem æstim.

genen Gefallen, herum lencken: Jene fangen die menschlichen Sinne durch geschminckte Worte und rhetorische Ausbildungen, diese durch eusserliche Gepränge und solenniteten: Jene poussiren ihre Desseins durch sensuelle expressiones und scheinbare Geberden, diese durch ansehnlichen Pomp und politische terriculamenta. Und beyde erlangen ihren Zweck weit glücklicher, als ein grosser Philosophus mit seiner splitter-nackenden Warheit. Considériren wir unsere Auferziehung, so werden wir von Jugend auf zu einem sinnlichen reglement gewöhnet, der Verstand liegt wüste und ungebauet; Ja, der meisten Auferziehung differiret nicht viel von der Abrichtung eines unvernünfftigen Thieres. Backel und Ruthen sind beeder Lebens-Regul; beyde werden durch die äusserlichen Schreck-Bilder der Disciplin guberniret: von beyden gilt in seiner Masse, was Cicero Off. L. 1. c. 1. von einem saget: Belua tantum, quantum sensu movetur, ad id solum, quod adest, quodque præsens est, se accommodat, paululum admodum sentiens præteritum aut futurum. Was ist denn Wunder, wenn es, wie in andern Dingen, also auch hier heist: Jung gewohnt, alt gethan. Numa Pompilius wuste die unbändigen Römer nicht besser zu zähmen, als durch Erfindung splendider und sowohl Augen- als Hertz-rührender Blendwercke; Götzen-Bilder, Tempel und Altäre, Ceremonien, Priester und

Wahr-

Wahrsager ꝛc. gaben seiner Herrschafft eine stärckere Stütze, als die philosophischen Lehren von den Pflichten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit. Tarquinius Priscus erkannte die Würckung dieser Politic, dahero suchte Er den Pöbel noch mehr zu intimidiren. Der Splendeur besonderer Kleider, Triumph-Wagen, Kleinodien, Oberkeitliche Insignia &c. musten den Regier-Stand herrlicher und heiliger, die Unterthanen hingegen zu einem blinden Gehorsam williger machen. Ja, die Thorheit der Menschen leidet zuweilen kein ander Tractament, sie können und wollen das helle Licht der Sonnen nicht vertragen, und begehren nicht anders, als Blinde, geleitet und geführet zu seyn. Dahero hat sich der allerweiseste GOtt selbst nach der menschlichen Schwachheit accommodiret. Als der blosse und deutliche Vortrag des Göttlichen Willens in den Hertzen der Jüden keinen Ingress fande, so muste Donner und Blitz dem Gesetz eine authorität geben. Der wahre innerliche Gottesdienst war nicht nach ihrem Goût, und musten dahero ehrwürdige Priester-Kleider, prangende Kirchen-Gebräuche, blutige Opffer u.s.w. ihnen von der GOtt schuldigen Verehrung nach und nach einen Vorschmack bringen. Wollte ein Prophete mit seinen Buß-Predigten Gehör finden, so muste er nicht nur durch die lebhafftesten Vorbildungen und Geberden ihr hartes Hertz bestürmen; sondern wohl gar

die Schande, Hunger und Blöse, die ihnen bevorstünde, an seiner eigenen Person repræsentiren und vor die Augen mahlen.

Daher entspringen die Terriculamenta malorum.

§. 2. Gleich wie nun zu glauben, daß solcher mancherley apparatus, und das grosse Aufheben, welches bey allen wichtigen Geschäfften gemacht wird, nicht um der Weisen, sondern um der Thoren willen eingeführet sey: Also ist auch nicht zu zweifeln, daß alle terriculamenta malorum aus diesem Brunnen gequollen sind.

Insonderheit die so vielerley Solennitäten bey Eydschwüren.

§. 3. Aus eben der Ursachen haben, meines Erachtens, die Alten so vielerley Solennitäten und Formalien bey den Eydschwüren erfunden. Sie haben wahrgenommen, wie wenig Candidati juramentorum die Warheit und ihr Gewissen menagirten; wie wenig auch die nachdrücklichsten Verwarnungen vor den MeynEyd verfangen; wie der gröste Hauffe weder amore virtutis, noch metu pœnæ divinæ aut humanæ das Gewissen zu verletzen, Scheu träget. Um deßwillen haben sie auf solche Solennitäten gedacht, wodurch auch dem verruchtesten Sünder noch ein Schauer verursachet werden möchte. Sacer inter nos spiritus sedet, (schreibet Seneca in seiner 41. epist.) malorum bonorumque nostrorum observator & custos: hic, prout a nobis tractatus est, ita nos ipse tractat. Allein diesen innerlichen Richter achten die wenigsten, die meisten hangen am äusserlichen Wesen, wie eben dieser weise Mann an gedachtem Ort ferner schreibet: Si quis specus

saxis

saxis penitus exesis montem suspenderit, non manu factus, sed naturalibus causis in tantam laxitatem excavatus: animum tuum quadam religionis suspicione percutiet.

§. 4. **Kirchen** sind, nach dem conceptu vulgi, diejenigen Orte, wo GOtt auf eine gantz besondere Weise seinen Sitz und Wohnung hat. Dahero hat man geglaubet, diese tortura spiritualis würde nirgends einen grössern Effect thun, als wenn sie, Numine quasi præsentissimo, appliciret würde; der Reus würde leichter zur Bekenntniß, und die Zuschauer zu einen heiligen Schrecken und Abscheu vor solchen sündlichen Wesen gebracht werden.

Warum man die Eyde sonst in Kirchen abschweren lassen?

§. 5. **Die Weise in den Kirchen zu schweren** ist schon sehr alt. Man weiset zu Rom, (wie Zeilerus *in Itinerario Italico* fol. 152. meldet,) in einer Kirche, nahe bey dem Aventin-Berge, einen grossen Marmel-Stein, la bocca della Verita, der Mund der Warheit genannt, so einem Mühlstein sehr ähnlich siehet, in welchem zween Augen, Nase, und ein rundes Loch, oder Mund, gehauen. Von diesem Loch wird fürgegeben, daß in selbiges vor Zeiten die Leute, wenn sie einen Eyd thun wollen, hätten zween Finger legen müssen, und wenn sie unrecht geschworen, wären ihnen die Finger abgerissen worden. Ingleichen schreibet von den alten Russen Olearius im 3ten Buch der Persianischen Reise-Beschreibung, fol. 271. **Vor diesem hat man mit den**

Weise in den Kirchen zu schweren, ist sehr alt.

Partheyen solche Processe gehalten; wenn einer den andern angeklaget, und nichts hat beweisen können, so hat der Richter geurtheilet, sie müsten durch einen Eydschwur geschieden werden. Fragte darauf den Beklagten, als bey welchem die Wahl stund: Wilt du den Eyd auf deine Seele nehmen, oder dem Ankläger auf seine Seele geben. Welcher nun den Eid leisten solte, muste drey Wochen, iede Woche einmahl, vorgeführet, und unterrichtet, und ermahnet werden, was für eine grosse und gefährliche Sache es wäre um einen Eydschwur: ward also vor der Leistung desselben gewarnet. That er gleichwohl den Eid, ob er gleich recht schwur, speyete doch ein jedweder der Umstehenden ihm ins Gesichte, stiessen ihn zur Kirchen, in welcher er den Eid leistete, hinaus, ward hernach verachtet, und von jeglichem mit Fingern nachgewiesen; möchte demnach in die Kirche nicht mehr kommen, vielweniger ihm das Abendmahl gereichet werden, es wäre denn, daß er in einer gefährlichen Kranckheit begriffen, und man gewisse Anzeigung des Todtes an ihn verspühret, auf solchen Fall möchte es ihm mitgetheilet werden. Unlängst aber ist es also angeordnet: Der den Eid leisten soll,

soll, wird vor den Bildern ihrer Heiligen gefraget: Ob er den Eid auf seine Seele und Seligkeit nehmen will; saget er ja, so wird ihm ein Creutzlein etwa einer Spannen lang vorgehalten, gegen demselben seegnet er sich erst, und küsset es hernach, denn wird auch das Bild von der Wand abgenommen, und ihm zu küssen vorgehalten. Daferne er recht geschworen, darf er nicht ehe, bis nach Verfliessung dreyer Jahren das Abendmahl empfangen, aber man hält doch wenig von ihm. Wird es aber bekannt, daß er einen falschen Eid gethan, wird er nackend mit der Knutpeitsche gehauen, und in Ungnaden nach Siberien geschicket, und mag das Abendmahl nicht theilhafftig werden, biß er fast in den letzten Zügen lieget.

§. 6. Wie und auf was Art auch in hiesiger Schloß-Kirche die juramenta purgatoria in alten Zeiten abgeleget worden, wird folgender Abdruck lehren:

Wie die Juramenta purgatoria in alten Zeiten in der Schloß-Kirche zu Weimar abgeschworen worden.

Schreiben des Fürstl. Consistorii zu Weimar, an ein ander Consistorium, ao. 1598. in Puncto der Ablegung eines Juramenti Purgatorii.

UNser freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdige, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders gute Freunde, Euer Schreiben, belangende die

Eidesleistunge, so etzlichen Partheyen in Ehe-Sachen zuerkand, und was für Ceremonien in dehme gebraucht werden, haben wir empfangen, und wollen Euch darauf nicht bergen, daß in dergleichen Fällen erstlichen und balde Anfangs, da das Consistorium anhero gehn Weymar gelegtt worden, die Eydes-Leistungen in dem Consistorio, in jedermanniglicher, so vorhanden gewesen oder darzu kommen, Beysein, geleistett, hernachmahls aber balde ist, umb mehrer Ansehens willen, und sonderlich daß die Parten, so es ahngangen, desto eher möchten gewonnen und der Mein-Eydt verhüttet werden, solches in der Schloß-Kirchen alhier öffentlichen uff einen gewissen Tagk, do man nicht gepredigtt, sondern gemeinigklich uff einen Marckt-Tag, da das meiste Volck herein kommett, zugeschehen, mitt Unsers gnedigsten Fürsten und Herrnn gnedigsten Vorwissen und Bewilligung, angeordnett, und es darmit folgender gestaldt gehalten worden:

Erstlichen, hat man eine halbe Stunde zuvor angefangen zu leuten, mitt dem kleinen Glöcklein, und solches zimlich lang, daß es das Volck innen undt berichtett werden können, wie sich dann daßelbe alßbalde in zimblicher Anzahl gesamblett und herbey kommen;

Darauff ist das Crucifix, so sonst im Consistorio darzu gebraucht, auch uff jeder Seiten ein brennent Wachs-Licht vorahn uff dem Altar darzu gesetztt, vor das Crucifix die Teutsche Biebel auffgemacht gelegtt worden, Also dann seind die verordnete des Consistorii sämptlich mitteinander hienab gangen, die Partheyen folgen lassen, und vor den Althar getretten, und die Partheyen vor sich tretten lassen, da anfänglich von dem Præside eine kurtze Anzeige, warumb dieser Actus angestellet, beschehen; Her-

Hernach den Partheyen die Verwarnung des Meineydts (darvon wir Euch uff Euer Begehren beygelegte Copey übersenden) durch den Secretarium fürgelesen, und folgendes noch zum Uberfluß so wohl der Person, so den Eydt leisten sollen, alß deßen Gegentheill durch den Superintendenten, nach Gelegenheitt des Falls, ferner Christliche und ernste Erinnerung, sein Gewissen und Seeligkeitt zu bedencken, und sich durch falsch Schweren und Aufftringunge des Juraments nicht selber aus GOttes in des Teuffels Reich, auch ewige Verdammnüß, zu stürtzen, erfolgett und beschehen. Da nun dessen ungeachtett die Partheyen uff ihrer Meinunge blieben und verharrett: So hatt endlich die Persohn, so den Eydt leisten sollen, vor dem Althar nieder knien, zwehne Finger auf die Biebell legen und den Eydt, welcher Ihm durch den Secretarium, wie er der Verwarnunge angehengett, vorgelesen, in Beysein des Gegentheilß, und iedermennigliches, so vorhanden, von Worten nachgesprochen werden müssen.

Dorauff die Liechte durch den Kirchen-Diener alßbalde ausgeleschett, die Consistoriales neben den Partheyen wiederumb in das Consistorium gangen, und mit endtlichem Urtell ferner, wie sich gebühret, procediret und verfahren, welches wir Euch also hinwieder in Anttwortt berichten wollen, und seind Euch freundlichen zu dienen willigk, Datum Weimar den 22. Aug. Ao. 98.

Fürstl. Sächß. Verordnete
des Consistorii daselbst.

Beylage.

Verwarnung vor den Meineyd, wenn ein Juramentum purgatorium abgeschwoeen werden sollen.

Welcher Mensch einen Eydt schweren will, der soll aufheben drey Finger, bey dem Ersten, das ist der Daumen, ist zu verstehen, GOtt der Vater, bey dem andern Finger, GOtt der Sohn, bey dem dritten Finger, GOtt der Heilige Geist, die zwehne letzten Finger, neiget er in die Handt, der eine bedeutet die köstliche Seele, als die in dem Menschen verborgen ist, und der Fünffte kleine Finger bedeutet den Leib, welcher gering ist zu schätzen gegen der Seelen, und bey der gantzen Hand wird bedeutet ein GOtt und ein Schöpffer, der den Menschen und alle Creaturen im Himmel und auf Erden erschaffen hat. Welcher Mensch nun also verwegen ist, daß er einen falschen Eydt schwerett, der schwerett ihn allermassen, Alß ob er spreche: 1) Alß war ich heute falsch schwere, alß bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn und GOtt den Heiligen Geist, und die Heilige Dreyfaltigkeit, daß ich außgeschlossen und außgesetztt werde, auß der Gemeinschafft GOttes, der lieben Heiligen Engel und aller Auserwehlten, und sey ein Fluch meines Leibes und meiner Seelen.

Zum andern, wann ich falsch schwere, Soll GOtt der Vater, GOtt der Sohn und GOtt der Heilige Geist, und die Barmhertzigkeit Unsers lieben HErrn JEsu Christi mir nimmermehr zur Hülffe und Trost kommen, an meinem letzten Ende und an der Zeit, so sich Leib und Seehl von einander scheiden sollen und müssen;

Zum

Zum dritten, do ich falsch schwere, So soll meine Seele, die bedeutett ist bey dem vierdten Finger, und mein Leib, der bedeutet ist bey dem fünfften Finger, mit einander verdambt werden, an dem jüngsten Gericht, do ich Meineydiger, elender und betrübter Mensch erscheinen muß; So will ich auch abgeschieden sein von aller Gemeinschafft der Christlichen Kirchen, deß heyligen Wortts GOttes und der Hochwürdigen Sacramenten, will auch beraubet seyn der begierlichen Anschauung des Angesichts GOttes und Unsers HErrn JEsu Christi, darbey ein jeder frommer Christen-Mensch mercken und betrachten soll, was der falsche und unwarhafftige Eydt inne habe und mit sich bringe, wie hoch ein solcher Mensch GOtt seinen Schöpffer, den HErrn Christum seinen Erlöser, und den höchsten Tröster den Heyligen Geist, durch seinen falschen unwarhafftigen Eydt verletzett, und sich aller Gnaden GOttes, des Verdienstes des HErrn Christi und des Heyligen Geistes Trosts, und also auch des ewigen Lebens verlustigk machtt, und dagegen zum Teuffel fahren und ewig verdambt seyn muß, zu welchem allen er sich denn unbenöthigtt ergibtt, davor GOtt einen jeden frommen Christgläubigen Menschen gnedigk behüten wolle.

Und soll hierinnen ein jedes Christliches Hertz seiner Seehl Heyl und Seelichkeit, so offt er schweren soll, wohl inn Acht haben, und sich für Meineyd und falschen schweren getreulich hütten, Alß lieb ihme GOtt und die ewige Seelichkeit ist.

§. 7. Dieser modus, daß die juramenta purgatoria in der hiesigen Schloß-Kirche ab- *Sothaner Modus ist vort*

längst abgeschaffet.

geschworen werden müssen, ist, benebst angefügter Form des Vorhalts, vorlängst abgeschaffet worden, wiewohl die Ursach', warum solches beschehen, zur Zeit nicht erfahren können.

Raisonnement über die Abrogation.

§. 8. Es könnte zwar als eine Ursach angegeben werden: die Kirchen wären Bethäuser, man müste sie nicht zur Marter-Kammer machen, die tortura spiritualis sey ein actus forensis, alle weltliche Handlungen wären aus den Gottes-Häusern zu verbannen. Allein weil noch biß dato weltliche actus, e. g. solenne Reden, theatralische Musiquen, Trauungen ꝛc. vor diese heilige Orte nicht zu unheilig gehalten werden, scheinet dieß wohl die Motive sothaner Aenderung nicht zu seyn. Wahrscheinlicher kömmt mir vor, weil die Erfahrung lehret, daß der intendirte Zweck auf diese Art nicht nach Wunsch erhalten werden kan, so ist man auf ein changement gefallen. Denn gleichwie alle quotidiana vilesciren, und die wichtigsten Dinge, welche offt gesehen werden, zumahl bey leichtsinnigem Volcke, endlich ihr pondo verliehren, und ohne consideration vorbey gelassen werden: Hingegen über das, was selten zu Gesichte kommet, und als ein mysterium secretiret wird, die Sinne und das Gemüth vielmehr erstarren und erstaunen: Also hat man sonder Zweifel, in Absicht auf die Zuschauer, die privat-Abschwerung des purgatorii, (die zwar, indem solche in der Consistorial-Stube

nun-

nunmehro geschiehet, in seiner Masse auch pro actu publico zu halten,) zu Vermeidung des perjurii, convenabler erachtet, als die öffentliche Gewissens-Folter. Uberdieß ist ein Gemüth in einem apartement freyer, kan den Gewissens-Regungen besser nachdencken, läßt sich leichter gewinnen, und zur Ablegung seines Bekäntnüsses vor einem gewissenhafften und wohlmeynenden Richter oder Collegio bewegen, als wenn es dem grossen Schwarm der Spötter exponiret, und seine eigene Schande, die er bis auf den letzten Punct zu cachiren gesucht, nun endlich selbst öffentlich ausposaunen soll. Ein Gleichnüß kan man von den Personal-Strafen auf öffentlichen Cantzeln hernehmen: Wie mancher Sünder würde gewonnen und zur Erkänntnüß gebracht werden, wenn der Prediger durch privat-Vorstellungen dessen Seele zu retten getrachtet, und nicht also fort mit prostituirlichen expressionen auf ihn loßgedonnert, und zugleich alle noch übrige Scham aus dem Hertzen heraus geschlagen hätte. Wie ich mich denn erinnere, daß ein grosser und nunmehro hochseeliger Theologus, der sich die Pietæt sehr angelegen seyn ließ, das öffentliche Bestraffen der Sünder den chymischen Artzeneyen vergliche, die, wenn man selbige vorsichtig brauchte, gar heylsamm wären, aber wo die Dosis nicht genau in acht genommen würde, den Patienten leicht tödten könten. Hierzu kömmt noch, daß mancher Candidatus

juramenti, aus natürlicher Blödigkeit, durch die tumultuirende Spectatores gantz sinnloß und ausser sich selbst gesetzet wird, dergestalt, daß er kaum höret, geschweige denn penetriret, was mit ihm gespielet worden; Ein anderer, den die Natur mit einem wilden Gemüth gestrafft, wird eben durch die starcke frequentz zum hartnäckigen leugnen encouragiret: Ein anderer, der sich seines guten Gewissens tröstet, und gleichwohl eine solche schimpffliche Prüffung der Warheit ausstehen muß, murret in seinem Hertzen wider die Justitz, und versündiget sich dadurch an GOtt; Noch andere werden eben dadurch verstockter, und, weil sie einmahl einen so grossen Vorwurff auf sich geladen sehen, purgiren sie mit dem purgatorio vollend alle Schahm und Erbarkeit aus dem Hertzen heraus. Es gehet hier, wie mit der Kirchen-Busse, welche, nachdem sie zur weltlichen Strafe worden, gemeiniglich wieder einer andern Buße bedarff, und also billig, wo nicht gäntzlich zu cassiren, wenigstens in eine gantz andere Form gegossen werden solte. Kurtz: Kluge Regenten changiren dann und wann, nach Erforderung der Umstände, ihre media rectoria; Sie versuchen bald dieß, bald jenes Mittel, der Boßheit zu steuren; sie folgen der Maxime des Terentii: Si hâc non procedit, alia ingredienda via est. Bey welchem Schluß mir beyfällt, was der grosse Grotius, (mit dem ich mich zwar in keine Comparaison setze,) geantwortet,

als

als Jhn, da Er in Franckreich als Königl. Schwedischer Legat subsistiret, ein anderer Ambassadeur, welcher Jhn über Lesung des Terentii angetroffen, gleichsam reprimendiren wollen: Aliter pueri legunt Terentium, aliter Grotius legit Terentium.

Cap. V.

Von Königs Erici XIV. in Schweden Tyranney und Wahnwitz.

§. 1.

Von dem grossen König Nebucadnezar schreibet Theodoretus: Quia in sibi subjectos ferina mente & animo fuerat, merito etiam ferina & agresti vita damnatus est. Diese Worte lassen sich gar wohl auf Ericum XIV. in Schweden appliciren, welcher, wie aus der Schwedischen Historie bekannt, nach ausgeübter Tyranney gegen seinen Bruder, Hertzog Johannßen, sowohl, als verschiedene seiner Reichs-Ständte, Ministrorum, Diener, und Unterthanen, in einen solchen Wahnwitz verfallen, daß er einige Tage in dem Walde gantz desperat herumb gelauffen. Solches bekennet Er, nachdem Er zum Erkäntniß gekommen, selbst, in nachstehendem Ausschreiben, wiewohl selbiger bald hernach sein tyrannisches Wesen wieder angenommen, daß Er auch darüber vom Throne gestossen worden.

Königs Erici XIV. in Schweden Tyranney und Wahnwitz.

König Erichs XIV. in Schweden Ausschreiben wegen seines grossen Unfalls und vorhabenden Danck-Festes, ao. 1586.

WIr Erich, der Viertzehend, ꝛc. endtpiethen dem Hochgebornen Fürsten, Unsern freundtlichen lieben Brüdern, desgleichen allen Grafen, Frey-Herren, denen von Adell, Bischoffen, Priestern, Kaufleuthen, sambt andern Unnsern getreuwen Underthanen unnsers gantzen Reichs Schweden, einem Jeden nach Erheischung Standts-Gebühr, unsern freundtlichen Gruß, Gnadt undt Gunst zuvor. Und können euch günstig nicht verhalten:

Nach dem ein Jder Christen-Mensch schuldig, wenn man in Nott und Anfechtung gesatzt, Gott den Allmechtigen umb Gnadt und Beystandt inniglichen anzuruffen, desgleichen auch Seine Göttliche Allmacht, wann Sie dem Menschen ihre hülfliche Hand gnädiglichen gereicht, dafür zu loben unndt zu preißen, zudeme sich auch zu fleißigen, mitt Christlichen Tugenden und Gottförchtigkeit sein Leben volgig anzustellen undt zu regieren: So sein Wir demenach vor unnser Person dahin verursacht worden, GOtt den Allmächtigen vor seine Barmhertzigkeit und grosse Wohlthat, als Ehr an Unnß bewiesen, zu dancken, sonderlich aber, daß Er Uns vergangenes Jhars, als Wir durch vielfaltige beschwerliche Anfechtunge, welche vom Teuffel unnd bösen Menschen durch Zulaßunge GOttes herrüret unndt vorursachet, geplaged worden, vor denselben gefreyet undt sie nunmehr abgeschafft. Unndt damit nicht etwa argwönige Leutt die

Ge-

Gedancken von Unnß fassen möchtten, daß Wir Vnnser Königlich Ampt vbergeben, oder die Sachen also, wie vorschienen Früelingks geschehen, anstellen woltten, wollen Wir hiermitt die grosse Nott, darinn Wier gesatzt gewesen, vnndt von vnnserm GOtt gnediglichen darauß geholffen worden, zuerkennen geben, vnnd anzeigen, daß Wier, nemblich, vorschinner Zeit Bericht erlanget, daß sich etliche vnnserer Vnderthanen gegen Vns nicht dermassen verhaltten, wie solches, Ihrer Pflicht vndt Aidt halber, gebühret, sondern mitt vngebührlicher vndt Vberthettiger Rede gegen Vnnß vornehmen laßen, daher Wir verursacht sein, daß Wier des Reichs gemeine Stennde zu Vppsal zusammen vorschrieben, die Wahrheit des Angebens zuerfahren, vnndt nach deme sichs begabe, daß ein Sentenß vnndt Vrthel vber diejenigen, alß der Sachen schuldig, gefället, vnnd sie der beleidigten Majestät schuldig erkandt, mit solchem Vrthel aber in die Harre gespielet worden, daß Wier nicht vorsehen möchten, was solches vor eine Meinunge zuhaben, fürnemblich weil sich viel andere Legente aus teuflichscher Anstiefftung daselbst damals zuetrugen, wie man hernach gnugsam erfahren hatt, vnnd auch hierüber dieß hinzu kommen, daß Wir von der Priesterschafft vnnd gemeinen Man, wie auch vnnsern Dienern allerhand seltzame Reden vernhommen, als daß Wier nicht beym Reich pleiben solten, sondern sie einen andern König haben würden, ist Herr Nielß Schwantespen vnversehens ohne ainige Sicherhait zu Vnnß kommen, do Er doch wuste, daß Er wieder Vnß, vnnd dem Reich Schweden viel vngebührlichs gehandelet, vnd vber daß sind Wier domahls durch vielfältige Schreiben vom Key-

Keyser bemühet, sonst auch sowoll zuvor, als bey wehrendem dießem Kriege, wann wieder den Feind zu ziehen, von Unsern Undterthanen, durch Ungehorsamb und keine Volgeleistung vbermaßen beschweret worden, daß auch ein Theil derselbigen ihr Aidt vnndt Treuw, wie sich dann nicht gebühret, vorgeßentlich hindan gesatzt, vnndr ghar nicht betrachtet, kondten Wier annderst nicht schliessen oder gedenckenn, als daß sie mitteinander beschlossen, sich vmb einen andern Königk umbzuthun, vnndt nach deme Vnnß Vnnverborgen gewesen, wehr der sein möchte, konthen Wier Vnnß keine andere Gedancken machen, als daß Herr Niclaß Schwandtson derselbig ohne Zweiffel sein würde, in Betrachtung, daß Er sonst Verretterey alhier in Schweden vorhette, vnndt des Keysers Bitte hierein gefolgedt, derwegen haben Wier Vnnß erstlich beflissen, daß wir mit Graf Schwanchen vnndt Herr Niclas Schwandson vorglichenn werden möchten, dann Wir Vnnß befürchtet, daß sie zu grossen Anhangk haben würdenn. Aber wie Graff Schwandten Wörter fielen, konthen Wier anderst nicht vorstehen, als daß Er wenig Neigung zue einiger Vergleichunge mitt Vnnß truege, wusten Wier keinen bessern Rath, als daß Wir in vnnserm Beruff beharreten, vnnd es auffs eusserste, alß Wier vermochten, versuchtenn, welches dann von Vnnß dohin gemeint worden, do Wier nicht mehr konthen ausrichten, wolten Wier doch daran sein, daß Wier den neuen Königk aus dem Wege schaffen mochten, auf daß solch Auffruhr zugleich mitt Ihme aufgehaben vnndt gestillet würde, vnnd aus solchen Vrsachen ward der Todtschlagk, alß zu Upsall geschehen, volnbracht, indem aber solches geschach,

hat-

hatte solche Seuche bey vielen Vnnsern Dienern vberhandt genhommen, daß aus Vberthat vnnd Grimmigkait viele, so wohl Schuldige, als Vnschuldige, welchen nicht gebühret hette dazwischen zu sein, getroffen vnndt bescheidiget worden, vnnd ist also mehr Schade geschehen, alß Wier wissen, daß einige Zeit geschehen sey, oder gerne gesehen hetten. Vnndt hat sich darnach also zugetragen, nachdeme Herr Nicklaß Schwandtson endtleibt gewesen, haben Wir, wie auch zuvor allezeit nicht anderst vermuthen, alß daß Wir von seinem Anhang aufs höchste solten verfolget werden, derwegen Wir alßbald von Vnnsern Trabanden vnndt andern, alß bey Vnnß gewesen, ein Eid gefordert, daß sie Vnß wolten hold und trew sein, vnnd Vnnß, vnndt Vnnser Leib undt Leben gegen vnnsere Veindte helffen schützen undt vortheidingen, welchen sie denn auch geleistet, aber was geschach, so baldt Wir Vnnß von Upsall begaben, vnd Vnnß alle Treuw zu vnnsern Dienern vorsahen, gaben sie sich, wie der Vorsucher der Teuffel vnnß solches eingebildet, vonn Vnns, zu morden vnndt zu Tyrannisiren, sowohl bey den Schuldigen alß Unschuldigen, wie auch oben berürt, vnnd alß Wir in den Waldt khamen, vnndt eine lose Gesellschafft Vnns vmb Leib vnndt Leben zu bringen sich vnndterstund, nahmen sie alle die Flucht, vnndt liessen vnns im wilden Velde gehen, daß Wier Niemandes zu Beschützung vnnsers Leibes bey vnnß hetten, dann allein GOtt den Allmächtigen, vnndt Vnns selbst, gleich als ob Wir ein vnvernünfftig Thier gewesen, vnndt ainigen Menschen nicht kein Guett bewiesen hetten, hatt Vns in solcher Zeit der Teuffel vielerley Gedancken eingeben, daß Wier Vnnß von GOtt ab-

abwenden solten, vnndt woltte Vnnß durch seine Grausamkait undt Einbildung aller Pein, alß ihe erdacht werden konthen, darzu schlechter Ding zwingen vnndt vndterdringen, sprechendt, daß Graff Schwanchen Anhangk Vnns alles Vbel vorhengenn soltte, nachdeme Wier nicht mehr im Regimendt wehrenn, vnndt hat solches gewehret biß Wier gen Stockholm kommen, ihe länger vnndt mehr Wier abrr Stockholm gereichet, haben Wier auch allezeitt mehr Vrsache gefunden, solchen Beschwerligkeiten und teuflischen Eingeben zu bestettigen, also, daß Wier, alß Wier die Stedt erreichtt, vnndt auch hernacher fast etwas vnnserer Vornunfft beraubet gewesen, doch hat der Reichs-Ratt begherdt, daß Wier dem Regimente fürstehen, vndt des Reichs Sachen bestellen woltten, vnndt darneben endlich versprochen, behülfflich zu sein, domit alles, was Wier dermassen bestellen würden, seinen Fortgangk haben soltte, so verstunden Wier dennoch, daß solches zu der Zeitt Ihr Ernst nicht wahr, nachdem alle Raihschläge, alß Wier vorgestelledt, aus Acht gelassen worden, vnangesehen, daß dieselbigen, wie sie selbst bekennen müssen, weißlich vnndt reiflich bedacht gewesen. So ist auch solcher ihrer Zusage zuewider die Heyradt mitt Vnnserer lieben Hausfrauen, die hochgeachtete Fürstin und Fraue, Frau Catharina, Magnus Tochter rc. alß Wier die Zeit begheret, desgleichen auch des Hochgebornen Fürsten, Hertzogk Magnus zu Sachsen, Vnnsers lieben Oheims, Heyratt vorhindert vnndt zu nichte gemacht worden, wiewohl sie Vnns gelobt und zugesagt, es solten dieselb für sich gehen, aus was Vrsachen das nun geschehen, wissen Wier nicht. Nur allein, daß Wier geden-

dencken können, daß der Teuffel sie auch geblendet, daß sie nicht sehen konten, was recht wahr. Damit aber solche beiden Heyratts-Hendell nicht länger zurücke gesatzt werden möchten, haben Wier Uns erbotten, wieder vnsere Feinde hinnunter vnndt zu Velde zu ziehen, vnnd das Reich Schweden zu vertretten, dann Wir Uns nicht anderst vermuethet, als daß die Juthen mit dem ersten Einfall in Schweden thun solten, do sonst nitt Friede mit den Feinden gemacht worden, dorgegen hielten sie vnnß mit solchen Lügen auf, vnndt sagten, daß man in diesem Jahr keiner Feinde sich zu beförchten haben würde, nachdeme man nicht erfahren hätte, daß die Juthen in einiger Aufrüstung stündenn. Vnd als Wir solches höreten, haben Wier nicht vorsehen können, was solches bedeutten könthe, ob sie einig heimblich Verbund mit den Feinden wieder Vnns vnnd das Reich Schweden, demselbigen zu grossem Verderb, gemacht hetten. Vndt nachdeme Wir nichts zu thuen vnndt zulassen hetten, doran etwas gelegen, haben Wir billich anderst nicht wissen können, alß daß Wier gefangen wehren, vnndt derwegen begheret, weil Wier ihr Gefangner seyn solten, daß Wier uns nach Schwartesöc begeben möchten, der Vermuetung, daß Wier aldar eine bessere Gefängknüße haben würdenn, also, daß Wier alda von allem Volck abgesundert gewesen, vnndt keiner von vnnsern Dienern zu Vnns kommen, einigen Bescheidt, was in den Reichs-Sachen zu bestellen, zu holen. Mittler Zeit hat man vnnsere getreue Diener das Ihre genhommen, sie in Gefängnüsse geworffen, vnndt mit Ihnen nach Gefallen gebahret, dorauß Wir nicht anderst verstehen können, als wie Wir zuvor gedacht, daß GOtt

sol-

solches vller Vnns vorhengedt, vnndt was Ihnen wiederführe, vnns auch vbergehen würde. Derwegen hatten die Diener ihr Ambt wenig in Acht, ettliche wahren auch gefangen, daß Wier also keine andere tegliche Diener bey Vnnß hetten als Drabanten, welche dann, wie Wier Vnns Gedancken machten, Vnns in der Gefängnis bewarten.

Vnndt nachdem zu Upsall genugksam an Tag geben, daß Herr Nielß Schwansen, vnndt sein Anhang dies in Sinn hetten, daß der Hochgeborne Fürst, Vnnser lieber Bruder, Hertzogk Johan, zum Regimendt gebracht, konthen Wir anderst nicht gedencken, als das solchs bereitt zum Wergk gericht, doher auch vorursacht geworden, das Wier hochgemelten Vnnsern lieben Bruder ahn Vnns bescheiden, S. L. Meinunge diesfalls zu vernehmen, vnndt ist darauff S. L. Erledigung daselbst erfolgedt, eben als Wier in solchen Bedrück und Sorge, auch mannichfaltig Anefechtung des Teuffels gewesen, der Vnns dann angebotten, aller Weldt Reichthumb unndt Wollust zuegeben, so Wier von GOtt vnns wenden woltten, vnndt do mitt Wier erfahren möchtten, das Er Macht unndt Gewaldt hette, vnns beyde Guett vnndt Bös zuzufügen, hatt Er vnns viel Wunderzeichen sehen, hören vnndt vernehmen lassen, wie Wier dann zum Theil selbst in denen, die Wier allein gesehen, in Warheit bezeugen, zum Theil auch mit andern wahr thun können. Doch haben Wier solches, vormittelst Göttlicher Gnaden vnndt Barmhertzigkeit, alles ausgeschlagen, vnndt Vnns weder durch Schrecken, Pein, noch dermassen grosse Vorheischung, als ehr Vnns vorgestellet, bewegen lassen.

Mitt-

Mittler Zeit aber, alß Wier in dermaßen Anfechtung vnndt Vorsuchung, beyde vom Teuffel vnndt bösen Menschen, gehaltten worden, haben wier so viel mit dem Teuffel zu disputiren vnndt Wiederlegung seines Fürgebens zu thun gehabt, daß Wier des Reichs Sachen gebührlich nicht bestellen können, daher dann viel Schade verursacht, als, nemlich, daß durch des Regiements Voränderung, bey Jederman, Haß, Eigennutz, Geitz, Vnrecht, vnndt Betriegerey, eingesessen, vnndt vberhandt genhomen, daher dann des Reichs Feinde vnndt andere gottlose Leuth, leichtlich Vrsache und Gelegenheit erlangdt, das Reich in eusserſten Verderben zu setzen, vnndt Vnnß einen solchen Schaden beyzuefügen, als zuvor bey wehrenndem Vnserm Regiemendt nicht geschehen, vnndt nun Augenscheinlich vnnd Menniglich nicht vnwissend. Nichts destoweniger, obs woll zu Vbell im Reich zugestannden, vnndt Wier Unnß keine Hoffnung der Erledigunge gemacht, hat Unnß doch GOtt der Almächtige nun, vormittelst vnnser vnndt vieler Christen Menschen fleißigk vnndt demüthigk Flehen vnndt Bitten, mitt seinem Heiligen Geist erleucht, daß Wier wieder zu Vnnser vorigen Authorität vnndt Königlichen Regiemendt gelangdt, vnndt zwar eben zu der Zeit, als Wier vermeint, erst recht gefangen zu sein, haben Wier Vnns dennoch letzlich auch vnderstanden, dem Göttlichen Wordte vnndt Christlichen Vormahnungen zufolge, Vnnß mitt einem geringen Anzall Völcker wieder die Feinde zu begeben, vnndt ein Feldtschlag zu lieffern. Nachdem aber GOtt denselbigen ein sollich verzagt Gemüet gegeben, daß sie vnns keinnes Weges allhier in vnnserm Reich Fuß

haltten wollen, haben Wier dieselbigen biß in Ihr aigen Lande verfolgedt, vnndt dieß Jhar, wie auch allezeiit zuvor, dermassen Schade zugefüget, als dem Reich Schweden nihemals von Ihnen wiederfahren, daß also ihr böß Fürhaben, ihrem Begheren nach, kein Fürtgangk gewonnen, sondern ghar gebrochen. Nach deme nun GOtt der Allmechtige Vnns vnndt dem Reich Schweden so wunderlichen vnversehender Weiß zwar vnvorschuldt gnediglich geholffen, vnndt aus Nötten errettet hatt, so gebühret Vnnß, als denen solche Gnade wiederfahren, solchs keines Weges zuvorschweigen, sondern offendtlichen zuebekennen, auff daß Jedermann sehen müege, mann GOtt der Almechtig Plage auf die Menschen wirfft, daß Er auch Macht habe, dieselbigen wiederumb auszuhelffen. Vnndt bekennen Wier erst vor vnnser Person, daß wier solches woll verdient, sonnderlich daß wier Unns vf vnnser eigene Stärcke vnndt Vornunfft vorlassen, vnndt GOtt dem Allmächtigen, wie sich in alle Wege gebühret, nicht gedanckt, daß Er beidt, sein Heyliges Wort vnndt Evangelium, vnnser Regierungs-Zeitt, rein vnndt klar vorlihen vnndt Vnns bey vnnserm Regimendt allezeit Vberwindung gegen vnnser Veindt des Reichs Schweden Feinde gegeben, vnndt sonnsten vnzelliche Wolthatten bewiessen.

Wier können auch anderst nicht befinden, wie dann vnnsere Vnndterthanen nicht anderst sich zu entschuldigen, vorzuwenden, daß dem Reiche Schweden ein solch Vnglück vbergangen, als daß sie sich GOtt dem Allmächtigen, wie sich gebühret, vor seine grosse Wolthat, als Er dieselbigenn bewiesen, durch Dargebunge seinnes Hey-

Heyligen Evangelii vnndt rechter Christlichen Lehre, die sie bis daher nun viell Jhar gehördt haben, vnnd dann, daß Er sie so gnediglichen vor so vielfeltige böse Feinde, die nach ihren vnd des gantzen Reichs Vorderb vnndt Undergang, wie vorgedacht, getrachtet, geschützt vnndt beschirmett, nicht danckbar erzeiget, des haben sie auch nicht erkennen können, weshalb GOtt der Allmächtige Ihnen die Obrigleit verordnet, vnndt was der Oberherrn Ampt sey. Zue deme auch, daß man derselbigen nicht entrathen könne, sonsten, wie zu bedencken, wehre das Reich Schweden nicht dermassen zuvortretten gewesen, es hette dann aus sonderlicher Gnad vnndt Barmhertzigkeit, dadurch GOtt aller Christen Menschen Wolfart in Acht hatt, vnndt nicht ohne gevher, wie man gedenckt, geschehen müssen, vber solches alles haben sie ein rohes gottloß Leben geführt, GOtt vnndt allen menschlichen Gesetzen zuwieder. Dieser Ursachen wegen, hatt GOtt vorerzellte Noth vnndt Anefechtung vber Vnnß vnndt dem Reich Schweden vorhengedt, auf daß die Vnnderthanen befinden können, was für Nutz vnndt Frommen mit sich bringe, guette Obrigkeit zu haben, vnndt wann GOtt seine Handt der Obrigkeit endtzihet, was die dann ihres Ambts vnndt Berufs wegen auszurichten, weil eine Obrigkeit der andern inn der Regierung nicht gleich, vnndt den Underthanen aus der Vorenderung nicht wenig Schade, vnndt Vnheils endtstehet. Doch hat der almechtige GOtt Unns vnndt Unnsere Vndterthanen solcher Sorg vnndt Unglücks, als domals auf die Bahn gewesen, endthoben, vnndt nuhnmehr gefreyet, derowegen gebühret Unns allen, Ihme von Hertzen zudancken, daß Er vnnser vnndt das

Reich Schweden aus solcher Nott gnädiglichen errettet, vnnd domit solches vff eine Zeitt mit sonderlicher Gottfürchtigkaitt vnndt gemeinem Gebeth geschehen müge, haben Wir derwegen den 13. Sontag nach Trinitatis, welcher ist der 12. Septembris nechstvolgenndt, verordnet, daß sowohl hohes vnndt nidriges Standes Personen solten zusammen kommen, GOtt den Allmächtigen, wegen solchen Rath vnndt Gutthat, als vnns, vnndt dem Reich Schweden wiederfahren, zu dancken, vnndt darneben zu bitten, daß Er gnedigklich geruhen wolle, Unns hinfürder für dem Teuffel, vnndt alle des Reichs Schweden Feinde zubewahren, vnndt Unns Sieg vnndt Glück wieder Jhn vnnd Sie, damit wir obzusiegen, vmb Jhesu Christi willen zugeben, damitt das Reich Schweden einmall möge zu rechtem warhafftigen vnndt langwierigen Friede gelangen.

Wier sehen auch gerne, nachdeme sichs offt pflegt zuzutragen, daß solche Beschwerlichkeitte als Unns wiederfahren, vielmahl durch bößfertiger Menschen Zauberey vnndt Teuffels-Künst erreget werden, daß, da etliche sein würden, denen solche Leuthe, als die Kunst, Unns vnndt dem Reich Schweden zu Verderb, gekont, sie dieselbigen Unns anzeigen vnndt eröffnen, dann es befinde sich aus der Heyligen Schrifft, daß viele Menschen haben Teuffele abfertigen können, andere Menschen zu plagen vnndt anzufechten. Zum Beschluß, vermahnen Wir jeden nach seinem Standt hohen vnndt niedrigen Personen, daß sie diesen seltzamen Hanndell, als sich bey Unns zuegetragen, sich zum Exempell vnndt Verwarung annhemen, vnndt wann ein arm sündig Mensch, seiner Sünde wegen, in

Ane-

Anefechtung geratten, oder sunst vom Teuffel, der Weldt, oder bösen Menschen angefochten wirdt, daß der ein standthafftig Vortrawen auf Jhesu Christi Todt setze, vnndt in solchem Vortrawen die Heylige Dreyeinigkeit anrueffe, so wirdt ihme GOtt gewißlichen helffen. Dieweil sich aber dennoch der Teuffel viell befleissigtl, solchen des Menschen Vortrauwen, mannicherley weis, als durch Vorfelschung der Schrifft, dergleichen durch Geschwindigkait seiner eingeführten Argumenten, vnndt Sprüchen, breche, vnndt vornichte sprechende: daß sich gebühret, die Schrifft anderst auszulegen, vnndt will also die Menschen weldtlicher Vorfolgung, vnndt ewiger Vordammnüs stecken, darzu Er dann vielerley Hindernüs gebrauchett, gelobendt alle weldtliche vnndt geistliche Gaben, denen die sich von GOtt abwenden wollen, den andern alle Pein vnndt Plage treuwendt. Wann nun solches geschicht, soll man sich doch nicht schrecken, oder vonn obgedachtem Vortrauwen dringen lassen, sondern sich mit der Heyligen Schrifft trösten, dorin GOtt der Almechtige den armen Sündern, als sich auf Jhesum Christum vorlassen, vnndt gerne sehligk sein wollen, vielfeltige Gnadt und Trost zugesagt, doraus dann des Teuffels geringe Macht vnndt grosse List, vnndt daß Er allezeit mit dergleichen Schein umbgehe, zu mercken, vnndt ob Er wohl vnndterm Schein bisweilen die Wahrheit sagt, daß solches nicht den Menschen, die Schriefft darmitt zu bestettigen, zustatten, sondern vielmehr zu grosem Unglücke, erschiesse. Aber der Heylige Geist, vnndt GOtt die Heylige Dreyfaltigkeit, ist die Warheit, vnndt kan nicht lügen, so fern Wir sein einfältigs vnndt austrücklich Wortt, gleichwie

solches in der Schrifft verfasset ist, ohne alle fälschliche Ausrüttunge, die nicht in der Apostolischen und Evangelischen Lehr begrieffenn, vnndt in dem Newen Testamendt, welches GOtt Lob hier recht gepredigedt vnndt gelehrt ist, vnndt mit vielfältigen Wunderzeichen bekräfftiget vnndt bestettigedt, zusammen gebracht, nur mitt festem Glauben anhangen, vnndt beywohnen, vnndt ist Er dargegen falsch und lüegenhafftig, reitzet vnndt vormanet die Leuthe darzu, was ihr Seel und Seeligkeit schädilich ist. Wie wir solches, Gott lob, beid in gegenwertigen vndt glücklichen Zustande, selbst erfahren, vnndt derwegen auch Unnsern getreuwen Undterthanen zur guether Vorwarnunge nicht verhalten wollen, bittende, daß Ihr Euch dornach richten wollen.

Unndt geschicht doran GOtt dem Almechtigen zu Ehr vnndt Preiß, gantz Schwedischen Reich zu Nutz vnndt Frommen, vnndt Euch, als den Unnderthanen zu euwerer Seelen Seeligkeit zum besten. Euch hiermit GOtt dem Almechtigenn bevhelend. Datum Stockholm den 8. Julii, Anno Christi 1568. Unsers Regiements im 8ten Jare.

Vnndter Vnserm Königlichen Secret.

Erleuterung aus Historicis.

§. 2. Zu Erleuterung der in vorstehendem Documento angezogenen innerlichen Troublen in Schweden, habe aus den Schwedischen Geschichtschreibern, sonderlich aber Pufendorfs Einleitung zu der Schwedischen Historie, anführen wollen, was gestalt König Eri-

Ericus mit seinen Brüdern, sonderlich Herzog Johannßen in Finnland, von Jugend auf, sich nicht wohl vertragen können, auch ihn, nachdem Er König worden, in Verdacht gehabt, ob stehe selbiger Ihme nach Leben und Cron. Solcher Verdacht wurde besonders vermehret, als sich Herzog Johannß mit der Pollnischen Princeßin Catharina wieder des Königs, seines Bruders, Willen vermählete, und unter den Heyraths-Bedingnissen ein Anlehen von 120000 Reichsthaler auf etliche Schlösser in Liefland versprach. Wie denn gewiß, daß der Herzog deswegen diese Heyrath that, und des Anlehns-postulatum eingieng, um durch Schwägerschafft mit dem Könige in Pohlen sich wider den Bruder einen Rückenhalt zu verschaffen. Anfangs willigte der König in die Vermählung, als aber Herzog Johannß sich auf dem Weg machte, die durch Gesandten geschlossene Heyrath zu vollziehen, und es Ihme indessen gereuet hatte, indem Er, bey weiterer Erwegung der Umstände, gefährlich hielte, daß sein Bruder sich mit Pohlen verschwägerte, sonderlich, weil Er bald mit dieser Cron Krieg wegen Liefland haben würde, so schickte Er eylend Briefe und Boten an Herzog Johannßen, die Ihn von der Reise zurück rufen solten. Aber Hertzog Johannß verließ sich auf die erste Erlaubnis, setzete sich geschwind zu Schiff, und segelte nach Dantzig, von dann Er nach Wilda reisete, und alda mit

der Princeßin Catharina Beylager hielte, welches den 4. Octobr. 1562. geschahe. Daß nun dieses des Königs Argwohn gegen den Bruder gar sehr vermehret, ist leicht zu glauben, besonders da die Fuchsschwäntzer es hoch aufmutzeten, wie denn auch dahero der König nicht allein auf dem Reichs-Tage sich bey den Ständen hefftig darüber beschwehrete, sondern auch, nachdem Er vernahm, daß, nebst dem Russen der Pohle König Friedrichen in Dennemarck überredet, mit Schweden aufs neue zu brechen, mithin zu obigen Argwohn, ob läge Hertzog Johannß mit den Pohlen gegen Ihm unter der Decke, ein neuer Zusatz kam, Gesandten an seinen Bruder schickte, die Ihm so wohl die Vorstreckung am Gelde, als auch dieses, daß Er wider des Königs Willen eine so nachdenckliche Heyrath für das Reich gethan, verwiesen und Ihn beschuldigten, Er habe mit den Pohlen und Dänen, als Feinden von Schweden, heimlich Verbündnüß gemacht. Als aber Hertzog Johann kurtzen Bescheid herauf gab, citirte Ihn der König unausbleiblich nach Stockholm, sich wegen der vorgeworfenen Beschuldigungen zu verantworten. Dieser aber weigerte sich, ohne genugsame Versicherung zu erscheinen; Und weilen Er einen Krieg vom König befahrete, ruffte Er seinen Schwager, den König in Pohlen, den Hertzog in Preussen, und andere zu Hülffe, und befestigte seine Schlösser. Als nun

nun König Erich, gestalten Sachen nach, sich einer innerlichen Unruhe zu befahren hatte, schickte Er eine Armee nach Finnland, die sich Hertzog Johannßen und seiner Gemahlin bemächtigen, und ihn lebendig oder todt nach Schweden führen solte. Herzog Johannß wurde im Schloß zu Abo drey Monath belagert, und nachdem das Schloß mit List erobert worden, nebst seiner Gemahlin und Dienern, nach Stockholm gebracht, sodann alda vor Gericht gestellt, und von Jöran Peerson, (dieser war des Königs Mignon, eines Priesters aus dem Salberge Sohn, ein verschlagner und boßhafftiger Mensch, der den König zu allen Bösen verleitet, und dermassen am Strick gehabt, daß Er fast nichts ohne seinen Rath gethan) als ein Rebell angeklaget, und mit seinen Anhängern in Verlust Lebens und Guts condemniret, woferne Jhm der König nicht wolte Gnade erweisen. Solchem Urthel zu Folge wurden über hundert seiner Diener hingerichtet, andere zur Arbeit verdammet, die Ausländischen, Teutsche, Pohlen und Italiener aber ließ man laufen. Herzog Johann ward mit dem Leben beschencket, doch seiner Meublen beraubet, und zu ewiger Gefängniß nach Grypsholm verwiesen, in welches Jhm seine Gemahlin gutwillig gefolget, darinnen sie mit ihm vier Jahr und zwey Monath zugebracht, nicht ohne tägliche Todes-Gefahr, weil der König aus der Astrologie, welcher er über-

aus ergeben war, soll gesehen haben, daß Herzog Johanns Leben Ihm sehr gefährlich wäre, und hätte ihn also gern vom Brod geholffen, wo er nicht gefürchtet, es möchten solches seine Brüder, und andere Anverwandten im Reiche, auch der König in Polen, rächen. Nachgehends wurde von gedachten Peerson ein anderweiter Argwohn wider die Sturische Familie, sonderlich aber Nilt Sturen, beygebracht, ob correspondirte selbiger mit auswärtigen Potentaten, umb ihn von Thron zu stürtzen, und entweder sich selbst, (inmassen seine Vorfahren selbigen bekleidet,) oder Herzog Johannßen darauf zu setzen; Und dieses glaubte der König umb so viel eher, weiln Er kurtz vorher ermeldten Sturen, daß selbiger sich in einem Treffen nicht wohl gehalten, zu Stockholm auf einer Acker-Mehre durch die Stadt herumb führen und ausspotten lassen. Wie denn nicht zu leugnen, daß dieser Schimpff, obschon der König durch Vorbitte bewogen wurde, ihn wieder zu Gnaden aufzunehmen, und als Gesandten nach Lothringen zu schicken, die gantze Freundschafft und viel andere schmertzte, daß sie dem König kram wurden, und ihre Affection auf Herzog Johannßen wurffen. Solcher Argwohn wurde vermehret, als ermelter Nils Sture auf der Rückreise aus Lothringen seinen Weg auf Stralsund nahm, alwo, auf Veranlassung des Keysers, die Gesandten der kriegenden Partheyen waren, ausser König Erichs, der

sich

sich entschuldiget hatte. Da machte er sich nun wunderliche Einbildungen, was für Sachen Sture alda vorgehabt. Welche Jöran Peerson, der Ihm alles Böses einzugeben pflegte, vermehrete, als spönne Er auswärtig mit des Reichs Feinden, zu Hause mit seinen Verwandten, Händel an, die angethane Schmach zu rächen, und seiner Vorfahren Würde wieder zu erlangen, oder auch Hertzog Johannßen zu befreyen. Es hatte sich auch bey dieser Berathschlagung gefunden des Königs alter Præceptor, Dionysius Beurræus, der gemeynet, die allzublutreiche Leiber müsse man mit der Aderlasse erleichtern. Nachdem man nun beschlossen, die Sturen aus dem Wege zu räumen, suchte man allerhand Beweißthum, ihnen unter dem Schein des Rechten an Halß zu kommen. Und zwar begegnete einsmahls dem Könige auf Nordermalm Suante Stures Schütze mit einem Büchsen-Lauff und Schlosse, welches er beym Büchsen-Schmied wolte lassen zurecht machen, den nahm man stracks beym Kopff, und wolten ihn Jöran Peerson mit der Folter und Verheissungen zwingen zu bekennen, daß er den König hätte wollen todt schiessen. Und wiewol selbiger es leugnete, verurtheilete Er ihn doch zum Todte; welch Urtheil doch der König auf Arbeit im Bergwercke milderte. Darnach beredete man einen jungen Kauffmann aus Pommern, daß er aussagen solte, er hätte von einen

Pom-

Pommerischen Edelmann gehöret, daß Nils Sture mit Hülffe auswärtiger und inländischer Freunde den König ehist wolte vom Thron stossen; welches noch ein Doctor Medicinæ und des Königs Organist bejaheten. Man machte auch falsche Briefe auf diesen Schlag. Damit schrieb der König einen Reichs-Tag aus nach Upsal, unterm Vorwand einiger vorhabenden Rottirungen im Reiche, und begab sich mittlerweile nach Suartsiö, gleich als ob er in Stockholm nicht sicher gnug wäre. Er ließ darauf Suante Sturen und seinen Sohn Erich beym Kopffe nehmen, zusammt Steen Erichson, Steen Bauer, und Ivar Ivarson; Andere, die er im Verdacht hatte, citirte er auf den Reichs-Tag nach Upsal. Wiewol nun Suante Sture vom Könige zu Suartsiö verhöret, und unschuldig erklähret worden, wurde Er doch nebenst andern abermal zu Upsal für Gericht gestellet, und von Jöran Peerson und Dionysio Beurræo, als ein Verräther, hefftig für den Ständen angeklaget. Mittlerweile kam Nils Sture von der Legation nach Hause, und thut mit solcher Freudigkeit von seiner Verrichtung Relation, daß der König seinem Vater mit eigener Hand schrieb: Er befinde sowohl Ihn als den Sohn unschuldig, und begehrte, daß Er das passirte vergessen, und ins künfftige ferners Ihm und dem Reich treu verbleiben wolle. Ja, zwey Tage hernach gieng der König

nig selbst zu Suante und Erich Sturen ins Gefängniß, und bat sie um Verzeihung mit solchen Geberden, als wäre Er aus dem Grunde mit Ihnen versühnet. Nichts destominder, da der König bald darauf Nils Sturen begegnete, stieß Er Ihm den Dolch in die Brust, welchen dieser heraus zog, küssete, und dem König wieder reichte, da Ihm vollends des Königs Trabanten mit ihren Partisanen den Rest gaben. Darauf lief der Känig gantz desperat nach dem Walde zu, und ließ seinen gewesenen Præceptor Dionysium, der ihm diesen eigenhändigen Mord, als einem Könige sehr unanständlich, verwiesen, auch durch die Trabanten niedermachen. Hernach wurden obbemeldte Gefangene im Gefängniß gleichfalls jämmerlich ermordet, welches doch vierzehn Tage verschwiegen gehalten wurde. Der König lief vier Tage im Walde herumb gantz allein in Bauern-Kleidern, ward aber endlich in einem Priester-Hoff vier Meilen von Upsal von seinen Leuten, die ihn überall suchten, erkennet, und brachte ihn seine Maitresse Catharina darzu, daß er Speise zu sich nahm und schlief. Wornach Er wieder zu sich selbst kam, und viel Geld unter die Stände austheilete, sie dadurch zu versühnen; erwiese auch in äusserlichen Geberden eine grosse Reue über diesen Mord, und sonderlich that er grosse Geschencke und Verheissungen der Entleibten nächsten Angehörigen, schob auch alle Schuld

auf

auf Jöran Peerson, von dem er verleitet und bethöret worden wäre; Welcher dann von 48 Männern von Adel und andern Verständigen, sowol dieser, als vieler andern Verbrechen halber, zum Todte verurtheilet ward; und sonderlich daß er über 120 Personen ohne des Königs Wissen köpffen, hencken oder ersäuffen lassen. Dionysii Erben bekamen gleichfalls zum Abtrag 15. Pfund Goldes. Wiewohl nun der Entleibeten Angehörige sich äusserlich stelleten, als wären sie hiermit ausgesühnet, kochte doch die Begierde der Rache in ihren Hertzen, die sie bey Gelegenheit auszulassen nicht solten ermangeln. Es hatte auch König Erich Ursache, ihnen nicht viel zu trauen; und damit er sehe, ob sie sich auch regen wolten, befahl Er eine Weile die Regierung den Räthen, und stellete sich, als wolte er sich derselben nicht mehr annehmen. Es wurde auch bald hernach Herzog Johannß auf freyen Fuß gestellet; Wiewohl zu gleicher Zeit obgedachter Peerson aus dem Arrest kam, auch Er sich folgend bey dem König in völlige Gnade wieder setzete.

Speciale Nachricht von dessen Vermählung mit einer seiner Maitressen.

§. 3. Sonst gedencket König Erich in obinserirten seinem Ausschreiben seiner Gemahlin, Frau Catharinen, Magnus Tochter. Dieser Magnus war eines Bauren Sohn aus Medelpad, und ist endlich ein Unter-Officier unter der Besatzung des Schlosses Stockholm worden. Die Tochter, vorberührte Catharina, hatte in ihrer Jugend auf dem Marckt Nüsse

und

und dergleichen feil, als Sie nun der König im Vorbeygehen einmahl ersahe, bekam Er Gefallen an Ihrer schönen Gestalt, und that Sie von dem Nußkram hinweg in seiner Schwester Elisabeth Frauenzimmer, da Sie wohl auferzogen ward; Und als Sie erwachsen, brachte Er Sie zum Beyschlaff, und gewann Sie / wegen ihrer guten Leibes- und Gemüths-Qualitæten, so lieb, daß Er nicht allein seine bis anher gehabten Maitressen alle fahren ließ, sondern auch ander vornehme Heyrathen beyseite setzte, und sie endlich zur Königin machte. Es haben zwar einige ausgeben wollen, ob hätte diese Catharina den König mit Liebes-Träncken an sich gebracht, darvon Er endlich vom Verstande kommen wäre. Welches aber für eine Fabel zu halten, so selbige Person zu verunglimpffen erdichtet. Zwar siehet man genugsam aus König Erichs Handlungen, daß ihm nicht allezeit die Schrauben recht gestanden, welches man meynet, daß ers von der Mutter geerbet, die auch solche Intervalla gehabt. Und ist solche Disposition sehr vermehret worden, indem er sich allzuviel auf die Astrologie geleget, und auf selbige Vanitæt mächtig gehalten. Gestalt denn noch ein Journal von seiner eigenen Hand vorhanden ist, worinnen alle Tage angezeichnet, was für Planeten und Aspecten regierten. Worzu die argwöhnische Natur und böser Leute Einblasen kommen, die ihm den Kopff so verwirret, daß er zu vielen

Re-

Resolutionen in der Eyl geschritten, die er hernach mit grosser Gewissens-Angst bereuet. Er war sonsten so jaloux über selbige Catharina, daß als ihr alter Freyer, ein Fendrich, im Frauen-Zimmer mit ihr beym Abschied freundlich redete, er ihn in Sack stecken, und ins Wasser werffen lassen.

Cap. VI.

Von dem Streit ratione Recursus ad Comitia in der Zwingenbergischen Sache.

§. 1.

In dem Römischen Reich werden die Staats- und Justitz-Sachen nicht an einem Orte tractiret.

Gleichwie man in wohlbestellten Republiquen die Staats-Sachen an einem besondern Orte, und die Justitz-Sachen wiederumb an einen andern anbringet und abhandelt: Also geschiehet solches auch in dem Röm. Reich, Teutscher Nation, dergestalt, daß die Staats-Sachen, sonderlich, wenn Selbige dergestalt beschaffen, daß zu deren Erörterung der Reichs-Stände Consens vonnöthen ist, auf Reichs-Tägen, die Justitz-Sachen aber in den beeden hohen Reichs-Gerichten, dem Reichs-Hoff-Rath, und dem Cammer-Gericht, tractiret werden.

Mißbrauch des Recursus ad Comitia

§. 2. Es ist zwar nicht unbekannt, daß in hochbesagtem Römischen Reich die Parteyen von

von angeregten hohen Judiciis dann und wann der Recurs ad Comitia genommen wird, also, daß man sich damit bemühet, sothaner Judiciorum Cognition oder Execution zu suspendiren; Allein, daß hierbey ein grosser Mißbrauch sich öffters præsentiret, liegt auch am Tage.

von den hohen Judiciis.

§. 3. In Regula hat in Justitz-Sachen der Recursus ad Comitia nicht statt, vielmehr verlangen die Reichs-Gesetze, den Lauff mehr hochgedachter Judiciorum Imperialium ohngehindert zu lassen, dahero ein Jeder, der sich dieses Recursus bedienen will, die Exceptionem â Regula aus vorgenannten Reichs-Gesetzen beweisen muß.

In Regula hat in Justitz-Sachen solcher Recursus nicht statt.

§. 4. Von dem Recursu ad Cæsaream Majestatem, vel ad Comitia universalia hat Dr. Christian Valentin Happel ao. 1702. zu Erfurth eine Disputation gehalten, und darinnen neun und zwantzig Casus in solcher Figur benennet, daß der Recursus, wegen etlicher Fälle, ad Comitia universalia, dann, einiger halber, ad solam Cæsaream Majestatem, und wiederumb in einigen sowohl ad Cæsarem als ad Comitia genommen werden könne.

Happelii Doctrin von dem Recursu.

§. 5. Indem sich solche Disputation rar gemachet, so hat Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolff nicht allein selbige seinem Tractat de Jure Camerali andrücken lassen, sondern auch in den beygefügten Observationibus so viel vorgetragen, daß von den Happelischen neun und zwantzig Casibus fast nur einer, da der

Ludolphi Observationes über Happelium.

eigentliche Recursus de Jure statt hat, übrig bleibet, nemlich, wenn in causis Ecclesiasticis & Politicis inter Status utriusque Religionis, unter den Urtheilern beyder Religion, eine Gleichheit der Stimmen sich ereignet. Es wird zwar ad Recursum Comitialem, verè talem, auch dieser casus referiret, wenn über den Verstand der Reichs-Gesetze, oder Sanctionum pragmaticarum ein Zweiffel entstehet: Allein oberwehnter Herr von Ludolff fället darüber dieses Judicium: Si legis dispositio est verè dubia, non existimo esse casum Recursus, sed Collegii Cameralis officium fore credo, ut a Cæsare & Statibus Imperii interpretatio petatur. Dubia vero, quæ partes pro suo ingenio formant, ut causæ inserviant, non faciunt dubiam legem. Judicis ergo est, juxta verum Legis sensum pronunciare. Vid. Electa Jur. Publ. Tom. IX. Sect. III. pag. 55. seqq.

Mißbrauch wird von Kayserl. Maj. per Decretum improbiret.

§. 6. Da nun der Recursus ad Comitia obangeregter massen zur Ungebühr öffters extendiret worden, so ist nicht zu zweifeln, daß die Römischen Kaysere solches mißfällig vernommen. Welches auch Anlaß gegeben, daß die jetztregierende Kayserl. Maj. Carolus VI. ao. 1715. ein Kayserl. Commissions-Decret an das Reich ergehen lassen, worinnen Sie dergleichen Recursum mit nachdrücklichen Worten improbiret. Welch Decret in citatis Electis pag. 62. b. in forma befindlich ist.

§. 7.

§. 7. Auf dem noch jetzo fortwährenden Reichs-Tage zu Regensburg ist seither, in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache, welche zwischen Wilhelm Friedrich Hornecken von Hornberg, Pleichart Dietrichen von Gemmingen, und Eberhard Friedrichen Gölern von Ravensburg, Liberorum respectivé & Uxorum nomine, Imploranten an einem, dann Churfürst Carl Philipßen zu Pfaltz, und Dero Geheimten Rath, Ferdinand Andreas von Wieser, Imploraten am andern Theil, einige Jahre vor dem Reichs-Hoff-Rathe geschwebet, ratione Recursus ad Comitia, deren sich die Imploraten bedienet, über der Quæstion: Ob der Recursus Comitialis in hac causa statt habe? nicht allein zwischen den Partheyen, indem die Imploraten, daß solche affirmativè zu decidiren, vorgestellet, Imploranten aber das Contrarium zu behaupten sich bemühet, sondern auch zwischen den Catholischen und Evangelischen Reichs-Ständen, in Betracht jene auf responsionem affirmativam, diese aber auf negativam gefallen, ein grosser Streit entstanden. Und seind diese Differentien umb so mehr von Importanß, weiln der Procefs sowohl die Restitution der grossen Herrschafft Zwingenberg concerniret, inmassen darauf in Judicio aulico bereits am 17. April. 1725. gesprochen, und die Execution dem Schwäbischen Crayß aufgetragen worden, als auch einen casum, da die Imploranten, Krafft

Streit ratione Recursus ad Comitia in der Zwingenbergischen Restitution und Executions-Sache.

des Westphälischen Friedens-Schlusses, und des von ihren Vorfahren schon an. 1651. von der zu Nürnberg niedergesetzten Kayserl. und des Reichs Friedens-Executions-Deputation, zu dern Faveur, ausgefallenen Sentenß, Restitutionem ex capite Amnestiæ suchen, begreiffet, nicht minder Chur-Pfaltz in dem an einige vornehme Reichs-Fürsten abgelassenen Schreiben versichert, daß der von Ihnen ad Comitia genommene Recurs mit Ihrer Kayserl. Majest. Vorbewust beschehen.

Chur-Pfaltz und Consors nimbt in hac causa den Recursum ad Comitia.

§. 8. Das Memoriale, vermittelst welchen Chur-Pfaltz den Recursum ad Comitia nehmen lassen, kan in folgendem Abdruck gelesen werden.

Dictatum Ratisbonæ die 17. Decembris 1726. per Moguntinum.

Memoriale an eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Auffhebung der à Deputatis Imperii ex Capite Amnestiæ incompetenter & nulliter gegen den klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens, Nürnbergischen Præliminar- und Haupt-Recess, Käyserl. Edicten, arctiorem modum exequendi erkanten Signaturæ in prætensam contumaciam de Dato Heylbronn den $\frac{11}{21}$ Februarii 1651. wider Weyland Churfürsten zu Pfaltz Carolum Ludovicum

wegen

wegen Abtrettung des nach Absterben Friderici von Hirschhorn des letzten Stammens und Nahmens, von auch weyland Friderico V. Electore Palatino cum Dominio Directo consolidirten Chur-Pfältzischen Lehens Zwingenberg am Neckar betreffend. Von der Chur-Pfältzischen Gesandtschafft übergeben den 13. Decemb. 1726.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte, vortreffliche Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, gestrenge, vest- und hoch-gelehrte, Hoch-und vielgeehrte Herren.

Euer Excellentzien, Hochwürden, und meinen groß-günstig-hoch-und vielgeehrten Herren solle in Nahmen, und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meistern und Churfürsten, in Bäyern, zu Gülch, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, meines gnädigsten Churfürsten und Herrn, auf erhaltenen

nen special gnädigsten Befehl geziemend ohnangezeigt nicht lassen; Welchergestalt Dieselbe sich durch eine Anno 1651. gegen weyland Churfürst Carl Ludwig von Pfaltz, sub prætensâ restitutione ex Capite amnestiæ coram Deputatis Imperii in contumaciam ergangenen, jedoch unexequirt gelassenen, erst kürtzlich aber von neuen hervorgesuchten, und von Ihrer Käyserl. Majestät hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath zur Execution zu bringen vermeynten, an sich null und nichtig, auch dem Westphälischen Friedens-Schluß widrigen Sentenß höchstens gravirt, und deßwegen ihren Recours an gegenwärtige Reichs-Versammlung zu nehmen, gemüßiget befunden. Um aber die Evidentz des Gravaminis allenthalben desto klarer vor Augen zu legen, so ist aus der Acten-mäßigen

Specie Facti

voraus zu setzen: Wasgestalt weyland Pfaltzgraf Churfürst Philipp, die Veste Zwingenberg, sammt denen darzu gehörigen Dörffern, Weylern, und anders von Pfaltzgrafen Otto, der solche kurtz vorher von denen von Hirschhorn erkaufft hatte, nachgehends aber Anno 1504. hinwieder an Hannß von Hirschhorn, gegen Bezahlung 12100. Rheinischer Gulden, mit dieser Bedingnuß, wiederumb käufflich zuruck gelassen, daß besagter Hannß von Hirschhorn Ritter, und seine Erben, Söhne, und ob sie nicht Söhne verliessen, Töchter von ihrem Leib, Nahmen und Stammen gebohren, sothanes Lehen empfangen, haben und tragen sollen.

In solcher Qualität nun hat angeregter Hannß von Hirschhorn erwehntes Lehen Zwingenberg nicht nur biß ad annum 1515. besessen, sondern auch solches auf seine männliche Descen-

dentz

denß weiters transmittirt, und zwar nach seinem zeitlichen Ableiben, in besagtem Jahr 1515. ad Filium Engelhard, dieser hingegen Anno 1562. auf seinen eheleiblichen Sohn Hannß von Hirschhorn, Anno 1569. und 1577. aber haben erst angeführten Hannsen von Hirschhorn hinterlassene beede Söhne, benanntlich Ludwig und Philipp, mit Ausschliessung ihrer vollbürdigen Schwester Mariä von Hirschhorn (von welcher die dermahlige Prætendenten uxorum & liberorum nomine ihr vermeintliches Jus succedendi in feudo deriviren wollen) offt besagtes Schloß Zwingenberg cum appertinentiis ex vi primæ Investituræ allein zu Lehen empfangen, und solches weiters Anno 1585. auf ihre zwey unmündige Söhne Ludwig und Fridrich von Hirschhorn sub eodem nexu feudali transferiret.

Nachdem aber hernachmahls Anno 1618. den 27. Martii der jüngste von diesen beeden coinvestitis, nemlich Ludwig von Hirschhorn, ohne männliche Lehens-Folger, obschon mit Hinterlassung einer leiblichen Tochter, Nahmens Mariä Elisabethä (welche an Jacob Lotharium von Eltz verheyrathet gewesen) dieses Zeitliche geseegnet, so hat verstandener Friedrich von Hirschhorn mehr angeregtes Lehen Anno 1620. de novo empfangen, und ist hierauf als der Letzte seines Nahmens und Stammens Anno 1632. den 22. Septembris, ohne einige nachgelassene Leibes-oder Lehens-Erben ebenfalls verstorben. Worauf Churfürst Pfaltz-Graf Fridrich alsogleich durch Dero Beambten und Landschreibern zu Heydelberg den 2. Octobris desselben 1632. Jahrs nach sag Num. 1. von dem der Churfürstl. Pfaltz heimgefallen Lehen-Possession nehmen lassen, und zwar nemine contradicente. Num. 1.

Wobey es auch verblieben, biß hochgedachter Churfürst Pfaltzgraf Fridrich der V. Reichs-kündiger massen zu Mäyntz in mense Decembri erstgedachten Jahrs 1632. todts verblichen; Als aber die Cron Schweden der Churfürstl. Pfaltz sowohl, als Chur-Mäyntzischen und anderer Landen zu eben selbiger Zeit Jure belli sich bemächtiget, hat Engelhard Göhler von Ravenspurg, als ein Sohn Mariä von Hirschhorn (wohl anerwogen selbiger seines damahlen allschon obgehabten grossen Alters gar wohl für derselben Enckel passiren können) durch seine in Schwedischen Diensten gehabte 2. Söhne, bey dem Königl. Schwedischen in grossen Ansehen gestandenen Groß-Cantzlern von Ochsenstirn es dahin zu bringen gewust, daß der damahlen zu Mäyntz aufgestellt gewesener Königl. Schwedischer Regierung anbefohlen worden, sofern Engelhard Göhler von Ravenspurg mit des letzt verstorbenen Friderici von Hirschhorn hinterlassener Wittib sich ratione Eponematum würde abgefunden haben, der gleichfalls in Schwedischen Dienst- und Pflicht gestandene Ober-Ambt-Mann des Chur-Mäyntzischen Ober-Amts Amorbach von Gemmingen genannt, ihn im Nahmen- und von wegen Sr. Königl. Schwedischen Majestät in das Lehen Zwingenberg immittiren solle; Inmassen auch den 5. April. 1633. Suecico nomine, jedoch mit Vorbehalt der Chur-Pfältzischen Jurium, in specie in denen 4. gemeinschafftlichen Weyllern, geschehen.

Nachdem aber noch in eben diesem 1633. Jahr in Junio die gesammte Chur-Pfältzische Lande von der Cron Schweden an weyland Pfaltzgraf Ludwig Philipp als Chur-Pfältzischen Administratorn wiederum abgetretten worden, so hat der-

derselbe sothane sub- & obreptitiè ex puris falsis narratis à Corona Sueciæ erschlichene Possession und respectivè Spoliation gegen den Lehen-Herrn selbsten, nicht nur sehr improbiret, sondern auch durch ein nachdrückliches und sub Num. 2. anliegendes leßwürdiges Rescript de 17. Julii 1633. dem Engelhard Göhler sein Pflicht-vergessenes Unternehmen auf das schärffste verwiesen, der es auch hiebey bewenden lassen, biß Num. 2.

Kurtz darauf von denen Käyserl. und Chur-Bäyrischen Waffen die bekannte Victorie bey Nördlingen befochten, und darauf von weyland Maximilian Churfürsten zu Bäyern unter deren Favor- und Krafft gehabter Käyserl. Belehnung die sammentliche Chur-Pfältzische Land, und unter diesen, Burg und Veste Zwingenberg als einen haltbahren Paß am Neckar, in Possession genommen, und durch ihre Trouppen besetzet worden; Da sich dann Engelhard Göhler von Ravenspurg bey weyland hochgedachten Sr. Churfürstl. Durchl. in Bäyern zwar gemeldet, und in die von der Cron Schweden erhaltene Possession durch verschiedene unterthänigste Memorialia reimmittiret zu werden, gebetten hat; Weilen aber höchstgedacht Dieselbe von Dero zu Heydelberg angesetzten Stadthalteren und Regierungden Pflicht-mäßigen Bericht erhalten, daß der Sach selbst nach denen Lehen-Rechten verschiedene Bedencklichkeiten ankleben, und noch darzu nähere Hirschhornische Töchter am Leben wären. So haben sie die vormahl von Chur-Pfaltz ergriffen geweste Possession zu continuiren beschlossen, anbey aber Dero angesetzt gewesenen Pfältzischer Regierung gnädigst rescribirt, die Sach weiter Rechtlicher Ordnung nach zu untersuchen, welches dann auch biß auf

den in Anno 1648. erfolgten Friedens-Schluß inter partes coram curia feudali Palatinâ geschehen;

So bald aber in Conformität vorbesagten Friedens-Schluß der Churfürst Carl Ludwig von Pfaltz wiederum ins Land kommen, und eine plenariam restitutionem in die unter Pfaltz, und also auch in die vormahls von seinem Herrn Vatter und Vetter als Administratore heimgezogene Veste Zwingenberg erhalten; So haben die Hirschhornische Töchter ihre bey Churfürstlicher Bayrischer Regierung in der Pfaltz angestellte Klagen persequirt und continuirt, biß endlich unterm 12ten Decembris 1649. per sententiam inter locutoriam der Bescheid bey der Churfürstl. Regierung dahin ergangen ist, daß Seine Churfürstl. Durchleucht Pfaltz-Graf Carl Ludwig ihme Göhler von Ravenspurg in der nachgesuchten Investitur und Immission zu willfahren, billiges Bedencken trageten, und daß er Göhler mit dem gegentheiligen, vom Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht ex officio bestellten curatore die Sach zuforderist an gehörigen Orth und Ende sive in possessorio sive in petitorio der Gebühr nach auszuführen hätte.

An statt aber sothanen Richterlichen interlocuto die schuldigste Folge zu leisten, hat offterwehnter Engelhard Göhler von Ravenspurg sich an einige ad executionem Pacis ex Capite amnestiæ & gravaminum zu Nürnberg annoch zuruck gebliebene Deputatos Imperii, finito licet jam eorum officio, gewendet, vor denenselben auch, mit Verschweigung obigen bey dem Chur-Pfältzischen Lehen-Hof ergangenen interlocuti, auch die von der Cron Schweden occasione, & in mediis motibus belli erschlichene Immission-

und

und respectivè Spoliation unter dem Nahmen: Hirschhornische Allodial-Erben, also scheinbahr vorzustellen gewust, daß sie, ohnerachtet dieselbe nicht mehr in numero pari & Convento beysammen waren, und der vorgesetzte Terminus trium mensium præclusivus notoriè bereits rechtlich verstrichen gewesen, keinen Anstand genommen, des damahligen Ertz-Hertzogens und hohen Teutschmeistern Leopold Wilhelm, und Hertzogens zu Würtenberg Eberharden Hochfürstl. Durchl. Durchl. Commissionem aufzutragen, das Factum possessionis zu untersuchen, und nach Anleitung des Instrum. Pacis, Nürnbergischen Præliminar-und Haupt-Recesses, Käyserl. Executions-Edicten, und arctioris modi exequendi in Sachen zu verfahren; Worwider zwar Se. Churfürstl. Durchl. Carl Ludwig von Pfaltz das Nöthige mündlich vorstellen, und ausdrücklich declariren lassen, daß Sie sich über dieser, unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ gantz und zumahl nicht gehöriger, und bey Lehenhoff allschon verfangener Sach, coram Deputatis Imperii auf keine Weiß einlassen könten oder wolten, sondern solche, nach Maßgebung des Art. II. I. P. W. ad curiam feudalem utpotè forum competens, und da alldorten lis pendens allschon ware, zu remittiren bitten thäten, so haben doch die Subdelegati höchstgedachter Dominorum Commissariorum sich daran nicht gekehret, sondern unterstanden, mit einer vermeynten Contumacial-Sententz hervorzubrechen, und den klagenden Engelhard Göhler von Ravenspurg auf die bloß einseitig vorgezeigte Immissionem Suecicam, die Possession der Veste Zwingenberg cum appertinentiis ex Capite Amnestiæ gegen die kundbahre Wahrheit-und vor-

vorgeschriebene Normam und Regulam, mithin contra ipsum tenorem pacis, Recessum Norimberg. Edicta Cæsarea, & arctiorem modum exe-
Num. 3. quendi per Signaturam sub Num. 3. zu adjudiciren.

Es hatten aber schon vor diesem Contumacial-Spruch sich gantz zeitig, und sobald die erste so-
Num. 4. wohl in formalibus als materialibus Num. 4. unstatthaffte Citation unter dem Nahmen derer Herren Commissariorum, ohne derselben Unterschrifft in formâ prorsus inconsuetâ von GOttes Gnaden ꝛc. durch eine blosse Cantzley-Hand ergangen war, und derentwegen unbeantwortet gelassen worden, wie à tergo erstgedachten Numeri zu sehen, Se. Churfürstl. Durchl. sich an Käyserl. Majestät, als Supremum Executorem Pacis unterm 16. Febr. 1651. durch dero damahligen Abgesandten Dr. Mieg unterthänigst ge-
Num. 5. wendet, und laut Num. 5. hefftig gegen sothane, von einigen nicht mehr in pari Numero beysammen gewesenen Deputatis Imperii post lapsum termini, incompetenter & nulliter angemaste Commission sich beschwehret, einfolglich cassationem derselben innständigst gebetten, auch daß unter den 3. Junii erstgedachten 1651. Jahrs zur Resolution erhalten:

Rescribatur Chur-Mäyntz mit dem Begehren, daß Ihro Churfürstl. Gnaden diejenige Memorialia, darauf sich Impetranten bey Extrahirung der Commission fundiret, wie auch die Commission selbsten copeylich einschicken wolle.

2do. Rescribatur etiam D. Commissariis um ihren Bericht, damit Ihro Käyserl. Maj. sich gegen den Herrn Churfürsten resolviren mögen.

3tio.

3tio. Videatur, ob in dem Fasciculo, so der Herr Crane mitgebracht, hievon einige Nachricht vorhanden seyn werde.

Und obschon Engelhard Göhler von Ravenspurg nicht unterlassen, bey Käyserl. Majestät Ferdinando III. glorwürdigsten Andenckens Num. 6. sich dargegen zu setzen, und seine nichtiglich erschlichene Signaturam in Contumaciam gewaltig heraus zu streichen; So ist doch darauf ein mehrers nicht, als folgendes Conclusum vom 22. August. 1652. Num. 6.

includatur Dominis Commissariis, daß ermeldtem Göhler zu demjenigen verholffen werde, worzu er NB. vermög Friedens-Schlusses befugt ist,

heraus kommen, welches, ob es wohl der Sach weder etwas geben noch nehmen könte, indem eben dieses, ob von denen Subdelegatis die Sach dem Friedens-Schluß gemäß unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ gezogen werden können, in controversiâ, consequenter idem per idem decidirt war; so seynd doch hochgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. gleichfalls ohnvergessen gewesen, noch vor der Expedition dieses Conclusi vor dero ex Instrum. Pacis noviter erhaltene Restitution in bona & possessiones avitas zu invigiliren, und haben zu dem End durch Dero damahligen Reichs-Agenten Andream Neumann super incompetentiâ Commissionis & nullitatis prætensæ Signaturæ in contumaciam Num. 7. beyliegende lesens-würdige allerunterthänigste Vorstellung unterem præsent. 24. Sept. d. a. thun lassen, worauf folgendes Conclusum kurtzhin den 31. ejusd. Num. 8. erfolget. Num. 7.

includatur Dominis Commissariis dieses Num. 8.

An-

Anbringen bey der Commission mit in acht zu nehmen.

Weil aber diese Herren Subdelegirte sowohl, als der offtermeldte Göhler von Ravenspurg sich daraus ohnschwer die Rechnung machen können, daß, wann dieses geschehen thäte, und die ex Capite Amnestiæ extrahirte Contumacial-Urthel ad normam Instrum. Pacis, ingleichen derer Friedens-Executions-Recessuum trutiniret werden solte, es mit derselben sowohl, als der daraus verhofften Restitution einen schlechten Ausgang nehmen dörffte. So haben sie die Sach ersitzen lassen, und ist hierauf sowohl der Churfürst Carl Ludwig, dessen Herr Sohn Churfürst Carl, als auch nach Dero tödtlichen Hintritt die jetzo regierende Churfürstl. Linie in ruhigem Besitz dieser Lehen-Stuck ohne einigen Anspruch verblieben; biß erst vor kurtzer Zeit gewissen drey Töchter-Männern von denen Hirschhornischen Uhr-Enckeln Wilhelm Fridrich Horneck von Hornberg, Pleickhard Dietrich von Gemmingen, und Eberhard Fridrich Göhler von Ravenspurg eingefallen, dasjenige wiederum hervor zu suchen, was dero Ehe-Consortinnen, Vätter und Groß-Vätter mit guten Vorbedacht erliegen lassen, und zu dem End nicht nur bey letzt abgelebter Sr. Churfürstl. Durchl. Johann Wilhelm, sondern auch bey der jetzo regierenden Churfürstl. Durchl. das vorlängst vergraben zu seyn vermeynte Petitum ex capite Amnestiæ wiederum aufgewärmet haben.

Nachdem aber denenselben, wie leicht zu ermessen, post plenam causæ cognitionem, keine andere Resolution hat ertheilt werden können, als daß man sie mit Verwerffung dieses unförmlichen petiti ad forum ordinarium verweisen müs-

müssen; So haben sie aber damit nicht vergnügt seyn, sondern sich lieber ex prædicto Capite amnestiæ unmittelbahr an Ihro Käyserl. Majestät hoch-preißlichen Reichs-Hoff-Rath wenden wollen, bey selbigem auch das Glück gehabt, unter dem 17ten April 1725. folgendes Conclusum zu erhalten:

Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz, und Mit-Beklagten Grafen von Wiser, dem à Commissariis Deputatorum Imperii dem $\frac{11}{21}$. Februarii 1651. ergangenen Reichs-Urthel ein Genügen zu thun, und zu Folg dessen denen Klägeren die Herrschafft Zwingenberg cum omni causâ zu restituiren.

Und obschon an seithen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht durch Einschickung eines statthafften Berichts gezeiget worden, daß die vermeynte Contumacia allhier nicht einschlage, die Sach an sich auch keineswegs unter die restituenda ex Capite amnestiæ sich qualificiren lasse, so ist jedoch sothaner Bericht unterm 22ten Januario annoch innstehenden Jahrs als unstatthafft verworffen, und denen ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses samt und sonders die Commission dahin aufgetragen worden.

Sr. Churfürstl. Durchleucht und dem Graffen von Wiser einen terminum duorum mensium anzusetzen, um die Lehenbahre Herrschafft Zwingenberg denen Impetranten zu Folg der quæst. Reichs-Signatur de Anno 1651. abzutretten, indessen Entstehung aber die Execution zu vollziehen.

Dessen würckliche Vollstreckung jedoch hernach aus

aus denen von Ihro Churfürstl. Durchleucht dargegen eingewendeten Exceptionibus sub- & obreptionum ex Instrumentis noviter repertis per subsequens Conclusum vom 8. Aug. des ausgehenden Jahrs hinwiederum suspendiret worden, wie folgt:

Ponantur exhibita ad acta, und können dieselbe parti impetranti auf Begehren è Cancellariâ verabfolget werden, mit der eintzigen Auflag: daß von Impetratischen Theil nun erst zu produciren begehrte Reichs-Urtheil vom $\frac{11}{21}$. Febr. 1651. entweder in Originali, oder aber in einer bey der Käyserl. Reichs-Hoff- oder Chur-Mäyntzischer Cantzley vidimirter Abschrifft beyzubringen, und biß dahin, wie auch auf weitere Käyserl. Verordnung wird die bereits erkante Executions-Commission suspendirt, & hoc notificetur Commissioni Cæsareæ.

Nun wissen zwar Ihre Churfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr gar wohl, was der Respect vor die Käyserl. höchste Judicata mit sich bringet, als wovon in dem geringsten abzuweichen, Dero niemahl in die Gedancken kommen ist, noch kommen wird.

Ihnen ist aber auch dabey so wenig, als allen anderen unbekant, was massen es mit der gegenwärtigen Sach eine gantz besondere, und diese Beschaffenheit habe, daß alle oben angeführte Reichs-Hoffräthliche Conclusa bloßhin inhæsiva seynd, sich auf eine vorlängst 1651. à Deputatis Imperii in simplicem contumaciam angemaste Sentenz referirende, welche Sentenz aber nomine totius Imperii seye gefället worden, mithin dieselbe einseithig zu ändern, in eines hochpreißl. Reichs-Hof-Raths Macht nicht stehe, sondern

wann

wann anderst das Gravamen aus der Wurtzel gehoben werden soll, nach deutlicher Anweisung der Reichs-Constitutionen und in specie des Deputations-Recessus von gesamtem Reich untersucht, und erkennet werden muß; Ob jemählen der Göhlerischen Prætendenten Anspruch auf das Churpfältzische Lehen Zwingenberg so beschaffen gewesen, daß selbiges seiner Natur, und Eigenschafft nach unter die restituenda ex Capite amnestiæ gehörig gewesen, oder gezogen werden können, oder ob nicht alles, was hoc nomine, & sub hoc prætextu, geschehen, aus irrigen, und dem Westphälischen Friedens-Schlüß so wohl, als der Naturæ ipsius rei widrigen Principiis herfliesse, consequenter samt allem dem, was hernach anderstwo inhæsivè darauf gebauet worden, oder in consequentiam sothanen nulliter & contra mentem Pacis Westph. & intentionem paciscentium ergangenen Deputations-Schlusses geschehen ist, mit- und nebst der offterwehnten vermeyntlichen Contumacial-Sentenz ipso jure & facto hinweg falle, einfolglich von keinem Judicio exequirt, oder ad exequendum verwiesen werden könne.

Als setzen Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Ihrer Käyserl. Majest. Welt-gepriesener Clementz, und Reichs-kündigen Eyfer zur GOtt geheiligten Justitz und Festhaltung der Reichs-Fundamental-Gesätzen, wie auch kräfftigster Handhabung der Friedens-Schlüssen, daß unterthänigst-zuverläßige Vertrauen, es werden allerhöchst Dieselbe ihren gegenwärtigen Recursum ad Comitia Imperii, um so weniger in einigen Ungnaden aufnehmen, als Ihro Käyserl. Majestät allergnädigste Meynung und Befehl nicht wohl eine andere Meynung gehabt haben,

oder haben können, als diejenigen Sachen von denen unnöthigen, vormahl aber bey nahe zur Gewohnheit gediehenen Recursibus ad Comitia befreyet zu wissen, so bey Dero höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath in judicio contradictorio anhängig und decidiret worden, keineswegs aber diejenige, so ihren Ursprung anderst woher, und ab ipso Imperio, wie in der That die gegenwärtige ist, genommen haben.

Zur Sach aber selbsten zu kommen, und das Fundament ihrer Intention einem hohen Reichs-Convent klar vor Augen zu stellen, so halten Ihro Churfürstl. Durchl. ohnnöthig sich in denen Meritis causæ aufzuhalten, ob nemlich das Lehen Zwingenberg auf Absterben des Letztern von Hirschhorn, von weyland Friderico V. und nachgehends von dem damahligen Chur-Pfältzischen Administratore Pfaltz-Grafen Ludwig Philipp, sofort Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bäyern Maximiliano, und nachgehends dem Churfürsten Carolo Ludovico mit- oder ohne Recht eingezogen worden, als welches anhero nicht gehöret, sondern in curiâ feudali ausgemacht werden muß, worüber Ihre Churfürstl. Durchl. dem Lauff der Justitz etwas in Weeg zu legen, niemahl gemeynt gewesen, sondern es kommt dermahl bloß darauf an, ob die Herren Subdelegati deren Deputatorum Imperii dardurch, daß sie das Göhlerische Petitum, an statt solches post peractam restitutionem ex Capite Amnestiæ ad curiam feudalem lediglich zu remittiren, unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ, und zwar in contumaciam, ob non comparationem Electoris Caroli Ludovici gezogen, nicht falcem in alienam messem gesetzt, einfolglich einen nichtigen Actum begangen haben.

Wel-

Welches dann aus dem Grund zu zeigen, als eine bekante Sach præsupponirt wird, daß bey allen Friedens-Negotiationen das Absehen hauptsächlich auf zweyerley Puncta gerichtet zu werden pfleget, oder vielmehr gericht werden muß, wann anderst eine beständige Einigkeit heraus kommen soll, nehmlich (1) ad remotionem causarum belli (2) ad transactionem super damnis & injuriis durante bello illatis, als deren keines regulariter unter dem andern begriffen ist, sondern seine separate Natur und Eigenschafft, folglich auch eine besondere Handlung vonnöthen hat, die da respectu causarum belli, pax ipsa est, respectu damnorum & injuriarum durante bello illatarum aber, amnestia genannt wird, und (wie jedermann weiß) anders nichts ist, als in einer oblivione publicè sancitâ eorum, quæ durante discordiâ ultrò citroque hostiliter facta sunt, bestehet. Welcher Unterschied dann in dem Westphälischen Friedens-Schluß mit sonderbahrer accurateza beobachtet, und deßwegen die gantze Handlung hauptsächlich in zwey Membra eingetheilet worden, nehmlich die Restituenda ex capite Gravaminum, id est, eorum, quæ causam bello dederunt, & ex capite amnestiæ, id est, damnorum & injuriarum hinc inde illatarum; wie solches mit allen Umständen aus dem Friedens-Schluß selbst, theils aus denen Friedens-Executions-Haupt-Recessen der Länge nach zu sehen ist.

Gleichwie nun beyde Theile darinn eines sind, daß die gegenwärtige Sach mit denen Restituendis ex Capite Gravaminum nichts zu thun habe, und mithin, wie vorgedacht, das gantze Werck darauf ankommt, ob selbe auch nur einmahl mit Recht unter die Restituenda ex Capite Amnestiæ

habe können gezogen werden? Also ist solches nicht leichter, als aus dem Endzweck aller Amnestiarum zu erkennen, (cum finis sit mensura rerum moralium) welcher kürtzlich darinn bestehet: (1) ut quicquid litis vel simultatis inter partes belligerantes, eorumque subditos NB. ex causâ superioris discordiæ adhuc resederit, penitus abolitum sopitumque sit (2) Ut quicquid per occasionem ejus dissidii injuriâ factum dicitur, per Amnestiam remittatur; Oder kurtz zu sagen, damit nicht auch nach geschlossenen Frieden, zumahl in bellis Civilibus einer hier, der andere dort den dritten studio vindicandæ & persequendæ injuriæ & damni dati über Sachen, die occasione deren vorbey gegangenen innerlichen Unruhe geschehen sind, in Anspruch nehme, und dardurch der Lermen wieder von neuen anfangen möge.

Woraus dann von sich fliesset, daß alle diejenige Dinge, die da nicht ex factis bellicis herfliessen, oder ihre Wurtzel in denen vorhergehenden Discordiis & contentionibus haben, unter die Amnestien gantz und zumahlen nicht gehören, oder dahin gezogen werden können, und folglich von dem Coccejo in seiner Dissertation de post liminio & Amnestia Sect. 5. Thes. 4. zum Fundament aller Amnestiarum die Haupt-Regul gar wohl und recht mit folgenden Worten sey gelegt worden: Si qua lis vel actio ex alia causa, quam hujus dissidii orta est, vel quid inter alios, quam partes dissidentes, gestum actumque est, ad ea Amnestiæ causa non extenditur, quia de hujus tantum dissidii, non aliis causis transegerunt partes. It. Thes. 9. ibid. wo die Frag ist: Ob die Injuriæ, die ein Vasall seinem Lehen-Herrn & vice versa, ein Lehen-Herr seinem Vasallo durante

rante bello cum exteris angethan hat, unter die Casus Amnestiæ gehören, und von gedachtem Authore negativè beantwortet wird, und zwar aus folgender Ration, und mit diesen Worten: Per Amnestiam enim transigitur tantum de injuriis inter partes factis, & quæ una pars alteri belligerantium intulit, non vero de iis, quæ unius partis subditi, vel adversus se invicem, vel adversus Dominum commiserunt &c. Hostis enim non pro nostris hominibus, sed pro suis paciscitur. Und wann auch der Coccejus dieses nicht gesagt hätte, so sagts doch der Westphälische Friedens-Schluß, in dessen zweyten Articul mit dürren Worten, als woselbsten die Casus Amnestiæ expressis verbis auf diejenige Beleydigungen restringiret werden: Quæ ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt.

Ferner und pro 2do, ist voraus zu setzen, daß, gleichwie die Beleydigungen bald in personis, bald in bonis zu geschehen pflegen, also auch zweyerley Arten derer Amnestiarum seynd, nehmlich personales, wodurch allein die im Krieg zugefügte Personal-Injuriæ nachgelassen, und in ewige Vergessenheit gestellet werden; & Reales, sive cum pacto Restitutionis conjunctæ, und wo denen, die sich auf ein oder der andren Seiten in den Krieg gemenget, und dardurch viel oder wenig an Gütern verlohren haben, von dem, der solche Güter ex altera parte occupirt- und in Besitz hat, mit- und nebst Verzeihung der injuriarum tempore belli illatarum, auch zugleich die Restitutio bonorum Jure belli occupatorum, versprochen wird. Welches dann diejenige species Amnestiæ ist, von der in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und denen darauf eingerichteten Executions-Haupt- und neben Reces-

sen gehandlet wird, und allhier die Rede ist.

Worbey jedoch 3tio. circa terminum à quo & ad quem abermahl zu beobachten seyn will, daß dasjenige, was ex Capite Amnestiæ zu restituiren verlangt wird, aus denen Händen einer feindlichen Potentz gesucht, und wiederumb in den Stand, wo es circa initium belli, aut turbatæ per bellum possessionis gewesen, gesetzt zu werden, verlanget werden müsse; Wie solches mit- und nebst dem usu gentium, und insonderheit des lieben Vatterlands abermahl gar wohl von dem Coccejo in obgedachter Dissertation Sect. 6. Thes. 1. beobachtet worden: In verbis: Amnestia cum lege restituendi, hæc est, si res, quarum bello turbata possessio est, NB. in jus antiquum, quod initio belli fuit, redeunt; Restitui enim dicitur res, cum plenarie in priorem locum reponitur. It. Sect. 11. Thes. 24. in verbis, neque enim unquam inter gentes dubium fuit, uni omnia loca, quæ per variam præliorum fortunam modo ab hac modo ab altera parte occupata aut dedita sunt, in eadem jura, quæ ante bellum habuerunt, redeant. Sicuti v. g. in bello tricenali eadem sors plerarumque Civitatum fuit, quæ modo Suecis deditæ, modo iterum relictæ, modo receptæ nullo Discrimine cum reliquis, neque alio Jure ac olim habitæ fuerunt.

4to. Ist auch in specie von der, in dem Westphälischen Friedens-Schluß bedungenen Amnestia zu mercken, daß derselben in dem Friedens-Executions-Recess pro forma ein gewisser Terminus præfigiret worden, binnen welchen dieselbe bey Chur-Mayntz solle angezeiget, und die Sach in die Listam restituendorum einzutragen gesucht wer-

werden, unter ausdrücklicher Verwahrnung; Daß nicht erfolgten Falls nach verflossener Zeit der Restitutions-Werber weiters nicht solle gehört werden. Quibus præsuppositis dann wohl ohne Zweiffel ein jeder von selbst finden, und mit Händen greiffen wird, wie ungereimt, und nicht allein dem Westphälischen Friedens-Schluß, sondern auch der Naturæ rei zuwider, die gegenwärtige Sach unter die Restituenda ex capite Amnestiæ gezogen worden, dann daß der Churfürst Friderich der V. der das Lehen zum erstenmahl als heimfällig eingezogen, und nach seinem Todt dessen Herr Bruder Ludwig Philipp als Administrator, und Tutor der Churfürstlichen Pupillen continuiret hat, solches war kein factum hostile, indem nie gehöret, oder gelesen worden, daß er mit seinen Unterthanen, oder Lehen-Leuthen Krieg gehabt, oder zu haben willens gewesen.

Es geschahe auch nicht ex ratione decidendi, weil die Hirschhornische Tochter-Männer feindliche Unterthanen waren, sondern weil der abgelebte Churfürst sich darzu aus den Lehen-Rechten befugt hielte, und wann er es auch nicht gewesen wäre, oder in der gantzen Sach unrecht verfahren hätte, so würde doch die Amnestia kein Remedium congruum gewesen seyn, ihm das heimfällig gehaltene, und würcklich eingezogene Lehen wieder zu benehmen, sondern es hätte das Werck per legitimos tramites entweder coram paribus curiæ, oder auf andere in denen Lehen-Rechten übliche Weiß von ihm vindicirt werden müssen, daß aber hierauf die Cron Schweden währenden teutschen Kriegs, nach occupirung der Pfaltz aus einem Particulier-Favor dem Engelhard Göhler von Ravenspurg aus der

Hirschhornischen weiblichen Descendentz, daß von Chur-Pfaltz durch würckliche Possessions-Ergreiffung eingezogene Lehen wiederum conferiret, konnte weder ihme Engelhardo ein neues Recht geben, noch pro fundamento Amnestiæ genommen werden, am allerwenigsten aber denen Juribus Electoris Palatini den geringsten Abbruch thun, dann die Cron Schweden stund mit ihm in Alliantz, war auch in medio bello ex Jure gentium nicht befugt, die Gerechtsame des Churfürsten zu Pfaltz, als ihres Alliirten zu verschmähleren, indem kein Alliirter des andern Richter, sondern vielmehr schuldig ist, seines Bunds-Genossen Jura zu manuteniren, allermassen dann auch solches Schwedischer Seits, wiewohl einiger massen per protestationem facto contrariam gesucht, oder wenigstens anfänglich selbst nicht gelaugnet worden; Der Hirschhornischen Töchter aber konte aus diesem facto Suecico kein neues oder besseres Recht, als sie zuvor gehabt hat, zuwachsen; Sondern, so bald die Schwedische Waffen wiederum aus dem Land vertrieben waren, so cessirte alles, was durante occupatione Suecica geschehen war, und kame wiederum ad principium, konte also folgbahr nicht den geringsten weiteren effectum Juris nach sich lassen.

Was demnächst das Factum Bavaricum betrifft, darinnen finden sich zwar termini habiles ad restitutionem ex capite Amnestiæ, aber nicht respectu der Hirschhornischen Tochter, oder derselben Erben, sondern respectu Domini Electoris Palatini; Dann obschon Chur-Bäyern eben das, was von Chur-Pfaltz geschehen, und die von Chur-Pfaltz angeordnete Heimziehung des Lehens revalidirt hatte, so ware es doch nicht in

der

der Meynung geschehen, Pfaltz zu helffen, oder dessen jura empor zu halten, sed animo hostili, & sibi habendi, consequenter muste solches von Chur-Bäyern als parte, ex altera parte belligerante post insecutam Amnestiam nebst allen übrigen in der Untern-Pfaltz gemachten occupationibus bellicis (allermassen dann auch ohne einigen Widerspruch geschehen ist) hinwiederum an Pfaltz restituiret werden.

Wie aber nunmehro die Hirschhornische Tochter-Männer daran kommen, daß sie gleichsam eine Super-Amnestiam heraus bringen, und das, was an Chur-Pfaltz ex Capite Amnestiæ also solenniter und kostbahr restituirt worden, ex eodem capite wiederum von der jetzo regierenden Churfürstl. Durchl. zuruck begehren mögen, oder, wie möglich gewesen, das ihnen nur ein einiger Mensch aus denen Deputatis Imperii, den doch die Meynung des Westphälischen Friedens-Schlusses, und die natura Amnestiæ bekant seyn müssen, darunter habe auf den Seil lauffen können? ist schwer zu begreiffen, dann, was vormahl von Chur-Pfaltz geschehen, war kein factum hostile, massen darzu ex natura rei erfordert wird, daß ultro citroque, id est, von einer kriegenden Parthey gegen die andere, und in der Intention den andern feindlichen Theil, oder dessen Unterthanen Schaden zu thun geschehe; Zwischen Chur-Pfaltz aber, und dessen prætendirten Lehen-Leuthen war, wie vorgedacht, kein Krieg, sondern ein Rechts-Streitt, ob von deroselben nehmlichen, die Heimziehung des Lehen-Rechts befugt, oder unrecht gesprochen worden. Worinnen Chur-Pfaltz causa cognita vor sich dedicirt hatte, und worwider auf den Beschwerungs-Fall die rechtliche Remedia

per viam ordinariam hätten ergriffen werden müssen.

Das Factum Bavaricum war abermals respectu der Hirschhornischen Tochter kein Factum hostile; dann Chur-Bäyern hatte die Lande nach Vertreibung der feindlichen Parthey Jure victoriæ innen, und tractirte solche als sein Eigenthum die sämmtliche Unterthanen, consequenter auch die damahlige Inhaber von Zwingenberg als seine Lehn-Leute und Unterthanen, und exercirte, kurtz zu sagen, alle Jura territorialia, in Kraft der darüber erhaltenen Käys. Investitur pro suo.

Gleichwie aber ex principiis juris gentium bekannt ist, quod effectus iuris victoriæ plane diversi sint à jure belli, & quod is, qui ante victoriam spoliare subditos adversæ partis ut hostis potuit, post eam obtentam & homagium à Provinciis occupatis, earumque subditis præstitum, Judex & Magistratus fiat, ampliusque per occupationes bellicas contra jura singulorum procedere nequeat, sed solum jura Civitatis vel Principis devicti vel ejecti retineat. Wie solches stattlich ausgeführet zu befinden ist, in des vorerwehnten Cocceji Dissertation de Jure victoriæ. Also ist auch dieses Chur-Bäyrischer Seits genau beobachtet worden; Dann ob man sich schon des Schlosses Zwingenberg als eines wohl verwahrten haltbahren Orths und Passes an dem Neckar nach aller Kriegs-Raison, und so (wie ein jeder anderer Landes-Herr würde gethan haben) durch Einlegung einer Guarnison versichern müssen; So hat man doch die Hand nicht weiter in die Güther geschlagen, als solches von angeordnet gewesenen Lands-Regierung vor recht und billig befunden worden; So, daß, wann Chur-Bäyern die Unter-Pfaltz behalten, und besagte Güther

ther noch diese Stund in seinen Händen hätte, die Hirschhornische Töchter dannoch gegen denselben mit aller ihrer vermeynter Restitution ex Capite Amnestiæ auf keinerley weiß wurden aufkommen können, cum sententiæ & res judicatæ & alia, quæ per hostem in locis bello occupatis aut deditis, ac per Pacem recuperatis latæ valeant, etsi adversa pars non jure ea facta esse dicat; Multo vero magis, si hoc judicium cum judicio hostis sive partis adversæ concordet. Quia Amnestia lites extinguit, non vero sopitas resuscitat.

Cocceji d. Postl. & Amnest. Sect. 5. §. 14.

Jedoch mit der allgemeinen, in dem Instrum. Pacis Ossnabrug. Art. 4. §. 49. befindlichen Limitation: Nisi sententiæ à victore vel occupatore latæ aliud vitium insit, quod etiam contra processum legitimi magistratus moveri queat.

Dessen Darthuung dann Chur-Pfältzischer Seits coram judicio competente man um so leichter erwarten kan, als schwer dem Gegentheil damit Rechts-beständig aufzukommen fallen dörffte. Dahingegen mit der von Chur-Bäyern an Chur-Pfaltz ex lege Amnestiæ zu thun schuldig gewesenen Restitution der völligen Unter-Pfaltz, und darunter auch dieses von dem vertriebenen Churfürsten von Pfaltz, oder unter dessen Namen eingezogenen Lehens, schon obgedachter massen eine gantz andere Beschaffenheit hat, und zwischen ein und dem andern Casu eine Summa diversitas legis & rationis ist;

Worwider nichts thut, wann etwa wolte gesagt werden: Es möchte gleich die Sach Anfangs beschaffen gewesen seyn, wie sie wolle, so stehe doch nunmehro die Sentenz oder signatura subdelegatorum in medio, und zwar eine solche Sentenz oder Signatur, die da in contumaciam

wäre

wäre ertheilet, und ex post niemahl wiederum aufgehoben worden, und habe folgbahr das Churfürstl. Hauß Pfaltz niemand als sich selbst zu imputiren, daß die Nothdurfft vorzubringen, Anfangs contumaciter wäre unterlassen, und nachgehends die Aufhebung der Signaturæ contumacialis zu urgiren, in so viel Zeit und Jahr verabsaumet worden; mithin nunmehro nichts mehr übrig seye, als daß dieselbe schlechter dings ad exequendum verwiesen werden müste, dann Ihro Churfürstl. Durchl. Carl Ludwig waren nicht gewohnt, ihre Sachen negligenter zu tractiren, oder in contumaciam zu verliehren, sondern nur gar zu vigilant, und sobald sie aus einer- und zwar zimlich unformlichen Citation ersehen, daß sie vor gewisse Subdelegatos geladen, und eine Species super-amnestiæ über sie zu exerciren wolle gesucht werden, so liessen sie denen Subdelegatis die Ursach anzeigen, warum Sie die Sach auf keine Weiß contra dispositionem Instrum. Pacis Westph. und derer darauf gegründeten Executions-Recess nicht unter die Restituenda ex capite amnestiæ ziehen, und coram subdelegatis tractiren lassen, und als sie sahen, daß dessen ohnerachtet fortgefahren werden wolte, die Deputati imperii aber grösten theils aus einander gegangen waren, so wendeten sie sich zu gleicher Zeit an die damahl regierende Käyserl. Majestät als supremum Executorem pacis, und stellten ihre Momenta dagegen vor, daß aber die Subdelegati, an statt daß sonsten alle behutsame Richter sich mit Contumacial-Urtheilen nicht zu übereilen pflegen, die Sach überschnellten, und ehe, als eine Resolution von Wien einlauffen konnte, mit einer Signatura in contumaciam herausgiengen, war weder Ihrer Churfürstl.

Durchl.

Durchl. Schuld noch deroselben, oder ihren Nachfolgeren zu imputiren, daß die Herren Subdelegati nach der in dem Kåyserl. Rescript gegebenen Anweisung nicht wiederum zusammen kommen, und die von Seiner Churfürstl. Durchl. eingewendete Momenta ad normam Pacis Westph. & Recessuum Executionis examinirten, oder vielmehr Engelhardus Göhler von Ravenspurg selbst nicht weitere Instantz zu machen begehrte, sondern die Sach viel Zeit und Jahr erliegen lassen. Nichts zu gedencken, daß in deren subdelegatorum Macht nicht stünde, eine Sach die ex Natura sua nicht unter die Restituenda ex capite amnestiæ gehörig, oder worüber auch nur ein vernünfftiger Zweiffel, ob sie dahin zu ziehen seye, obhanden war, vor sich darzu zu machen, zu geschweigen in contumaciam darvor zu declariren, sondern sie waren blosse Executores der Casuum liquidorum in Instr. Pacis & Recessibus Executionum clarè decisorum, die Illiquida aber müsten an die Deputatos imperii gebracht werden; Als wohin auch die Kåyserl. Verordnungen abziehlten, dann, wer keine Amnestiam ertheilen kan, in dessen Macht stehet auch nicht solche in Casibus dubiis zu interpretiren, es geschehe nun solches gleich extensivè oder restrictivè. Daß aber in keines einigen statûs quà singuli, und noch weniger seines sudelegati Macht bestehe, amnestias zu ertheilen, oder die ertheilten bey entstandenen Dubio, ob dieses, oder jenes dahin zu ziehen, zu interpretiren, daran wird niemand zweifflen, der da weiß, daß die Amnestia regulariter von niemand anders, als denen supremis belligerantibus, und in specie von solchen Potentaten können ertheilt, und per consequenz

in-

interpretirt werden, die da nebst dem jure belli ac pacis auch das jus legum ferendarum & aggratiandi, und mithin die Macht und Gewalt haben, ihre Unterthanen ad remittendas injurias hinc indè enatas, & damna sibi data zu obligiren; Was ferner die zweyte Modalität betrifft, die da circa restitutionum ex Capite Amnestiæ ratione termini à quo & ad quem zu beobachten seyn will; so ergiebt sich ex supra dictis Sonnen-klar, daß auch diesem Punct zimlicher massen extra oleas sey geschritten worden, wo man das Systema folgender massen genommen hat: Die Cron Schweden hat Engelhardo Göhlern von Ravenspurg die Possession Zwingenberg und dessen Appertinentien eingeraumt, Chur-Bäyern, als dessen Feind, hatte sie daraus vertrieben, ergo müssen sie wiederum in die von Schweden eingeraumte Possession gesetzt werden; dahingegen ad normam pacis Westph. und in Conformität derer Executions-Recessuum die Sach folgendermassen gewesen: Chur-Pfaltz hat das Lehen quæst. nach Abgang des Hirschhornischen Manns-Stamms durch seine Bedienten in Besitz nehmen lassen, nicht in der Intention gegen jemand, wer es auch seyn möge, eine Hostilität zu begehen, sondern, weil er geglaubt hat, darzu berechtiget zu seyn; die Cron Schweden, als ihre Waffen sich des Landes bemächtigten, raumte die Possession Engelhardo Göhlern von Ravenspurg ein, und zwar abermahlen nicht per actum hostilem, dann sie waren in Alliantz mit dem vertriebenen Churfürsten Fridrich, consequenter nicht gemeynt, dessen Facta zu irritiren, weniger seine Jura zu schmählern, sondern was geschahe, geschahe per errorem, und weil der impetrantische Hirschhorni-

hornische Tochter-Mann Author Engelhard verschwiegen hatte, daß Chur-Pfaltz schon zuvor die Hand in das Lehen geschlagen, und solches heimgezogen habe; allermassen dann auch des vertriebenen Churfürsten Herr Bruder Pfaltzgraf Ludwig Philipp, als ihme das Land von der Cron Schweden qua administratori & Tutori wiederum eingeraumet wurde, den Engelhard Göhlern von Ravenspurg, laut oben Num. 2. die gebrauchte Subreption acerbè verwiesen, und dardurch nomine derer Chur-Pfältzischen Lands-Successoren das dominium directum cum utili hinwiederum consolidirt.

Nach der Nördlinger Schlacht occupirte Chur-Bäyern die Lande, wie solche von der Chur-Pfältzischen Administration waren verlassen worden, folglich auch daß ab Administratore per allegatum rescriptum in Besitz zuruck genommene Zwingenberg cum appertinentiis, gerirte sich jedoch respectu singulorum, und in specie des Engelhard Göhler von Ravenspurg nicht hostiliter, sondern Magistraticè, und ließ durch die angeordnete Lands-Regierung, ob das Lehen Zwingenberg denen Hirschhornischen Töchtern gehörig und zu restituiren, oder nicht vielmehr unter andern Ursachen auch um deßwillen dem Lehenhoff heimgefallen, weil der Lehen-Brief die Hirschhornische Tochter nicht simpliciter, sondern unter denenselben allein diejenige admittirt, die von Leib, Stamm und Nahmen sind, consequenter nach Meynung derer mehreren Feudisten, und Observantz vieler Lehen-Höf und judiciorum, absonderlich aber der curiæ feudalis Palatinæ teste Rosenthal de feudis Cap. 7. Concl. 44. Num. 15. die fœminas semel exclusas, und in specie diejenigen, so zwar von dem Stamm, aber nicht mehr

mehr von dem Nahmen sind, ausschliesse. Weil aber diese Rechtliche Untersuchung vor dem Friedens-Schluß nicht völlig zum End kame, so war kein andrer Weg zu erwählen, als mit-und nebst dem gantzen Land, auch dieses darunter gezogene Lehen-Stuck præteritis factis intermediis, an denjenigen zu restituiren, dem es hostiliter abgenommen, per Amnestiam aber zu restituiren, versprochen worden, nehmlichen, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, die Hirschhornische Töchter hingegen mit ihrer prætendirten Amnestia ab-und dahin anzuweisen, daß sie ihre vermeyntlich habende Ansprüche tam in petitorio, quam in possessorio in Conformität des Art. 11. Instrum. Pac. Westph. coram judice competente rechtlich ausüben könten. Indem ja einem jeden von selbst einfallen müssen, daß Ihre Käyserliche Majestät und denen sammtlichen ab utraque parte belligerirenden Theilen niemahl zuzumuthen gewesen, dasjenige, was sie Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz heut mit einer Hand ex Capite Amnestiæ gegeben hatten, des andern Tags mit der andern wiederum zu nehmen, dazumahl, wie jedermann weiß, die Restitutiones ex Capite Amnestiæ nicht zu dem Ziel und End erfunden worden, umb durch selbige über Rechts befangene Stritt-Sachen zu decidiren, sondern allein die Possessiones Civium Imperii durante bello turbatas gleichsam in momentaneo zu überlassen, die Jura, so er etwa an ein- oder andern per Amnestiam restituirtem Stuck zu haben vermeynt, in foro competente auszuführen.

Solte aber ferner gesagt werden wollen, der Westphälische Friedens-Schluß restituire das Durchleuchtigste Chur-Hauß Pfaltz in dem Art. IV. unâ cum Palatinu inferiore bloß-und allein in

diese-

diejenige Jura, quibus ante motus Bohemicos, Electores Palatini gavisi sunt; atqui dieses Lehen hätten Ihre Churfürstl. Durchleucht ante motus Bohemicos nicht gehabt; Ergò könten sie auch darein nicht restituirt werden. Dann es ist bekannt, daß eben um deßwillen, und damit Sr. Churfürstl. Durchleucht uberrimè prospicirt werden möchte, der terminus à quo Restitutionis ex Capite amnestiæ (So sonst unà cum omnibus reliquis ad annum Decretorium generalem hätte angebunden werden sollen) retrotrahirt, und auf die Zeit, worinnen die Sachen circa initium motuum Bohemicorum gestanden, determinirt worden, und also hart seyn würde, dasjenige, was in ejus favorem eingeführt worden, in odium zu detorquiren, und die in tempore intermedio vorbey gegangene Actus ab Amnestia zu excludiren; Zumahl in solchen Dingen, derer Exercitium, wie alle Lehens-Heimbfälligkeiten, à certo aliquo eventu dependirt, consequenter sich an keine Zeit oder Regul binden läst, als welches noch deutlicher in dem Art. III. prædictæ Pacis Westph. ratione amnestiæ befindlichen Haupt- und General-Regul enthalten ist, allwo Klag verordnet wird: „Daß alle und „jede Ständ, denen occasione der Boheimbisch- „und Teutschen Unruhe ab unâ vel alterâ parte „aliquid præjudicii zugezogen worden, tam quo „ad Ditiones, & bona feudalia &c. quam quo „ad Jura & Privilegia, überall in eum utrinque „statum plenariè restituiret werden sollen, quo „ante Destitutionem gavisi sunt, aut NB. Jure „gaudere potuerunt, NB. non obstantibus, sed „annullatis, quibuscunque interim in contrari- „um factis mutationibus.„

An welchen Orth von dem bekanten Authore

Meditat. ad Instrum. Pacis Westphaliæ p. m. 27. folgende vernünfftige Erinnerung hinzu gefügt wurde: „ Neque enim ei, qui restituendus est, „ fraudi esse debet, si statu suo, quo plenius Ju- „ re uti poterat, ante Destitutionem non sit usus „ sivè quod sit impeditus ab alio, sivè quia occa- „ sio non erat, quod in ejusmodi actibus disconti- „ nuis sæpè usu venit. „

Das dritte Requisitum, so Respectu der gegenwärtigen Restitution zu consideriren gewesen wäre, ergiebt sich aus dem §. 3. des Præliminar- und aus dem §. 30. des Haupt-Executions-Recessus, wo Expressis verbis zu befinden ist,

> daß, welcher Restituendus ex Capite Amnestiæ sich in drey Monathen bey der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley nicht angiebt, und in die Listam Restituendorum eintragen läst, hernach weiter nicht gehört werden solle;

Num. 9. Daß aber solches in gegenwärtigen Fall nicht geschehen seyn müsse, bezeigt die Anlag sub Num. 9.

Als leben solchem allem nach mehrhöchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht mein gnädigster Herr der Zuversicht, es werden Euer Excellenzien, Hochwürden, auch Hoch- und vielgeehrte Herren die Nichtigkeit dieser Signaturæ contumacialis Ihrer Käyserl. Majestät ex supra deductis, & si opus fuerit, ulterius deducendis, nicht allein selbst hocherleuchtet einsehen, sondern auch Ihrer Käyserl. Majestät durch ein gedeyliches Reichs-Gutachten zu erkennen geben, und dahin mit antragen helffen, daß Ihro Käyserl. Majestät Welt-gepriesenen Æquanimität nach, mit Vorbeygehung sothaner Signatur die von Dero Reichs-Hoffrath an des Schwäbischen Cräysses ausschreibende Herren Fürsten

darauf

darauf simpliciter fundirte Executions-Commission hinwiederum aufzuheben, die unbefugte impetranten hingegen an den Churfürstl. Pfältzischen Lehen-Hof tanquàm ad forum competens, als wohin die Sach ihrer Natur- und Eigenschafft nach ohne diß gehörig, und schon würcklich Rechtshängig ist, ein für allemahl zu verweisen, allergnädigst geruhen wolten. Der Ich im übrigen unter anhoffender guthmüthigen Willfährigkeit mit geziemender Hochachtung verharre

Euer Excellenzien Hochwürden
und meinen Großgünstig,
Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Regenspurg den 13ten Decembris
Anno 1726.

Dienst-bereitwilligst ergebenster
Christoph Heinrich Zeller,
Freyherr von Ettmanstorff.

Beylagen.

Num. I.

EXTRACTUS.

Chur-Pfältzischen Lehen-Probsten Berichts an Weyland Churfürsten Carl Ludwigen erstattet.

Nachdem in Ewer Churfürstlichen Durchleucht Lehen-Cammer befindlich, daß auf

tödtlichen Hintritt Frederichs von Hirschhorn, so im Septembri Anno 1632. verstorben, Ewer Churfürstl. Durchleucht in GOtt ruhender Herr Vatter König in Böheimb, höchstseel. Angedenckens, gnädigste Befehl ertheilet, dermahligem hiesigen Land-Schreibern umb den 2. Octobris 1632. die Possession des Hauses Zwingenberg zu ergreiffen, und Ihro Königliche Majestät bald hernach Todes verblichen, und hochermelt Fürstliche Durchleucht in die Regierung nacher Heydelberg kommen, haben Sie die vom Gölern, sub- & obreptitiè apprehendirte Possession gar nit gutgeheissen, er ist aber wieder nach Mäyntz geloffen, ein hartes Schreiben von der Schwedischen Regierung anhero erhalten, also daß Herrn Administratoris Fürstliche Durchleucht etwas instehen müssen.

Daß diese Abschrifft dem mir vorgezeigten Concept vom Lehen-Probsten gleichförmig, wird hiemit attestiret, Heydelberg den 4ten August. 1723.

J. B. Otto, Chur-Pfältzischer Archivarius.

EXTRACTUS

Anderweithen Berichts, oder Facti Speciei aus der Churfürstlichen Lehen-Cammer, an Weyland Churfürsten Carl Ludwig erstattet.

Als Friederich von Hirschhorn der Letzte dieses Stamms und Nahmens verstorben, kommt Engelhard Göhler von Ravensburg, wie auch Maria

Maria Elisabetha von Hirschhorn, und bitten mit diesem Lehen des Schloß Zwingenberg belehnet zu seyn, und zwar jener aus dem Fundament, weilen seine Mutter Maria von Hirschhorn des primi acquirentis dieses Lehens, Hannsen von Hirschhorn leibliche Tochter gewesen, und also er des primi acquirentis würcklicher Nepos, und per consequens der nechste, und erste Lehens-Folger uf den sich nunmehr zugetragenen Fall des ausgestorbenen Manns-Stamm seye; Diese aber, nehmlichen Maria Elisabetha von Hirschhorn, so sich an Jacobum Lotharium von Els verheyrathet, erweiset, daß sie des letzt-verstorbenen Friderich von Hirschhorn Bruders Tochter seye, und allein den Fall erlebt hätte, weilen des Göhlers Mutter per superstites masculos von der Belehnung einmahl bereits ausgeschlossen worden, nun aber seye bekanten Lehen-Rechtens, quod Fœmina semel exclusa semper maneat exclusa; Weilen nun aus diesen und andern Fundamentis noch ungewiß, wem dieses Lehen gebühret, auch diese Regul, quod Fœmina semel exclusa semper maneat exclusa benebens andern Gründen vor den Lehen-Herrn, und wider gedachte Mariam Elisabetham, indem sie durch ihres Vatters Bruder Friedrich beschehene Belehnung einmahl gleichfalls excludiret gewesen, auch kein Theil von den Prætendenten, sondern Chur-Pfaltz in der Possession des Lehens gewesen, als ist und bleibt Pfaltz so lang in possessione, bis die Sach an gehörigen Orth rechtlichen erörtert.

Daß diese Abschrifft dem erstatteten Bericht aus dem Archiv allerdings gleichlautend seye, wird hiemit

behörend attestiret. Heydelberg den 4ten August. 1723.

Johann Bernhard Otto,
Archivarius.

Num. 2.

COPIA.

Chur-Pfältzischen Rescripti an Engelhard Göler von Ravenspurg.

Lieber getreuer. Nachdeme wir durch GOttes Gnaden Unsere Hofstatt allhier angestellet, ist Uns bey Wiederannehmung der Churfürstlichen Cantzley fürkommen, welcher Gestalt du dich des Hauses Zwingenberg, welches die von Hirschhorn von Chur-Pfaltz zu Lehen getragen, als ein vermeinter Lehens-Folger angemasset, auch durch ungleichen Bericht, bey der Königlich-Schwedischen Regierung zu Mayntz erlanget, daß der Orths angehörige Chur-Pfaltz eigenthumbliche Unterthanen dir angewiesen worden; Nun zweiffelt Uns nicht, dir werde unverborgen seyn, daß die Königliche Würde zu Böheimb Pfaltzgraff Friderich Churfürst, Unser geliebter Herr Bruder, lobseel. Gedächtnuß, auf Aussterben des Adelichen Geschlechts derer von Hirschhorn, solch Lehen vor apert gehalten, auch der Possession am meisten Orthen durch dero Beambten sich genähert, und gebührende Pflicht eingenommen, wie Wir dann auch aus Ersehung der Lehen-Briefe nit befinden können, daß du einig Recht, oder Succession bey solchem Lehen mit Fug zu prætendiren hättest, kommt Uns demnach umb so viel befremdter vor, daß du zu Præ-

Præjudiz Unserer Churfürstlichen Pupillen nit allein berührte Anweisung sub- & obreptitiè auszubringen, sondern auch gar die zum Lehen gehörige Unterthanen ohn Unser Vorwissen, in vermeinte Huldigung zu nehmen, kein Bedenckens getragen, dessen sich doch andere, dem Hauß Hirschhorn nit weniger Verwandte, welche ihre vermeinte Prætension zu diesem Lehen allbereit bey Leb-Zeiten Ihrer Königlichen Würden angebracht gehabt, sich nit unterstanden; Wann Wir aber, was disfalls von dir hinterrucks Unser vorgenommen, und durch ungleichen Bericht durchgetrungen worden, tragender Vormundschafft und Administration wegen, nit genehm halten, wenigers aber, daß die Unterthanen bey der abgetrungenen Huldigung verbleiben, und du das Hauß Zwingenberg sambt Zugehörungen also inbehaltest, gestatten können, als haben Wir ein solches, und daß du dich keiner Belehnung von Uns dißfalls zu getrösten, dir hiemit wissend machen wollen, des Versehens, du werdest dich dieses der Churfürstlichen Pfaltz heimbgefallenen Lehen weiter nit anmassen, sondern davon allerdings abstehen, wie Wir Uns dann zu beschehen, zu dir, als der du sonst der Churfürstl. Pfaltz mit Lehens-Pflichten zugethan, gäntzlich verlassen wollen, da du alsdann rechtmäßigen Spruch deswegen an dis Lehen zu haben vermeinest, wollen Wir dir als Chur-Pfältzischer Administrator an gehörigen Ort ordentlich rechtens anweisen, und verbleiben dir sonsten mit gnädigem Willen gewogen. Datum Heydelberg den 17ten Julii 1633.

Num. 3.

COPIA.

Der den $\frac{11}{15}$. Februar. Anno 1651. publicirten Reichs-Commissions-Signatur, wie solche in gegenseitigem Typo fol. 66. beygedrucket.

IN Reichs-Commissions-Sachen Engelhard Gölers von Ravenspurg, des Aeltern, Klägern, eines: wider Se. Churfürstl. Durchleucht, Herrn Pfaltzgraff, Carl Ludwigen zu Heydelberg, Beklagten, andern Theils, das Zwingenbergisch eingezogen Erb-Lehen betreffend, erkennen die subdelegirte Commissarien, den exhibirten glaubwürdigen Urkunden, und allem Vorbringen nach, hiemit zu recht, das vorbenannter Kläger das geklagte Gravamen ad Instrumentum Pacis zur Gnüge qualificirt, wie auch das Factum possessionis erwiesen hab; Und derowegen in den Stand, wie er sich vor der Chur-Bayerischen militarischen Destitution, sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis befunden, und benanntlich in die Possession des Hauses und Guths Zwingenbergs, und dessen Pertinentien zu restituiren seye; Wie man dann ihme hiermit, und in krafft dieser obhabenden Reichs-Commission mit dem Anhang restituire, daß ihme des Herrn Beklagten Churfürstliche Durchleucht die wegen derselben zum andern mahl verursachten Unkosten salva moderatione zu bezahlen, schuldig seyn sollen; Idque in contumaciam. Publicirt Heilbron den $\frac{11}{21}$. Februarii Anno 1651.

(L. S.) Sebastian (L. S.) Nicola Myller,

Pock, Hochfürstlich-Teutschmeisterischer Rath, Cantzley-Director, und subdelegirter Commissarius.

ler, J. Dr. Fürstlich-Würtenbergischer Ober-Rath und subdelegirter Commissarius.

Gegenwärtige Copia ist dem papirnen subscribirten und sigillirten Original de verbo ad verbum gleichlautend, in massen mit dero Subscription nnd fürgedruckten Insigel uff den 17ten May ad XVI. C. fünffzig sechs bezeuget

(L. S.) Cantzley Contract-Stube, der Stadt Strasburg.

Num. 4.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst, Euer Lbd. seyen unsere freundlich-und fleißig-willige Dienst, auch was wir Liebs und Guths vermögen stets zuvor bereit, freundl. lieber Oheimb, Herr und Freund, ꝛc.

Euer Lbd. mögen wir freundlich und dienstlich nit bergen, welcher Gestalt uns von des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen ad punctum Executionis ex Capite amnestiæ & gravaminum nacher Nürnberg verordneten gevollmächtigten Räthen, Gesandten, und Bottschafften, ohnlängst eine Commission wegen der Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Odenwaldt, und deren Mitglieder in particulari, als Engelhard Gölers von Ravenspurg des Elteren,

weyland Wolff Albrechts und Velten Heinrichen der Rüden zu Eberstadt und Bödigseimb hinterlassener Söhn, Johann Caspars von Stetten zu Hochenstetten für sich und seine Consorten der Rosenbergischen Eigenthums-Erben und endlich Hannß Philippsen von Dienheimb zu Angelthorn, contra Euer Ldd. das eingezogene Ritter- und Erb-Lehen-Guth Zwingenberg cum pertinentiis, den Weinzehenden und Rüdisch Hauß zu Heubach, die fünff Cent-Dörffer in Schipffergrund und die Eingriff wegen des Guths Angelthorn betreffend, aufgetragen worden;

Wiewohl wir nun nichts liebers sehen, oder leyden mögen, als daß unser damit wäre verschont worden; Dieweil wir jedoch nit gern etwas unterlassen, so zu gäntzlicher Vollziehung des getroffenen Friedens-Schluß gereicht; So haben wir uns mit einander dahin verglichen, daß solche Reichs-Commission durch unsere subdelegirte Räth in der Stadt Heylbronn, als an einem Mittel- und keinem Theil zu weit entlegenen Orth vorgenommenen, und verrichtet werden soll; Demnach an Euer Ldd. freundlich und dienstlich gesinnend, gefällig zu halten, jemanden der Ihrigen mit genugsamer Instruction und Vollmacht nacher gedachten Heylbronn abzuschicken; Damit sie auf Montag den $\frac{6}{16}$. schierst künfftigen Monaths Januarii früher Tags-Zeit, vor unseren Subdelegirten allda gebührend erscheinen, die Commission anhören, und fürters gewärtig seyn mögen, was in Krafft deren, wie auch vermöge des Instrumenti Pacis, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctioris modi exequendi, und dem Præliminar- und Haupt-Recess, in einem und anderen, vor und

an

an Hand nehmen werden, wir verlassen uns dessen also zu geschehen eigentlich, und verbleiben sonsten Euer Lbd. zu aller behäglichen Dienstwilligkeit erbiethig. Datum den $\frac{7}{17}$. Decembris, Anno 1650.

Leopold Wilhelm Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens, in Teutsch- und Wellschen Landen, Graf zu Tyroll und Görtz.

Von GOttes Gnaden

Eberhard Hertzog zu Würtenberg und Teckh, Graf zu Mümpelgardt, und Herr zu Heidenheimb.

INSCRIPTIO.

Dem Durchleuchtigen Hoch-Gebohrnen Fürsten, Herrn Carl Ludwigen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nider-Bayren, des H. R. Reichs Ertz-Trucksessen, und Churfürsten, rc. Unsern freundl. lieben Oheimb, Herrn und Freund.

Von Niemand unterschrieben, also auch nit beantwortet, und der Bott nur mit einem Recepisse abgefertiget worden.

Num,

Num. 5.

Allerdurchleuchtigster 2c.

EUer Kayserl. Majestät lassen Ihro Churfürstl. Durchl. Herr Carl Ludwig Pfaltzgraf von Rhein, 2c. unterthänigst klagend vorbringen, obwohl in dem zu Nürnberg aufgerichten Præliminar- und darauf erfolgten Haupt-Recess von der Chur-Fürsten und Stände daselbst gewesenen Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen verordnet und bevollmächtiget worden, daß Sie vermög §. nemlich und erstlich 2c. Die in designatione restituendorum begriffene und bereits decidirte, oder künfftig vor ermelten Deputatis intra tres Menses erledigende Casus ordentlich exequiren sollen, daß jedoch erstgedachte Herren Deputati nicht allein die Ihnen im Haupt-Recess aufgetragene Vollmacht über die bestimmte Zeit der drey Monath, ja allbereith über sechs Monath ohne gesambter interessirten Consens prorogiren. sondern auch über die in bemelter Designation überlassene Casus, ohngeacht dieselben darzu nit mehr in völliger Anzahl beysammen, extendiren, und nach Dero Belieben und Wohlgefallen Ihro Churfürstl. Durchl. mit Erkenn- und Ertheilung verschiedener Commissionen zum höchsten beschwehren; Gestalt noch in Neuligkeit in verschiedenen Sachen etliche von Adel vermög Beylag Num. 1. dergleichen nachtheilige in instrumento Pacis, und Executions-Werck nit fundirte Commission, wider Ihro Churfürstl. Durchl. erhalten, und ausgewürcket haben.

Wann aber Ihro Churfürstl. Durchl. zum höchsten beschwerlich- und præjudicirlich, daß diese

diese vor die Deputirte zu Nürnberg nit gehörige/ auch in Lista restituendorum nit begriffene Sachen von denen noch wenigen übrigen Deputirten dahin gezogen, und dardurch Ihro Churfürstl. Durchl. deroselben cognition absque omni remedio unterwürffig will gemacht, ja die Ihro Churfürstl. Durchl. ohne zweiffentlich zwischen deren Vasallen, sonderlich in Gölerischen Sachen vermög Beylag Num. 2. & 3. geziehmende judicatur von Ihrem Lehen-Hoff entzogen und geschmahleret werden, so thun Ihro Churfürstl. Durchleucht ab solchen Ihro sehr nachtheiligen Proceduren, und erkannten Commissionen oftbemelten Deputirten zu Nürnberg nit allein zum höchsten sich beschwehren und darwider auf das zierlichste protestiren. besondern auch Euer Kayserliche Majestät unterthänigst ersuchen, Sie geruhen in Ansehung dessen, obangeregte Commissiones aus Kayserlicher Authoritæt zu cassiren, und aufzuheben, oder doch denen von Ihnen verordneten Herren Commissariis in der Sach zu verfahren ernstlich inhibiren, die ungestimme impetranten aber an gehörige Orth allergnädigst zu remittiren, und zu verweisen, Euer Kayserl. Majestät werden dardurch Ihro Churfürstl. Durchl. bey dero ohnzweiffentlichen Jurisdiction und Gerechtigkeit allergnädigst handhaben, und umb Euer Kayserl. Majestät solche hohe Gnad Ihro Churfürstl. Durchl. mit dero unterthänigsten Gehorsamb und treuen Diensten wieder zu verdienen sich eusserst befleissen

Wien den $\frac{6}{16}$. Febr. 1651.

Euer Kayserl. Majestät ꝛc.

allerunterthänigst gehorsamster v. dem Diener

J. L. Mieg.

Daß

Daß die Abschrifft ihrem Original-Concept bey Churfürstl. Lehen-Cammer allerdings gleich lautend, wird hiemit attestirt. Heydelberg den 4ten August. 1723.

Johann Bernhard Otto,
Archivarius.

Num. 6.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Käyser 2c.

Allergnädigster Herr 2c.

Euer Käyserlichen Majestät kan ich allerunterthänigst vor- und anzubringen nicht umgehen, welcher Gestalt die Edlen von Hirschhorn, von Chur-Pfaltz, Zwingenberg mit allen Zugehörungen vor mehr dann hundert Jahren zu einem Erb-Lehen erkaufft, empfangen, und ruhig besessen, biß endlich nach des letzten von Hirschhorns Friderici seel. Todt, dasselb uff mich, als seinen aus dem ohnzweiffelichen Hirschhornischen Geblüth nechsten hinterlassenen Erb-Lehensfolger, erwachsen, ich die Possession ergriffen, aber daraus einig und allein occasione belli verstossen worden, dahero eine Reichs-Commission zu Nürnberg, krafft Frieden-Schlusses ex capite amnestiæ uff ihr Ertz-Hochfürstliche Durchleucht, des Teutschen Ordens Hochmeistern, Ihro Käyserl. Majestät Herrn Brudern, und Ihr Fürstliche Gnaden, den Hertzogen zu Würtenberg, ausgewürckt, die auch Ihre hochansehnliche respectivè Herren Cantzlar und Räth, Herrn Sebastian Pockhen, und Herrn Nicola Müllern, beeder Rechten Do-

Doctores, nach Heylbrunn, solcher und anderer der Ritterschafft angelegenen Sachen wegen deputirt, darauf sie Ihre Churfürstliche Durchleucht, welche ohne das selbig mahl ihre Räth bey der Heylbrunner Commission gehabt, zum andern und das letzte mahl peremptoriè citirt; Nachdeme aber niemand erschienen, und die anwesende Herren Pfältzische sich der Sach nit unternehmen wollen, seynd sie bewogen worden in Contumaciam zu procediren, und cum plenissima causæ cognitione mir die Possession per Signaturam, mit Wiederkehrung der uffgewandten Unkosten, zuzusprechen, wie beyliegende von hiesiger Stadt-Cantzley vidimirte Copia Lit. A. ausweiset. Ob nun wohl sie die Herren Deputati selbst wegen schuldiger Parition Ihr Churfürstlichen Durchleucht beweglich zugeschrieben, ich auch darumb unterthänigst gebetten, ist doch bis dato das geringste nit zu erhalten gewesen;

Wann dann bey so gestalten Sachen ich nirgend Hülff und rechtliche Execution, dann bey Euer Käyserlichen Majestät, als obristen Schutz-Herrn, und Beschirmer des Friedens, auch Recht und Gerechtigkeit zu suchen weiß.

Als gelanget an Euer Kayserliche Majestät mein allerunterthänigst-gehorsamste Bitt, höchstgedachter Ihr Ertz-Hochfürstlichen Durchleucht, wie auch Ihr Fürstlichen Gnaden, Hertzog Eberhardten von Würtenberg, als nechst gesessenen Fürsten, die würckliche Execution solches wohl erlangten judicati, omni arctiori modo allergnädigst anzubefehlen. Thue hiemit schließlichen den Allerhöchsten inniglich anruffen, daß Euer Käyserl. Majestät bey Käyserlich-Allerhöchsten Prosperität zum Schutz der Christen-

stenheit, Uffnahm und Mehrung des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, beständiger Handhabung gemeinen Friedens, auch der darauf gegründeten Justitz, sonderlich auch zu Trost der Untergedruckten erhalten wolle. Mich samt allen den Meinigen Euer Käyserlichen Majestät Huld und Protection unterthänigst und gehorsambst untergebend. Datum Straßburg, den $\frac{19}{29}$. Martii 1652.

Euer Käyserl. Majestät

Allerunterthänigst-gehorsambster
Engelhard Göler von Ravenspurg
der Aeltere mppr.

Num. 7.

Allerdurchleuchtigster 2c.

EUer Kayserl. Majestät geruhen aus Dero Reichs-Hoff-Raths-Protocoll vom 3. Junii 1651. sich allergnädigst zu erinnern, welcher Gestalt des Herren Pfaltz-Grafen Churfürstliche Durchleucht mein gnädigster Herr, damahlen durch dero Abgesandten Doctore Johann Ludwig Miegen klagend anbringen lassen, daß die zu Nürnberg verbliebene Deputati nit allein die im Haupt-Recess Ihnen vom Reich auf drey Monath aufgetragene Vollmacht über die bestimmte Zeit prorogirten, sondern auch weiter, als auf die Ihnen vermög der Designation überlassene casus extendirten, und Sr. Churfürstl. Durchleucht mit Ertheilung verschiedener Commissionen zum höchsten beschwerten, sonderlich aber auch in Sachen Engelhard Göhlers von Ravenspurg

vensburg dero Vasalli mit Eva Ursula von Eltz Vormünderen habende Streitigkeit, das vor Ihro Churfürstl. Durchl. Vor-Elteren zu Lehen tragende Dorff Zwingenberg betrüglich zu Schmählerung dero Lehen-Hoff ohnzweiffentlich geziehmende judicatur in eine vermeinte Commission auf des Herren Teutsch-Meisters Hochfürstl. Durchleucht und Herren Hertzogen von Wirtemberg Fürstl. Durchleucht sich wider Rechtlich angemast und unterstanden mit unterthänigster Bitt, Euer Käyserl. Majestät solche Commissiones allergnädigst cassiren, auch denen Herren Commissariis in der Sachen zu verfahren ernstlich inhibiren wolten, gestalten auch damahlen an des Herrn Churfürsten zu Mayntz Churfürstl. Durchl. und die Herren Commissariis deßwegen zu Schreiben von besagten Reichs-Hoff-Rath billich erkandt und befunden worden.

Wiewohl Ihro Churfürstl. Durchleucht sich nun nit einbilden können, daß die subdelegirte Commissarien bey so bewandten Sachen, zumahlen aber in erstbemelten Göhlerischen Strittigkeit (als welche zwischen zweyen Ihro Churfürstl. Durchl. Vasallen umb ein Chur-Pfältzisches Lehen zu thun, und ihrer Arth und Natur nach anderer Orthen nicht, als von dero Lehen-Hoff soll, und muß ventilirt werden) verfahren, weniger einiger Judicatur ob notorium defectum Jurisdictionis, & ex inde apparentem nullitatem, unterziehen wurden, auch davor gehalten, es wurde Engelhard Göhler seine angegebene Prætension wider die Elzische Vormünder ihm per Decretum anbefohlener massen, an Ihro Churfürstl. Durchleucht Lehen-Gericht gebührend ausführen; So müssen Ihro Churfürstliche

Durchl. doch erfahren, daß selbiger nit allein sein Intention bey obbemelten Subdelegatis vermeintlich hinaus zu führen sich angemaßt, sondern auch die von ihnen nichtiglich ausgesprochene Urtheil zur Execution zu bringen, und Euer Kayserlichen Majestät um arctioris modi Executions-Befelch anzulangen, erkühnen dörffen.

Gleichwie aber primo intuitu zu verificiren, daß diese zwischen zweyen Pfältzischen Vasallen in petitorio & possessorio strittige Sach, allein von Ihro Churfürstl. Durchl. Lehen-Hof zu judiciren gehörig, und daß denen Deputatis zu Nürnberg einig cognition nicht zuständig gewesen, zumahlen die von Göhleren durch Schwedische Hülff in wehrendem Krieg erlangte Possession des Zwingenbergischen Lehens ihme wider Seine Churfürstl. Durchleucht, noch die Elzische Vormünder zu Vortheil nicht gereichen kan, sondern vermög Art. 3. Instrum. Pacis alle mutationes in feudalibus tempore belli factæ allerdings aufgehoben, und wieder in den Stand, als ob solche nicht vorgangen, zu stellen seyen, also dieses Factum, und in wehrendem Krieg von denen Schweden beschehene immission, und von Chur-Bayern vorgegangene destitution noch lang nicht genug, daß es auf das Instrumentum Pacis sich qualificiren, und der Deputirten zu Nürnberg erkante Commission hatte fundiren können, sondern ein pur lautere nullität ist, was sowohl die Deputati zu Nürnberg sich diß Orths angemaßt, als auch die Herren Commissarii oder dero subdelegirte in krafft einer nichtigen Commission nichtiglich erkennet haben.

Als wollen Ihro Churfürstl. Durchleucht verhoffen, Euer Kayserl. Majestät auch nochmahlen unterthänigst gebetten haben, Sie wollen

sen Göhlern in seinem unbillichen Ansuchen kein Gehör geben, sonders denselben ab, und an Ihro Churfürstl. Durchleucht Lehen-Hoff seiner Prætension halber allergnädigst remittiren, und die Herren Commissarien aber vielmehr von der ferneren Verfahrung und Execution abmahnen, als zu gestatten, daß durch dergleichen procediren Ihro Churfürstl. Durchleucht an Dero wohlhergebrachten Rechten, und Jurisdiction nachtheiliger Eintrag beschehe ꝛc.

Daß diese Abschrifft ihrem Original-Concept bey Churfürstl. Lehen-Cammer gleichförmig seye, wird hiermit behörend attestirt, Heydelberg den 4. Augusti 1723.

Johann Bernhard Otto, Pfältzischer Archivarius.

Num. 8.

Lunæ 30. Septembris 1652.

GOehler von Ravenspurg, commissionis ad exequendum vigore Instrumenti Pacis, das Dorff Zwingenberg betreffend, sivè der Churfürstlich-Pfältzische Anwald, Andreas Neumann, sub præsentato 24. hujus beschweret sich wider eine von denen Deputirten zu Nürnberg ausgelassenen Commission auf den Herrn Teutschmeister und Herrn Hertzogen zu Würtenberg, bittet, weilen dieser Casus ad Instrum. Pacis nicht qualificiret, sondern als eine zwischen zwey Vasallen strittige Sache, an den Churfürstlichen Lehen-Hoff gehörig, dem Göhler in seinem Suchen nicht Gehör zu geben, sondern

ihn ab- und an den Churfürstl. Lehen-Hof zu weisen, auch die Commissarios von weiterem procediren, abzumahnen.

Includatur Dominis Commissariis, dieses Anbringen bey der Commission gebührend in Acht zu nehmen.

Num. 9.

COPIA.

Durchleuchtigster Churfürst

Besonders lieber Herr und Freund.

Euer Lbd. beliebiges vom 26ten elabentis, die von denen von Göhlern mit ihren Interessenten bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath suchenden Restitution der von deroselben Chur-Hauß Lehenrührigen Herrschafft Zwingenberg, auch derentwegen schon erhaltenes Mandatum betreffend, ist mir durch deroselben geheimen Rath auch Neuburgerischen Hoffraths- und Landschaffts-Commissariats-Præsidenten Graff von Wiser wohl zukommen, auch nach solchen Schreibens-Innhalt der Vortrag geschehen, besonders aber noch dahin angetragen worden, daß auch in denen zu Franckfurth im Jahr 1655. und folgenden Jahren gepflogenen Reichs-Deputations-Actis nachgesehen werden möchte, worauf ich dann sogleich die Auffsuchung solcher Acten anbefohlen, und sie durchsuchen lassen, es hat sich aber so wenig darinnen, als bey meiner dahisigen Regierungs- und Directorial-Registratur zu Regenspurg, auch meines Ambts Amorbach repositur gefunden, wie ich mir schon die Ehr gegeben,

ben, Ew. Lbd. unterm 26ten elabentis zu benachrichtigen, muß also nochmahlen bedauren, daß ich bey allem meinem guten Willen Jhro nach Nothdurfft nicht an Handen gehen kan, indessen zu anderwerthen angenehmen Dienstgefälligkeiten beständig verbleibe ꝛc. ꝛc.

Mayntz den 30ten Martii 1726.

von
Chur-Mayntz
an
Chur-Pfaltz also abgangen.

COPIA,

P. P.

AUs derselben unterm 18ten nechst vorigen Monaths an uns erlassenen Schreiben, haben wir ersehen, welcher gestalten wider Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, so dann dero geheimen Rath Herrn Grafen von Wiser wegen des Zwingenbergischen Lehens die Göhlerische Interessenten bey dem Kåyserl. Reichs-Hoffrath ohnlångst ein Rescriptum restitutorium durch ungleiche Vorstellung, und Besteiffung auf die ergangene Contumacial-Sentenz der Deputatorum Imperii vom 21ten Februarii 1651. erschlichen, und was die Herren dabey nicht allein weiter angeführt, sondern auch wie dieselbe uns freundlich ersuchen wollen, ihnen dasjenige, was in diesen Sachen dahier vor-und zur Zeit der darein gewesenen hiesigen Subdelegation gehandelt, und etwa der Kåyserl. Majestät in Antwort abgegeben worden, zu communiciren; Nachdeme man nun hierauf nicht ermangelt,

diese verlangende Acta also gleich aufsuchen zu lassen, davon aber nach allem angewendeten Fleiß so wenig in hiesiger Churfürstl. Registratur, als sonsten etwas zu finden gewesen, so haben wir ein solches denen Herren in Dienstfreundlicher Antwort ohnverhalten wollen, denenselben annebens, ꝛc.

Mayntz den 2ten Augusti 1726.

von
Chur-Mayntzischer
an
Chur-Pfältzische Regierung also abgangen.

Was Gegentheil entgegen gesetzet.

§. 9. Sothanem Chur-Pfältzischen Memoriali ist vom Gegentheil nachstehendes Scriptum, worinnen deduciret werden wollen, daß der Recursus ad Comitia in hac causa nicht statt habe, entgegen gesetzet worden, welches der Fürstl. Mecklenburgische Rath und Legations-Secretarius Christiani ad ædes, und dann auch sonst in Comitiis communiciret.

Gründliche Considerationes contra Recursum ad Comitia Imperii in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache, cum præmissâ brevi facti narratione, in so ferne selbige hiebey zur Erläuterung nöthig.

Nachdem weyland Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz, Carl Ludwig, vi Pacis Westphalicæ die Restitution Ihrer Lande erhalten, und

und Ihro zugleich auch die von Chur-Bayern damahl sambt der gantzen Unter-Pfaltz detinirte Herrschafft Zwingenberg übergeben worden, hat Herr Engelhard Göler von Ravensburg Dieselbe ersuchet, ihn in erwehnte Herrschafft, als ein ihm gehöriges Chur-Pfältzisches Erb-Lehen, woraus er injuriâ belli depossidirt worden, wieder zu immittiren, weil sich aber hierzu damahl eben noch ein anderer Prætendent, nemlich eine Frau von Eltz (deren Descendenz jedoch seither längst erloschen) angegeben, so haben Ihre Churfürstl. Durchleucht, Inhalts deren Beylagen sub Num. 1. & 2., den schrifftlichen Bescheid durch Dero Regierung dahin ertheilet, daß Sie die Herrschafft sequestriren, und demjenigen, der in possessorio vel petitorio obtiniren würde, cum fructibus perceptis einräumen, auch darüber solchem obsiegenden Theil hiernechst gebührende Rechnung leisten lassen wolten. Gleichwie nun hieraus erscheinet, daß Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht das Erb-Lehen Zwingenberg keines weges ex capite caducitatis vel antiquioris possessionis atque animo sibi habendi, sondern ex solo capite sequestri in Handen behalten, also hat auch zwar der Herr von Göhler sattsam dargethan, daß er der wahre Possessor, und als ein per motus bellicos destituirter zu restituiren wäre, da er aber wider alles Vermuthen damit bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht kein Gehör gefunden, hat er bey derselbiger Zeit zu Nürnberg versammlet gewesenen Kayserlichen und Reichs-Friedens-Executions-Deputation sich darüber beschweret, welche dann des damahligen Herrn Hoch- und Teutschmeisters Ertz-Hertzoglichen, und des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstlichen Durch-

Num. 1. & 2.

leucht Durchleucht die Entscheidung der Sache aufgetragen. Diese haben deme zu folge ihre Subdelegatos nach Heilbronn geschickt, beyde Partheyen, und zwar Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz iteratâ vice, peremtoriè dahin citiret, es haben aber diese sich nicht einlassen wollen, daher die Subdelegirte in contumaciam verfahren, und den $\frac{11}{21}$. Februarii 1651. sententioniret:

„ Daß der Kläger, Herr Engelhard Göhler „ von Ravensburg, sein Gravamen aus denen „ exhibirten Urkunden ad Instrumentum Pacis „ genugsam qualificiret, und das Factum Pos- „ sessionis erwiesen, auch derowegen in dem Be- „ sitz des Hauses und Guts Zwingenberg und „ dessen Pertinentien in den Stand, wie er sich „ vor der Chur-Bayrischen militarischen Desti- „ tution befunden, zu restituiren wäre.

Diese Sentenz ist zwar in folgendem Jahr von damahligen Kaysers Ferdinandi III. Majestät (nachdem Selbige auf selbst eigene Veranlassung Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz vorher von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in neue plenarische Discussion gezogen, und zu dem Ende dem Reichs-Directorio die Memorialia, worauf die Reichs-Commission ihren Spruch gegründet, abgefordert, und sambt dem Commissarischen Bericht an Kayserl. Majestät eingeschickt worden) vermög Rescripti clementissimi an vor-höchstbenamte Commissarios sub
Num. 3. Num. 3. bestättiget, und die Execution darinn auf deßfalls von dem Herrn von Göhler geschehene Imploration dermassen anbefohlen worden, daß, wie Kayserliche Majestät gerne sähen, daß NB. auch dißfalls dem Friedens-Schluß ein völliges Genügen geschähe, also sie, Commissarii,

daran

daran seyn solten, damit NB. auch dieses Werck zur schleunigen Richtigkeit und Endschafft gebracht, und dem von Göler zu demjenigen NB. würcklich verholffen würde, worzu er vermöge des Friedens-Schlusses befugt wäre. Allein wie die Herren Commissarii die Execution ihres Theils zu bewürcken angestanden, also ist auch in der Güte die gebührende Parition von Chur-Pfaltz von einer Zeit zur andern protrahirt und denegiret worden. Ja es haben endlich Ihre Churfürstliche Durchleucht, Johann Wilhelm, Anno 1698. gar Dero ehemahligen Hof-Cantzler, Freyherrn von Wieser, wessen Sohn der jetzige mitbeklagte Herr Graf von Wieser ist, damit belehnet. Hiewider haben zwar die Descendenten vorgedachten Herrn Gölers von Ravensburg nicht allein protestando sich verwahret, auch sonst vor und hernach in allen nöthigen Fällen ihre Jura sarta tecta zu conserviren, und ihre von Kayserlicher Majestät bekräfftigte Friedens-Schluß- und Reichs-Commissions-Sentenz-mäßige Restitution zu urgiren sich angelegen seyn lassen, da aber Ausweise der Chur-Pfältzischen Resolution sub Num. 4. alles vergeblich gewesen, haben sie Num. 4.
sich endlich an jetzige glorreichst regierende Kayserliche Majestät gewandt und Dero allerhöchstes Friedens-Executions-Amt imploriret, die dann nicht allein den 17. Aprilis 1725. juxta Adjunctum sub Num. 5. Ihro Churfürstlichen Num. 5.
Durchleucht zu Pfaltz und dem Herrn Grafen von Wieser die Restitution der Herrschafft Zwingenberg cum omni causa an deren jetzige rechtmäßige Prætendenten, nemlich die Herren Wilhelm Friederich Horneck von Hornberg, Pleickard Dieterich von Gemmingen, und Eberhard Friederich Göler von Ravensburg, sub termi-

no duorum mensium injungiret, und diese Ver-
Num. 6. ordnung, besage Num. 6., den 31. Octobris 1725. sub comminatione realis executionis wiederhohlet, sondern auch unterm 22. und 24. Jan.
Num. 7. 1726., teste Num. 7., mit Verwerffung alles Chur-Pfältzischen und Gräfflich-Wieserischen Einwendens eine Commission ad exequendum auf die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses erkannt. Wiewohl nun bald darauf von Seiten Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz und des Herrn Grafens von Wieser viele weitere Gegen-Vorstellungen bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath geschehen, so sind doch solche alle für unstatthafft erkläret, und bloß noch ad petitum eorum benannten Herren Prætendenten, laut des Appositi sub
Num. 8. Num. 8., die Production der Reichs-Urthel de $\frac{11}{21}$. Februarii 1651. in Originali, oder in einer bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-oder Chur-Mayntzischen Cantzley vidimirten Abschrifft unterm 8. Augusti 1726. anbefohlen, und einstweils die Execution suspendiret worden. Da nun seither die Herren Prætendenten sothane Urthel nicht allein, nach Ausweisung des Anschlusses sub
Num. 9. Num. 9., in einer von der Reichs-Stadt Heilbronn, und von dreyen Notariis vidimirten Copey, sondern auch nachhero in einer von der Kayserlichen Reichs-Hoff-Cantzley vidimirten Abschrifft beygebracht, das Original selbst auch zu augenblicklicher Inspection zu Wien bey Handen ist, mithin Ihre Churfürstliche Durchl. und der Herr Graf von Wieser wohl sehen, daß nichts mehr, als die Execution, übrig, so wollen Jene nun zu deren Behinder- und Abwendung annoch ihren Recursum ad Comitia nehmen; Daß aber dieser keinesweges in hoc casu

Statt

Statt haben könne, werden hoffentlich folgende Considerationes überflüßig evinciren:

(1) Ist unlaugbar und notorisch, daß diese Restitutions Sache schon zu Zeiten weyland Kaysers Ferdinandi III. bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath förmlich und ausführlich erörtert, decidiret und zur Execution verwiesen worden, auch jetzo quoad punctum Executionis abermahl allda anhängig und entschieden sey, folglich muß optimo jure hier gelten, was jetzige Kayserliche Majestät durch Dero Commissions-Decret de 16. Septembris 1715. gegen den Recursum ad Comitia in denen in summis Imperii Tribunalibus anhängigen Sachen allergnädigst herkommen lassen.

(2) Kömmt es auf die Execution einer Sentenz an, welche von einer Kayserl. und Reichs-Commission aus genugsamen Urkunden, und anbey NB. in Contumaciam schon im Februario 1651. gefället, und von damahliger Kayserlichen Majestät prævia plenaria causæ cognitione, mithin NB. nicht per modum simplicis inhæsionis, durch dero oben sub Num. 3. allegirtes Executions-Rescript fest gestellet worden, (dieses, daß nemlich die Reichs-Commissions-Sentenz durch eben gedachtes Executions-Rescript fest gestellet worden, besaget mit deutlichen Worten das auch sub Num. 7. vorangezogene Reichs-Hoff-Raths-Conclusum de 22. Jan. 1726., und mag dahero mit Bestande nicht asseriret werden, daß solches alte Kayserl. Rescript der Sache nichts gebe noch nehme) und also schon vor mehr als 75. Jahren, welche Zeit noch darzu alle Querelas nullitatis mehr als doppelt tödtet, in rem judicatam erwachsen, folglich üm so unumstößlicher ist, als

(3) Nicht

(3) Nicht allein weyland Churfürst Carl Ludwig selbst Ihre Kayserl. Maj. durch den gegen erwehnte Sententz an dieselbe genommenen Recursum für denjenigen allerhöchsten Richter erkannt, der das Gravamen aus der Wurtzel zu heben vermöchte, weswegen Demselben auch nicht zu Sinne gekommen, bey nicht lange hernach angegangenem vorigen Reichs-Tag darwider und wider die pro Confirmatione & Executione dictæ sententiæ ausgefallene Kayserliche Verordnung sich zu wenden, sondern es haben auch jetzige Churfürstl. Durchleucht (die ohne dem das Factum dieses ihres Durchleuchtigsten Herrn Antecessoris zu præstiren gehalten sind) die ehemahlige Judicial-Producta reproduciret, und sich vor dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath durch ihre Eingaben förmlich eingelassen.

(4) Ist dieses eine Sache, welche juxta expressum sententiæ tenorem in die Execution des Westphälischen Friedens einschlägt, mithin dem gantzen Reich nicht wenig daran gelegen, dergleichen Reichs-Friedens-Executions-Sententzen in keine neue Contestation und in denen Friedens-Executions-Recessen verbotene Weitläufftigkeit kommen zu lassen, massen sonst dadurch das gantze Friedens-Executions- und Restitutions-Werck wieder wanckend und ungewiß gemacht werden, und ein Præjudicium unfehlbar das andere nach sich ziehen würde, nicht zu gedencken, daß

(5) Dieser Recursus inskünfftige auch in andern an denen höchsten Reichs-Gerichtern pendenten Rechts-Sachen zu illimitirtem Absprung ad Comitia Thür und Thor öffnen würde. Und mag selbiger in causa hac speciali dadurch nicht

nicht gerechtfertiget werden, daß diese Zwingenbergische Sache von einer Reichs-Deputations-Commission abgeurtheilet worden, dann zugeschweigen, daß die Sentenz Quæstionis in Contumaciam ergangen, da es dann heisset, contumax non appellat, item daß selbige schon vor 75. Jahren in rem judicatam erwachsen, so ist allhier hauptsächlich zu consideriren, daß mehr-erwehnte Sentenz sowohl auf Chur-Pfältzische selbst eigene Veranlassung von weyland Kaysers Ferdinandi III. Majestät, nach vorgängiger durch Dero Reichs-Hoff-Rath geschehener iterirten Untersuchung, als von jetzt glorwürdigst regierender Kayserlichen Majestät, und zwar von letzterer zu verschiedenen mahlen, durch Dero Reichs-Hoff-Rath bestätiget, von beyden Kaysern alles, was Chur-Pfaltz und der Herr Graf von Wieser operosissimè und zu vielen mahlen gegen die alte Sentenz theils ex capite der angeblichen Unfähigkeit der Reichs-Commission, und daß selbige von denen zu Nürnberg zugegen gewesenen Reichs-Deputatis ob jam extinctam eorum autoritatem nicht mehr verordnet werden können, theils ex capite, daß die Zwingenbergische Sache sich zur Execution des Westphälischen Friedens vermeintlich nicht qualificire, sondern für den Chur-Pfältzischen Lehn-Hoff gehöre, theils ex capite putativæ illegalitatis des Contumacial-Verfahrens, und was dergleichen mehr (welches alles behörigen Orts zur Gnüge widerleget ist, und leicht noch weiter widerleget werden kan) eingewandt, schlechthin verworffen, und die Execution sothaner alten Sentenz verordnet worden. Daher es ja

wohl

wohl etwas unerhörtes wäre, wann eines theils dem Durchleuchtigsten Chur-Hause Pfaltz, ob es gleich nach dessen eigenen Geständnüß an Ferdinandi III. Kayserliche Majestät, und zwar NB. als Supremum Pacis Executorem, sich zuerst gewendet, und dero allerhöchste Jurisdiction in hac causa dergestalt plenariè erkannt, daß es so gar Dieselbe um die Cassation der gantzen Reichs-Commission angeruffen, nun gleichwohl noch zum Abbruch des von denen Zwingenbergischen Herrn Prætendenten aus denen alten und neuen Kayserlichen Judicatis erlangten Juris quæsiti den Recursum an den hochlöblichen Reichs-Convent zu nehmen, frey zu stehen, andern theils aber Dieser nach der Chur-Pfältzischen und Gräflichen Wieserischen Intention nicht bloß über die alte Reichs-Deputations-Sententz, sondern eigentlich darüber noch cognosciren sollte, ob beyde Kayserliche Majestäten und der Reichs-Hof-Rath zur Bestätigung der alten Reichs-Sententz, zur Verwerffung der Chur-Pfältzischen und Gräflich-Wieserischen Einwendungen, und zu der Verordnung der Execution hiebevor und jetzt Macht gehabt, und ob Sie daran recht oder unrecht gehandelt, welches daß es bey sothaner Bewandnüß dem allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Executorial-Amt, als krafft wessen Dieselbe die Restitution der Herrschafft Zwingenberg anderweit erkannt und zur würcklichen Execution zu bringen verordnet (wie die Worte des oben sub Num. 7. angezogenen Reichs-Hoff-Raths-Conclusi de 22. Januarii 1726. expressè lauten) mehr dann gar zu nachtheilig sey, von selbst in die Augen fällt. Ja

es

es würde mancher, so den recursum promiscuum ad comitia in denen in summis Dicasteriis pendenten Sachen etwa gerne siehet, argumentiren, daß, wann eine Sache, die durch eine in Contumaciam ausgesprochene, in rem judicatam ergangene, von zweyen Kaysern und einem höchsten Reichs-Gericht mehrmahlen untersuchte, zur Execution demandirte und executionem pacis Westphalicæ betreffende Reichs-Deputations. Sentenz ausgemachet worden, noch ad Comitia in dijudicatur gezogen werden mag, vielmehr andere currente und nicht ad solam executionem sich qualificirende Procesſ-Sachen dahin gebracht werden können.

(6) Ist dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach, als es im Jahr 1716. in casu plane simillimo, nemlich wegen der von der ehemahligen Reichs-Friedens-Executions-Deputation über die zwischen ihm und der Bambergischen Dohm-Probstey streitige Vogtheyliche Jura zu Fürth in Contumaciam gefälleten, und von jetziger Kayserlichen Majestät durch Dero Reichs-Hoff-Rath confirmirten und zur Execution demandirten Sentenz (NB. diese ist den $\frac{14}{24}$. May 1651. und also bey drey Monate später ergangen, als der Spruch in der Zwingenbergischen Sache, woraus dann folget, daß, wann die Reichs-Deputation annoch im Majo dicti anni ihre Authoritæt gehabt, selbige keinesweges vorher erloschen gewesen seyn müsse, welches man hier nur incidenter bemercken wollen) den Recursum ad Comitia nehmen, solcher schlechthin refusiret worden, ohnangesehen dasselbe ausser dem eben berührten Umstand,

daß

daß es eine Reichs-Deputations-Sentenß wäre, die nomine totius Imperii ergangen, vorgestellet: Der Casus seye ad executionem pacis Westphalicæ ex capite amnestiæ nicht zu qualificiren: Die Reichs-Deputation hätte contra formam & normam in Instrumento Pacis atque Edictis Executionem præscriptam verfahren: Onolßbach hätte sich purè nicht eingelassen, und wäre also nicht gehöret worden; Der Deputation verfahren in contumaciam wäre null und nichtig, worwider auch Anspach öffentlich protestiret hätte. Wann nun aber dieses eben diejenige Rationes sind, die Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz pro recursu ad comitia anführen, so würden die Zwingenbergische Herren Prætendenten sich höchst unglücklich zu schätzen haben, wann man erwehnte Rationes vorjeßo, da Chur-Pfaltz sich deren gegen sie bedienet, von mehrerer Krafft seyn lassen wollte, als da das Hochfürstliche Hauß Anspach selbige gegen die Bambergische Dohm-Probstey angezogen. Vielmehr gleichwie Anspach dabey hat acquiesciren müssen, daß sowohl bey dem Kayserlichen Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath per Conclusum de 11. Maji 1716. demselben die Remedia supplicationis & restitutionis in integrum ex ratione, weil NB. die Sache lediglich auf die Execution eines a Deputatis Imperii in puncto restitutionis ex capite amnestiæ vorlängst ausgefallenen Spruchs ankäme, abgeschlagen, als auch nachhero der Recursus ad Comitia ex eadem ratione und wegen des oballegirten Decreti prohibitivi Commissionis Cæsareæ de anno 1716. denegiret worden; Also werden auch Ihro Churfl.

Durch-

Durchleucht zu Pfaltz sich um so mehr ein gleiches recht seyn lassen, als diese Zwingenbergische Sache vor den Fürthschen noch dieses erheblichste Momentum voraus hat, daß die desfalls ausgefallene alte Reichs-Commissions-Sententz schon von Kaysers Ferdinandi III. Majestät auf Chur-Pfältzische selbst eigene Imploration untersuchet, und durch ein Executions-Rescript fest gestellet worden.

Welches man pro sola Informatione, salvis, si opus fuerit, ulterioribus, & salvo ubique honore Serenissimo Domino Electori debito, hiemit vorgestellet, und im übrigen an das allerhöchste Kayserliche Executorial-Ambt sich lediglich allerunterthänigst gehalten haben will.

Folgen nun vorallegirte Beylagen.

Num. 1.

Copia Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti an Weyland Engelhard Gölern von Ravenspurg, d. 12. Dec. Anno 1649.

Wohl-Edelgebohrner, Gestrenger,

Insonders vielgeliebter Herr und Freund.

WAs derselbe an den Durchleuchtigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Carl Ludwig, Pfaltz-Grafen bey Rhein rc. unsern gnädigsten Herrn sub dato Straßburg den 5. Novembr. jüngsthin schrifftlich unterthänigst gelangen lassen, haben wir aus Ablesung desselben mit meh-

rern vernommen. Fügen Ihm nun darauf hiemit zu wissen, was das angegebene Zwingenbergische Lehen, und dessen Zugehörung anlanget, daß Marien Elisabethen von Eltz, gebohrne von Hirschhorn, Wittiben, und deren Tochter, Eva Ursula von Eltz, so noch im Leben, und die Mutter Sinnloß, die Tochter aber noch minderjährig ist, durch ihren deswegen am Kayserl. Cammer-Gericht verordneten und substituirten Curatorem ad Litem, Licentiat Bernhard Henningen, Advocatum und Senatorem zu Speyer, jüngsthin den 2. Novembr. bey unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn, ebenmäßig um des berührten Zwingenbergischen Lehens gnädigste Ertheilung und Belehnung, gebührend unterthänigst angehalten, auch darzu dergleichen Motiven und Ursachen eingewendet, daß ohne deren Discussion und rechtliche Erörterung, Ihro Churfürstliche Durchleucht unser gnädigster Herr, dem Herrn mit gedachten Lehens Zwingenberg Investitur und Immission gnädigst zu willfahren, nicht ohnzeitig Bedenckens trägt, sondern wird er mit ermeltem Curatore die Sach zuforderist an gehörigen Ort und Ende *sive in possessorio* vel petitorio der Gebühr auszuführen; Dannenhero auch Ihro Churfürstliche Durchleucht niemand in Ungutem nicht wird verdencken, daß Dieselbe immittelst und bis dahin des Lehens Possession sich nähern, damit kein Theil vor dem andern *præjudicirt*, oder deren benachbarten Orthen Gefahr zu wachsen, in allen Weg aber Ihro Churfürstliche Durchleucht und Dero Chur-Haus darinn geziemende Gerechtigkeit ausdrücklich reserviren und vorbehalten.

Was aber die übrige in des Herren Schreiben zugleich eingeführte Lehen-Stück, und deren ge-

gesonnene Belehnung betreffen thut, wann zuforderist, wie gebräuchlich, und dem Stylo gemäß, die letztere Lehen-Briefe, oder dero vidimirte Copien bis zu würcklicher Belehnung zu Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Lehen-Hoff eingelieffert worden, soll, nach Befinden, darauf gewöhnlicher Muth-Zettel ertheilt, auch Zeit und Ort hiernechst darzu benahmt und angesetzt werden. Unterdessen ihme dieses an statt Scheins seines gethanen unterthänigsten Ansuchens dienen kan; So wir dem Herrn in Wider-Antwort auf sein Schreiben hiemit unverhalten wollen; Und verbleiben ꝛc.

Heidelberg den 12. Decembr.
Anno 1649.

Des Herrn
Dienstwillige

(L. S.)

Chur-Pfältzisch-hinterlassene
Geheime und Regierungs-
Räthe.

Num. 2.

Copia anderweiten Chur-Pfältzischen Regierungs-Decreti de 25. Octobr. Anno 1650.

IN Sachen, die von Engelhard Gölern von Ravenspurg prætendirte Possession des von Chur-Pfaltz herrührenden Lehen des Schlosses Zwingenberg am Neckar, sammt dessen Pertinentien betreffend, lassen Ihro Churfürstliche Durchleucht als dißfalls ohnzweiffentlicher Do-

minus Feudi es bey der-von Dero geheimen Räthen hiebevor unter dato den 11. Decembr. 1649. ihme, Gölern, ertheilten und hiebey copeylich gehenden Erklärung bewenden, mit dem fernern Anhang, daß immittelst und damit keinen Theil vor dem andern *præjudicir*et werden möge, Ihro Churfürstliche Durchleucht die *Fructus* ordentlich einsammlen und erheben, sie in eine Jahr-Rechnung bringen, und dem obsiegenden Theil hiernechst gebührliche Rechnung darüber leisten lassen wollen. Heidelberg den 25. Octobr. Anno 1650.

(L. S.)

Num. 3.

Copia Kayserlichen Executions-Rescripti an Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelm, und Herrn Hertzogs Eberhard von Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. de dato 22. Aug. 1652.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

HOchwürdiger, Durchleuchtiger, und Hochgebohrner, freundlich-geliebter Bruder, auch lieber Vetter und Fürsten; Uns hat Unser, und des Reichs Lieber Getreuer, Engelhard Göler von Ravenspurg der Aeltere, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welcher Gestallt die von Hirschhorn von Chur-Pfaltz Zwingenberg mit allen Zugehörungen vor mehr denn hundert Jahren zu einem Erb-Lehen erkaufft empfangen, und ruhig besessen, bis endlich nach des letztern von Hirschhorn, Friedrich genandt,

erfolgten Todt dasselbe auf Ihne Supplicanten, als dessen nechsten Erb-Lehens-Folger, erwachsen, von Ihme auch die *Possession* ergriffen, aber darans *occasione Belli* verstossen worden seye, derowegen er eine Reichs-Commission zu Nürnberg, in Krafft des Friedens-Schlusses ex Capite Amnestiæ, uff Euer Lbd. ausgewürcket, die auch ihre deputirte Räthe nacher Heilbronn zur Fürnehmung solcher Commission verordnet, auch darauf des Chur-Fürsten Pfaltz-Grafen Liebden darzu unterschiedlichmahlen *citi*ren lassen, nachdeme aber niemand erschienen, und Ihre Lbd. ohne das *in loco* bey der Heilbronner *Commission* habende Räthe sich der Sache nicht unternehmen wollen, seye von Ew. Lbd. Subdelegirten in Contumaciam procediret, und ihme, Gölern, die Possession per Signaturam mit Wiederkehrung der anfgewendeten Unkosten zugesprochen, aber die schuldige Parition an Stiten des Chur-Fürsten Lbd. noch nicht geleistet worden, derowegen Uns ermelter Göler um Unser Kayserl. Einsehen und Rechts-Hülffe zu Beförderung der behörigen Execution berührter Signatur in Unterthänigkeit angeruffen und gebethen hat.

Wann Wir nun gnädigst gerne sehen mögen, daß auch dißfalls dem Friedens-Schluß ein völliges Genügen beschehe;

Als gesinnen und begehren Wir an Ew. Lbd. freundl. Bruder-Vetter- und gnädiglich, Sie wollen bey so bewandten Sachen Ihren Subdelegirten ferner gemessen befehlen, und daran seyn, damit auch dieses Werck zur schleunigen Richtigkeit und Endschafft gebracht, und ermeldetem Göler zu demjenigen

würcklich verholffen werde, worzu Er vermög des Friedens-Schlusses befugt ist; Das gereicht Uns von Ew. Lbd. zu angenehmen Gefallen, denen Wir mit freundl. Brüder- und Vetterlichen Willen, Kayserl. Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den 22. Aug. Anno 1652.

Num. 4.

Copia Chur-Pfältzischer Resolution, wie solche von Hochlöbl. Regierung Herrn Eberhard Friederich Göler von Ravenspurg unterm 13. Mart. an. cur. mitgetheilet worden.

Nachdem Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht über die in Sachen Herrn Eberhard Friederichen Göler von Ravenspurg, wegen des Lehen Zwingenberg, contra dero Chur-Pfältzischen Geheimen Rath, auch Neuburgisch-Geheimen und Hof-Raths-sodann Landschaffts-*Commissariats-Præsidenten*, Herrn Grafen von Wieser, gepflogene so wohl alte als neuere Handlungen unterm 9. dieses gnädigst rescribiret, was massen sothanes Geschäfft, denen dabey vorgekommenen Umständen nach, also beschaffen, daß ersagtem Herrn Göler von Ravenspurg in seinem quoad possessorium gethanen Restitutions-Gesuch, ohne höchste Benachtheiligung erwehnten Dero Lehen-Trägers, und dessen sowohl in Petitorio als Possessorio bestbegründet hergebrachten Gerechtsamen, so blosser dingen nicht deferirt werden könne, mithin geschehen lassen mögen, dafern selbiger hierunter nicht *acquiesciren* wolle,

wolle, daß er sein vermeintes Recht behöriger Orthen affterfolge; Als wird demselben ein solches zu seiner Nachricht hiemit bekannt gemacht. Mannheim den 13. Mart. 1724.

Chur-Pfältzische Regierung,

PfJ. Freyherr von Yrsch.

von Morass.

Num. 5.

Martis d. 17. April. 1725.

HOrneck von Hornberg, Wilhelm Friederich, sodann Pleickhard Dieterich von Gemmingen, und Eberhard Friederich Göler von Ravenspurg, Liberorum respective & uxorum nomine, contra Chur-Pfaltz, und dero geheimden Rath, Grafen von Wieser, die Restitution des Chur-Pfältzischen Erb-Lehens, Zwingenberg betreffend ꝛc.

Cum Inclusione Exhibiti Rescribatur Dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz, und Mitbeklagten von Wieser: Dem *à Commissariis Deputatorum Imperii* den 21. *Februarii* 1651. ergangenen Reichs-Urthel in Zeit zweyer Monathen ein Genügen zu thun, und zu Folge dessen den Klägern die Herrschafft Zwingenberg *cum omni causa* zu *restituiren*, auch, wie solches geschehen *sub eodem termino* bey Ihro Kayserlichen Majestät anzuzeigen.

Frantz von Heffener.

Num. 6.

Mercurii d. 31. Octobr. 1725.

Horneck von Hornberg & Consorten, contra Chur-Pfaltz und den Grafen von Wieser Rescripti, Zwingenberg betreffend, ꝛc.

I. Ponatur Impetrantium Anzeige in puncto factæ insinuationis ad Acta.

II. Detur parti impetratæ Terminus duorum mensium ad *parendum*, *sub comminatione realis Executionis*.

Frantz von Heffener.

Num. 7.

Martis 22. Januarii 1726.

Horneck von Hornberg & Consorten contra Chur-Pfaltz und den Grafen von Wieser, Zwingenberg betreffend, ꝛc.

1. Hat es, mit Verwerffung des von Seiten des Herrn Churfürstens zu Pfaltz eingekommenen unstatthafften Einwendens, bey der - in dem Westphälischen Friedens-Schluß ex capite amnestiæ verordneten- folglich und in specie durch das am 21. Februarii 1651- bey der Reichs-Deputation ergangene Urthel, wie auch vermittelst des Höchstseeligstens Kaysers Ferdinandi III. Majestät Glorwürdigster Gedächtnüs am 22. Augusti 1652. erlassenen Kayserlichen Executions - Rescripts festgestellten - auch letzthin am 17. Aprilis und 31. Octobris 1725. anderweit erkannten Restitution der Herrschafft Zwingenberg, Krafft allerhöchsten

sten Kayserlichen Obrist-Richterlichen *Executorial*-Amts, lediglich sein Bewenden; Dahingegen dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz Seine sonsten habende Jura post plenariam restitutionem in salvo und gantz unbenommen verbleiben.

2. Cum notificatione hujus fiat Commissio an die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Crayses gebetener massen cum Clausula: Sambt und sonders, Authoritate Cæsarea dem Herrn Churfürsten und dem Grafen von Wieser eine zwey Monathliche Frist ad parendum anzusetzen, in Entstehung dessen aber das Reichs-Urthel, und nachgefolgte Kayserliche Verordnungen zur würcklichen *Execution* zu bringen, auch, wie solches geschehen, an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten.

Frantz von Heffener.

Lunæ 24. Jan. 1726.

Horneck von Hornberg, contra Chur-Pfaltz und Grafen von Wieser, rescripti Zwingenberg betreffend.

Mit Verwerffung des vom Grafen von Wieser eingebrachten unstatthafften Einwendens, läßt man es lediglich bey vorigen Verordnungen bewenden.

Et hoc notificetur Commissioni Cæsareæ, um sich *in puncto decretæ Executionis* hiernach zu richten.

Frantz von Heffener.

Num. 8.

Jovis 8. Aug. 1726.

HOrneck von Hornberg & Consort. contra Chur-Pfaltz und dem Grafen von Wieser Zwingenberg betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum, Ponantur Exhibita ad Acta, und können dieselbe Parti Impetranti auf Begehren è Cancellaria verabfolget werden, mit der eintzigen Auflag, das vom Impetratischen Theil nun erst zu *produciren* begehrte Reichs-Urthel vom 21. Febr. 1651. entweder in Originali, oder aber in einer bey der Kayserlichen Reichs-Hof-oder Chur-Mayntzischen Cantzley vidimirten Abschrifft beyzubringen, und bis dahin, wie auch auf weitere Kayserliche Verordnung, wird die bereits erkannte Executions-Commission suspendirt.

Et hoc notificetur Commissioni Cæsareæ.

Frantz von Heffener.

Num. 9.

Copia der in Reichs-Commission-Sachen Engelhard Gölers von Ravenspurg des Eltern, Klägern, eines, wider Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Pfaltz-Graf, Carl Ludwigen zu Heydelberg, Beklagten, andern Theils, das Zwingenbergisch eingezogene Erb-Lehen betreffend.

den $\frac{11}{21}$. Febr. Anno 1651.

Publi-

Publicirten Reichs-Commissions-Signatur.

JN Reichs-Commission-Sachen Engelhard Gölers von Ravenspurg des Eltern Klägern Eins; wider die Chur-Fürstl. Dhrlt. Herrn Pfaltz-Graf Carl Ludwigen zu Heydelberg beklagten, andern Theils, das Zwingenbergisch eingezogen Erblehen betreffend, erkennen die Subdelegirte Commissarien, den exhibirten glaubwürdigen Urkunden, undt allem Vorbringen nach, hiemit zu Recht, daß vorbenannter Kläger, das geklagte *Gravamen ad Instrumentum Pacis* zur Genüge *qualificirt*, wie auch das *factum Possessionis* erwiesen hab; Und derowegen inn den Standt, wie er sich vor der Chur-Bayrischen militarischen destitution, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis befunden, undt benandtlich in die Possession des Hauß und Gueths Zwingenbergs, undt dessen pertinentien, zu restituiren seye: Wie man dann Jhme hiemit und in Krafft dieser obhabenden Reichs-Commission, mit dem Anhang restituirt, daß ihme des Herrn Beklagten Churfürstliche Durchleucht die wegen derselben zum andernmahl verursachten Unkosten, salva moderatione, zu bezahlen schuldig seyn sollen; idque in Contumaciam, Publicirt Heylbrunn, den $\frac{11}{21}$. Februarii Anno 1651.

(L. S.) Sebastian Poth, Hochfürstlich-Teutschmeisterischer Rath, Cantzley-Director und subdelegirter Commissarius, mppra.

(L. S.) Nicola Myller, V. J. D. Fürstlich-Würtembergischer Ober-Rath und subdelegirter Commissarius, mpp.

Daß

Daß vorstehende Copia dem wahren an Unterschrifft und Pettschafften unversehrtem Originali, facta collatione in pleno Senatus durchaus de verbo ad verbum gleichlautend befunden worden, wird hiermit auf beschehene Requisition unter gemeiner Stadt grösserem Insiegel attestirt. Heylbronn, den 17. Aug. Anno 1726.

(L.S.)

Daß gegenwärtige Abschrifft mit der von denen in Reichs-Commissions Sachen allerhöchst verordneten subdelegirten Herren Räthen den $\frac{11}{21}$. Febr. Anno 1651. publicirt- nach dessen völligen Innhalt mithin auch an Hand-Unterschrifften und deroselben vorgedruckten Ring-Pettschafften gantz ohnversehrten Executions-Urthel, als welche uns drey hierzu insonderheit requirirten Notarien originaliter zu Handen gestellet worden, von Wort zu Wort durchaus gleichlautend und concordant seye: Ein solches wird von uns nach vorgängig-fleißig-und accurater Collationirung in krafft obhabender schweren Eydes-Pflicht gegen allerhöchst-Kayserliche Majestät mit unsern Hand- Unterschrifften und beygedruckt- gewöhnlichen Notariat-Pettschafften, über die bereits von löblichen Magistrat der Stadt Heylbronn ertheilte Attestation und Vidimation, noch weiter beurkundet, so geschehen Heylbronn, den 17. Aug. 1726.

(L. S.) Johann Caspar Steinnacher, Not. Cæs. Publ. Ad hoc legitime requisitus in fidem subscripsi.

(L. S.) Johann Christoph Molter, Imperiali Author. Not. Publ. Juratus itidem in fidem.

(L.S.) Jo-

(L. S.) Johannes Georgius Sigismundus Weitbrett, ex Imperiali ac Regia potestate Notarius Publicus Juratus ad hoc specialiter requisitus in fidem præmissorum similiter subscripsi.

Cap. VII.

Zweyte Continuation des Diarii bey dem noch fortwehrenden Reichs-Tage zu Regensburg, Mense Apr. Maj. & Jun. 1663.

§. 1.

Conclusum im Fürsten-Rath wegen des Assistentz-Puncts contra Turcam.

DEn 22. April. 1663. ist man, wie in unsern sogenannten Electis Part. 2. cap. 5. §. 29. Vortrag beschehen, in dem Fürsten-Rath wieder zusammen gekommen, umb den Assistentz-Punct contra Turcam zu reassumiren, und sich zu bemühen, ob die discrepirenden Vota zu einer mehrern Conformität gebracht werden könten. Worauf eine Consultation angestellet, dann das Fürstl. Conclusum vom Oesterreichischen Directorio rechtfertiget und abgelesen worden.

Re-und Correlation.

§. 2. Den 24. Apr. kamen die Chur-und Fürstl. im Saal zur Re-und Correlation zusammen, und nachdem der Chur-Meyntzische Director, Herr Mehl, einen kurtzen Vortrag thät, und sich auf die jüngste am 8. (18.) April. beschehene Veranlassung berufende, andeutete, wie man nun vom Churfürstl. Collegio, was sich der Fürsten-Rath entschlossen, vernehmen wolte, lase darauf der Oesterreichische Director, Herr Dr. Hocher, das vorher mehr erwehnte

Con-

Conclusum ab. Nächst diesem traten die Herren Churfürstl. zusammen, und deliberirten wohl eine Stunde lang über diesem Fürstl. Concluso, dessen Anhänge und Discrepantien mit dem Churfürstl. jüngsten Schluß, immittelst traten die Fürstl. Gesandten in unterschiedliche Haufen, und discurrirten. Hierauf kam das Churfürstl. Directorium zu dem Fürsten-Rath, brachte an, wie der Chur-Fürsten-Rath befinde, daß, was anitzo abgelesen worden, mehr ein Extract des Protocolli, als ein Conclusum wäre, weilen dann daraus zu ersehen, wie die mehrern Stimmen auf 50. Römer-Monath de præsenti & præterito hinaus liefen, so wolte der Churfürsten-Rath dafür halten, daß die Summa der 50. Römer-Monathe in denen beeden hö hern Collegiis pro Concluso zu achten, und wäre solches dem Herkommen allerdings gemäß, indeme gleichfalls hiebevorn nicht allezeit uf eine Summa die Bewilligung geschehen, man sich jedoch durch die mehrere verglichen hätte. Was die Anhänge belangete, und zwar (1) die Creditores, befinde man, daß diß eine Sache sey, so zu der Justitz gehöre; Wolte man also dafür halten, daß solches reservat bey diesem Puncto nicht wohl statt habe. (2) Wegen der begehrten Fristen erinnerte man sich aus den vorigen Reichs-Abschieden, wie auch damahlen dergleichen gemacht worden, wäre aufs nächste davon zu reden, (3) die Moderatio matriculæ gehöre ad tertium punctum proportionis, (4) Daß die Durchzüge sine præjudicio geschehen solten, wäre ohnedas im Reichs-Abschiede versehen, gehöre auch ad tertium punctum propositionis, (5) das reservatum etlicher Stände, daß nemlich die Majora nicht verbinden solten, gehöre auch ad tertium

pun-

punctum. (6) Die zu wissen begehrten Churfürstl. reservata wären die Moderatio matriculæ, und die defalcation oder Wieder-Erstattung. (7.) Vom Futuro wäre künfftig weiter zu reden, wie auch (8) der punctus securitatis publicæ vorzunehmen. Damit man nun zu einem Reichs-Schluß käme, könten die Städte mit ihrer Correlation gehöret, und ihnen das vereinigte Conclusum der beeden höhern Collegiorum eröffnet werden. Weil nun die Nothdurfft erforderte, daß der Fürsten-Rath sich weiter hierüber vernehmen liesse, beredeten sich erstlichen das Oesterreichische und Saltzburgische Directorium mit einander, traten darauf zu dem Directorial-Tische, und um denselben die Fürstl. Gesandten herum, da denn Herr Hocher diese kurtze Proposition vorlegete: Ob nunmehro zu der Re- und Correlation mit denen Städten zu schreiten sey? Hierauf fieng der Fürstl. Sächs. Altenburgische Abgesandte (doch ohne præjuditz der Vorgehenden, welche still schwiegen) an zu reden: Man könte in der quæstion An? zwar leicht mit einander einig seyn, daß nemlich die Städte möchten gehöret werden. In quæstione Quomodo? aber wäre eine grosse Discrepantz, und könte man sich mit dem Churfürstl. Collegio nicht verglichen, daß das Conclusum auf 50. Römer-Monath, dahin die Majora giengen, zu machen, denn also würde stracks eingeräumet, daß die Majora in hac Materia gelten solten, schluge vor, daß beede Conclusa des Chur- und Fürsten-Raths in formalibus denen Städten abgelesen werden solten, welches denen meisten Evangelischen Gesandten gleichfalls beliebete. Nachdem sich das Fürstl. Directorium mit dem Mayntzischen dißfalls weiter vernahm, und ein anderer Vorschlag

heraus

heraus kam, daß man nemlich eine gewisse Formul auffsetzen, und sich vergleichen möchte, wie solche denen Städten zu eröffnen, fielen bey solcher Formul, welche Herr Hocher aufzusetzen anfienge, unterschiedliche Erinnerungen vor, indem nemlich theils Abgesandte nicht zugeben wolten, daß die reservata und Conditiones, wie das Churfürstl. Collegium meinete, denen Städtischen nicht mit vorgehalten werden solte, theils auch insonderheit das Credit-Wesen mit drinnen zu lassen. Die Alliirten aber, daß ihrer Volck-Bewilligung wieder gedacht würde, begehrten, andere, und zwar die meisten Evangelische, wegen der Majorum mit eingerücket haben wolten, daß solche diejenigen, welche ein wenigers gewilliget, und die minora brächten, nicht verbindlich machen solte. Hierüber ereigneten sich unterschiedliche starcke Discourse, und sagte Herr Hocher unter andrrn, da die Herren Alliirten ihre Volck-Hülffe so starck urgirten, daß Sie ja ihre Völcker schon, ehe noch Ihre Kayserl. Majest. von ihnen hätten ein Subsidium begehren lassen, beysammen gehabt, also, daß Sie solche Ihrer Kayserl. Maj. wegen nicht unterhalten, wie dann auch Ihre Maj. kein Volck, sondern Geld begehret hätten, darzu wäre diese Bewilligung uf Volck erst in eventum belli geschehen, könte also auf das præsens und præteritum, davon itzo gehandelt würde, nicht gezogen werden. Dann eyferte er auch über diejenige, die in so langer Zeit keine Instruction wolten erlanget haben, und wenn einer nur nicht gerne reden wolte, so spräch Er, Er hätte keine Instruction &c. In welcher Materie unterschiedliche Wort-Wechselungen und Dispute vorgiengen, bis um 12. Uhr, da nach abermals ge-

geschlossener Unterrede der Herren Churfürstl. dieser Verlaß genommen wurde, daß man etwas auffsetzen wolte, was denen Städten als ein vergliechenes Conclusum anzuzeigen, und solte man morgendes Tages frühe um 8. Uhr ohne weitere Ansage wieder zusammen kommen.

§. 3. Eod. Hat der Nürnbergische Abgesandte, Herr Dr. Felzer, mich besuchet, da er denn unter andern referirte, wie Herr Crahn das Städtische Directorium abermahls am nächst verwichenen Dienstag vor sich gefordert, und wie mit 50. Römer-Monathen Ihre Kayserliche Majest. sich zufrieden stellen wollten, beweglich ermahnet, hätten sich auch darauf die Franckfurtischen und Brehmischen bereits uf gedachte 50. und die Stadt Regenspurg schon uf 40. Römer-Monath erklähret, stünde sehr an, was Er, besonders in Abwesen seiner Herren Collegen, thun solte. Dann gedachte andere Städte, als welche etwa 300. und die Stadt Franckfurth 800. fl. zu einem Römer-Monath gebe, es noch wohl thun könten, Sie aber wären mit 1480. fl. in Anschlag, und würden 50. Römer-Monath ein sehr grosses austragen, so Sie der Zeit zu erschwingen nicht vermöchten, besonders wenn man in dem Credit-Werck wegen der alten auffgelaufenen Zinssen, wie auch der Capitalien erhalber gesetzter Frist nicht eine weitere dilation, und also ein Moderamen der Executions-Processe (mit welchen sonsten der Reichs-Hoff-Rath schleunig verführe) erlangen solte, dann wann ihnen etwa in die 200000. fl. Capitalien von ihren Creditoren aufgekündiget würden, könnte dadurch die Stadt in ein grosses Verderben gesetzet werden, ersuchete, daß in diesem Punct man ihme weitere Assistentz leisten möchte.

Visite des Nürnbergischen Abgeordneten.

Continuatio der Re- und Correlation, sammt dem Concluso beeder höhern Collegiorum.

§. 4. Den 25. Apr. Als man um 8. Uhr ohne Ansag im Fürsten-Rath wieder zusammen kam, traten unterschiedliche, sonderlich die Magdeburgische, Pfaltz-Neuburgische, Braunschweigische, Mecklenburgische und Schweriniſche Gesandten zusammen, zu denen ich auch mit gienge, worzu auch hernach der Sachsen-Altenburgische kam, welche der Herren Directoren Auffsatz, so den Städten solte eröffnet werden, unter sich hatten und davon deliberirten, welchen ich also noch in wehrenden Umstandt bekam, und abcopirte folgenden Innhalts:

In beeden höhern Collegiis haben sich die mehrern circa punctum quanti, ratione præsentis & præteriti temporis, auf 50. Römer-Monath, jedoch einige mit gewissen Bedingungen erklähret, verschiedene aber, insonderheit im Fürsten-Rath, wenigers, jedoch auch mit gewissen Bedingnissen, und etliche gar nichts an Gelde, sondern in casum belli eine Volck-Hülffe verwilliget, unterschiedene auch aus denen, so sich zu obgedachter Summa der 50. Römer-Monath nicht verstanden, angebracht, daß sie in puncto Collectarum ad Majora nicht verbunden seyn wollen, und auf ihren Anerbiethen verharret. Welche Frage aber vor dißmahl nicht entschieden, sondern an seinen gehörigen Orth remittiret wird. Ob nun wohl unterschiedliche Erinnerungen darbey beschehen, und nebenst denenselben ich auch anführte, wie gleichwohl denen Städten billig auch die reservata und Bedingnissen des Fürsten-Raths nicht verhalten seyn solten.

Wel-

Welches dann unterschiedliche approbirten, ingleichen, daß auch unter denjenigen, so 50. Römer Monath bewilliget, etliche wären, welche die Majora in puncto Collectarum nicht zugelassen, als die Mecklenburgische, und da es also bliebe, wie es jetzo gesetzet, so gebe es doch künfftig dieses Præjuditz, als ob die mehrern bereits die pluralitatem votorum hätten gelten lassen; So antwortete doch auf das letztere ein Mecklenburgischer Gesandter: daß es zwar also wäre, Sie auch gestern selbst gegen das Directorium erinnert, alleine Ihme wäre die Antwort worden, weil Sie, die Mecklenburgische, ihre 50. Römer-Monath auch zugleich auf das futurum verstanden haben wolten, so wären sie unter diejenigen mit zu rechnen, so ein wenigers, als diejenige, die 50. Römer-Monath nur allein ratione præsentis & præteriti temporis bewilliget. Bliebe demnach also, und wurde auf angebrachte Erinnerung meist der Evangelischen gedachtes Conclusum mehr nicht, als vornemlich in folgenden zweyen Puncten, geändert. (1) Pro verbis: **Und etliche gar nichts an Geld,** wurde gesetzet: **Und etliche aus denen von ihnen angeführten Ursachen, daß Sie** in casum belli **zu Volck sich erklähret, nichts an Geld bewilliget.** (2) Ad verba: **So sich zu obgedachter Summ der 50. Römer-Monath nicht verstanden, angebracht.** Wurde hinzu gethan: **und ausdrücklich** reserviret, **daß Sie** in puncto &c. Mit dieser erfolgten wenigen Aenderung giengen die Herren Directores zu dem Chur-Mayntzischen Directorio, welches solches dem

Churfürstl. Collegio referiret hatte, und kamen nach Verfliessung einer halben Stundte unsere Directores wieder, sagten in Umstandt der meisten Geist- und Weltlichen Stände, wie sich das Churfürstl. Collegium dergleichen Aenderung nicht versehen, noch wohl aufgenommen, wäre nicht Herkommens, was einmahl abgeredet und in beeden obern Collegiis verglichen, daß darbey Aenderung vorgehen solte, und hätten solches nicht eingehen wollen: Endlich aber, weil Sie, die Directores, selbsten mit darzu geredet, daß man einander etwas nachgeben möchte, es für dißmahl noch also hingehen lassen, jedoch dergestalt, daß dergleichen hinführo nicht weiter geschehen solte. Wiewohl nun etliche vermeinten, es wäre dieses als eine reprimende, ingleichen, daß gestern das Conclusum nur pro extractu Protocolli gehalten werden wollen, zu ahnden, so habens doch theils ins Gelächter dahin geschlagen, und der Director gedacht, daß man bißweilen was abschütteln müste. Ein Abgesandter, jocose, Sie, (die Churfürstl.) thäten hier wie liebe Väter gegen ihre Kinder, sie solten es nur nicht mehr thun.

Re-und Correlatio mit dem Reichs-Städtischen Collegio.

§. 5. Wie man sich nun sobalden darauf uf den Saal zur Re-und Correlation verfügte, und die Session einnahme: Also wurden die Städte herbey bracht, ihnen vorgedachtes Conclusum durch den Chur-Mayntzischen Directorem an seinem Tische sitzend eröffnet. Nach dieser Eröffnung bathen die Städtischen vor Ablesung ihres Conclusi, und nach recapitulation der beeden höheren Collegien Schlusses, weilen in demselben gewisser Conditionen und Reservaten gedacht würde, daß man ihnen solche, sich besser darauf zu resolviren, vorhero gleichfalls communiciren möchte.

möchte. Herr Mehl antwortete: Wäre styli, daß das Städtische Conclusum vorhero eröffnet würde, sodann wäre von der Communication und übrigen zu reden. Worauf Herr Lic. Lentz, in Hoffnung, daß die Chur- und Fürstl. Collegia ihnen Communication ihrer Conditionen und reservaten wiederfahren lassen würden, das Reichs-Städtische votum in ziemlicher Länge ablaß, welches kürtzlichen des Innhalts war: Daß sie (1) viel querelen ihres Zustandes beweglich anführeten, also, daß sich fast kein Mittel erzeigen wolte, der Röm. Kayserlichen Majestät anitzo oder in casum belli an Hand zu gehen, dann wären quoad præsens theils nicht instruiret, und die tempora, zumahlen von dem Friedens-Schluß mit dem Türcken gute Hoffnung gemachet würde, zusammen zu ziehen, ihre vota aber, als in einer an sich selbst freywilligen mitleidentlichen Hülff- und Collect-Sach discrepant, alß:

1) Die Städte Kempten, Weyl, Wimpfen, Weissenburg am Nordgau, Giengen, Aalen, Popfingen, welche schon jüngsten ihre Nothdurfft übergeben, bäten um Verschonung, denen weiter auch Hagenau, Dortmünd, Keysersberg, Dünckelspiel und Ysen zugefallen.
2) Theils wären mit Instruction noch nicht versehen.
3) Die Reichs-Städte in Schwaben bleiben bey dem, was sie uf ihrem Creyß-Schluß Anno 1661. bereits bewilliget und sich ver-

glichen, jedoch solte, was theils gar nicht abgestattet, theils noch restireten, auch noch gezahlet werden.

4) Andere wären zu votiren instruiret, daß Ihre Kayserl. Majest. sich mit demjenigen, was bereits avanciret und extraordinario vorgeschossen worden, allergnädigst contentiren lassen wolten.

5) Die übrigen Städte aber giengen mit ihrer Bewilligung auf 10. 12. 15. 20. biß 25. auch einige biß 40. 50. Römer-Monath, dabey sie dann gewisse Conditiones anhängeten, nemlichen

1) Was extra ordinem zum Türcken-Krieg und sonsten bereits baar bezahlet, zu defalciren.

2) Leidentliche Fristen und Termine zu geben.

3) Die Gelder in die gewöhnliche Lege-Städte zu liefern, und

4) Zu destinirten End zu verwenden.

5) Daß die Ständte ihre Bürgere und Unterthanen collectiren, und weder Geist- noch Weltliche exempt hieran befreyet, noch ausgenommen, sondern mit proportionirter leidentlicher Steuer beleget, und dieselbe von ihnen eingebracht werden möge. Alles bey Straf und Ordnung der Reichs-Abschiede.

6) Daß Sie durch die Durchzüge, Rast- und Nacht-Lager, auch an theils Orthen mit Beyschaffung der Schiff und anders nicht be-

beschweret, sondern gäntzlich verschonet, künfftig auch dergleichen Durchzüge propriis sumptibus derjenigen, so die Völcker schicken, verrichtet;

7) Hohe Anschläge moderiret und zur Moderation anitzo wenigst und in diesem Reichs-Tag ein gewisser terminus peremptorius ad inquirendum & informandum möge angesetzet, und zugleich der Moderations-Convent, sammt, was sonsten der in Anno 1582. publicirte Reichs-Abschied in sich begreifft, veranlasset;

8) Die beeden Puncta propositionis diß Orths völlig abgehandelt und in Richtigkeit gesetzet werden möchten. Dann

9) Würde von denen mehrersten dieses Städtischen Collegii (wiewohl etliche einer andern Meynung gewesen wären) geklaget, daß ihnen die nunmehro völlige Quart der alten Zinssen sammt denen Capitalien, pari passu abzustatten, unmöglich falle, und dahero gebeten, daß Sie nicht allein mit dergleichen cumulirten Processen möchten verschonet bleiben, sondern daß ihnen auch wegen Abrichtung berührten Quarts und der Capitalien noch einige Suspension der Jahre und Zeit ferners gedeyen möge.

Auf diese Ablesung stunden die beeden höhern Collegia von ihren Sessionen auf, und trat jedes absonderlich zusammen. Bey dem Tisch des Fürstl. Directorii wurde gedacht, daß Sie, die Städte, fast alle Conditiones und Anhän-

ge des Fürstl. Conclusi hätten, welches zwar nicht zu verneinen, aber von andern dabey gedacht war, daß sie auch solche reservata und Conditiones eingerücket, welche nicht mit in das Conclusum des Fürsten-Raths kommen, wie solche unterschiedlichen und danebst angezeiget wurde, daß denen Städten die gesuchte Communication der Reservatorum des Chur- und Fürsten-Raths nicht zu verwegern sey, meinten auch theils, diß Conclusum wäre per dictaturam vor weiterer Deliberation zu communiciren, dargegen das Directorium, daß es sich dergestalt noch länger verziehen würde, anzeigete rc. Als nun das Churfürstl. Collegium sich unterredet, kam Herr Mehl zu denen Fürstl. Directoribus und Gesandten zugetreten, zeigete der Churfürstl. Meinung an, davon aber wegen der vielen Umstehenden ich mehr nicht als folgendes vernehmen konte: Daß nemlich die 3. tempora sich nicht also zusammen setzen, und sich in das præsens und præteritum auch das futurum einschliessen liessen. (2) Wegen der Defalcation hätten sich Ihre Kayserl. Majest. schon vorhin erklähret. (3) Die Schwäbischen in ihrem Creyß geschlossen rc. wären privat-Sachen. Die Termin und Fristen betreffend, sey davon zu reden. Mit denen Durchzügen wäre es schon im Friedens-Schluß und jüngsten Reichs-Abschied versehen, und dieselbe secundum Constitutiones Imperii anzustellen. Das Credit-Wesen wäre bereits in jüngstem Reichs-Abschied verhandelt, wolte contra legem publicam und die Justitz lauffen, wenn ein anders anitzo solte begehret werden, und wurde endlich deswegen nur von etlichen Fürsten eine Anregung oder recommendation an Röm. Käyserliche Majestät

vor-

vorgeschlagen ꝛc. Denen Städten solches und ferner anzuzeigen, daß, gleichwie ein Schluß in obern Collegiis auf die Majora (doch ohne præjudicio dieser quæstion) erfolget wäre, also solten auch Sie, die Städte, andeuten, auf was vor ein quantum ihre Majora ausgefallen? Hierauf giengen unterschiedliche Dispüten, und sonderlich wegen Aufhaltung der Processen in Credit-Sachen vor, welche der Bambergische, Herr Dr. Sengel, und der Würtenbergische, Herr Biedenbach, dann auch die Mecklenburgische, sonderlich Herr Dr. Wedemann, zum höchsten urgireten, dargegen hielte solches Begehren das Churfürstl. Collegium wider die Justitz laufend, ja pro injusta & iniqua conditione, und wurde viel länger als eine Stunde in dieser Materia zugebracht, und endlich ein Auffsatz von unserm Directore entworffen, wie etwan nur relativè dieses Suchen etlicher Stände ins Reichs-Gutachten mit einzubringen, welcher Ufsatz nur dahin gienge, daß unterschiedliche dergleichen Begehren mit angehänget, und daß Sie solches bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu suchen, und sich Ihre Majest. darauf nach Befindung allergnädigst zu erklähren hätten. Weil nun kein Abgesandter was darzu sagte, und Herr Hocher wieder zum Mayntzischen Directorio zugienge, erinnerte ich ihn, daß nur noch eine Recommendation an Ihre Käyserl. Majest. angehänget werden möchte, so er sich zwar nicht entgegen seyn liesse; Allein es wurde aus diesem Auffsatz nichts, denn die Herren Churfürstl. beruheten uf ihrer Meynung, dargegen eyferte der Würtembergische, daß es einmahl ein Conclusum des Fürsten-Raths wäre, und

dieser Punct, nach Innhalt desselben dem Reichs-Bedencken einzurücken wäre. Nachdem nun der Mayntzische Reichs-Director, Herr Mehl, unterschiedlich hin und wieder gienge, kam er endlich von den Churfürstl. zu den Fürstl. sagte nochmahls, daß es eine gantz unbillige Sache wäre, darüber arme Leute leiden, und dieser Bewilligung die Creditores entgelten solten, die Herren Churfürstl. hielten es nochmahls dafür, daß es contra justitiam liefe, und sonderlich der Ursache, daß die Türcken-Hülff von denen Unterthanen erleget und einbracht, und nicht ex ærario Principis vel statuum abgestattet würde rc. Darauf jedoch der Brandenburgische replicirte, wann die Stände ihre grosse Schulden abstatten solten, so müsten sie freylich die Unterthanen darzu collectiren, welche aber doppelte Collectur nicht tragen noch erschwingen könten, und urgirete der Würtenbergische nochmahls sehr eyferig: Weilen dieser Punct bereits in Concluso zu befinden, daß solcher nicht herausgenommen werden könte. Herr Mehl kömt abermahls wieder, allegiret voriges, saget darneben, es hätten die Städte dergleichen nicht, sondern nur einen Anstand wegen der alten Zinsen begehret, und zwar nur etliche wenige rc. Könte also kein Reichs-Gutachten werden, liefe wider die Justitz, und also auch wider die Käys. Capitulation. Gieng darauf zu denen Städten, sagte gleichfalls zu ihnen, daß dis Suchen summa iniquitas & injustitia wäre, und würden über 3. nicht seyn, die es urgirten, begehrte solches zu extrahiren. Darauf gieng Herr Lentz mit ihm in Schrancken, und zeichnete dieselbe Städte dem Herrn Mehl ein wenig aus, sagte sodann, daß also mehr als drey Stände dieses reservat hät-

hätten. Wormit Herr Mehl wieder zu den andern Churfürstl. Gesandten gienge, weilen es aber schon Nachmittag um 2. Uhr war, wurde der Sachen Anstandt biß uf nächsten Montag gegeben, und darbey gedacht, man würde es beschlaffen, und daß es wider die Billigkeit und das Gewissen liefe, selbst bedencken und erkennen ꝛc. Gieng man also abermahls ohne Reichs-Schluß von einander.

§. 6. Den 27. Apr. Ob nun wohl frühe bald nach 8. Uhren sich das Chur- und Fürstliche, ingleichen das Städtische Collegium zeitlich eingefunden, so gienge doch im Fürsten-Rath nichts vor, auser daß uns das Directorium des Fürsten-Raths durch Herrn Hochern in Umstand eröffnete, wie sie wegen des bewußten Streits, das Credit-Wesen betreffend, gerne ein Temperament mit dem Chur-Fürstl. Collegio treffen, und Sie deswegen ietzo mit dem Meynzischen Directorio hieraus unterreden wollten. Giengen hierauf hinaus, zu denen Herr Biedenbach im Hinausgehen sagte: **Sie möchten nicht wieder, wie gestern, einen Filtz mitbringen, ꝛc.** Nachdem sie nun wohl eine gute Stunde aussen waren, und wiederkamen, brachte Herr Hocher an, wie das Churfürstliche Collegium denenjenigen Ständen, welche wegen des Credit-Wesens einen Anhang verlanget, gerne gönnen wollte, daß ihnen eine billigmäßige Erleichterung wiederfahren möchte. Dieweilen aber sie in ihren Ge-

Fortsetzung der Re- und Correlation.

Gewissen solches nicht verantwortlich befinden, als welches wider den jüngsten Reichs-Abschied und die Capitulation Käyserlicher Majestät, als die auf gedachten Reichs-Abschied geschworen, liefe, so vermöchten sie nicht mit einzuwilligen, daß solches Reservat dem Reichs-Gutachten eingerücket werden sollte. Es sollten aber diejenigen Stände, so dergleichen begehrten und interessiret, ihre Ursachen und Nothdurfft bey Ihrer Keyserlichen Majestät und denen Tribunalien anzubringen, im Fall aber ja hierbey dieselben Stände nicht acquiesciren wollten; So wollten Sie geschehen lassen, daß dieses ihr Verlangen zugleich bey Ubergebung des Reichs-Gutachtens mündlich anbracht würde. Darauf redete Herr Dr. Wiedeman, der Fürstl. Mecklenburgische Abgesandte, an dem Tisch des Directorii, recapitulirte kürtzlichen die vorgebrachte Chur-Fürstliche Meinung, sagete dargegen, wie dasjenige, was sein gnädigster Fürst und Herr ietzo mit bedingen lassen, keinesweges wider Gewissen noch die Reichs-Abschiede und die Keyserliche Recapitulation liefe, denn es wäre ein casus necessitatis, und sonsten diese Türcken-Hülffe einzubringen eine unmögliche Sache. Wäre auch die Bewilligung anders nicht geschehen, und gleichfalls in Conclusum bracht, woraus es nicht wieder zu nehmen sey. Es betreffe diese Sache freylich das Publicum, deme das Privatum etwas weichen müste. Das Directorium trat darauf ein wenig

nig zusammen, und wendete sich Hr. Director, Hocher, bald wieder zurück, erinnerte noch dieses, wie endlich das Churfürstliche Collegium sich heraus gelassen, daferne der Fürsten-Rath ja nicht abstehen wollte, ihren Anhang in das Reichs-Gutachten zu setzen, so wollten sie ihres Orths darzu bringen, daß Sie, das Churfürstliche Collegium, dieses Begehren vor unbillig halten thäten. Bamberg: Sagte, also wird man auch ein andermahl im Fürsten-Rath dergleichen sprechen, wenn das Chur-Fürstliche Collegium etwas begehrte, so dem Fürsten-Rath nicht gefällig, ꝛc. Herr Director Hocher machete einen Unterscheid, und wäre dieser im Fürstlichen Concluso befindlicher Anhang in zweyerley Wege zu consideriren, als (1) daß derselbe also gedachtes Conclusum einzubringen wäre gesucht worden, welches nur von etlichen und nicht von allen Ständen geschehen, (2) daß darauf solches ins Conclusum relative wäre mit einkommen, und diese Einrückung hätten auch die andern Stände geschehen lassen, ꝛc. welche Distinction die Interessenten auch nicht inprobiren konten, sondern zufrieden wären, daß solches nur relative mit einbracht werden möchte, urgirten nochmals, es sey ein casus necessitatis, und nicht wider den jüngsten Reichs-Abschied, sondern vielmehr besagter Reichs-Abschied wäre vor sie, als welcher auf die Possibilität gienge, und dergleichen Moderation selbsten an die Hand gäbe. Stünde es doch auch der Keyser-

serlichen Majestät, wie weit Sie Sich denenselben zu gut resolviren wollten. Ein und der andere erinnerte, da die Herren Churfürstlichen diesen Punct nicht secundiren wollten, so möchten Sie auch auch denselben nicht also für unbillig erkennen, sondern allenfalls ihren Dissens cum moderatione bezeigen. Nach hinc inde geschehener weiterer Unterrede, auch zum Theil schrifftlich abgefaßter Erklährung derer vornehmsten interessirten Stände, begaben sich die Fürstlichen Directores anderweit zu dem Meynzischen Directorio, welches die angebrachte Erklährung denen Herren Churfürstlichen vorgetragen, kamen in einer halben Stunde wieder, und brachten dieses zur Antwort an: Gleich wie Sie, die Herren Churfürstlichen, nicht gemeinet wären, einem Löblichen Fürsten-Rath Ziel und Maaß zu geben, wie sie ihre Formalien einrichten wollten, also wollten sie sich auch versehen, man würde alhier gegen Sie dergleichen zu thun nicht gemeinet seyn, damit aber der Fürsten-Rath zu spüren, daß sie um Friedens willen hierunter eine Mäßigung zulassen wollten; So möchte der Anhang nicht eingerücket werden, sie aber wollten darzu setzen, daß sie diesem Vorbehalt contradiciret hätten. welches etlichen, auch theils nicht interessirten Ständen, nicht gefiele, vorwendende, es wäre kein härter Wort, als wenn man contradicirte. Sie hätten wol setzen können, daß sie nicht consentiren wollten, doch müste man dergleichen

ein

ein andermahl wieder thun. Weiln nun bereits fast 12. Uhr war, gieng weiter nichts vor, und also die Continuation der Correlation mit denen Städten abermahls zurücke, und begab man sich heim.

§. 7. Abends speisete der Chur-Fürstlich-Sächsische Abgesandte, Herr Gerstorff (welcher mit samt seiner Liebste von hier eine Reise nach Salzburg, Augspurg und München angestellet, und morgen vor Mittag fortsetzen wird) in seines Collegæ, Herrn Strauchens, Logiament zum Valete, worzu ich auch ersuchet wurde, und nebst dem Magdeburgischen Abgesandten, Herrn Dr. Croll, wie auch Altenburgischen, Herrn Dr. Thomæ, mich eingefunden. Mahlzeit bey dem Chur-Sächs. Abgesandten.

§. 8. Den 29. Apr. Nachdem man vor Mittage biß nach 9. Uhr im Fürsten-Rath ohne Verrichtung beysammen war, und sich die Directores daselbsten mit dem Chur-Meynzischen Directorio unterredet, kamen sie wieder, und brachten an: Wie das Churfürstl. Collegium das Städtische Conclusum erwogen, und befunden hätten, was noch vor Discrepantien vorhanden, und damit man sich zwischen denen beeden höhern Ständen eines gewissen Conclusi verglichen, und solches dem Städte-Rath anzeigen könte, und bey der Re- und Correlation unnöthiger Streit verhütet werden möchte, hätten sie einen Auffsatz verfertigen, und dem Fürsten-Rath communiciren wollen, welcher kürzlich uf folgenden Puncten beruhete: Fernere Continuation der Re- und Correlation.

(1) Daß

(1) Daß die im Städtischen Concluso angezogene lamentationes sich auch befinden, hielten dafür, daß solche, als vorhin bekannt, im Gutachten vorbey zu gehen, (2) daß in materia collectarum die majora die Mindern nicht binden sollen, sey eine unterschiedene Frage, und also zu lassen, wie solche in dem am 4. Mäy verglichenen Concluso enthalten. (3) Wegen Verschonung der depauperirten Städte, sey es bey der im verglichenen Gutachten beschehener Recommendation und darauf erfolgter Keyserlicher willfähriger Resolution zu lassen. (4) Die drey tempora könten zwar nicht combiniret werden, weilen das futurum, als der casus belli, noch ungewiß, massen im Churfürstl. Collegio nichts davon geredet worden. Welche Stände aber das futurum combiniret hätten, würde sich in Protocollis befinden. (5) Daß das Vorgeschossene zu defalciren sey, wäre im Reichs-Gutachten, wie auch der Keyserlichen Resolution enthalten. (6) Von Terminen sey absonderlich zu reden. (7) De moderatione matriculæ wäre auch suo tempore zu reden. (8) Wegen der Durchzüge geben die Reichs-Abschiede schon Ziel und Maß. (9) Der Schwäbische Creyß-Schluß sey ein Particular-Werck, und anhero nicht gehörig. (10) Was in puncto Crediti gedacht würde, daß etliche ihren Bewilligungen angehänget, daß sie von ihren Creditoribus nicht sollten übereilet werden, gehöre ad tribunal, und nicht hieher. Dieweilen

aber

aber einige auch im Fürsten-Rath uf der Meynung beharret wären, sollte solches zwar im Gutachten, aber danebenst gedacht werden, daß die Churfürstlichen contradiciret, und die Chur-Fürstlichen solches nur relative einzubringen begehret, iedoch, daß ihre Meynung nicht sey, daß hierdurch weder dem Reichs-Abschied, noch der Keyserlichen Capitulation zuwider gehandelt, noch solches denen Creditoribus zu Præjudiz sondern so wohl in favorem creditorum als debitorum beobachtet werden sollte. (11) Die Reservata Electoralia, als die defalcatio des Vorschusses, und die Moderatio Matriculæ, wären schon im Städtischen Concluso mit begriffen, und hoffe man, es würden sich nunmehr die erbaren Reichs-Städte mit denen, so 50. Römer-Monath bewilliget, ebenermassen verglichen, 2c. Bey diesem Uffsatz wurde von etlichen Fürstlichen Abgesandten bey dem letztern Punct vornemlich erinnert, daß diejenigen, welche ein wenigers als 50. Monath bewilliget, von denen Städten begehren sollten, sich auf die 50. Römer-Monath zu erklähren, welches ihnen præjudicirlich seyn möchte, wurde dahero beliebt, es auf folgende Maß zu ändern, das Churfürstliche Collegium, wie auch die mehrern im Fürsten-Rath, so sich uf 50. Römer-Monath erklähret, wollten hoffen, die übrigen Städtischen würden sich auch mit ihnen auf solches quantum der 50. Römer-Monath vergleichen. Nach diesem kam man einmal wie-

der zur Continuation der Re- und Correlation, und wurde solches vereinigtes Conclusum denen Städten vom Churfürstlichen Directore stehend und meists lesend in pleno Consessu eröffnet. Nach etwas Unterredung der Städte liessen dieselbe durch Herrn Lic. Lenzen anbringen und suchen, weilen gleichwol der Puncten viel, und sie sich so balden darauf nicht zu resolviren, darzu auch Anregung geschehen, daß die Städte, welche ein wenigers bewilliget, sich auch auf 50. Römer-Monath mit denen mehrern vergleichen sollten, ihnen ein weniges spatium deliberandi hierzu zu verstatten. Inmittelst ließ des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstliche Gnaden sich durch seinen Canzler uf 50. Römer-Monath erklähren, und begehren, solches ad Protocollum zu nehmen. Schließlichen wurde das spatium deliberandi denen Städten dergestalt eingeräumet, daß sie morgen in ihrem Rath sich vergleichen, und ihre Erklährung uf nächstkommenden Sambstag (weil Freytags der Apostel-Tag Philippi Jacobi einfiele) thun möchten.

Recommendation wegen des Dietrichsteinischen Voti.

§. 9. Als man noch im Fürsten-Rath beysammen war, setzte sich Herr Crahn, des Herrn Reichs-Hof-Raths und iezo Keyserl. Majestät Mit-Commissarii Sohn, als der Zeit der Rheinischen Prælaten Abgeordneter, zu mir uf die weltliche Fürsten-Banck, brachte an, wie ihme von dem Fürsten von Dietrichstein das Vo-

Votum aufgetragen sey, und erzehlte umständig, was des verstorbenen Fürsten Fürstliche Gnaden, der Session und Stimme halber, vor einen Revers von sich gestellet, und wie Sie auch nach Dero Tod der junge Fürst, die Condition mit Erkaufung unmittelbahrer Reichs-Güter gerne adimpliret hätten, auch deswegen allen Fleiß angewendet; Weilen es aber bißhero nicht möglich gewesen, und also die Schuld nicht Ihren Fürstlichen Gnaden beyzumessen, so wären hierunter unterschiedliche Chur- und Fürstliche Häuser ersuchet worden, daß Sie dessen ungeacht, seinem gnädigsten Fürsten und Herrn die Session und Stimme gönnen möchten, hätten auch gute Erklährung erhalten, wollte hoffen, und mich ersucht haben, wir, die Gräflich-Wetterauischen Gesandten, würden und wollten Ihr. Fürstlichen Gnaden hierunter nicht entgegen seyn, sondern vielmehr Dero auch unsere Stimme geben, Sie würden auch hierüber ein schrifftliches Memorial übergeben lassen, und erklährten sich nochmals, do wo etwas von unmittelbaren Güthern (deswegen Er mich auch anspräche, wo dergleichen zu erlangen, ihme zu communiciren) zu erhalten, daß Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein damit sich nochmals habilitiren, sondern auch mittler dessen den uf 74. Römer-Monath zum wenigsten mitbeniemten Anschlag dem Reich mit beytragen wollten. Worauf ich ihme geantwortet, wie mir das ergangene Keyserliche Decret,

nebst dem ausgefertigten Fürstlichen Revers, bekannt, und bey den Actis zu finden, und wären Ihren Fürstlichen Gnaden wir, die Gräflich-Wetterauischen Abgeordneten, unterthänig zu dienen, so schuldig als willig, wolltens auch unsern gnädigen Herren Principalen (welche eben auch der Ursachen, nach Innhalt des Reichs-Abschiedes, bißhero angestanden wären, einen und den andern Reichs-Grafen, so nicht unmittelbare Reichs-Güthere gehabt, in Dero Gräfliches Collegium zu recipiren,) gebührend hinterbringen, der Zuversicht, Ihre Gräfliche Gnaden sich also erklähren würden, daß Ihro Fürstliche Gnaden Deroselben gute Zuneigung, Affection und angenehme Dienst-Bezeigung zu verspüren haben würden.

Majus.

Visite der Reichs-Stadt Halla Abgeordneten.

§. 10. Den 1. Maji, Ist der Apostel-Tag Philippi und Jacobi vor und nach Mittag gefeyret worden; Nach der Mittags-Predigt kam auf vorbeschehenes Anmelden der Keyserl. Frey- und Reichs-Stadt Halla in Schwaben der Zeit alhier anwesender Abgeordneter, Herr Georg Friedrich Seyffenheld, Stadt-Meister, zu mir, legte seine Curialia ab, brachte von des Hochgebohrnen Aeltern Reussen, Herrn von Plauen, zu Graitz, Gnaden, einen gnädigen Gruß an, sagte, wie vor etlichen Wochen Seine Gnaden, nebenst ihm, zu Onolzbach an der Fürstlichen Tafel gesessen, und ihn veranlasset, mit

mit mir alhier in seiner Angelegenheit zu communiciren, und darbey zu vermelden, wie Ihre Gnaden aniezo per spasso eine Reise in Franckreich thun würden, referirte dabey gedachter Reichs-Stadt Halle sonderbare ausgestandene Einlogirungen mit unterschiedlichen Regimentern, auch gantzen Armeen und überaus grosse erlittene Beschwerung, und in was für einem armseligen Zustand sie sich der Zeit befinden thäten; Sie hätten nur allein von Anfang der Union biß in Annum 1632. in die funfzehenmal hundert und vier und neunzig tausend Gülden, und dann wiederum von anno 1632. biß zu Vollziehung des Friedens-Schlusses auch ohngefähr eben so viel aufgewendet, und hätten die Bürger und Unterthanen auf dem Lande alle ihre beste Mobilien und pretiosa an Geld und Silber hingeben und aufwenden müssen, also, daß er nicht dafür hielt, daß noch zwey oder drey silberne Gürtel unter allen Bürgern zu finden seyn würden; Es hätten hiebevorn über 80. von Adel, meistens aus Schwaben und von der Reichs-Ritterschafft, sich daselbst wesentlich aufgehalten, davon die Stadt, und sonderlich die Handwercker, ein gut Stück ihrer Nahrung und Gewerb gehabt; Es wären aber dieselbe bey angeführten höchst drangsäligem Zustand alle von dar weggezogen, und iezo ganz kein Gewerb mehr in der Stadt, und nichts mehr übrig, als der Saltz-Koth, mit welchem aber es dergestalt herunter kom-

men, daß gar wenig abgienge, und, um denselben und die Kunde noch etwas zu erhalten, Sie jährlichen der Zeit wohl in die 3000. fl. mehr aufwenden müßten, als die Einkünften ertrügen; Sie würden mit einem Memorial einkommen, und, gleich andern Frey- und Reichs-Städten, ihre Ohnmöglichkeit, Ihro Keyserlichen Majestät, Dero Verlangen nach, mit der Türcken-Hülffe an Hand zu gehen, remonstriren, mit angehängter nochmaliger Recommendation. Worauf ich mich, reciprocatis curialibus, zu aller möglicher Willfahrung, billigmäßiger Beobachtung, Dienst- und Correspondenz-willig erklähret.

Re- und Correlation unter allen dreyen Reichs-Räthen, samt dem Concluso des Städte-Rahts.

§. 11. Den 2. Maji, ist man auf gestrige Ansage zur Re- und Correlation zwar in allen dreyen Reichs-Räthen um 8. Uhr zusammen kommen, worzu auch mein Collega, Herr Hagenmeyer, nach der Restitution von seiner Kranckheit, wieder mitgefahren; Es hat aber dieselbe erst nach neun Uhren ihren Fortgang in pleno Consessu auf dem Saal erreichet, da denn die Herren Städtischen, auf gegebene Anzeigung Herrn Mehls, ihre Erklährung auf jüngstes ihnen vorgehaltene Conclusum den beeden höhern Collegien abgelesen, des kürzlichen Innhalts: Erstlichen hätten sie dafür gehalten, es wären die Lamentationes, als die eigentliche Ursache, daß die Städte ein mehrers nicht willigen könnten, mit einzubringen; Jedoch liessen sie geschehen, daß solche das

Reichs-

Reichs-Directorium contrahiren möchte, (2) thäten sie sich conformiren, daß solcher punctus pluralitatis votorum zu künftiger Deliberation ausgesetzt verbliebe; wollten sich aber inmittelst weder concludendo noch exequendo an die Majora binden lassen. (3) Wäre der depauperirten Städte, so sich von neuen angeben, specialiter zu gedencken, (4) wegen Combination der dreyen temporum, liessen sie es bey ihrem Concluso bewenden, (5. 6.) in puncto defalcationis sey man einig, wie auch ratione terminorum, daß davon absonderlich zu reden, (7) ihre Meynung, die Matricul betreffend, hoffen Sie, daß ihre angezogene Erinnerung angebracht, und zum wenigsten ein gewisser Termin dem künftigen Reichs-Abschied möchte eingerücket werden, (8) Wegen der Durchzüge, sey die Renovirung der vorigen Reichs-Abschiede, besonders, wegen der Verpflegung, Vorspann und anders, in Obacht zu ziehen, (9) Hoffen die Städte in Schwaben, sie würden bey ihrer im Creyß-Schluß befindlicher Bewilligung gelassen werden, gestalt sie dann ihr damals bewilligtes Quantum iezo anhero wollten reprotrahiret haben, (10) Wäre der Städte (welche der mehrere Theil derselben sey) Begehren, wegen Moderation der Executions-Processen, dem Reichs-Gutachten mit einzubringen; Es wäre sonsten in dem Chur- und Fürstlichen Concluso des Modi collectandi

keine Erwehnung geschehen, Sie hoffen aber, man würde solchen Punct dergestalt mit einsetzen, wie in dergleichen andern Abschieden zu befinden; Die gesuchte Vergleichung ratione quanti mit dem Churfürstl. Collegio und derer mehrern im Fürsten-Rath betreffend, blieben sie bey ihrem offerirten quanto, wie solches vorhin ausgefallen, auser, daß etliche sich erklähret, do alle tempora adjungiret werden sollten, sie sich mit einem etwas höhern heraus lassen wollten. Nach diesem haben sich die beeden höhern Collegia, dem stylo nach, iedes absonderlich unterredet, und dann einander ihre Meynung reciproce eröffnet, und was dem Reichs-Städtischen Collegio hierauf ferner vor Erklährung zu thun, sich anderweit verglichen, und solches demselben duplicando durch den Meynzischen Directorem, Herrn Meht, und insonderheit, daß die Städte, ratione modi collectandi, sich besser vernehmen lassen, auch auf was vor ein quantum die mehrern Stimmen in ihrem Collegio gefallen, anzeigen möchten, fürbracht, welches alles stehend und in einem Circul geschehen, also, daß man das wenigste davon vernehmen können, auch alles alhier zu referiren zu weitläuffig würde, und war man fast in allen einig, auser daß die Städte nochmals insonderheit erinnerten, wie sie sich per Majora, biß dieser Punctus ausgemacht, und in specie ins Reichs-Gutachten gebracht, weder ad concludendum noch

exclu-

excludendum vinculiren lassen könten, ingleichen wegen der Combination der trium temporum, angeführet, wie ihnen hierzu die Veranlassung (wodurch sie des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstliche Gnaden verstunden, aber nicht expresse nenneten) geschehen, und sie hierauf ihre Relation eingerichtet hätten, auch hernacher die Instruction erfolget wäre, dahero sie daraus nicht schreiten könten, mit Bitte, solches dem Reichs-Gutachten einzuverleiben; In puncto crediti wollten sie des Uffsatzes erwarten, und unterdessen ihnen fernere Nothdurfft vorbehalten, auch im übrigen ratione modi collectandi kein anders gesucht haben, als das, was fast in allen vorigen Reichs-Abschieden befindlich, dißfalls möchte renoviret und wiederhohlet. Wegen begehrter Nachricht aber, auf welche Summa oder Quantum die Majora gefallen, sagten sie, wie sie solches nicht anzeigen könten, weil die vota gar zu discrepant gewesen, sich aber erbothen, dem Chur-Meynzischen Directorio mit einer Specification an die Hand zu gehen. Worauf man sich nochmals unter den Chur- und Fürstlichen, sonderlich wegen des Modi collectandi beredet, und weilen es hoch an der Zeit gewesen, diesen Verlaß genommen, daß Herr Mehl einen Auffsatz des Reichs-Gutachtens verfertigen wollen. Es wurde auch von dem Chur-Fürstlichen an das Fürstliche Collegium gesonnen, sich, ratione terminorum, wann nemlich diese de praesenti & praeterito

bewilligte Türcken-Hülffe eingeliefert werden solte, zu erklähren, worbey ein enger Termin, als etwa zwischen hier und Johannis, oder nicht lange darauf, vorgeschlagen wurde. Allein weil die wenigsten Fürstl. Ständte bey so engen Umstandt etwas recht hören, und dahero sich guten Theils derselben niedergesetzet hatten, und sich bey dieser Unterrede nicht befunden, so wird davon künfftig deliberiret, und vermuthlich von dem Chur-Fürsten-Rath auf eine weitere Frist nicht, als bis etwa Martini oder längst Weyhnachten, votiret werden.

Revisite bey dem Abgeordneten der Fränckischen Grafen, alwo sonderlich ratione des Deputations-Streits geredet worden.

§. 12. Den 4. May, Habe ich, nebst meinem Collega, Herr Hagenmeyern, (weil es vor eingelangter Hochgräfl. Directorii Resolution nicht wohl seyn können, hernach aber ermeltes meines Herrn Collegæ Unpäßlichkeit darzwischen kommen,) derer Fränckischen Herren Abgeordneten, zu der Nachmittags hierzu beniemten dritten Stunde, eine revisite geben, den Herrn von Bonne aber nicht, sondern Hr. Syndicum Jambert, allein angetroffen, da wir dann præmissis Curialibus vorgebracht, wie wir nicht unterlassen hätten, von demjenigen, was den 30. Mart. jüngsthin von der Fränckischen Gesandtschafft erinnert worden, unseren gnädigen Herren Principalen unterthänige gehorsame Relation zu erstatten, welche sich, so viel die drey ersten Puncten betrifft, die vorgeschlagene Communicationem votorum die Abhelffung der beym Grafen-Collegiis vorhandenen Gravaminum, auch nähere Correspondentz in Einrichtung einer beständigen Notul, gnädig wohlgefallen liessen, mit Begehren, da etwa eine Specification vorbedeuteter Gravaminum von Seiten des Gräfl. Fränckischen Collegii aufgesetzet, dieselbe nebst dem

dem Concept künfftiger mehrerer Correspondentz zu communiciren. Was aber den 4ten Punct und die hergebrachte Comitial-Deputationem anbelanget, da wollen Unsere gnädige Herren Principalen verhoffen, es würden des Gräfl. Fränckischen Collegii Mit-Gliedere nicht gemeinet seyn, Ihnen hierinnen und von vielen Jahren her ersessenen andern Juribus und prærogativis einzugreiffen, gestalt solches beym Reichs-Tage Anno 1641. als damahls die Herren Fränckischen ihr votum erhalten, ausdrücklich reserviret worden. Sonsten wäre man disseits erböthig, sich zu bemühen, daß auch die Herren Fränckischen, jedoch absque alternatione und exclusione Ihrer der Herren Wetterauischen Grafen, zu denen Comitial-Deputationen gezogen werden möchten. Aus den alten Reichs-Protocollis und Acten wäre bekandt, daß Unsere gnädige Herren Principalen, die Wetterauische Grafen, bey dergleichen Deputationen uf Reichs-Tägen mit niemand anders, als denen Schwäbischen alterniret, und könte man nicht sehen, mit was vor Befugniß die Fränckischen und Westphälischen Collegia sich solcher jurium theilhafftig zu machen vermöchten. Uf dieses hat vorbesagter Gräflich-Fränckischer Syndicus geantwortet: Es würde seinen gnädigen Herren Principalen lieb zu vernehmen seyn, daß man, Wetterauischer Seits, nicht abgeneigt wäre, communicationem votorum zu pflegen, was die gedachte Gravamina und den Uffsatz der nähern Correspondentz betreffe, wäre er befehligt, die begehrte Verzeichnis der gemeinen Gräflichen Beschwerden zu communiciren; So würde Ihm auch nicht zuwider seyn, über das bey jüngstem Reichs-Tag abgefaßte Concept der verlangten

ten notul mit uns, denen Wetterauischen, zu conferiren, wolte die Benennung eines gewissen Orths und Zeit gewärtig seyn; Im übrigen würde man ihn nicht verdencken, dem vorbedeuteten Suchen, ratione admissionis zu denen Comitial-Deputationen zu inhæriren; Seine gnädige Herren Principalen hätten bey Eröffnung des Käyserlichen Restitutions-Decreti Anno 1641. keiner andern competirenden jurium, als der blossen alternation in sedendo & votando gegen die Herren Wetterauischen, sich begeben, und wäre aus alten Actis beweißlich, daß vor diesem die Herren Fränckischen Grafen allein nomine des gantzen Grafen-Standes allgemeine Reichs-Abschiede per modum deputationis unterschrieben, und hätte es ex parte der Herren Fränckischen diese Meynung, daß Sie sowohl, als die Herren Wetterauischen, nicht allein bey Comitial-Deputationen, sondern auch in Consilium supplicationis und andern Conferentzien zu admittiren seyn, wäre sonsten ihnen schimpflich, daß sie nur da sitzen, votiren und nicht auch zu denen Deputationen gezogen werden solten: Nos: Unsere gnädige Herren Principalen wären in possessorio unstreitig gegründet, würden sich darum keines weges vertreiben lassen; Wir wolten die Herren Gesandten bestes Fleisses ersuchet haben, der Sachen eigentliche Bewandniß bey dem Gräflich-Fränckischen Collegio gebührende remonstration zu thun, damit in dieser so klaren und richtigen Sache alle Weitläufftigkeit abgeschnitten und verhütet werden möge. Ille: Wolte von jetzigem Verlauf unterthänig berichten; Es würden aber, laut in Händen habenden Schreiben, seine gnädige Herren Principalen solche Erklährung hoch empfinden, und sich von

jetzt

jetzt besagtem jure deputandi keines weges excludiren lassen. Nos: Wolten hoffen, es würden die Herren Fränckischen andere Gedancken fassen, und zu Verunglimpffung des Fürsten-Standes im Fürsten-Rath keinen unnöthigen Disputat erregen. Ille beruhete fast eyferig dabey.

§. 13. Den 5. May. Nachmittags seynd wir von der Fürstl. Wolckensteinischen Familie zu der angestellten Leich-Begängnis des jüngsthin allhier seelig-verstorbenen Kayserl. Mit-Commissarii gegen künfftigen Donnerstag üm 8. Uhr in dem Ober-Münster allhier nebst andern anwesenden Gesandten eingeladen worden. Invitation zum Leich-Begängnis des Käys. Mit-Commissarii.

§. 14. Den 6ten May ist das Reichs-Gutachten folgender massen dictiret worden.

Reichs-Gutachten in puncto Quanti der Türcken-Hülffe, dictat. den 6. (16.) May 1663. jung. §. 25.

Wohin der Römisch-Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordneter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Guidobald, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, neben denen Sr. Hochfürstl. Gnaden zugeordneten Mit-Gevollmächtigten Kayserl. Commissarien, auf das von des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten den 15. abgewichenen Monaths Reichs-Gutachten in puncto quanti der Türcken-Hülffe.

Martii

Martii unterthänigst überreichtes Gutachten sich hinwieder vernehmen, und welcher gestalt Sie es bey deme an Seiten dieser Reichs-Versammlung vor gut angesehenen Modo & ordine tradendorum punctorum, nach der Käyserlichen Proposition, auch folgends, occasione des ersten Propositions-Puncten, beschlossener eventual-Hülffe an Geld und Volck und dabey beschehenen Bedingnissen, Vorschlägen und recommendirter Erleichterung einiger depauperirten Reichs-Städte bewenden, sodann zugleich auch die immittelst von dem Zustandt der mit dem Erb-Feind angefangenen Friedens-Tractaten eingelangte Nachricht, und wie eyfrig und sorgfältig Allerhochstgedachte Ihre Käyserl. Majest. solche fortzusetzen, und zu Erhaltung beständigen Ruhe-Standts alle dienliche Mittel und Wege zu ergreiffen sich bemühen, Dero allergnädigsten Befehlich gemäs, ausführlich zu communiciren sich belieben lassen, und mithin beweglichst erinnern wollen, damit, in Ansehung gedachte Friedens-Handlung noch von sehr zweiffelhafftigem Eventu dependire, und dahero die unumgängliche Nothdurfft um so viel mehrers erfordere, die Käyserl. Waffen auf allen feindl. Einfall zur gehörigen Resistentz sowohl, als auch Erlangung desto billigern Friedens-Conditionen, in guter Positur zu erhalten, solchen Last aber Ihre Käyserl. Majest. durch die bis dahero und nun ins 4te Jahr unterhaltene

Militz abgemattteten Erb-Königreichen und Landen in die Länge allein zu tragen ohnmöglich sey, die Reichs-Deliberationes nicht allein circa quantum der eventual-Hülffe uf erfolgenden Bruch beschleuniget, sondern auch denselben also gleich und de præſenti mit einer ergeblichen Hülff am Geld, aus diesen und mehr andern angeführten rationibus, von Chur-Fürsten und Ständen an Hand gegangen werden möchte, solches haben Eingangs erwehnte des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte aus Ihrer Hochfürstl. Gnaden unterm 2. April. schrifftlich ertheilten Reſolution mit mehrern gehorsamst verstanden, insonderheit aber dieses, daß allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. die im Namen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten beschehene Erklährung zu sonderm allergnädigsten Gefallen und Conſolation gereichen werde, sehr gerne vernommen. Und gleichwie allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät vor obberührte allergnädigste Communication und zu Conſervation des Königreichs Ungarn und Fürstenthums Siebenbürgen, als rechter Vormauer des Heil. Römischen Reichs und gantzer Christenheit, auch nachdrücklicher Abwendung der von dem Erb-Feinde Christliches Nahmens noch androhender Noth und Gefahr allergnädigst continuirende höchst-rühmliche Väterliche und wachtsame

same Sorgfalt und Mühe, schuldigster, allerunterthänigster, Ihro Hochfürstl. Gnaden aber vor die dißfalls übernommene Bemühung und zu Beförderung der gemeinen Reichs und gantzen Christenheit Wohlfarth bezeigenden Hochpreißlichen Eyfer ebenmäßig absonderlicher höchster Danck gebühret; Also hat man auch, an Seiten der Ständten, in puncto Assistentiæ contra Turcam, die Nothdurfft ferner zu erwägen, und das gethane Begehren, wegen einer ergebigen Geld-Hülffe de præsenti, aus obigen wichtigen und andringenden Ursachen, in behörige Berathschlagung zu ziehen nicht unterlassen. Wiewohl nun darbey für- und anbracht worden, daß Chur-Fürsten und Stände durch den jüngst erlittenen 30-jährigen Krieg, darauf erfolgte schwehre Reichs-Anlagen, der Commercien mercklichen Abgang und nun etliche nach einander eingefallene mißwachsende Jahre, an Land und Leuten und Mitteln dergestalt abgenommen, daß denenselben, neben der auf erfolgenden Bruch mit dem Türcken, (so der Grundgütige GOtt gnädiglich verhüten wolle,) nach Proportion des Erb-Feindes Macht, und daraus besorgender Gefahr, verwilligten Hülff-Leistung, auch sogleich jetzo etwas beyzutragen, zumahl beschwerlich fallen wolte, massen denn auch etliche im Fürsten-Rath aus der von ihnen angezogenen Ursach, daß sie in casum belli Turcici eine Volck-Hülffe versprochen

chen hätten, etwas an Geld zu geben verweigert, und einige annoch defectum instructionis vorgeschützet; So haben doch die übrige, daß Ihre Käyserliche Majestät in Ansehung oberwehnter umständlich vorgestellter Nothwendigkeit und von deroselben dem Heil. Römischen Reich und der gantzen Christenheit zum Besten bereits so viel Jahre lang allein getragenen überschwehren Lasts, mit einer mitleidentlicher freywilliger Geld-Hülffe, conjunctim pro præsenti & præterito, an Hand zu gehen sey, vor nöthig ermessen; Und obschon, so viel das Quantum anbetrifft, die Erklährung gar ungleich ausgefallen, indem etliche 100. einige 60. verschiedene 50. andere 40. 30. auch etliche nur 25. 20. 15. und 12. Römer-Monath verwilliget haben, so seynd doch die mehrere im Churfürstl. wie auch im Fürstl. Collegio unter denjenigen, so sich über solch Subsidium positive vernehmen lassen, auf 50. Römer-Monath ergangen. Nachdeme aber die, welche zu solcher Summa der 50. Römer-Monath sich nicht verstanden, oder auch gar nichts bewilliget, angebracht und ausdrücklich reserviret haben, daß sie in puncto Collectarum an die Majora (welche Frage gleichwohl auch dißmahl nicht entschieden, sondern an seinen gehörigen Orth remittiret worden ist) nicht gebunden seyn wolten, und solchemnach uf ihrem unterschiedlichen Anerbiethen verharret, so seynd, ohngeachtet alles angewendeten

Fleisses und Bemühung, solche Vota in eine mehrere Vereinigung und Conformitæt nicht zu bringen gewesen, sondern hat man solches Anerbiethen an seinen Orth müssen gestellet seyn lassen, ist auch von einigen im Fürstlichen Collegio und mehrern Theils Reichs-Städten die Bewilligung auf alle 3. tempora, als nemlich das præsens, præteritum und futurum, ohnerachtet die Churfürstl. und mehrere Fürstl. Gesandte, auf einkommende weitere Special-Nachricht, darvon erst zu reden vorbehalten haben, extendiret und von verschiedenen Ständen diese Bedingnissen angehänget worden, daß der bereits beschehene Vorschuß (wie auch solches in der allergnädigsten Kayserl. Resolution auf das erste Gutachten allbereits approbiret worden) daran defalciret und wieder erstattet, auch die Matricula moderiret werden soll, darzu die Reichs-Städtische angehänget, daß noch bey gegenwärtigem Reichs-Tage die nöthige Præparatoria ad moderationem matriculæ verglichen, auch in dem abfassenden Reichs-Abschied der Durchzüge halber versehen werden solle, daß niemand wider die vorige Reichs-Abschiede nnd den Westphälischen Friedens-Schluß damit zu beschwehren. Gleichergestalt haben einige Fürstliche und die mehrere Reichs-Städtische in puncto crediti prætendiret, daß in dem Reichs-Abschied speciatim versehen werden solle, daß in Ansehung dieses subsidii die Stände ihrer Creditorn halber mit eil-

eilfertiger und allbereit angedroheter Execution nicht sollen übereilet, die Bezahlung des im letztern Reichs-Abschied auf 10. Jahr lang suspendirten ¼. Zinß und der Capitalien Bezahlung noch welter prorogiret werden, solches Reservat aber hat das gesamte Churfürstl. Collegium widersprochen, auch die mehrere im Fürstl. und etliche im Städte-Rath darbey erklähret, daß sie zwar, weil die Prætendenten so starck darbey beharret, dessen Einrückung in gegenwärtiges Gutachten relative geschehen lassen könten, jedoch, daß darbey gedacht werde, daß ihre Meynung nicht sey, daß hierunter wider den letzten Reichs-Abschied und Käyserl. Wahl-Capitulation ichtwas vorgehen, sondern dasselbige sowohl in favorem Creditorum als Debitorum gebührend beobachtet werden solle. Und demnach bey solchen Deliberationen die Reichs-Städte Hagenau, Dortmund, Keysersberg, Dünckelspiel und Yssen auch ihren schlechten Zustand zu erkennen gegeben, und um Inceterssion zu Erlangung allergnädigster Verschonung angesuchet haben; Als thut man auch solche aus gleichmäßigen Ursachen, als vorhin, wegen Kempten, Weyl, Weissenburg am Nordgau, Giengen und Pöppingen geschehen, hiermit gebührend und bester massen unterthänigst recommendiren.

§. 15. Den 8. May, bey heutigem Raths-Sitz hat das Oesterreichische Directorium folgende Puncta zur Umbfrage vorgestellet. (1) Ob es bey dem per dictaturam communicirten Aufsatz

Fürstl. Monita bey dem Reichs-Gutachten und

Deliberation wegen der Zahlungs-Termine und Deputation.

satz zu lassen, oder was von den Ständen darbey zu erinnern sey, (2) wäre nöthig, wegen der Terminen und Zahlungs-Fristen sich zu erkläh-ren, (3) hätten sich die Deputandorum halber ex utraque religione annoch zu vergleichen, und nachdem (4) etliche Stände bißhero defectum mandati angezogen, wolte man vernehmen, ob sich einer oder der andere bey eingelangter Instruction der allgemeinen Noth zum Besten mit mehrerm erklähren könte. Oesterreich hat in dem abgelegten voto terminos solutionis zu beschleunigen gebeten, nachdem es bey dem Concept des Reichs-Gutachtens nichts, als dieses, zu erinnern, daß in dem passu, wegen der depauperirten Städte, die Milderung und nicht gäntzliche Verschonung der Röm. Kayserl. Majest. zu recommendiren wäre; Uber die ordinarios Deputatos, als Oesterreich, Saltzburg, Bayern und Pfaltz-Lautern hat der Herr Abgesandte auf der Geistl. Banck das Löbl. Teutsche Meisterthum vorgeschlagen, und gegen die Schwäbische Prælaten das Fränckische Collegium vor dißmahl gesetzet. Bayern hat bey obgedachten Concept nichts erinnert, und die Zahlungs-Termine so kurtz als immer möglich einzufassen, ingleichen die alten Deputatos in keine alternation mit andern von neuen adjungirten Fürstl. Häusern zu ziehen, durch eingeführte Ursachen begehret, wegen der streitigen Gräflichen Collegiorum aber die Güte zu versuchen vorgeschlagen, deme der Saltzburgische Abgesandte beygefallen, und sich uf die Termine der verwilligten Römer-Monathen auf Jacobi Apostoli und Weynachten gestellet, und hat wegen der Deputation zu Ubergebung des Reichs-Gutachtens ordinem ambulatorium unter den Herren Fürstl.

mit

mit beliebet, die Gräflichen Collegia aber, und in specie das Wetterauische, bey dem Herkommen zu lassen angeführet, Pfaltz-Lautern hat die bey vorigen Sessionen bewilligte 50. Römer-Monath in 3. Jahren, wegen des langen kundbahren schlechten Zustandes, zu erlegen versprochen, und nachdem Pfaltz-Lautern bishero nebst Beyern pro ordinario deputato allemahl gehalten worden, so könte Er, der Gesandte, salva illa prærogativa, unter den übrigen Fürstlichen Häusern ordinem ambulatorium nicht improbiren, wegen der Gräfl. Differentien aber wäre Er nicht instruiret, wolte jedoch dafür halten, daß ein jedes Collegium bey seinem jure quæsito zu lassen. Nächst diesem hat Bamberg bey dem Project des Reichs-Gutachtens verschiedene Monita beygebracht, insonderheit aber, daß man den Passum, wo von dem Credit-Wesen geredet wird, etwas favorabilius einzurichten, und vor das Wort Prætendenten, ein glimpflicheres gebrauchen mögte, hat sich wider den Beyerischen Abgesandten propter prætensum perpetuum jus deputandi sehr beschwehret, weil denn dadurch der geistl. Banck kein geringes Præjuditz zugezogen würde, indem insonderheit sein gnädigster Fürst und Herr, welcher uf der Geistl. Banck solche perpetuitæt und Adjunction von mehr denn hundert Jahren geruhig hergebracht, von solchem Actu excludiret werden wolte; Diesem Vortrag hat sich der Beyerische hefftig widersetzet, und sich erklähret, daß er zwar nicht befehliget wäre, den Herren Geistl. auf ihrer Banck einig Præjuditz zuzufügen, hingegen wolte Er verhoffen, man würde dem löbl. Hauß Beyern auch kein Nachtheil zuzufügen gemeinet seyn. Würtzburg, Pfaltz-Neuburg und andere, so auf

Volck gestimmet, haben umständig begehrt, bey künfftiger Consultation de futuro auxilio contra Turcam, den Punctum securitatis zu conjungiren, wären bey den Zahlungs-Terminen nicht interessiret, und weil sie vernehmen, daß von Seiten der Evangelischen zu Ubergebung des itzigen Reichs-Gutachtens, nebst den alten Deputatis, Brehmen, Pfaltz-Veldentz und Halberstadt jüngsthin benahmet, könte es, doch absque præjudicio, dabey sein Verbleiben haben; Wegen der streitenden Gräflichen Collegien wäre ein Vergleich zu versuchen, doch wolt ihnen bedüncken, daß die Alternation das richtigste Mittel seyn würde. So hat auch der Brehmische, nebst etlichen folgenden Evangelischen Abgesandten, daß in dem communicirten Reichs-Gutachten, da des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen, als Vormauer der Christenheit, gedacht wird, Siebenbürgen aus bedencklichen Ursachen auszulassen erinnert. Das Hochstifft Eychstedt, Straßburg und andere, haben sich ratione monitorum auf die Vorstimmende bezogen, die Termine leidlich, und etwa auf Laurentii und Ostern 1664. zu setzen begehret, und, der Deputation halber, insonderheit wegen der Gräflichen Collegien, die transaction eingerathen, dißmahl hat der Fürstl. Costnitzische Abgesandte die Curialia, wegen seines gnädigsten Fürsten und Herrn, abgeleget, und sich, ratione der zur Umfrag gehaltenen Puncten, mit Bamberg conformiret, hat also das Fürstl. Collegium anitzo wegen Benennung der Zahlungs-Termine und der Deputirten aus den Gräfl. Collegiis sich nicht vergleichen können.

§. 16.

§. 16. Die besorgte Opinion der Gräfl. Fränckischen Abgeordneten gegen Uns, den Wetterauischen, ist dismahl völlig ausgesprochen, indem dieselbe sub dato den 28. April. in einem an das löbl. Fürsten-Raths-Directorium gerichteten Memorial, die alternation de jure deputandi behauptet, welches Uns allererst gestern den 2. May durch Ihre Hochgräfl. Gnaden, den Herrn Grafen von Witgenstein, als Wir uns gleich Mittags nach 12. Uhr zu Tisch niedergesetzet, vertraulich communiciret worden. Ob wir nun dasselbe durchzusehen kaum $\frac{1}{4}$. Stunde Zeit gehabt; So haben Wir doch Gelegenheit genommen, in unserm heutigen Voto von Seiten der Herren Fränckischen vorgebrachte nichtige fundamenta kürtzlich zu refutiren, hingegen aber die disseitige Jura und die hergebrachte Possession anzuführen. Als aber solch abgefaßtes Votum wegen verflossener Zeit nicht völlig abgelesen werden können, haben Wir rathsam zu seyn befunden, solches zu revidiren, und besagten Fürstl. Directoriis zu ihrer bessern information in copia zuzustehen, welches morgen vor dem Rathsitz beschehen soll. Nachdem wir aber vermercket, daß, so lange die Herren Directores, als andere Fürstl. Häuser, zur Alternation zwischen Uns, den Wetterauischen, und Herren Fränckischen inclinirет, hat Herr Lic. Hagenmeyer noch diesen Abend um 8. Uhr des Herrn Grafen von Witgenstein Excellentz das Werck recommendiret, welcher zugesaget, mit dem Chur-Mayntzischen Cantzler, Herr Mehlen, daraus zu reden, dem Wir, um besserer Nachricht willen, uf gnädiges Begehren, unsere vor diesem übergebene Deduction zu verlesen, unterthänig zugeschicket. Ich, Dr. Albert, habe der- Deputations-Streit zwischen den Wetterauischen und Fränckischen Grafen.

gleichen Recommendation bey dem Chur-Sächsischen Herrn Abgesandten gethan, und seynd wir beyde folgenden Morgen zusammen nicht allein zu dem Chur-Meynzischen Canzler, Herrn Mehlen, gefahren, die Nothdurft nochmals inständig vorgetragen, und um Manutenenz in possessorio gebethen, der uns gedachtes Fränckisches Memorial, welches ihme von den Herren Abgeordneten behändiget, mit nach Hause gegeben, und uns in Vertrauen eröffnet, daß er zu den Herren Fränckischen gesaget: Er sehe nicht, wie gegen uns, den Wetterauischen, mit solchem Suchen fortzukommen, sondern auch nachgehends im Fürsten-Rath diß negotium bey einem und andern bestermassen vorgebracht?

Consultation sowohl über die Monita bey dem Reichs-Gutachten, als wegen der Zahlungs-Termine und Deputation, wie auch Re- und Correlation unter den beeden höhern Collegiis.

§. 17. Den 9. Mey, Nachdem gestern Abend zur Re- und Correlation angesaget worden, ist das abgefaßte Conclusum von Oesterreich im Fürsten-Rath gegen 9. Uhr abgelesen, wegen der entstandenen Differentien aber, zwischen den Wetterauischen und Fränckischen Collegien nur dieses hinein gerücket worden, daß man darinnen annoch nicht einig oder geschlossen. Als sich nun in diesem Concluso eines und anders befunden, welches insonderheit den Evangelischen alliirten Ständen Nachdencken gegeben, auch die gestriges Tages angeführte Monita gutentheils ausgelassen gewesen, haben dieselbe um Communication bey den Fürstl. Directoriis durch den Pfaltz-Neuburgischen Ab-

Abgesandten angehalten, dieses aber ist hingegen von Seiten Oesterreich erinnert worden, daß die anwesenden Keyserlichen Commissarii die Beschleunigung des Reichs-Gut-Achtens sehr urgireten. Hierauf ist von Seiten etlicher Fürstlichen, nachdem die gesuche Communication nicht zu erlangen gewesen, begehret worden: (1) in dem Reichs-Gutachten des Fürstenthums Siebenbürgen aus bewegenden Ursachen nicht zu gedencken, (2) den Punctum securitatis mit künftigen Deliberationen super futuro auxilio zu conjungiren, und solche wohlgemeinte Erinnerung, so von sehr vielen Ständen beschehen, mehrberührtem Reichs-Gutachten einzuverleiben. Ad (1) ist von dem Oesterreichischen Gesandten geantwortet, daß Siebenbürgen pars Hungariae und dem König in Ungarn auf gewisse Maß unterworffen, dahero von Seiten des Directorii solche Mentionirung mit gutem Bedacht übergangen, und würde sich dergleichen in dem Reichs-Abschiede anno 1613. auch befinden; Ad (2) Es wäre den Herren Ständen erinnerlich, daß in jüngst übergebenem Reichs-Gutachten beliebet worden, einen Punct nach dem andern auszumachen; So bald man nun mit dem ersten fertig, würden die übrigen beeden, und also auch der Punctus securitatis, verlangtermassen, suo loco & ordine, vorgenommen werden. Es hat besagter Oesterreichischer Director, Herr Hocher, bey diesen angebrachten Erinnerungen sich beklaget, daß er von Evangelischen

und Catholischen hören müste, es wäre in hundert und mehr Jahren kein Reichs-Tag gehalten, worinnen die allgemeinen Gutachten und und Conclusa mit so vielen Reservaten, Bedingungen, Limitationen und Protestationen angefüllet gewesen, als eben aniezo, er würde verursacht, sich künftig deswegen gebührend zu verantworten, dargegen von einigen, sonderlich Brehmischen, wie ihnen von dergleichen nichts wissend, wer es gethan, gegen dem sey es billig zu regen. Hierauf ist man zur Re- und Correlation hinaus gangen, und haben die Chur-Fürstlichen durch Herr Canzlar Mehlen etliche wenige Erinnerungen in pleno vorbringen lassen, mit der angehängten Erklährung, daß in ihrem Collegio, wegen der verwilligten 50. Römer-Monath, die Termine per unanimia vota auf bevorstehende Michaelis und künftige Ostern anno 1664. beliebet worden. An Seiten der Herren Fürstlichen, hat das Oesterreichische Directorium brevi gratiarum actione, über das abgefaßte Reichs-Gutachten an das Chur-Meynzische Directorium die angebrachte Monita und Erinnerungen, so dem Protocollo inseriret, vorgetragen, und darbey gedacht, daß man im Fürstlichen Collegio die Termine ganz ungleich gesetzet, und das Quantum auser etlichen wenigen Ständen, so sich erklähret, zu keiner bessern Conformität bringen können. Weil auch in dem §. von dem Credit-Wesen diese Worte befindlich: Daß das Churfürstliche

Colle-

Collegium dem von etlichen Ständen beschehenen Suchen widersprochen, so sollte man verhoffen, es würde denen Herren Churfürstlichen nicht zuwider seyn, wann diese etwa gelinder eingerichtet würden.

Re- und Correlatio mit dem Städte-Collegio.

§. 18. Nachdem nun (non absque risu Circumstantium) Herr Mehl für das Wörtlein: widersprochen, bewilliget, contradiciren, zu setzen, und sich vollends beede höhere Collegia super monitis verglichen, seynd die Ehrbare Frey- und Reichs-Städte zur Anhörung solcher Re- und Correlation erfordert worden, welche dann ihre Erinnerung hauptsächlich dahin eröffnet, daß sie per pluralitatem votorum in materia collectarum weder in concludendo noch exequendo könten binden lassen. Das Credit-Wesen betreffend, weil dieses Suchen und Erinnern mit harten Clausuln eingeschrencket, und ihrer, der Städte, nemlich, allein gedacht werden wollte, könnten sie endlich geschehen lassen, daß bey Mangel anderer Stände Assistenz, insonderheit aber aus dem Fürstlichen Collegio, dieser Passus gar ausgelassen wurde. Solche der Städte Erklährung quoad posterius ist so bald von den Herren Churfürstlichen utiliter acceptiret, und durch Herrn Canzlar Mehlen mit sonderbahrem Eyfer, den Fürstlichen, so bey dem Credit-Wesen interessiret, dergestalt vorgehalten worden, daß, weil die Herren Churfürstlichen und Reichs-Städtischen nunmehr in hoc puncto einig, und also die Majora macheten, die Fürstlichen

lichen ihr voriges Petitum auch fallen lassen würden. Auf eingewandte harte Contradiction, daß dergleichen Majora zweyer Collegiorum in denen Erinnerungen, so von dem dritten Collegio beschehen, ungültig, haben die Herren Chur-Fürstlichen mit solchem Begehren nicht fortkommen können, insonderheit, weil die Herren Reichs-Städtischen hernach von der Sachen eigentlichem Bewandniß informiret worden. Welche darauf andere Gedancken gefasset, und so bald Herr Canzlar Mehlen, der bereits nach Hause gangen, zwey Deputirte, als Nürnberg und Straßburg, nachgeschicket, mit Bericht, daß sie, die Ehrbaren Reichs-Städte, per errorem das Werck unrecht eingenommen, und nicht gewußt, daß etliche aus dem Fürsten-Rath ihnen hierinnen zu assistiren gemeinet wären, wollten demnach gebethen haben, diesen passum also, wie er einmal abgefasset, weil er weiter nicht zu bringen, in dem Gut-Achten stehen zu lassen.

Deliberation, sowohl, ob bey dem revidirten Reichs-Gutachten noch etwas zu erinnern, als wegen des Deputations-Streits.

§. 19. Bey heutiger Session ist zur Umfrage gestellet (1) Ob noch was weiter von denen Ständen bey dem revidirten Reichs-Gutachten zu erinnern? (2) Wie es mit den Schwäbischen und Rheinischen Prälaten, ingleichen den Schwäbischen Herren Grafen bey der Deputation zu halten? und was (3) vor ein expediens, zu Beylegung der entstandenen Differentien in puncto Deputationis zwischen denen Gräflich-Wetterauischen und folgenden

Frän-

Fränckischen und Nieder-Sächsischen Collegiis, zu treffen seyn möge? Von Oesterreich und meist folgenden Evangelischen Ständen ist ratione modi collectandi bey dem Reichs-Gut-Achten erinnert, selbigen Punct nach den Formalien in den Reichs-Abschieden von anno 1598 und 1603. abzufassen, weil die ratio collectandi bey den Ständen im Reich gantz different, deswegen auf das Herkommen iedes Orths nicht unbillig gesehen würde. Die Streitigkeiten zwischen den Schwäbischen und Rheinischen Prälaten, auch Schwäbischen Grafen und Herren, unter den Herren Catholischen, ingleichen zwischen uns, denen Wetterauischen, Fränckischen und Westphälischen Collegien, seynd per Majora zum gütlichen Vergleich verwiesen, insonderheit aber von Brehmen, Pfaltz-Zweybrück, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Baaden-Durlach, Baaden-Baaden, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Henneberg, und theils ein Modus alternandi vorgeschlagen, von theils aber dafür gehalten worden, die beeden Löblichen Fürstlichen Directoria, nebst zwey andern Fürstlichen Häusern, so bey diesem Werck nicht interessiret, zu disponiren, ob durch deren Interposition diese Streitigkeiten gehoben werden könten. Wir haben in unserm Voto uns auf voriges in Schrifften übergebenes Votum, und heutiges an Herrn Hochern eingereichtes Memorial bezogen, mit der Erklährung, daß uns die vorgeschlagene

Inter-

Interposition, jedoch salva possessione, nicht entgegen seyn solle, da aber über Verhoffen von den Herren Fränckischen und Nieder-Sächsischen weitere Instantien sollten gemacht werden, wollten wir Communication der ex adverso eingebrachten Schrifften gebethen, und es zu der Römis. Keyserlichen Majestät allergnädigsten Decision gestellet haben. Es hat sich bey heutigem Rath-Sitz der Bambergische Abgesandte sehr bemühet, daß er zu Ubergebung des jezigen Reichs-Gutachtens, tanquam perpetuus Adjunctus von der geistlichen Banck, mit gezogen werden möchte, und deswegen contra Beyern, welches den Sitz auf der weltlichen Banck hat, solenniter protestiret, damit durch desselben bißherige Zulassung dem Hoch-Stifft Bamberg und der geistlichen Banck, ratione numeri, kein Præjudiz zuwachsen könnte, deme von Beyern, mit Anführung vieler wichtigen Ursachen, contradiciret, unterschiedliches, sonderlich zwey Clausulæ, aus unserm jüngsten umständigen Voto (so er communiciret bekommen) verbotenus, und insonderheit dieses mit anbracht, wie anno 1654. wider Beyern, ratione der competirenden Ordinar-Deputation, ein Conclusum im Fürsten-Rath gemacht, solches aber an Ihre Keyserliche Majestät gebracht, und Sie von Deroselben wider das Conclusum darbey gelassen worden. Das Fürstliche Conclusum bey dieser Session ist, unter andern, wegen der Herren Schwäbischen Prälaten und Schwäbischen

Gra-

Grafen, durch Herrn Hochern, dahin abgefasset, als wenn per Majora beliebet wäre, die Schwäbischen Prälaten und Grafen bey dem von Alters hergebrachten Deputations-Recht zu lassen, und hätten die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten auf der weltlichen Banck zu determiniren, welchen Sie diesen beyden propter paritatem religionis entgegen zu setzen gemeynet. Diesem Concluso haben alle Evangelische widersprochen, und durchaus nicht zugeben wollen, daß contra instrumentum pacis verfahren, und, neben den Schwäbischen Prälaten, auch ein Catholischer Graf, zu den Comitial-Deputationen gezogen werden sollte; Wegen der Wetterau-Fränck- und Westphälischen Grafen aber die Alternation an die Hand geben. Es ist aber solchen von uns widersprochen, und damals die Sache zu keinem Schluß bracht worden. Und nachdem sich verschiedene Catholische Stände bey dieser Materie auf das dem letztern Reichs-Abschiede de anno 1654. angehängte Schema Visitationis Cameralis referiret; So ist von Brehmen, Sachsen-Altenburg, Würtenberg, Hessen-Cassel und andern remonstriret, daß demselben auf besagtem Reichs-Tag vielfältig widersprochen, auch niemals angenommen worden, weil darinnen, ratione collocationis der Fürstlichen Häuser, auch sonst allerhand præjudicirliche Sachen enthalten.

§. 20.

Sorgfalt des Wetterauischen Grafen-Collegii ratione Deputationis.

§. 20. Den 20. May sind denen Herren Chur-Sächsischen die bißhero übergebene Memorialia und Vota, die zwischen denen Wetterauischen und andern Grafen-Collegiis, in puncto Deputationis, erregte Streitigkeit betreffend, zu deren mehrerer Information communiciret, wie auch zwey Memorialia, eines an des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstliche Gnaden, das andere an das Chur-Mayntzische Directorium, um unsere Gnädige Herren Principalen bey der Possession zu schützen, fast einerley Innhalts, von mir aufgesetzet, und das letztere Nachmittags Herrn Mehlen übergeben worden.

Eadem materia.

§. 21. Habe ich diese gerechte Sache frühe um 7. Uhr, dem der Zeit anwesenden Herrn Chur-Sächsischen nach Billigkeit recommendiret, und hat hingegen mein Herr Collega vorgedachtes unterthänigstes Memorial, des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstlicher Gnaden, (welche gestern biß um 5. Uhr hin Gäste bey sich gehabt,) selbst übergeben, welche dann darauf gar gnädigst, und daß die Wetterauischen Grafen wider ihre Jura nicht zu beschweren, sondern billig dabey zu lassen wären, sich gnädigst erklähret, und unter andern gedacht, ob vielleicht für diesesmal das Reichs-Bedencken, durch das Mayntzische Directorium, übergeben werden könnte.

Proposition ratione moni-

§. 22. Worauf wir beederseits wieder in unserm Logiament zusammen kommen, und darauf

darauf auf das Rath-Haus gefahren, do dann gegen 9. Uhr im Fürsten-Raht nur von des Directorii Tisch im Umstand von Herrn Hochern eine Proposition geschehen, als (1) die Monita, im Reichs-Gutachten betreffend, wie sie ins Fürstliche Conclusum einbracht, dabenebst Er (2) in specie erinnert, daß, weil Herr Mehl ihm angezeiget, wie sich die Herren Churfürstlichen wegen der Termine erklähret, uf Michaelis dieses, und Ostern folgendes Jahrs zu setzen, sich auch diejenigen Wenigen, so etwa zwey oder drey Jahr begehret, sich mit den andern conformiren möchten, (3) daß man sich, ratione Deputationis, sonderlich die Gräflichen Collegia betreffend, mit einander vollends vergleichen möchte.

torum bey dem Reichs-Gutachten, wie auch wegen des Deputation-Puncts.

§. 23. In dieser Deputations-Sache hat Herr Hocher ferner unterschiedliche Vorschiäge gethan, als (1) daß der Gräflich-Schwäbische Abgesande nicht ausgeschlossen, sondern nebst einem Prälaten zugelassen, und hingegen ein ander auf der Fürsten-Banck deputiret, und weil die Herren Schwäbischen vor diesem so wohl, als die Wetterauischen, bey den Deputationen gewesen, daß ihnen wohl einer von der Fürsten-Banck entgegen gesetzet werden könte, welchen aber die Evangelischen Abgesandten, und daß mehr, als ein Gräflicher, dabey seyn sollte, nicht zugeben wollen, und ob wohl der Schwäbische seine Nothdurfft herrlich fürbracht, so redete ihm doch Herr Hocher zu, daß

Vorschläge in der Gräfl. Deputations-Sache.

Er boni publici gratia vor dieſesmal ſalvo jure weichen ſollte, davon er Lob haben würde, welcher aber, (und, wie uns bedeucht, von etlichen Hohen auf der Geiſtlichen Banck hierzu angefriſchet,) nicht weichen wollen, ſondern doch, wenn ihm gleich nicht angeſaget würde, mitzugehen, reſolvirte, (2) daß die Wetterauiſchen und andern beeden Collegia ſelbſt zu vergleichen hätten, derenthalben ich ihnen, den Directoriſchen, vorhero angezeiget, daß uns, den Abgeordneten, nicht zuſtünde, wider unſere Instruction, ichtwas unſern Gnädigſten Principalen an ihrem Jure Deputationis zu begeben, diß aber hätten wir ohne Nachtheil vorgeſchlagen, daß die Herren Grafen in Francken ſelbſt unſere Gnädige Grafen und Herren hierunter gütlichen erſuchen, wir aber anitzo bey der notoriſchen Poſſeß gelaſſen werden möchten, da dann viel Disputirens, Discurirens zwiſchen uns und den Herren Magdeburgiſchen, Culmbachiſchen, Braunſchweigiſchen, ꝛc. vorging, welche alle die Meynung behaupten wollten, daß das Wetterauiſche Collegium nicht allezeit, wegen der Evangeliſchen, bey den Deputationibus ſeyn, und hingegen das Fränckiſche und Weſtphaliſche Collegium davon ausgeſchloſſen werden könnte, darauf ich aber genugſam geantwortet, und inſonderheit die Jura vor und nach dem Friedens-Schluß, nebſt denen actibus poſſeſſoriis nach Innhalt gedachter übergebenen letzten zwey Memoralien, vorge-

vorgestellet. Ob nun wohl Einige die Sache ein wenig besser einnehmen möchten, so kamen sie doch zum wenigsten in die Alternation, welche zwischen den Schwäbischen und Wetterauischen gewesen, man könte ja nicht mehr haben, als man vorhin gehabt, in diesem Punct hat man mit den Schwäbischen zu thun, weil aber die Catholisch, so könten sie mit den Wetterauischen, als Evangelischen, propter paritatem religionis, nicht alterniren, dahero die Wetterauische, als Evangelische und ordinarii Deputati, iedesmal allein zu denen Ausschüssen gezogen worden, sollten aber unsere Gn. Herren Principalen etwa um Freundschafft diejenige Alternation, so sie mit denen Schwäbischen gehabt, den andern Evangelischen Grafen-Bäncken zukommen lassen, wären Sie hierum zu ersuchen, und müßte es vorhero mit den Schwäbischen richtig werden, daß Sie ihr Jus alternandi mit den Wetterauischen fallen liessen. Drittens, sagte Herr Hocher: müßte man ein ander extra-ordinar-Remedium ergreiffen, und das Reichs-Gutachten durch einen allein, (so vielleicht allen Ständen unannehmlich seyn würde,) übergeben lassen. Auf welchen Vorschlag ich antwortete, es wäre bereits auf eine Deputation, wegen Ubergebung des Reichs-Gutachtens, geschlossen, do es aber andere also geschlossen liessen, würden wir uns, die Ubergabe zu beschleinigen, nur daß es ohne einige Præjudiz geschehe, daraus nicht schliessen. Endlichen sagte

Er, wir sollten uns vergleichen, oder müßten die Prälaten und Grafen dißmal gantz ausgeschlossen werden. Ego, das wäre eine Entsetzung der Possession, contradicirte solchem, gedachte, daß es dergestalt heissen würde: veteres migrate coloni. Ob nun wohl das Directorium endlich begehrte, wir sollten mit einander abtreten, worzu der Fränckische, als der besonders die Braunschweigische, als angegebene Westphälische, auf seiner Seiten hatte, darzu geneigt, ich mich auch daraus nicht schluge; Erinnerte aber doch, daß dergestalt gedachte Braunschweigische und andere, wegen des Westphälischen Collegii, interessirte Fürstliche Abgesandte gleichfalls abtreten müßten. Herr Hocher: Er habe gedacht, ich würde das vergessen, lachete darüber, und merckte ich, daß er es nicht für unbillig hielte. Nachdem aber diese Interessenten solchem widersprachen, und anführten, wie sie, wegen ihrer Fürsten, die Vota führeten, ich auch die notorische Posseß und deswegen Jura publica und privata hoch urgirte, und wie in dieser Sache Ihre Keyserliche Majestät allein prævia causæ cognitione zu erkennen hätte, anführete, so kamen die Herren Fürstlichen auf das Jus deputandi vel denominandi Deputatos, vermeyneten, daß solches dem Fürsten-Rath zustünde, und begehrte auch Herr Hocher, die Evangelischen, möchten, nun ein Grafen-Collegium benennen dem ich abermals bescheidentlich zuredete, daß

solches

solches bey alten Ordinariis Deputatis nicht Statt finden könte. Nichts desto weniger traten theils die Evangelischen Gesandten, so noch zugegen waren, (denn theils hinaus gegangen,) zusammen, und hoffeten, die Fränckischen Grafen wären denominiret, daß darauf die Directoria zur Correlation geschwind hinaus lieffen, und als ich vernahm, daß die Fränckischen geschrieben wären, und Niemands mehr, als Herr D. Scherer, der sie aufgezeichnet hatte, vom Directorio zugegen war, und am Tisch saß, trat ich strax, in Beysein etlicher Catholischer und Evangelischer, zu ihm, contradicirte solcher Denomination und Procedere, mit Anführung, wie es wider alle Rechte lieffe, einen Stand des Reichs aus seiner wohlhergebrachten Posseß zu treiben, es hätte hierinnen Niemand anders, als die Keyserliche Majestät, die Cognition, und liesse sich hier nicht das: veteres migrate coloni: spielen, wollte hierwider aufs feyerlichste und beste protestiret, und die Jura unsern Gnädigen Herren Principalen reserviret haben. Welcher sagte, Er wollte es mit Fleiß registriren, es wäre nur auf dißmal die Ubergebung des Reichs-Gutachtens zu beschleinigen gemeynet, und sollte keinem Theil nachtheilig seyn, ging damit auch zur Correlation, und erinnerte ich nochmals auserhalb der Fürsten-Stube, Er wolle meine Contradiction und Protestation gebethenermassen zu

protocolliren ingedenck seyn, welches Er mir mit Fleiß zu thun versprach.

Noch einige Monita zum Reichs-Gutachten.

§. 24. Darauf gieng die Re- und Correlation fort, und verglich man sich etlicher weniger Monitorum, so noch bey dem Reichs-Gutachten zu beobachten.

Was in dem Reichs-Gutachten vor der Ubergabe geendert worden.

§. 25. Weilen nun das übergebene Reichs-Gutachten, wegen der inserirten Monitorum, von dem, welches oben §. 14. in forma befindlich, in etwas discrepans, so hat man zwar vor überflüßig erachtet, solches, wie es endlich adjustiret worden, formaliter beyzufügen, jedoch der Nothdurfft befunden, die Enderungen individualiter zu benennen:

1) loco: verwilligten Hülffs-Leistung, positum: nach Möglichkeit verwilligten Hülfs-Leistung.

2) loco: massen denn auch etliche im Fürsten-Rath aus der von ihnen angezogenen Ursach, daß Sie in casum belli Turcici eine Volck-Hülffe versprochen hätten etwas an Geld zu geben verweigert, und einige annoch defectum Instructionis vorgeschützet, positum: Massen dann auch verschiedene im Fürsten-Rath, aus denen von Ihnen, und sonderlich dieser angezogenen Ursach, daß Sie in casum belli Turcici eine Volck-Hülffe versprochen, und solche in Bereitschafft gehalten hätten, etwas an Geld zu geben verweigert, und einige annoch defectum Instructionis vorgeschützet.

3) loco: Die Erklährung gar ungleich ausgefallen, positum: Die Fürstliche und Reichs-Städtische Erklährung gar ungleich ausgefallen.

4) lo-

4) loco: so seind doch die mehrere im Churfürstlichen, wie auch im Fürstlichen Collegio, unter denjenigen, so sich über solch Subsidium positivè vernehmen lassen, auf 50. Römer-Monath ergangen, positum: so ist doch das gesammte Churfürstl. Collegium, wie auch die mehrere im Fürstl. auf 50. Römer-Monath ergangen.

5) loco: sich nicht verstanden, oder auch gar nichts bewilliget, positum: sich nicht, sondern zu einem wenigern, mit gewissen und hernach berührenden Conditionen verstanden, oder auch nichts an Geld, wie hieroben erzehlt, bewilliget.

6) loco: an die Majora nicht gebunden seyn wolten, positum: nicht an die Majora, weder in concludendo, noch exequendo, gebunden seyn wolten.

7) loco: von einigen im Fürstl. Collegio, positum: von verschiedenen im Fürstlichen Collegio.

8) loco: darvon erst zu reden vorbehalten haben, positum: von dem futuro weiters zu reden, und sich nach Gestaltsame der Läufften ferners und endlich vernehmen zu lassen, vorbehalten haben.

9) loco: von verschiedenen Ständen, positum: von verschiedenen.

10) loco: der bereits beschehene Vorschuß, positum: der bereits geschehene Vorschuß.

11) Verba: und wieder erstattet, sunt omissa.

12) post verba: moderiret, insertum: und in den nechst abfassenden Reichs-Abschied verordnet,

13) post verba: werden soll, additum: daß

es mit dem modo collectandi also gehalten werden soll, wie es im Röm. Reich in solchen Fällen rechtmäßig Herkommen, und recht, auch dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß ist, darüber dann Niemand mit der That zu beschweren, zu solcher Hülff mit Steuer zu belegen.

14) loco: darzu die Reichs-Städtische angehänget, positum: darzu verschiedene aus dem Fürstl. und die Städtische angehänget und reservirt,

15) vocula: damit, omissa.

16) loco: einige Fürstl. positum: einige im Fürsten-Rath.

17) loco: prætendiret, positum: gesucht,

18) post verba: übereilet, additum: auch, der mehrern Städtischen Meinung nach,

19) vocula: Zinß, omissa.

20) Vocula: Bezahlung, post Capitalien itidem omissa.

21) loco: widersprochen, positum: contradicirt:

22) loco: weil die Prætendenten, positum: weil die, so dieses gesucht,

23) post verba: beobachtet werden solle: additum: damit aber auch die Bezahlung dessen, so gedachter massen bewilliget worden, ohnfehlbar erfolge, so haben sich die mehrere erklärt, daß die de præsenti & præterito zugesagte Hülff-Leistung in einem Jahr, und in zweyen Terminen, nemlich auf nechstkünfftig St. Michaelis, oder längstens St. Martini-Tag, nnd dann auf Ostern des 1664sten Jahrs richtig erlegt und abgestattet werden solle, welches jedoch von etlichen

chen ad referendum genommen und von einigen spe rati bewilliget worden.

24) post Nortgau, additum: Wimpffen und Aalen,

25) post verb. geschehen, additum: nach Gestaltsame ihres Stands und Beschaffenheit, zu einer Erleichterung,

26) In fine additum datum: Regensburg, den 23. Maji, anno 1663.

§. 26. Inzwischen trate ich zu dem Herrn Schwedischen, als Brehmischen Abgesandten, bate Ihn, mit Anführung einer Ihm nicht unbekannten Ursach, sich gegen die Herren Grafen in der Wetterau favorabiliter zu bezeigen, welches Er wohl sich nicht verweigerte, allein sagete, Ich würde Ihn nicht verdencken, daß Er dißfalls anders nicht votiren könnte, weil Er selbst den Ordinem ambulatorium vertreten thäte. Ego. Diß liefe einander nicht zu entgegen, denn es sey eine ratio diversitatis, dieser Ordo ambulatorius ginge die alten Deputirten, als Beyern, Pfaltz-Lautern, und also auch die Wetterauischen Grafen, nicht an, sondern betreffe nur die Adjungendos oder noviter Adjunctos. Man spürete aber, wie in diesem passu die Alliirten und andere Fürstlichen Häuser mit einander einig, und es nicht anders gehalten wissen, ihnen auch die Catholischen und die Directoria nicht contradiciren wolten. Nach vollbrachter Correlation sagte Herr Mehl zu uns beeden Abgeordneten: Er hätte unser Memorial dem Churfürstl. Collegio vorgetragen, und geben sie dem Wetterauischen Grafen Beyfall. Es hätte auch der Chur-Pfältzische, als des Herrn Grafen zu Wittgenstein Excell., dergleichen und darbey insonderheit zu

Deputations-Punct ratione der Grafen.

meinem Collega vertraulich gesaget, es würde Uns angesaget werden.

Materia eadem.

§. 27. Den 14. May, war Frohnleichnams-Tag bey den Catholischen, weil man nun nach Bestmöglichkeit an gehörigen Orthen die Nothdurfft beobachtet, und es nirgend weiter zu bringen, und bey diesem hochgehaltenen Feste, auch ohne das Niemand weiters behelliget werden könnte, musten Wir inter spem & metum stille seyn, mit dem Vorsatz, frühe Morgends bey des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden noch einmahl Erinnerung zu thun, mittler dessen ging ich an einen guten Orth, und wurde mir vertrauet, wie Herr Mehl unser Memorial nicht gantz abgelesen, sondern nur den Innhalt daraus vorgetragen, und die Herren Churfürstl. insgesammt uns recht gegeben, und gesagt, es könte ja hierunter Niemand anders als Ihre Käyserl. Majest. selbst judiciren, und, nach fleissiger Nachforschung, vernehme ich, daß noch selben Abends um 9. Uhr zur Exhibition des Reichs Bedencken denen Deputatis nicht angesaget, allein um 10. Uhr erlangete ich von einem guten Freunde, die Nachricht, wie die Ansage nach 9. Uhren beschehen, nebst vertraulicher Copia des Ansag-Zettuls, worinnen die Fränckischen Grafen benennet.

Ubergebung des Reichs-Gutachtens, und was, wegen des Gräflichen Deputations-Streits, dabey vorgegangen.

§. 28. So balden frühe um 7. Uhr haben Wir uns zu Herr Cantzlar Mehlen verfüget, und demselben zu verstehen geben, daß Wir vernehmen, als wann nach 8. Uhren das Reichs-Gutachten per Deputatos überbracht werden solte, nunmehro Uns gestern Abend als Ordinariis nicht angesaget, möchten gerne wissen, aus was Ursachen solches geschehen, zumahlen Ihme, den Herrn Cantzler, von vorigem Reichs-Tage bekandt,

kandt, daß unsere Gn. Herren Principalen solch Jus bey extraordinair-Deputationen ohne einige der Fränckischen Behinderung exerciret hätten, wir könten bey solcher Bewandnis, da der Fränckische mitgehen solte, keines weges zurück bleiben. Nun hat zwar besagter Mehl nicht in Abrede seyn können, daß das Gräfliche Wetterauische Collegium solche prærogativ von undencklichen Jahren hergebracht, sich aber damit entschuldigèt, daß Er eine Specification vom Fürstl. Collegio erhalten, worinnen die Fränckische gesetzet, und die Wetterauische præteriret, könte Uns im übrigen nicht verdencken, daß Wir die hergebrachte possession manuteniren wolten, in Betrachtung, daß bey gestriger Session die Herren Churfürstl. Abgesandte auf das an das Reichs-Directorium übergebene Memorial solch unser Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn erkandt, wie Er, Herr Mehl, uns beeden gestriges Tages nach geendigter Re- und Correlation selbsten gesaget. Nach solchem Anbringen sind wir stracks aus seinem Logiament auf das Rathhaus gefahren, und in dem Fürstl. Conclavi den Fränckischen Abgeordneten, nebst etlichen Fürstl. Deputatis, vor uns gefunden, etwa eine halbe Stunde hernach hat sich nobis inscius auch Herr D. Saur, tanquam præteritus wegen der Herren Schwäbischen Grafen, eingestellet, und sich sehr beklaget, daß man diese beede uhralte Gräfliche Collegia absque prævia causæ cognitione von den ersessenen Gerechtigkeiten zu vertreiben gedacht. Weil sich nun 3. Gräfliche Collegia eingefunden, haben die Fürstl. Deputirte durch die Herren Directores bey uns iterato anbringen, und uns tertia vice erinnern lassen, daß Wir, die Wetterauischen und Schwäbische,

sche, uns von solchem Actu absentiren möchten, weil Wir aber die Possession zu quittiren uns bestes entschuldiget, und wie Wir vermuthet, die Herren Churfürsten, auf beschehene Communication mit denen Fürstl. Directoriis, uns nicht unrecht geben könten, uns auch von dem Chur-Mayntzischen Directorio oder desselben Nahmen nichts angedeutet worden, bin, auf Zureden meines Herrn Collegæ, und daß Er selbst mitzufahren, damit, wie Er die Gelegenheit gar nicht wüste, sich entschuldiget, darzu der Gräfliche Schwäbische Abgesandte, Herr D. Sauer, gantz nicht weichen wollen, ich gleichfalls zu der Gräfl. Wetterauischen Possession und besorgliche Verantwortung gegen unser allerseits gnädige Herren Principalen von Uns abzuwenden, nebst dem Herrn Schwäbischen Abgeordneten, mit zum Ertz-Bischoff gefahren, und habe dem Actui exhibitionis offt besagten Reichs-Gutachtens ohne weitere Zurede oder Hinderung mit beygewohnet, woselbst auch, was dieses Mitgehen betrifft, weiter nichts vorgangen. Sonsten aber hat, nach Herr Mehls wenigen Fürtrag und Uberreichung gedachten Reichs-Gutachtens, des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden uf förderliche Resolution Vertröstung gethan, darnebst die grosse Gefahr von der herannahenden Türckischen Macht den Herren Deputirten kürtzlich und zwar aus einem Hand-Schreiben von der Röm. Keyserl. Maj. vorgestellet, mit Begehren, weil periculum in mora, die Berathschlagung super futuro auxilio möglichst zu beschleunigen, nach vorgegangener gnädigsten Dimission, Begleitung in die Anticameram und Handbietung Ihrer Hochfürstl. Gnaden seind die Herren Deputirte in der Ordnung, wie

wie Sie gekommen, wiederum nach Hauß gefahren.

§. 29. Den 16. May, als Wir vermuthet, daß bey heutiger Consultation super futuro von etlichen Fürstl. Gesandtschafften, nebenst andern, mit angereget werden möchte, daß Wir contra ihre denomination die Fränckische, (welche gleichwohl tumultuariè vorgangen,) proprio motu & pro retinenda possessione des Gräflich-Wetterauischen Collegii, dieser Deputation mit beygewohnet, ist mein Collega Lic. Hagenmeyer, Morgends frühe nach 7. Uhr, zu dem Oesterreichischen Directori, Herr Hochern, gefahren, denselben die Jura des Gräflich-Wetterauischen Corporis mündlich vorgetragen, und darauf eine von uns abgefaßte Protestation wider gestrigen Actum des Fränckischen Abgeordneten zu unser bessern Verwahrung übergeben, mit angehengtem dienstlichen Begehren, solche ad Acta Imperii zu legen, und uns von dem Hochlöblichen Fürstlichen Directorio ein Attestatum factæ insinuationis großgünstig ertheilen zu lassen. Es hat besagter Herr Hocher die von Herr Lic. Hagenmeyern angebrachte Befugnis wohl aufgenommen, und sich so viel vermercken lassen, daß Wir zur Behauptung solcher prærogativ das Unserige gethan, dieweil aber unter den Fürstl. allem Ansehen nach, ordo ambulatorius eingeführet werden wolte, und nunmehro über die 2. alte Gräfl. Collegia, auch die Hnn. Fränckischen und Westphälischen Grafen, in Annis 1641. und 1654. Sessionem & Votum erhalten, so scheine, daß dieselbe sich von dergleichen Deputationen nicht gerne wolten excludiren lassen, deswegen auf einen Vergleich zu dencken, und weil bey itziger Bewandniß kein Evangelischer Fürst

Materia Deputationis ratione Comitum und Relation von der Ubergabe des Reichs-Gutachtens.

Fürst einem Gräflichen Collegio sich wolte entgegen setzen lassen, würden der Gestalt die Herren Schwäbischen Grafen den meisten Schaden leiden. Her Hagenmeyer hat sich für die bißhero verspürte Affection gegen unsere gnädige Herren Principalen gebührend bedancket, und darbey zu continuiren gebeten. Bey erfolgter Session hat der Saltzburgische Director, Herr Cammerlohr, mit wenigen referiret, was bey gestriger Ubergebung des revidirten Reichs-Gutachtens bey Ihrer Hochfürstl. Gnaden von Saltzburg, als Fürstl. Principal-Commissario, vorgangen, was sich dieselbe darauf erklähret, und nachgehends erinnert, daß, nemlich, hochnöthig seyn wolte, wegen vor Augen schwebender grossen Gefahr, den Punctum assistentiæ contra Turcam pro futuro, der gantzen Christenheit zum besten, mit Ernst anzugreiffen, zu welchem Ende Er dann einen Extract-Schreibens von Ihr. Keyserl. Majest. an Ihre Fürstl. Gnaden von Saltzburg sub dato Laxenburg vom 9. May, st. n. öffentlich in præsentia Statuum abgelesen, worinnen allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. deroselben notificiren, daß sich die vorgewesene Türckische Tractaten in Siebenbürgen zerschlagen, und daß dem Verlaut nach der Groß-Vezier nunmehr mit einer grossen starcken Armee heraus marchire. Wie sich nun Saltzburg und Oesterreich ratione futuri nicht herausser lassen, sondern vorhero lieber der andern Stände Erklähr- und Meinung dißfalls vernehmen wollen, haben die nachfolgende Fürstl. Abgesandte auch zurück gehalten, und ist das Werck, mit Abbrechung der Umfrage, ex communi consensu, bis künfftigen Montag verschoben worden. Im Auffstehen hat der Brehmische Abgesandte, im Nahmen etlicher

Fürstl.

Fürstl. Gesandten, bey dem Directorial-Tisch angezeiget, daß Wir, die Wetterauischen, ingleichen die Schwäbische Abgesandte, contra ipsorum voluntatem, uns bey gestriger Deputation eingefunden hätten, mit Begehren, solches ins künfftige zu remediren, worauf das löbliche Saltzburgische Directorium Erinnerung gethan, daß sich die 3. Gräfl. Collegia circa jus deputandi, zu Verhütung weiter Confusion, in der Güte vergleichen möchten.

§. 30. Den 17. May hat mir der Fürstliche Darmstädtische Abgesandte, Herr von Diede, nach der Predigt noch in der Kirche gar freundlich zugesprochen, und unter andern, daß Wir bey der Deputation zum Ertz-Bischoff mitgangen, und daß in dieser Sache seine Meynung gewesen wäre, man hätte Uns, die Gräflichen, in der Güte mit einander vergleichen sollen, gedacht dann ferner, nach meiner wenigen Anführung der Nothdurfft: Er wolte mir sein gantzes Hertze hierunter eröffnen, nemlichen, weiln gleichwohl die Fürstl. Bambergischen Herren Abgesandten selbst, so doch ordinarii deputati wären, sich in die Alternation oder Ordinem ambulatorium eingelassen, so solte man sich wegen der Wetterauischen Grafen daraus auch nicht schliessen. Ob ich nun wohl hierauf rationem diversitatis und anders anzeigete: So regerirte Er doch, wie es zwischen den Gräflichen nahe anverwandten Häusern kein gutes Vernehmen gebe, wenn einer vor dem andern eine sonderliche præeminentz haben, und ein Collegium das andere von dergleichen Juribus auf Reichs-Tagen ausschliessen wolte; Es gebe bessere Freundschafft und Zusammensetzung, wenn man die andern auch davon participiren liesse. Gräfl. Deputations-Affaire.

Ego:

Ego: Dieses hätten die Herren Principalen unter sich zu thun, wir Diener aber würden entschuldiget seyn, daß Wir unterdessen unserer gnädigen Grafen und Herren Jura, so gut wir vermöchten, conservirten.

Continuation dieser Materie.

§. 31. Montags den 18den May; Um 6. Uhr haben wir, der Schwäbischen Grafen Abgesandten, Herr D. Sauren, welcher wegen seiner Gräflichen Herren Principalen bey der Deputation mit gewesen, eine Visite gegeben, und mit demselben aus dieser Sache im Vertrauen communiciret, der sich denn auf ausdrückliche Instruction seiner gnädigen Herren Principalen, und insonderheit auf den Grafen von Fürstenberg bezogen, wären durchaus nicht gemeinet, solche hergebrachte Rechte fallen zu lassen; Er sehe aber bey der begehrten Conservation allerhand Difficultäten, weil die Herren Evangelischen nicht zugeben wollen, daß, nebst den Schwäbischen Prälaten, auch die Schwäbischen Grafen sich der Deputation gebrauchen sollten, weil solchergestalt zwey Gräfliche Collegia concurriren würden, den Herren Prälaten aber ein Fürstlich Haus entgegen gesetzet werden müsse. Nachdem wir nun erinnert, das Werck an dienlichen Orthen, und insonderheit bey den Directoriis, im Fürsten-Rath zu unterbauen, hat er solches so bald bey dem Saltzburgischen Canzler Herr Cammerlohr werckstellig zu machen versprochen. Wir seynd demnach nach dem Haus gefahren, und haben daselbst

des

des Brehmischen Abgesandten, nach desselben vorher auf unser Anmelden beschehene Anzeige, im grossen Saal erwartet, der denn etwa eine Viertel-Stunde hernach kommen, und unser Anbringen gehöret, welches nach weniger Anführung desjenigen, so Er, wegen unser neulichen Anwesenheit bey der Deputation, gegen ein Löblich Directorium vorgestern anbracht, in substantialibus dahin gangen: Es lebeten unsere Herren Principalen der gäntzlichen Zuversicht, es würden die Fürstlichen Gesandten die in unsern Memorialien befindlichen Motiven und Rationes pro jure Deputandi erwogen, und nicht zugeben, daß dem uhralten Gräflichen Collegio von den Fränckischen und Nieder-Sächsischen Grafen und Herren in den ersessenen Rechten und wohlhergebrachten Prærogativen weiter eingegriffen werden möchte, wollten ihn, den Herrn Abgesandten, ersucht haben, mit den übrigen und in specie den Fürstl. Braunschweigischen, zu communiciren; Welcher Anfangs repliciret, es würden ja die Herren Grafen nicht begehren, melioris conditionis in hoc passu zu seyn, als die Fürsten, welche Ordinem ambulatorium unter sich beliebet und angenommen, da dann am dienlichsten seyn würde, sich zu vergleichen. Wir haben demselben, so viel die Zeit leiden wollen, unsere Fundamenta erzehlet, und daß die vorgeschlagene Alternation nicht weiter, als auf die Adjungendos, könne verstanden werden, geantwortet. Nun wären

unsere gnädige Herren Principalen im Fürstl. Collegio allezeit, wie Beyern und Pfaltz-Lautern, auf Reichs-Tagen alte und ordinarii Deputati gewesen, worbey Sie billig zu lassen, wir wollten dennoch nicht ermangeln, von dem vorgeschlagenen Vergleich unterthänig zu referiren, und gewärtig seyn, was sich unsere gnädige Herren Principalen entschliessen würden; haben uns darauf für verstattete Ansprache bedancket, und seynd hernach wieder in den Fürsten-Raht gegangen.

Verwilligung ratione futuri auxilii wird recommendiret und zwar ohne Immiscirung des Puncts de securitate publica.

§. 32. In dem Fürsten-Rath wurde von dem Saltzburgischen Directore proponiret, es möchten die Löblichen Stände nunmehro ohne weitern Verzug ihre Meynung, ratione futuri auxilii, eröffnen, sein gnädigster Fürst und Herr hätte sich vorhin erklähret, der Röm. Keyserl. Majestät mit 50. Römer-Monath de futuro allerunterthänigst zu assistiren, worbey sie es nochmal bewenden liessen. Nächst diesem hat der Oesterreichische Abgesandte Hocher in einem wohlabgefaßten Voto die grosse Gefahr vor Augen gestellet, und daß nunmehro, wie man zu reden pflege, Hannibal nicht ante portas, sondern in portis wäre, gantz beweglich angezogen, deswegen die Stände zu bedencken hätten, ob nicht bey solcher Beschaffenheit mit der Römis. Keyserlichen Majestät allergnädigst begehrten Hülffe zu eilen, und den Löblichen Vorfahren nachzugehen, welche in dergleichen Fällen den vorigen Röm. Keysern mit höchst rühmlichstem Eyfer un-

unter die Arme gegriffen: Und ob zwar bey vorigen Sessionen von verschiedenen Ständen angedeutet worden, den Punctum securitatis publicæ mit dem auxilio de futuro zu combiniren, so wollte sichs dennoch anitzo nicht thun lassen, das Haupt-Werck dadurch aufzuhalten, zumahlen weiln in den ersten Reichs-Gutachten die Herren Stände versprochen und zugesaget, diesen Punct ohne Intermiscirung anderer Materien auszumachen. Wann nun solche Erklährung die Röm. Keyserl. Majestät approbiret, so könte von solcher Convention nicht wiederum abgegangen werden. Allerhöchstgedachte Ihre Keyserliche Majestät verlangten selbst tranquillitatem & securitatem Imperii fest zu stellen, worein die löblichen Stände keinen Zweifel zu setzen hätten. Folgends hat sich der Beyerische Abgesandte erklähret, daß sein gnädigster Churfürst und Herr der Röm. Keyserlichen Majestät in casum belli mit 1000. zu Fuß und 200. zu Pferde succurriren, auch solche Völcker ein Jahr propriis sumptibus verpflegen wollte. Das Teutsche Meisterthum hat pro futuro 40. biß 45. Pfaltz-Lautern 50. Bamberg 25. biß 30. beede in etlichen Jahren und leidlichen Terminen, Halberstadt, Hinter-Pommern und Minden 50. beede Häuser Meckelnburg-Schwerin und Güstrau auch 50. Römer-Monath zu geben verwilliget. Der Fränckische Abgeordnete ist nochmals ratione præteriti, præsentis & futuri temporis, auf 25. Römer-Mona-

nathen bestanden, und haben die übrigen defectum instructionis allegiret. Worauf von vielen Fürstlichen Gesandten starck urgiret worden, den punctum securitatis zum wenigsten præparatorie anzutreten, damit sich einer oder anderer zur Gewinnung der Zeit informiren, und also nöthige Ordre einhohlen könnte.

Urgirung von wegen der Gräfl. Differentien in puncto Juris deputandi.

§. 33. Bey diesem Rahts-Tage ist auch von den Gräflichen Differentien, in puncto Juris deputandi durch unterschiedliche Herren Fürstlichen abermals starcke Urgirung geschehen, dargegen ich die Nothdurfft cum protestatione & reservatione Jurium anzubringen veranlasset worden. So haben auch die Fränckischen und, wegen der Westphälischen Grafen, dißmals der Altenburgische Abgesandte, zu Ende ihrer Votorum wider die neulichste Beywohnung der Deputation, sonderlich des Wetterauischen Abgesandten, protestiret, darwider ich, so viel, wegen der biß nach 1. Uhr bereis verlauffenen Zeit es sich nur leiden wollen, reprotestiret, und die Nothdurfft vorbehalten.

Wegen Discrepantz der Votorum kan man nicht sogleich zu einem Concluso gelangen.

§. 34. Hierauf haben beede Fürstliche Directoria sich mit einander über den proponirten Punct besprochen, und nachdem die Protocolla weitläufftig, die Vota auch sehr discrepant sich vernehmen lassen, daß sie noch heute besagte Protocolla extrahiren, und das Conclusum bey nächster Session eröffnen wollten.

Gräflich-Wetterauis-

§. 35. Dienstags den 19. May ist mein Collega Hagenmeyer, auf unser beederseits Gut-

Gutbefinden, gegen Abend halb 6. Uhr, zum Saltzburgischen Canzlar, Herrn Cammerlohr, (welcher, in Meynung, wir würden beyde zusammen seyn, biß an die unterste Thür entgegen kommen,) gefahren, demselben des Gräfl. Wetterauischen Collegii Angelegenheiten in genere, in specie aber das Jus deputandi recommendiret, mit dienstlichem Begehren, dem Concluso auf des Herrn Fränckischen und Westphälischen Grafen Anhalten nichts Præjudicirliches einzurücken, zumalen, weilen wir die Nothdurfft Ihrer Hochfürstlichen Gnaden von Saltzburg, als Keyserlichen Principal-Commissario, in einem unterthänigsten Memorial hinterbracht, und nicht zugeben könten, daß unsere Gnädigste Herren Principalen angefangener-massen das wohlhergebrachte Jus abgenommen würde. Besagter Canzlar hat, nach gethaner Zusage und sehr höflicher Contestation, des Gräflich-Wetterauischen Collegii Jura bestermassen zu beobachten, meinen Collegen wieder die gantze Stiegen herunter biß an die Kutsche begleitet.

scher Abgeordnete recommendirt den Deputations-Punct dem Saltzburgischen Directorio.

§. 36. Mittwochs den 20. May. Auf erfolgte der Stände Versammlung, hat vorgedachter Saltzburgischer Canzlar das abgefaßte Conclusum dahin eröffnet, daß zwar von den Fürstlichen Gesandten, vermöge des ersten Reichs-Gutachtens die Assistenz contra Turcam in casum futuri belli gantz nöthig erachtet, es hätten sich aber verschiedene Stände ex defectu

Eröffnung des Fürstl. Conclusi, auch was wegen des Securitäts-Puncts ferner vorgegangen.

mandati biß annoch entschuldiget, theils sich zu Volck, theils zu Geld zu geben verwilliget, wären discrepant, indem einige 50. 40. 30. und noch weniger offeriret. Betreffend den Punctum securitatis, wäre gut befunden, denselben vom quanto subsidii turcici zu separiren, und nach der Keyserlichen Proposition suo ordine vorzunehmen. Nach solcher Ablesung hat der Brehmische Abgesandte, nomine cœterorum, insonderheit aber der Alliirten, bey dem Directorial-Tisch in circulo erinnert, nochmals von Seiten des Directorii darauf zu gedencken, daß doch der nöthige Punctus Securitatis, so bald man ratione subsidii turcici einig, unverzüglich erörtert werden solle, gestalt Ihre Majestät solches zu unterschiedenenmalen allergnädigst versprochen und sinceriren lassen. Die Gräflichen Differentien wären von denen Directoriis zu keiner Umfrage gestellet, sie wollten sich aber äuserst bemühen, solchem Werck vor künftiger Ubergebung eines Reichs-Gutachtens in der Güte abzuhelffen. Darbey es das Directorium, auf anderweitiger unterschiedlicher Herren Fürstlichen Anregung nichts desto weniger verbleiben lassen.

Re- und Correlatio mit dem Churfürsten-Raht hat, wegen der Discrepanz in dem Fürstl. Concluso, keinen Effect.

§. 37. Hierauf ist man aus dem Fürsten-Raht ad locum Re- & Correlationis gangen, da denn des Churfürstlichen Collegii Conclusum von Herrn Mehlen folgendermassen eröffnet worden, daß nemlich die Herren Chur-Fürsten in puncto subsidii de futuro per Majora

dafür

dafür hielten, daß der Röm. Keyserl. Majestät mit Volck auf Jahr und Tag, auch unter ihrer eigenen Verpflegung, zu succuriren wäre, die übrigen aber hätten sich zu 50. Römer-Monathen erklähret. Von Seiten der Fürstlichen ist oben angedeutetes Conclusum durch den Saltzburgischen Canzlar Herrn Cammerlohr verlesen, worauf beyde Collegia a part getreten, und die hinc inde eröffneten Conclusa gewöhnlicher Massen in circulo erwogen. Es haben die Herren Churfürstlichen sich über den Fürstlichen Vortrag ziemlich lange unterredet, endlich aber ist Herr Mehl mit einer von ihm zu Pappier gebrachten Erklährung zurück kommen, dieses ungefehrlichen Innhalts:

1. Daß die anitzo in Berathschlagung gekommene Collectæ pro futuro ihres Ermessens pro necessariis zu halten.

2. So ginge den Churfürstlichen sehr zu Gemüthe, daß die Vota und Meynungen im Fürstlichen Collegio so sehr discrepant. Vor diesem hätte man sich im Reich einer bessern Conformität beflissen, wollte dasselbe ersucht haben, vorhin eröffnetes Conclusum in mehrere Gleichförmigkeit zu bringen, weilen nun diese der Herren Churfürsten Resolution den Fürstlichen nachdencklich vorkommen, haben sich dieselben geweigert, ex tempore darauf zu repliciren, und von den Directoriis begehret, diese beyde puncta ihrer Richtigkeit nach zur ordentlichen Umfrage zu stellen, zu welchem Ende

künftiger Montag allerseits beliebet worden; In decessu hat Herr Mehl nomine der Herren Churfürsten begehret, weil etliche von den Ständen bey dieser Consultation abermals auf Volck gestimmet, es möchten sich die Fürstlichen Directoria gefallen lassen, solche Specification um besserer Nachricht willen einzuliefern.

Unterredung wegen des Credit-Wesens.

§. 38. Diesen Nachmittag hat der Pfaltz-Zweybrückische Abgeordnete, Herr Dr. Sprenger, welcher sonst zu Franckfurth wohnet, meinem Collegæ eine Visite geben, und wegen Beförderung des Credit-Wesens bey Ihrer Keyserlichen Majestät Erinnerung gethan, auch sich expresse vernehmen lassen, daß er von seinen Gnädigsten Fürsten und Herrn ausdrücklich befehligt wäre, dem Gräflich-Wetterauischen Collegio in vorfallenden Angelegenheiten an Handen zu gehen. Für dieses Erbieten hat sich Herr L. Hagenmeyer gegen den Herrn Abgesandten dienstlichen bedancket, den Vortrag aber ad referendum angenommen, nicht zweifelnde, es würden unsere Gnädige Herren Principalen sich gnädig gefallen lassen, dasjenige ihres Orths beytragen zu lassen, wodurch man den desiderirten Zweck erreichen möchte, und weil so wohl ermeldter Herr D. Sprenger, als auch der Franckische Abgeordnete, wegen Aufsetzung des allerunterthänigsten Memorials an der Röm. Keyserlichen Majestät des Credit-Wesens, in extraordinariis casibus betreffend,

mit

mit mir in der Fürsten-Stube communiciret, hab ich unmaßgeblich vorgeschlagen, ob aus den beyden bereits verhandenen Concepten eines verfertiget, und den interessirten Ständen etwa durch eine Privat-Dictatur, ehe sie selbst deswegen zusammen kämen, communiciret werden möchte, welches Herr Doctor Sprenger zwar beliebet, wollte aber noch anderer Herren Abgesandten, so deswegen Special-Instruction einzuhohlen gesonnen, Erklährung erwarten.

§. 39. Den 25. ejusdem. Wie man im Fürsten-Raht fast eine Stunde beysammen gewesen, hat der Saltzburgische Director, Herr Cammerlohr, nach vorgegangener Communication mit dem Chur-Meynzischen Reichs-Directorio, bey der Zurückkunft in circulo dieses den Ständen proponiret. 1. Daß die Herren Chur-Fürsten bey der am 20. dieses angefangenen Re- und Correlation mehrere Conformität ratione quanti super futuro auxilio beym Fürstlichen Collegio desideriret, 2. wäre von denen, so auf eine Volck-Hülffe gestimmet, eine Specification begehret worden, woraus man eigentlich sehen könne, wie viele ein ieder von denen hierbey interessirten Ständen der Röm. Keyserlichen Majestät in casum belli zuschicken wolle, weil auch 3. verschiedene Gesandschafften defectum instructionis allegiret, so würde nöthig seyn, so bald möglich, die ermangelnde Mandata beyzubringen. Nachdem

Continuatio der Re- und Correlation muß suspendiret werdrn.

dem nun die Fürstlichen Directoria verspüret, daß solche Instructiones bißhero nicht einkommen, so würde zu der Städte Bedencken gestellet, ob nicht bey dieser Bewandniß dem Werck noch etwas Anstand zu geben, damit man künftig in die Re- und Correlation in diesem hochwichtigen Negotio mit besserm Fortgang und nutzbar verrichten könne, zumalen weilen die Hochansehnlichen Keyserlichen Herren Commissarien Hoffnung gemacht, daß inzwischen die allergnädigste Keyserliche Resolution auf das den 15. hujus per Deputatos übergebene Reichs-Gutachten einlangen werde, da dann zugleich auch von der Keyserlichen Erklährung geredet, und alles besser zum Schluß gebracht werden könte, in Erwegung, daß auch die Ehrbaren Reichs-Städte sich dieses Puncti halber biß annoch nicht verglichen, deswegen denn, wenn man gleich wollte, mit der Re- und Correlation nicht fortkommen könte, so bald nun die vorangezogene Obstacula aus dem Wege geräumet, sollte den Herren Ständen wiederum gebührend angesaget werden. Dieser Vorschlag ist von den Herren Gesandten nachgesehen, und also vor diesesmal nichts verrichtet worden.

Ankunft eines von Kayserl. Maj. an das Reich abgeschickten Cammerherrns.

§. 40. Heute Nachmittags ist der Kayserl. Cammer-Herr, Herr Graf Latron, von Wien anhero kommen, mit allergnädigsten Befehl, den jetzigen Zustand des Siebenbürgischen Wesens und der Türckischen Armatur im Nahmen der Röm. Kayserlichen Maj. Dero anwesenden höchst-

höchstansehnlichsten Herren Commissariis und denen Reichs-Ständen zu eröffnen.

Gräflich-Wetterauische Abgeordnete recommendiren das Deputations-Wesen dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen Gesandten.

§. 41. Den 26ten ejusd. Dieweil sich bißhero unter andern der Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelische Abgesandte, Herr Dr. Alexandri, gegen uns, die Wetterauischen Abgeordneten, des Deputations-Wesens sehr angenommen, hat mein Collega Hagenmeyer, uff beederseits Gutbefinden, Gelegenheit gesucht, mit demselben hiervon zu conferiren, und ihm die rationes, wormit man disseits versehen, mit mehrern zu eröffnen. Ob nun zwar bey dieser Visite vorbesagter Abgesandter nachgeben müssen, daß das Hochgräfl. Wetterauische Collegium nechst dem Schwäbischen sich dieses Deputations-Rechts Wechsels-weise von langen Jahren her gebraucht hätten; So hat Er dennoch nicht gestehen wollen, daß dardurch diesem Collegio ein perpetuirliches Jus deputandi zugewachsen wäre, die Denominatio Deputatorum wäre res meræ facultatis, worinnen keine præscriptio statt hätte. Wir, die Wetterauische Abgeordnete, würden mit dieser Sache nicht forkommen können, es sey dann, daß ein gewisses Conclusum des gesamten Fürsten-Raths vorzuzeigen wäre, worinne unsere gnädige Herren Principalen pro ordinariis declariret, oder solches in Contradictorio erhalten würde, hat darauf den per majora veranlasseten Vergleich mit den beeden Gräflichen Collegiis vorgeschlagen, deme Herr Lt. Hagenmeyer repliciret, Wir hätten bereits hiervon unterthänig berichtet, wenn media & remedia adæquata ins Mittel gebracht werden solten, würde man sich weiter vernehmen lassen. Ille: Hat hierbey nach Vermögen alle Beförderung versprochen, wolte nicht zweifeln,

feln, es würde dem löbl. Wetterauischen Grafen-Stand eine Prærogativ erkennet werden, hat Herr Hagenmeyern darauf, nach genommenen Abschied, biß an die Kutschen begleitet.

Ingleichen dem Sachsen-Gothaischen Gesandten.

§. 42. Diesen Nachmittag haben Wir dem Sachsen-Gothaischen Gesandten, Herrn Dr. Avemann, eine Visite gegeben, und demselben des Hochgräflich-Wetterauischen Collegii Angelegenheiten in genere, in specie aber das hergebrachte jus deputandi, mit Wiederholung der vornehmsten Fundamenten, recommendiret, und gebethen, seines Orts dahin zu cooperiren helffen, daß uns wegen unserer gnädigen Herren Principalen nicht zu nahe getreten werden möge, der sich zuförderst für die Ansprache bedancket, mit Versprechen, daß Er in diesem negotio dasjenige thun würde. Es würden aber solche Differentien mit einem reputirlichen Vergleich am besten beygeleget werden können. Nos: wenn man disseits hören würde, worinnen mehrgedachter Vergleich stehen solte, so könte man weiter berichten, und sich nach Befinden erklären.

Gräflich-Schwartzburgischer und Gräflich-Hatzfeldischer strittiger Immedietæts-Punct.

§. 43. In discursu hat besagter Herr Abgesandter contra die Herren Grafen zu Schwartzburg, wie auch wider den Herrn Grafen zu Hatzfeld, ratione immedietatis, glimpfliche Bedingung gethan, und so viel sich vernehmen lassen, daß Er suo tempore, nebenst den Altenburgischen Herren Abgesandten, wider dieselbe mit einer Protestation einkommen müste, dem Herr Lt. Hagenmeyer, so viel den Herrn Grafen von Hatzfeld betrifft, geantwortet, wie von Ihrer Hochgräfl. Gnaden Er derentwegen special-Befehlich hätte, Es wären die Streitigkeiten des Fürstl. Hauses Sachsen contra die Grafschafft Gleichen in kundbarer Litis-pendentz zu Speyer

be-

begriffen, woselbst man den Ausgang zu erwarten hätte, und würde bey solcher Bewandnis die bedeutete Protestation vergeblich eingewendet werden, dabey auch ich, Dr. Albert, wie ich mit einer Reprotestation wegen der Herren Grafen zu Schwartzburg begegnen müste, gedacht. Nebst diesen und nach gepflogenem langen Discours wegen der Türcken-Hülffe, puncti restituendorum, und anders mehr, seynd wir von besagtem Herrn Abgesandten bis an unsere Kutsche gebracht worden.

§. 44. Den 27. Mey haben Wir das von dem Hochgräflich-Wetterauischen Directorio eingesendete und an Ihre Hochfürstliche Gnaden den Herrn Ertz-Bischoff zu Saltzburg, als Kayserl. Principal-Commissarium, gerichtetes Schreiben, nachdem die Prædicata darinnen anbefohlner massen geändert gewesen, Ihrer Hochfürstl. Gnaden durch den Cammer-Fourier unterthänigst übergeben, welche uns etwa eine Stunde hernach zur Mittags-Mahlzeit gnädigst einladen lassen. Als Wir nun gegen 11. Uhr nach Hofe gefahren, und eine halbe Stunde in der Anticamera aufgewartet, haben höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Gnaden Uns zur gnädigsten Audientz zu sich erfordern lassen, und nach den von Uns angebrachten Curialien und unterthänigster Recommendation unsere gnädigen Herren Principalen und dero Angelegenheiten, besonders anjetzo in puncto Deputationis, sich wegen des empfangenen Schreibens bedancket, und gantz gnädigst gefraget, wie viel Monathen ratione præteriti & præsentis temporis von dem Gräflich-Wetterauischen Collegio verwilliget wären? Nach erstattetem unterthänigsten Bericht, daß sich unsere gnädigen Herren Principalen, zu Bezeugung Ihrer allerunterthänigsten De-

Gräflich-Wetterauische Abgeordnete übergeben in der Deputations-Sache bey dem Käyserl. Principal-Commissario ein Schreiben, und bleiben bey selbigem zur Tafel.

Devotion gegen die Röm. Kayserl. Majest. äusserst angegriffen, und, nebst andern getreuen Ständen des Heil. Röm. Reichs, jedoch mit gewissen Reservaten und Bedingungen und in erträglichen Terminen 50. Römer-Monath allergehorsamst offeriret hätten, haben Sich solches gantz gerne vernommen, das subsidium de futuro auch zu wissen begehret, und als die Nachricht Ihro Hochfürstl. Gnad. Wir unterthänigst, als Sie zwar selbst vermuthet, wie auf Ihrer Hochfürstl. Gnaden hiebevorige Erleuterung itzige Addition beschehen, und vom futuro nur noch 15. Römer-Monath übrig blieben, Sich gegen Uns gnädigst erbothen, Ihr. Röm. Kayserl. Maj. prima occasione solche des Gräflich-Wetterauischen Grafen-Standes gethane gute Erklärung mit möglichster Recommendation zu hinterbringen, und möchten Wir, die Abgeordneten, in nächster Relation des Gräflich-Wetterauischen Corporis Angehörige versichern, daß Sie nicht ermangeln würden, vorbesagten Grafen-Stand vor sich alle Gefälligkeit und Beförderung zu erweisen. Wir haben Uns vor solche gnädigste Offerte gebührender massen bedancket, und nachmahls gebeten, Uns, denen Abgeordneten, in des Collegii vorfallenden Angelegenheiten nachdrücklich zu assistiren. Bey der Mahlzeit haben Wir den anhero abgefertigten Kayserl. Gesandten, Herrn Grafen Latron, Thum-Herrn zu Saltzburg und Freyherrn von Königsfeld, vorgefunden, und seynd von höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Gnaden von Saltzburg Ihrer Käyserl. Maj. der Churfürstl. Durchl. zu Beyern und letztlich unserer gnädigen Herren Principalen Gesundheit getruncken worden, daß Wir also nicht allein bey der Audientz,

dienst, sondern auch bey gehaltener Mahlzeit dieses Herrns gnädigsten und sehr geneigten Willen mercklich verspüret.

Bey anwachsender Türcken-Gefahr wird der Assistentz-Punct contra Turcas, ratione temporis præteriti, præsentis & futuri, reassumiret.

§. 45. Den 29. ejusd. proponirte das Saltzburgische Directorium, es würden die löblichen Stände sich erinnern, aus was Ursachen die jüngste Berathschlagung super futuro nicht hätte fortgesetzet werden können. Nachdem nun seithero die Gefahr vom Erb-Feind Christlichen Nahmens eingelangt, und von Ihrer Hochfürstl. Gnaden communicirten und vorgestern zur Dictatur kommenen Bericht noch grösser worden, wäre Ihrer Käyserl. Maj. an Volck, Geld und Munition zu assistiren, und anjetzo zu überlegen, wie die Zahlung der ratione præteriti & præsentis temporis verwilligten Römer-Monathen zu acceleriren, 2) Nachdem die Türcken die vorigen Friedens-Tractaten abrumpiret, und solche aufgestossen, was Ihre Kayserl. Majest. super futuro auxilio und in quanto zu gewarten haben möchten? Bey dieser Umfrag hat Saltzburg, nebenst Dancksagung vor Ihro Käyserl. Maj. allergnädigste Communication und fernere Käyserl. Sorgfalt, sich erkläret, von dero pro præsenti & præterito bewilligten 50. Römer-Monathen alsobalden 25. derselben abzulegen, und mit der andern Helffte zu continuiren, auch die pro futuro erbothene 50. Römer-Monath förderlichst abzuführen. Oesterreich votirte sehr beweglich, daß neben dem Gebet und einem bußfertigen Leben alle menschliche Mittel zu ergreiffen, und Ihrer Käyserl. Maj. darmit ohne Verzug an Handen zu gehen, schlosse nach eyferiger Ermahnung zum eylfertigen Succurs also: pugnemus universi, ne vincamur singuli. Weil es aber bereits über 11. Uhr war, da diese Umfrage

ge zur Helffte und bis an Baaden-Durlach kommen, ist derselben Continuation bis uf morgenden Sonnabend verschoben worden.

Continuirung der Deliberation in puncto der Türcken-Hülffe.

§. 46. Den 30. ejusd. ist man frühe wieder zusammen kommen, und hat das Saltzburgische Directorium die gestern angefangene und bis zur Helffte kommene Umfrage continuiret, und haben sich gestern und heute theils Stände zu mehrern Terminen, als jüngst beliebet worden, wegen der Unterthanen grossen Unvermögenheit, nicht verstehen wollen. Etliche wenige aber, als Augspurg, Sachsen-Gotha, Henneberg und andere resolviret, die versprochene Römer-Monath pro præterito & præsenti so bald zu erlegen, wegen des andern Puncts ist, aus Mangel verschiedener Gesandtschafften Instructionen und anderer vorgefallener Impedimenten, vor dißmahl kein Schluß gemacht, bevorab da man die in gestriger und heutiger Session abgelegte Vota (welche gantz discrepant gewesen,) aus dieser Ursach in keine Conformitæt bringen können, weilen auf gedachte denen Ständen communicirte und an allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen überschickte Information, die bevorstehende grosse Gefahr vom Türcken betreffend, noch sobalden keine Erklärung zu gewarten. Weil nun dieses ein novum emergens, worüber anderwärtige Mandata einzuhohlen nöthig; So haben beyde Fürstl. Directoria und die gesamten Stände des Collegii rathsam zu seyn befunden, dem Werck in etwas Anstand zu geben.

Erinnerung, den punctum securitatis publicæ wenigstens præparatorie vorzunehmen.

§. 47. Bey dieser Consultation ist von den mehrern Ständen gantz beweglich erinnert worden, den punctum securitatis publicæ zum wenigsten præparatorie anzugreiffen, und das alte Teutsche Vertrauen zu restabiliren, insonderheit weil

weil die Röm. Kayserl. Maj. in obiger Information allergnädigst anzeigen lassen, daß von der Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern und zwischen den Gliedern unter sich selbsten, die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Teutscher Nation dependire.

§. 48. So ist auch von Bamberg, Eychstedt, Pfaltz-Zweybrücken, Baden-Durlach, Mecklenburg-Schwerin und Güstrau, Hohenzollern, Wetterauischen und Fränckischen Grafen, aus denen vor diesem angeführten Ursachen, ihre Desideria wegen des Credit-Wesens zu beobachten und dahin zu sehen, damit solche nicht allein denen Fürstl. Conclusis inseriret, sondern auch bey dem Churfürstl. Collegio (welches bis anhero hierinnen nicht consentiren wollen) dergestalt vorgebracht werden möge, damit die fast eylfertige Executions-Mandata in etwas suspendiret, und keiner über Vermögen beschwerct werden möge. Es haben aber die Directoria diesen Punct, wie bey dergleichen zu geschehen pfleget, nicht mit ins Conclusum bracht. Wie auch wegen des Credit-Wesens.

§. 49. Als die Herren Alliirte bey dem Puncto subsidii Turcici ihre zu verschiedenen mahlen offerirte Volck-Hülffe contra Turcam anjetzo wiederhohlet, und zu verstehen gegeben, daß diese Armee, so bald man sich dieser Conditionen halber würde verglichen haben, zum Marche fertig wäre, hat der Oesterreichische Abgesandte nach abgelegten Hinter-Pommerischen Voto interloquiret, und uf empfangenen allergnädigsten Befehl den Ständen in pleno angezeiget, daß sich nunmehro diejenigen, so der Röm. Keyserl. Maj. zur allerunterthänigsten Assistentz Volck verwilliget haben, bey des Herrn Ertz-Bischoffs zu zu Saltzburg Hochfürstl. Gnad. als Keyserl. Anzeige wegen der Alliirten offerirten Volck-Hülffe contra Turcam.

Principal-Commissario, sich anmelden könten, umb von einen und andern Nothwendigkeiten und Conditionen gewisse Abrede zu nehmen.

Præcedentz-Streit zwischen Mümpelgard und Arenberg.

§. 50. Dißmahl seynd zwischen Mümpelgard und Arenberg ratione præcedentiæ starcke contradictiones vorgangen, indem dieser ex Actis Imperii behaupten wollen, daß Mümpelgard allererst bey vorigem Reichs-Tag, und also erst eine geraume Zeit nach dem Fürstl. Hause Arenberg Sessionem & votum gesucht, welches von dem Mümpelgardischen Abgesandten nicht gestanden, hingegen aber angeführet worden, daß Mümpelgard die Reichs-Abschiede de annis 1559. 1566. vor Meissen (die Herren Burggrafen meinende) und Henneberg unterschrieben hätten, laß eine lange Protestation ab.

Wie die Chur- und Fürstl. Conclusa ausgefallen.

§. 51. Nach geendigter Session wurde das Conclusum durch Saltzburg abgelesen, welches, nebst dem Churfürstl. Concluso, also lautet. Und ob man wohl hierauf zur Re- und Correlation sich auf den gewöhnlichen Saal begeben, so ist doch wegen obberührter ermanglender Conformitæt nichts hauptsächlichs vorgangen.

I. Conclusum des Fürsten-Raths, den 30. May 1663. in causa subsidii contra Turcam.

Auf die in Deliberation gestellte Frage, was gestalt der Römisch-Kayserl. Majestät bey der ie mehr und mehr zuwachsenden Gefahr mit einer eylfertigen Hülffe wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, an die Hand zu gehen sey, erstatten die Herren Stände förderst für die beschehene Communication

von

von dem Türckischen Wesen allerunterthänigst und gebührenden Danck, und thun sich dergleichen über den fernern Hergang noch weiters getrösten; In der Sache selber aber haben verschiedene Stände nicht allein ihr vorhin in casum belli beschehenes Erbiethen, Ihrer Kayserlichen Majestät ein Corpus von 7. in 8000. Mann zu liefern, und auf ihre Kosten ein Jahr lang zu unterhalten wiederhohlet, solche Völcker, so balden die vorbehaltene Conditiones mit Ihrer Keyserl. Maj. Deputirten abgehandelt seyn würden, zu deroselben Dienst, wenn Sie es begehren werden, würcklich anziehen zu lassen, der mehrere Theil aber der Herren Stände haben sich dahin berufen, daß Sie von diesem novo emergente der erforderten eylenden Hülffe ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen Relation erstattet, und darüber anerst Instruction erwarten müssen, unterdeß solten die Herren Gesandten bey ihren Herrschafften die Erinnerung thun, daß, wie ohnediß in dem ersten Reichs-Bedencken gedacht worden, die Unterthanen zu Abwendung Göttlichen Zorns, zur Buß und Besserung, auch emsigen Gebeth zu GOtt dem Allmächtigen ernstlich ermahnet und angewiesen, zu welchem Ende auch der Gebrauch der Türcken-Glocken wieder eingeführet werde. In dem übrigen haben sich zwar mit Gelegenheit solcher Umfrage verschiedene aus denen, welche in puncto subsidii in futurum, nach laut des

vom 28. passato abgefasseten und den 30. hernach in pleno reservirten Fürstlichen Conclusi, sich damals mit Mangel Instruction entschuldiget, nunmehro auch positive und zwar mehrern Theils zur Geld-Hülffe erklähret. Dieweil aber die Erklährung und Erbieten in quanto noch gar unterschiedlich: Als wird anerst noch weiters, wie die Meinungen zu einer Conformitæt zu bringen und einzurichten, wie auch von der an Seiten des Fürstl. Collegii desiderirten mehrern Specificirung derjenigen Herren Stände und ihrer Quoten, welche conjunctim sich zu einem Corpo von etlichen 1000. Mann verstanden, zu reden seyn.

II. Chur-Fürstliches Conclusum, in eadem materia.

Es hat ein Chur-Fürstl. Collegium aus der von gegenwärtigem Türcken-Wesen communicirter Nachricht die vom Erb-Feind wider die Römisch-Kayserliche Majestät geschehene höchst gefährliche Friedens-Ruptur, sammt dem de facto gegen Ungarn vorgenommenen gewaltsamen Heerzug, mit grosser Gemüths-Bestürtzung vernommen, und zugleich die dawider begehrte Hülff-Beschleunigung erwogen. Gleichwie man nun allbereit alles solches den gnädigsten Herren Principalen gehorsamst hinterbracht, also zweiffelt man auch nicht, dieselbe solchen höchst-gefährlichen Zustand zu Gemüthe ziehen, und Ihnen die begehrte

Ma-

Maturation bester Möglichkeit eyferigst werden angelegen seyn, und zu dem Ende die Erleg- und Richtigmachung der de præsenti & præterito, dem jüngsten Reichs-Concluso gemäs, bewilligter Gelder, ohne Verzug der Reflexion auf die Terminen, förderlichst erstatten lassen.

Das futurum aber betreffend, da hat sich das Chur-Fürstliche Collegium per Majora auf Volck- und die andere auf Geld-Hülffe dergestalt bekandter massen, als schon vorhero erklähret, daß darob Ihre Käyserl. Majest. desselben getreueste und willigste Anhandgehung ohne Zweifel werden erkennen; Man verhoffe auch, es werde nicht weniger nunmehro ein Hochlöbl. Fürstl. Collegium die bey nächstvoriger Re- und Correlation wohlmeinend erinnerte und zu deliberiren übernommene Conformitæt dermassen erlanget und zu Wercke gerichtet haben, damit dermahlen der punctus subsidii endlich entlediget, und ohne Verzug zu den andern Deliberandis, nach Innhalt voriger Conclusorum, fortgeschritten werden könne.

§. 52. Eodem: Als ich bey etlichen Catholischen mit im Umstande war, und vorhero von der grossen Türcken-Gefahr, wie auch des Ertz-Herzogs Carl Josephs gefährlichen Niederlage geredet wurde, gedachte der Bambergische Canzler, Herr Seügel (welcher nachmals fast der eyfrigste in puncto Deputationis wider uns die Wetterauische Abgeordnete, gewesen,)

Unterredung des Bambergischen Gesandtens mit den Wetterauischen Abgeordneten, wegen des strittigen Gräfl. Deputations-Puncts

wesen,) gegen mir, Ob wir Gräflichen uns we- wegen der Deputation nicht verglichen hätten, damit hernach weitere Confusion vermieden bliebe. Ego: Wir die Abgeordnete hätten den Zustand berichtet, und von unsers Herrn Directoris Hoch-Gräfl. Gnaden zur Antwort bekommen, wie Ihro Gnaden, als Directori, nicht zukäme, noch zu verantworten wäre, dem Gräflichen Collegio an seinen Rechten was zu begeben, sondern müßte an die Gräf- und Herrlichen Mitglieder gebracht werden. Weil sichs nun damit verziehen würde, wollte man uns nicht verdencken, daß wir uns hierunter nichts mächtigen könnten, sondern unserer gnädigen Principalen Nothdurfft protestando & reprotestando so gut wir könnten, (weilen uns und andern auf jüngste Maß ohne Ansage weiter dabey zu seyn nicht gestattet werden wollte) zu verwahren und zu beobachten. Ille: Darum wären wir nicht zu verdencken, wir thäten das Unserige, als redliche Leute; allein es würden die Wetterauischen Herren Grafen gewiß nicht mit durch oder fortkommen, daß Sie die Deputationes wegen der Grafen alleine behaupten wollten, sondern sich die andern Gräflichen Collegia weiter darwider setzen, und darvon nichts ablassen. Ego: Wir hätten die Beschaffenheit weiter unterthänig berichtet; Ille: erinnerte nochmals die gütliche Beylegung aus allerhand Ursachen; Ego: Wir spüreten freylich vieler Herren Fürstlichen

Ab-

Abgesandten, so selbst interessiret, und sich der Sache so eifrig annähmen, ungeneigten Willen; Es hätten sich hierunter unsere gnädige Principalen selbst zu resolviren. Daß sich nun dieser Bambergische Herr Abgesandte dieses Wercks so sehr annimmt, geschicht zweifelsab in favorem der Fränckischen Herren Grafen; Es mag auch wol die Streitigkeit, so Bamberg wider Beyern gleichfalls in hoc puncto Deputationis erreget, Anlaß dazu geben, indem er prætendiret, daß nicht mehr Deputati von der weltlichen als von der geistlichen Banck seyn sollten, so Beyern starck widerspricht, sein alt Deputations-Recht behauptet, und hierzu auch eines und das andere Conclusum und Ursache so wir Wetterauische gebrauchet, angeführet.

Junius.

§. 53. Den 1. Junii. Diesen Nachmittag ist Herr Graf von Latron, nachdem er seine Abfertigung von dem Herrn Ertz-Bischoff von Saltzburg erhalten, die Donau hinunter wieder auf den Keyserlichen Hof gereiset. Käyserl. Cammer-Herrns Abreise.

§. 54. Den 2. Junii seynd Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff von Regenspurg, vom Geschlecht ein Herr von Herberstein, im hohen Alter gestorben. Absterben des Bischoffs zu Regensburg.

§. 55. Den 3. Junii, haben uf gnädigstes Erinnern und Begehren Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Saltzburg die Herren Alliirte und übrige Stände, so Volck versprochen, sich, wegen Conferentz der Alliirten und übrigen Stände, die Volck versprochen.

gen continuirender Gefahr mit dem Erb-Feinde, zusammen gethan, und heute Vormittag in des Chur-Meynzischen Canzlers, Herrn Mehlens, Logiament, Conferenz gehalten, wohin nun die Erklährungen, hat man noch nicht erfahren können.

Invitation zum Leich-Conduct des Regensburgischen Bischoffs.

§. 56. Den 4. ejusdem. Heute nach 1. Uhr seynd wir von dem Thum-Capitel zu Regenspurg zum Leich-Conduct alhier uf bevorstehenden Sonnabend um 8. Uhr invitiret worden.

Re- und Correlation in Puncto subsidii Turcici wird suspendirt.

§. 57. Den 5. Junii. Ob man zwar nach 8. Uhren im Fürsten-Rath und denen übrigen zweyen Reichs-Collegiis zusammen kommen, der Zuversicht, es würden nunmehro diejenigen Stände, so sich bißhero mit Mangel gnugsamer Instruction entschuldiget, von ihren allerseits gnädigsten und gnädigen Herrschafften so wohl pro futuro, als subitaneo auxilio, nothdürfftigen Befehl erhalten haben, so hat sich dennoch auf beschehene Nachfrage des Salzburgischen Directoris in circulo niemand angemeldet, deswegen dann dienlich zu seyn befunden worden, die Session und Umfrage biß nach unsern Pfingst-Feyertagen einzustellen, damit man künftig zu besserer Conformität alles bringen, und einen richtigen Schluß machen könne, zumahlen man sonsten mit wenigem Nutzen die Re- und Correlation mit denen Churfürstlichen antreten würde. Nachdem nun solche Dilation von den gesammten Ständen im Fürsten-Raht ein-

eingewilliget, hat der Oesterreichische Abgesandte, Herr Hocher, per discursum gegen einen und andern erwehnet, daß die Ungarischen Stände, auf erhaltene Resolution ihrer prætendirten Kirchen zwar mit gutem Vergnügen vom Keyserlichen Hofe abgereiset, und sich zur äusersten Assistenz contra Turcam erbothen, so gar, daß sie biß annoch keine Auxiliar-Völcker aus Teutsch-Land begehrten. Es wären aber dennoch Ihre Keyserliche Majestät, wegen gemeiner Beruhigung, wider den besorglichen Einfall des Erb-Feindes sorgfältig, und würden die Stände allerhöchst gedacht Ihre Keyserliche Majestät sehr obligiren, wann die versprochene Geld- und Volck-Hülffe beschleuniget werden sollte; Insonderheit weil es wider alle Kriegs-Raison lieffe, die Gegen-Verfassung allererst werckstellig zu machen, wann der Feind vorhanden, und würcklich agiret.

Punct wegen des Credit-Wesens.

§. 58. Vorhero zeigete mir der Zweybrückische Abgesandte ein Memorial an die Herren Directores abgefasset, worinnen er sich sehr graviret befunden, daß die obberührte Erinnerungen in puncto crediti nicht wären mit ins Conclusum gebracht worden. Weiln aber solch Concept ziemlich scharf, und bereits in dieser Materie mit dem Churfürstl. Collegio starck gestritten worden, und doch über das, was bereits in jüngstes Bedencken gebracht, nichts erhalten, ist er, dasselbe zu übergeben, nicht gemeinet.

Leich-Begängnis wegen des Regensburgischen Bischoffs.

§. 59. Den 6. Junii. Diesen Morgen seynd Ihre Fürstliche Gnaden der verstorbene Bischoff zu Regenspurg, in hiesiger Dom-Kirche solenniter, und in Beysein des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstlicher Gnaden, unter der gantzen Clerisey, wie auch des Keyserlichen Commissarii, Herrn Crans, und der mehrern Herren Abgesandten, zur Erde bestätiget worden, welcher Deduction und Leich-Begängniß wir, auf beschehene Einladung, nebst andern, in Proceß mit beygewohnet. Es sind aber sonsten nur alleine die Herren Churfürstlichen, und nach uns die Städtische Gesandte, mit Proceß und im Chor gegangen, die Fürstlichen Herren Abgesandten aber so wohl von der geist- als weltlichen Banck haben sich davon, vornemlichen wegen dieser Competenz, enthalten, daß die geistliche Banck der weltlichen Banck iedesmal vorgehen, solches aber diese nicht nachgeben will. Es seynd iedoch derselben beyderseits eine gute Anzahl in die Kirche kommen, haben sich in die Stühle auser dem Chor gesetzt, die Predigt mit angehöret, auch die Sepultur und andere Solennitäten mit angesehen, und sich zweifels ab beyde Fürsten-Bäncke also mit einander verglichen.

Dictatur der Kayserl. Commission Resolution auf das, in Puncto

§. 60. Den 10. ejusdem wurde frühe der Rathsgang wieder abgesaget, die Reichs-Dictatur aber hatte ihren Fortgang, und seynd zwey Stücke, als 1) der Keyserlichen Commission Re-

Resolution auf das Reichs-Gutachten, denn 2) die persönliche Insurrectio universalis, oder Aufgeboth an die Ungarischen Stände dictiret worden. Und lautet die Keyserliche Resolution, wie folget.

Subsidii Turcici de præsenti & præterito übergebene Reichs-Gutachtens.

Resolution der Keyserlichen Commission auf das, in puncto subsidii Turcici de Præsenti & Præterito, übergebene Gutachten, de dato 9. Julii st. n. 1663.

Der Röm. Keyserlichen Majestät Principal-Commissarius zu gegenwärtigem Reichs-Tag, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Guidobaldus, Erz-Bischoff zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und Seiner Hochfürstl. Gnaden zugeordneter mit-gevollmächtigter Keyserlicher Commissarius, haben aus des Heiligen Römischen Reichs, Herren Chur-Fürsten und Ständen anwesenden gevollmächtigten Räthen, Botschafften und Gesandten sub dato 23. Mey eröffneten schrifftlichen Reichs-Bedencken, in puncto Assistentiæ contra Turcam, mit mehrern ersehen, was massen sich dieselbe auf der Keyserlichen Commission unterm dato 2. Aprilis schrifftlich geschehenen Vortrag und Erinnerung hauptsächlich dahin erkläret, daß, unangesehen verschiedene Stände im Fürsten-Rath aus den von ihnen und sonderlich dieser angezogenen Ursachen halber, daß Sie in casum belli Turcici eine Volck-Hülffe versprochen,

chen, und solche in Bereitschafft gehalten hätten, etwas an Gelde zu geben verwegert, auch einige annoch defectum instructionis vorgeschützet, demnach die übrigen der Röm Keyserl. Majestät, in Ansehung vorgestellter andringender Gefahr und Noth und von derselben so wohl dem Heil. Römischen Reich, als der ganzen Christenheit, zum Besten bereits viel Jahr lang getragenen immer schwehren Lasts mit einer mitleidentlichen freywilligen Geld-Hülffe, conjunctim pro præsenti & præterito, an Hand zu gehen, vor nöthig ermessen, und ob schon, so viel das quantum betrifft, die Fürstl. und Reichs-Städtische Erklährung gar ungleich ausgefallen, indem etliche 100, einige 60, verschiedene 50, andere 40, 30, auch etliche nur 25, 20, 15 und 12 Römer-Monathe, und zwar darunter verschiedene mit gewissen Conditionen und Reservatis verwilliget hätten, so sey doch das Churfürstliche Collegium, wie auch die mehrere im Fürstlichen, auf 50. Römer-Monath gangen, und solche in einem Jahr in zwey Terminen, nemlich auf nächstkünftige St. Michaelis, oder längstens St. Martini-Tag, und dann auf Ostern des 1664sten Jahrs, zu bezahlen verwilliget, welches iedoch von etlichen ad referendum genommen, und einigen sub spe rati verwilliget worden.

Ob nun zwar Ihre Hochfürstl. Gnaden hätten wünschen mögen, daß auf dero zu Gemüth geführte wichtige Erinnerungen das

Werck

Werck zu einer mehrern Conformität wäre gebracht worden, in Erwägung die Löblichen Stände gleichwol durchgehend ermessen, daß Ihrer Keyserlichen Majestät mit einer mitleidentlichen freywilligen Geld-Hülffe diß Orths an Hand zu gehen sey.

Demnach aber solches bißhero nicht zu erhalten gewesen, so nimmt die Keyserliche Commission solche durch die mehrere verwilligte freywillige Geld-Hülffe der 50. Römer-Monath pro præsenti & præterito, von Ihrer Keyserlichen Majestät wegen, mit gebührendem Danck an, und werden Seiner Keyserlichen Majestät solche der Löblichen Stände treuwilligste Bezeigung in Keyserlichen Gnaden zu erkennen unvergessen seyn; Es seynd aber Ihro Keyserliche Majestät zumalen des Versehens, diejenigen, welche ein Wenigers oder an Gelde nichts verwilliget, werden sich annoch bequemen, und mit den mehrern conformiren.

Auf die von Theils Ständen angehängte Bedingniß und Reservation, wegen Defalcation des zum Türcken-Krieg schon beschehenen Vorschusses, auch schon Verschonung gewisser unvermögender Städte, ist schon in voriger der Keyserlichen Commission Erklährung willfährige Resolution erfolget, dabey es dann nachmalen zu verbleiben.

Betreffend die Majora in puncto Collectarum, wie auch die moderationem matriculæ,

und

und davon noch bey gegenwärtigem Reichs-Tage præparatorie gehandelt werden solle; item, was wegen des Credit-Wesens für Anregung beschehen, davon wird bey dem dritten Punct der Keyserlichen Proposition und zu seiner Zeit mehrers zu reden seyn; Was aber den modum, wie es wegen der Türcken-Hülffe mit Collectirung der Unterthanen zu halten, anbelanget, item der Durchzüge halber, da ist schon in vorigen Reichs-Abschieden nöthige Verordnung beschehen, und bleibet es auch, wegen der noch über die vorige ferners recommendirten unvermögenden Städte, bey zuvor ertheilter Erklährung.

Demnach dann bey dem Assistenz-Punct der punctus de futuro noch übrig, darinn gleichwohl schon ziemliche Vorbereitung geschehen, und es dann die gegenwärtige Läufe zeigen, daß dessen völlige Ausmachung höchst nöthig, in Erwägung der Erb-Feind seine Völcker schon zusammen führet, also die zeithero geschöpffte Friedens-Hoffnung verschwinden thut.

Als wollen die Löblichen Stände ihnen bestens angelegen seyn lassen, selbigen Punct de futuro in dem Stand, wo er jüngst gelassen worden, zu reassumiren, und den vorigen Reichs-Conclusis, wie auch den vormals übergebenen Reichs-Gutachten, und zeithero erfolgten Keyserlichen Resolution gemäß, ohne Einmischung einiger anderer Materie, förderlichst

lichst an Hand zu nehmen, und zu völliger Richtigkeit zu bringen, damit alsdann, so bald derselbe ausgemacht seyn wird, auch der punctus securitatis publicæ gleichermassen immediate darauf ohne Einmischung anderer Sachen vorgenommen und abgehandelt werden möge. Solches erfordert die höchste Noth und des gemeinen Wesens Wohlfahrt, und hat es die Keyserliche Commission auf das eingereichte schrifftliche Gutachten zu gehöriger Erklährung nit vorbehalten sollen, und verbleiben Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden den Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch Dero Räthen, Botschafften und Gesandten resp. freundwillige und geneigte Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten, Gnade und alles Gutes zu erweisen allezeit bereit und gewogen. Signatum Regenspurg den 19. Junii Anno 1663.

Guidobald.

§. 61. Den 12. Junii. Bey heutigem Rath-Sitz hat der Salzburgische Director den Ständen vorgestellet, daß Sie aus der per dictaturam gegebenen Keyserlichen Resolution würden ersehen haben, gestalt die Römis. Keyserliche Majestät die per majora ad præsens & præteritum tempus verwilligte 50. Römer-Monathe mit gebührendem Danck angenommen, mit der allergnädigsten Hoffnung, es würden die übrigen Stände in diesem Löblichen Fürsten-Rath,

Proposition wegen der Kayserl. Resolution zu weiterer Erkläh-rung.

Rath, welche entweder gar nichts, oder weniger zu geben sich heraus gelassen, nunmehro bey augenscheinlicher Gefahr vom Erb-Feinde, und in Betrachtung, daß Ihre Keyserliche Majestät diese schwere Kriegs-Last ins vierte Jahr allein getragen, den Ständen, welche besagte Noth apprehendiret, und zu 50. Römer-Monathen sich erbothen, zu conformiren nicht länger anstehen, und die in Vorschlag gekommene Zahlungs-Termine zu anticipiren sich allerseits gefallen lassen. Weil auch in vorigen Sessionibus aus Mangel nothwendiger Instruction etlicher Gesandschafften und anderer Hinderungen ratione futuri subsidii bißhero kein Schluß gemacht werden können, so verlangete bey solcher der Sachen Bewandniß die Hochansehnliche Keyserliche Commission, diß wichtige Werck dermaleins zur Endschafft zu befördern, damit die Römis. Keyserliche Majestät wissen möge, was Dieselbe von Dero getreuen und gehorsamen Ständen zu gewarten haben, und man den punctum securitatis publicæ erörtern könne; Hätten sich also die Löblichen Stände auf vier nachfolgende Puncta categorice zu erklären: 1) Wird von Seiten Ihrer Keyserl. Majestät allergnädigst begehret, daß diejenigen Stände, so ratione præteriti & præsentis temporis nichts, oder weniger als 50. Römer-Monath gebothen, sich den andern conformiren mögen. 2) Weil die Gefahr vor Augen, würde nöthig seyn, die beyden im nächsten Reichs-Gutachten gesetzten

Zah-

Zahlungs-Termine zu anticipiren, und den ersten alsobald, den andern aber auf Michaelis, oder längstens Martini, zu erlegen. 3) Sey die Volck-Hülffe ohne Zeit-Verliehrung zu acceleriren, und würde, auf Veranlassung des Churfürstlichen Collegii, die Specification der Quoten verlanget. 4) Sey annoch zu resolviren, was in casum belli cum Turcis, und also pro futuro auxilio, für ein endlicher Schluß zu fassen, damit auch dißfalls alles in mehrere Conformität möge gebracht werden.

§. 62. Auf die zwey ersten und den vierten Puncten haben sich fast alle Stände auf ihre abgelegte Vota referiret, auser Magdeburg, welches dißmal ratione præteriti & præsentis sich zu 20. Römer-Monathen auf Martini a. 1664. erklähret; So hat auch Sachsen-Altenburg bey ieziger Session 30. Römer-Monath in zwey Terminen, als künftigen Martini dieses 1663sten Jahrs, und auf Ostern 1664. zu geben verwilliget, welchem Voto sich Sachsen-Weimar und Henneberg in allem conformiret, Sachsen-Gotha aber sich pro præterito & præsenti zu 25. Römer-Monathen alsobald in baare-Bezahlung erklähret, pro futuro aber zu Volck, wie andere Stände; Die Herren Alliirte und andere, so Volck zu geben verwilliget, seynd bey voriger Erklährung verblieben, so viel die zwey ersten und vierten Punct betrifft. Wegen des dritten aber sich dahin vernehmen lassen, daß Ihre Gnädigste Herren Principalen nichts mehr

Erklährung darauf.

verlangten als daß nach abgehandelten Conditionen und Bedingungen die versprochenen Auxiliar Völcker fortmarchiren möchten. Die vom Churfürstlichen Collegio aber begehrte Specification der Quoten eines jeden interessirten Standes wäre unnöthig, und würde die Campagne von einem Sommer einem jeden mehr als 50. Römer-Monathe auswerffen, so würde auch sehr schwehrlich seyn, wenn diese Armee von 6. biß 8000. Mann separatim, und nicht in corpore fortgehen sollte, weil man in vorigen Jahren wahrgenommen, daß die Auxiliar-Völcker etlicher Herren Chur-Fürsten, welche separatim nach Ungarn geführet, sehr ruiniret worden, und ob sie gleich mit dem Feind nichts zu thun gehabt, nicht zur Hälffte wiederum zurück kommen, über dem hätten Sie, die Fürstlichen, dergleichen Specification und Verzeichniß von den Churfürstlichen, welche in casum belli mehrern Theils zu Vock erklähret, zu exhibiren nicht gesucht. Weil auch bey jüngster Re- und Correlation von den Herren Churfürstlichen davor gehalten werden wollen, daß diese Collectæ necessariæ wären, so ist solcher Meynung von den Evangelischen mehrentheils widersprochen und angeführet worden, daß bey vorigem auch sehr gefährlichen Türcken-Krieg diese Collecte in den Reichs-Abschieden unter keinem andern Namen, als freywilliger und mitleidentlicher Hülffe, zu befinden, deswegen am besten seyn würde, diese quæstionem,

wie

wie auch die andere super pluralitate votorum unberühret zu lassen. Sonsten ist von verschiedenen Ständen, insonderheit aber denen Herren Alliirten, dieses erinnert worden, daß, ob zwar in der communicirten Keyserlichen Resolution enthalten, den punctum securitatis publicæ ohne Intermiscirung anderer Materien vorzunehmen; So verhofften Sie dennoch, daß es von Seiten der Keyserlichen Commission die Meynung nicht habe, von künftigen Deliberationibus circa tranquillitatem Imperii die materias connexas zu excludiren, und insonderheit diejenigen, von derer Neben- oder Mit-Erörterung securitas publica dependiret. Nachdem auch von dem Chur-Fürstlichen Collegio bey den Löbl. Directoriis Erwehnung geschehen, die Vota in puncto Assistentiæ contra Turcam in bessere Conformität zu bringen; So ist von den Brehmischen, Sachsen-Altenburg-Sachsen-Gothischen, Braunschweig und andern wohlmeynentlich erinnert, es würden sich die Directoria damit vergeblich aufhalten, weil die Stände nicht gleiches Vermögens, und also nicht wohl practicirlich sey, in hac materia Collectarum eine Conformität zu treffen, so wäre auch aus den vorigen Reichs-Acten zu ersehen, daß die Vota bey den gesuchten Römer-Monathen nicht allemal gleich ausgefallen, auch iezt angezogener und andern Ursachen sey es billig, bey dem Herkommen im Reich zu lassen. Betreffend das Credit-Wesen, so in der Keyserlichen Resolution

zum 3ten Punct verwiesen, haben in dieser Session und (weil solche wegen ermangelnder Zeit dieses Tages nicht zu Ende bracht werden können, sondern die Umfrage nur biß uf Braunschweig-Calenberg inclusive kommen,) nächstfolgendes Tages etliche Stände sich desselben eyferig angenommen, und die Nothdurfft nicht allein dem Concluso im Fürsten-Rath, sondern auch dem Reichs-Gutachten zu inseriren begehret, benanntlich Bamberg, Eychstedt, Pfaltz-Zweybrück, Straßburg, Hildesheim, Passau, Würtenberg, Baden-Durlach, Mecklenburg, Schwerin und Güstrau, Hohenzollern, Schwäbische Prælaten und die Gräflichen Collegia, und hat dis insonderheit gedacht, daß bey jüngstem Reichs-Tag ao. 1664. circa §. de indaganda &c. selbigen Fürstenthums Landschafft sich eines gewissen Schlusses verglichen, wie nemlich die vorhandene Schulden abgetragen und bezahlet werden möchten, welchen die Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst confirmiret und bestättiget, dieweil nun die in solcher Confirmation benandte Zeit in kurtzen expiriren würde, so wäre der löblichen Landschafft allerunterthänigstes Begehren, solchen Termin etwas zu prorogiren, und davon nachgehends nicht allein dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, sondern auch dem Cammer-Gericht zu Speyer Intimation zu thun, damit man wider sie mit keinen Executions-Mandaten verfahren möge.

Continuation der Erklährung.

§. 63. Den 13. Jun. Ist man ohne Ansage, gestrigem Verlaß nach, wieder zu Rathe gangen, und gestrige Umfrage von Oßnabrück, so diß-

mahl

mahl nach Braunschweig-Calenberg folget, continuiret worden.

§. 64. Bey dieser und theils gestrigen Session haben sich verschiedene Præcedentz- und andere Streitigkeiten und rencontres erreget, indem vorerst Straßburg medium locum zwischen Eychstedt und Speyer beständig zu haben erinnert, dann nachdem neulich durch eine Kayserl. Sententz in contradictorio Eychstedt den Vorsitz wider Speyer erhalten, und also dem Speyerischen Bisthumb ratione Sessionis subrogiret worden, so würde Speyer dem Bisthumb Straßburg nothwendig nachsitzen müssen, welches Straßburg nicht nachgeben wollen, und dahero solche Information der Straßburgischen Gesandten ad Protocollum zu nehmen gebeten.

Præcedentz-Streit zwischen Straßburg und Speyer.

§. 65. Als dißmahl das Hertzogthum Vherden vor Halberstadt vom Directorio mit Anzeig einiger Umstände aufgeruffen worden; So ist der Halberstädtische Gesandte gantz stille gesessen, und hat wegen Halberstadt kein Votum ablegen wollen. Nachdem sich aber beyde Herren Fürstl. Directores entschuldiget, und daß Sie nicht gemeinet wären, einigem Stand in dergleichen Sachen zu præjudiciren, mit ferner Anzeige, daß Sie nicht wüsten, wie Sie sich in diesen Streitigkeiten, so Vherden und Halberstadt mit einander hätten, ohne ein- oder des andern Offension, betragen solten, ist endlich der Halberstädtische Gesandte, Herr Dr. Jehna, cum quadam vehementi indignatione aufgestanden, sich auf seine vielfältige Erinnerungen in hoc passu bezogen, weil aber solches bis anhero nicht beobach-

Dispute zwischen den Directoriis und Halberstadt, in Puncto præjudicirlicher Aufrufung des Halberstädtischen Voti.

tet worden, müste er dafür halten, daß es vel ex ignorantia vel ex errore geschehen, wäre es ex ignorantia, so wüste man was lex. 2. de Orig. Juris davon besagte, beschehe es ex errore, so hätte er bereits die Nothdurfft hiebevorn angeführet, und dergleichen der Verdische selbst nicht begehret, könte zu seines gnädigsten Chur-Fürsten Nachtheil diesem Werck nicht länger nachsehen, begehrte justitiam, und daß man ins künfftige die Todten, die beyden Bischöffe zu Worms und Regenspurg auf der Geistlichen Banck meinende, welcher dem Halberstädtischen Voto zum Præjuditz aufgerufen zu seyn dafür hielte, inter vivos nicht weiter aufrufen möchte. Diese unvermuthete umständige Ahndung haben beyde Fürstl. Directoria Saltzburg und Oesterreich sehr empfunden, und repliciret, man hätte Sie auf die Jura civilia und angezogenen L. 2. nicht zu beweisen, dessen Innhalt wäre ihnen auch bekandt, redete de turpitudine ignorantium, bedürfften keines Magistri, und möchte der Herr Gesandte ihrer ins künfftige bey habender schwerer Directorial-Last verschonen, worauf der Halberstädtische sein Votum kürtzlich abgeleget, und beym Schluß um Verzeihung gebeten, daß er die löbl. Directoria auf ihre eigene Veranlassung darmit incommodiren müssen.

Præcedentz-Streit zwischen Nassau-Dillenburg und Nassau-Hadamar.

§. 66. Wie nun ferner auch von Halberstädtischen, wegen Hinter-Pommern, nachgehends votiret worden, hat er im Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. Printz Moritzen von Nassau-Dillenburg, tanquam senioris in domo, die gewöhnliche Curialia verrichtet, und denen Fürstl. Directoriis angezeiget, was gestalt er nunmehro ge-

gevollmächtiget wäre, in diesem Fürsten-Rath Ihrer Fürstl. Gnad. Votum zu führen, und dero Stelle in allen zu vertreten, und nachdem beyde Fürstl. Häuser Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg, vermöge aufgerichteten Vergleichs, eine alternationem in sedendo & votando beliebet, so wolte er in Hochgedachter Ihrer Hochfürstl. Durchl. Nahmen possessionem naturalem & civilem würcklich ergriffen haben, stunde darauf von seiner Stelle in conspectu totius Collegii Principum geschwind auf, und satzte sich zwischen den Fürstl. Altenburgischen, und mir, dem Wetterauischen Gesandten, mit Begehren, diese seine apprehendirte Possession zu künfftiger Nachricht ad Protocollum zu bringen, welch petitum Er zu verschiedenen mahlen wiederhohlet, Als nun 4) etliche Fürstl. nach Hinter-Pommern sitzende Gesandten das vor ihnen unaufgerufen abgelegte Votum eventualiter protestando geahndet, insonderheit aber der Nassau-Hadamarische Abgesandte, Dr. Saur, sich gegen diesen Actum possessorium beschweret, daß er, der Nassau-Dillenburgische Abgesandte, und zwar ohne vorgehend Aufrufen, sein Votum abgeleget, Er auch von keinem Vergleich circa alternationem wissen wollen, sondern sich wegen angemaßter Præcedentz auf 2. Sententias, so bey vorigem Reichs-Tag in contrarium ergangen, reflectiret und bezogen, mit Begehren, Nassau-Hadamar ins künfftige vor Nassau-Dillenburg aufzurufen, hat Er, Dr. Jehna, sich erklähret, daß er solches bey künfftiger Session wohl könte geschehen lassen, bey folgendem 3ten Rath-Sitz aber würde Nassau-Dillenburg wiederum, vermöge Vergleichs, primus locus gebühren rc. Da

ich dann Gelegenheit nahm, ihn zu fragen: Ob solcher Vergleich zu communiciren stünde? Ob er nun wohl solches zu thun sich erklährete, auch denselben herfür suchte und mir vorwiese, so sahe ich doch, daß etwas auf die Seite geschrieben, und gedachte Er selbst, daß solches Nassau-Dillenburg gethan, also, daß ich zweifelte, ob auch solcher Vergleich beyderseits zur Perfection kommen, auch desselben Communication weiter nicht begehrte, noch erlangete. Dieses Herrn Dr. Jehne, als Nassauischen Abgesandten, Fürnehmen ahndeten die Directoria ziemlich starck, denen Er abermahls starck widersprach, also, daß Sie beyderseits deswegen wieder starck an einander kamen, und Herr Dr. Jehna, daß er was unrecht gethan, nicht gestehen wolte.

Præcedentz-Irrung zwischen Mümpelgard und Aremberg.

§. 67. Nicht weniger hat sich der Fürstl. Arenbergische Gesandte wider eingenommenen Vorsitz von Mümpelgard beklaget, und in einer ex Actis Imperii gezogener weitläufftiger Deduction (so er ablase) dargethan und erwiesen, daß Arenberg für mehr denn 70. Jahren den Vorsitz wider Mümpelgard hergebracht, davon sein gnädigster Principal sich keineswegs könte und wolte vertreiben lassen, deswegen Er solennissimè protestiret, und darmit dem Fürstenthum Arenberg alle competirende Jura und Nothdurfft vorbehalten müste, wolte immittelst die löbl. Directoria ersuchet haben, das bisher beschehene Aufrufen Mümpelgard vor Arenberg zu ändern. Auf diese Remonstration hat der Mümpelgardische Abgesandte reprotestando mit wenigem dahin geantwortet, daß er bey künfftigem Rath-Sitz die eigentliche der Ursachen Bewandniß

und

und Unfug des Fürstlichen Hauses Arenberg mit mehrern eröffnen, immittelst aber seinem gnädigsten Fürsten und Herrn alle Nothdurfft hiermit expresse reserviret haben wolte.

Streit des Baderbornischen Gesandtens mit Braunschweig und Hessen, daß diese sich ratione subsidii Turcici zu keinen Collecten verstehen wolten.

§. 68. Nachdem auch der Fürstl. Baderbornische Abgesandte gestriges Tages nicht allein die retro-acta und erlittene Kriegs-Schäden des Bisthums Baderborn weitläufftig, sondern auch dieses wider die Fürstl. Häuser Braunschweig und Hessen angeführet, daß die Herren Alliirte des Westphälischen Creyses zu ihrer eigenen Defension, nicht aber zu des Heil. Röm. Reichs Besten einige Völcker gehalten, nnd also ratione præteriti & præsentis sich zu keinen Collectis in præjudicium vicinorum verstehen wollen, ist von Oßnabrück solcher Vortrag als impertinent und contra I. P. laufend, ingleichen von Braunschweig und Hessen-Cassel hart geahndet worden, könten nicht glauben, daß Er von seinem gnädigsteu Fürsten und Herrn dergleichen anzügliche Vota zu führen befehlicht sey, Sie, die Herren Abgesandte, gegen deren Herren Principalen dieser Vortrag gerichtet, würden davon gehöriger Orthen unterthänigste Relation thun, und würde Er, der Baderbornische Abgesandte, sein geführtes Votum zu verantworten haben, worauf sich derselbe entschuldiget, und wie es gemeinet sich erklähret, mit Erbiethen, mehrbesagtes Votum zu communiciren. Seine Meinung wäre durchaus nicht gewesen, jemand hierunter zu offendiren, sondern den schlechten Zustandt des Bisthums durch Anführung der grossen Kriegs-Pressuren allein zu erweisen und darzuthun.

Verlesung des Fürstl. Conclusi, und Bedeutung der Alliirten und übrigen Stände, so auf Volck votiret.

§. 69. Nach allerseits abgelegten Votis und und vorgangenen harten Contradictionen zwischen denen Ständen und denen löblichen Fürstl. Directoriis ist endlich das aus gestriger und heutiger Session per Saltzburg abgefassete Conclusum gegen 12. Uhr verlesen, und dessen Verrichtung auf gnädigsten Special-Befehl des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden als Kayserl. Principal-Commissarii, denen Herren Alliirten und übrigen Ständen, so auf Volck votiret, nochmals bedeutet worden, sich bey immerwachsender Gefahr anzumelden, und wegen der offerirten 6. bis in 8000. Mann, den vielfältig gethanen Vertröstungen gemäs, zu erklähren, und das versprochene würcklich zu leisten, im Fall damit länger verzogen, und der Erb-Feind unterdessen hereinbrechen solte, würde der Röm. Kayserlichen Maj. ins künfftige mit solcher Assistentz wenig gedienet seyn. Im übrigen ist denen Ständen auf künfftigen Montag bey der Re-und Correlation ohne fernere Ansag zu erscheinen angedeutet worden.

Beschluß der zweyten Continuation vom Reichs-Diario.

§. 70. Hiermit soll die zweyte Continuation des Diarii bey dem noch fortwährenden Reichs-Tage zu Regensburg geschlossen seyn, und wird nechstdem, was ferner in his Comitiis vorgegangen, in dem vierdten Theil, Deo volente, Vortrag beschehen.

Ende des dritten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Joachim

Juristisch-historische Electa

Bd.: 3

Jena 1726 - 1730

J.publ.g. 542-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560564-1
VD18 10737049-003